T. germ.

181 $\frac{1}{V}$ 15 Picchi

<36603434810014

<36603434810014

Bayer. Staatsbibliothek

Provinzial-Gesetze,

fünfte Sammlung.

Wied-Neuwiedische, Wied-Runkel'sche, Sayn-Altenkirchen'sche, Sayn-Hachenburg'sche, Solms-Braunfels'sche, Solms-Hohensolms-resp. Lich'sche, Nassau-Usingen'sche, Nassau-Weilburg'sche, Herzoglich Nassauische und Wetzlar'sche (resp. fürstl. Primatische, Großherzoglich-Frankfurt'sche ꝛc.) Landes-Verordnungen.

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in den vormaligen
Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburg'schen, Solms-Braunfels'schen, Solms-Hohensolms-resp. Lich'schen, Nassau-Usingen'schen, Nassau-Weilburg'schen, Herzoglich Nassauischen und Wetzlar'schen (resp. fürstl. Primatischen, großherzogl. Frankfurt'schen ꝛc.)
— nunmehr königlich preußischen —
Landes-Gebieten,

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Eintrittszeitpunkt ihrer Wirkungskraft, bis zu jenem der königl. preußischen Gesetzgebung in den Jahren 1815 und 1816.

Im Auftrage des königl. preußischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
königl. preuß. Regierungs-Sekretair.

Fünfter Theil,
enthält die Abtheilung für
die Reichsstadt resp. Grafschaft Wetzlar.

Düsseldorf, 1836.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Zehnte Abtheilung.

Gesetzsammlung für die Reichsstadt, resp. Grafschaft Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar mit ihrem, auf ihre nächste Umgebung beschränkten Gebiete hat bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts als selbstständige Reichsstadt bestanden; und wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dem, als Reichserzkanzler, Churfürst und Fürsten von Aschaffenburg und Regensburg politisch fortdauernden Reichsstande, dem vormaligen Churfürst und Erzbischof zu Mainz (Carl Theodor von Dalberg) zur Entschädigung für seine westrheinisch eingebüßten Landesgebiete, unter der Bezeichnung: Grafschaft Wetzlar, mit überwiesen.

Bei diesem — nach Auflösung des deutschen Reiches — durch die Akte des Rheinbundes (vom $\frac{12}{19}$ Juli 1806) zum Primat des Letztern erhobenen Fürsten, blieb die Grafschaft Wetzlar als ein integrirender Theil seiner, durch Vertrag vom 19. Februar 1810, zum Großherzogthum Frankfurt neu konstituirten Besitzthümer; und gelangte, mit diesem letztbezeichneten nur ephemeren Staate, unter die Regierungsgewalt des, von den — gegen Frankreichs Uebermacht — verbündeten hohen Mächten, am 6. November 1813 zu Frankfurt am Main niedergesetzten General-Gouvernements der eroberten Länder.

Aus diesem Verhältnisse löseten sodann die Verträge der, seit 1814 zum Congresse zu Wien vereinigten hohen Mächte

die Grafschaft Wetzlar, und überwiesen sie, als solche, der Krone Preußen, welche dieselbe im April 1815 übernahm und mit dem Großherzogthum Niederrhein vereinigte.

Sowohl während des durch Jahrhunderte sich hinziehenden Zeitraumes der reichsstädtischen Selbstständigkeit Wetzlar's — deren ausführliche Geschichte bis zum Jahre 1790 ihren Darsteller bereits gefunden hat *), als auch während der seit 1803 sich ergebenen, vorangezeigten Wechselfälle hat das hier zu berücksichtigende Territorium seine altherkömmliche Abgeschlossenheit beibehalten, indem seine geographische Isolirung von den übrigen, fürstlich reichserzkanzlerischen, primatischen und resp. großherzoglich frankfurt'schen Landesbesitzthümern eine, mehr und minder fortgesetzte getrennte Regierung und Verwaltung der Grafschaft Wetzlar begründete, — welche auch jetzt noch nur westlich mit dem Kreise Braunfels zusammenhängend, und in Vereinigung mit dem altnassau-weilburg'schen Amte Atzbach zum Kreise Wetzlar, mit diesen Gebieten als ein von fremdherrlichen Grenzen ganz umschlossener Theil der Rhein-Provinz bestehet.

Unter dem Einfluß dieser Zustände entwickelte sich die nachfolgend hier zusammengetragene Wetzlar'sche Gesetzgebung, welche in eine reichsstädtische —, in eine fürstlich reichserzkanzlerisch- und resp. primatische und großherzoglich frankfurt'sche Legislation zerfallend und mit den Verordnungen des General-Gouvernements ihren Abschluß findend —, zum größten Theil in den engen Grenzen des städtischen Gebietes fast nur lokale, und nur dann allgemeinere Normen festsetzte, als die Grafschaft Wetzlar in engern Verband mit dem Großherzogthum Frankfurt gesetzt, zur Theilnahme an dessen neugestalteten Gesetzgebung berufen wurde: deren Wirkungen jedoch zuletzt, durch Wiedereinsetzung des früher Bestandenen, größtentheils beseitigt wurden.

Diesem ungeachtet erfordern dennoch die, in ihrer erreichbar gewesenen ganzen Summe nun wieder erkennbar gewordenen Wetzlar'schen Gesetze und Verordnungen —, deren Beziehungen auf das dort geltende Privatrecht anderweitig schon

---

*) Conf. Fr. Wilh. Freiherr von Ulmenstein's Geschichte und topographische Beschreibung der kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar. 3 Theile. Hadamar und Wetzlar 1802, 1806 und 1810.

beleuchtet worden *) —, um so gewisser nunmehr vollständige Berücksichtigung, als sie die, neben der allgemeinen Gesetzgebung des Staates, noch gültige Provinziai-Legislation:

in der jetzigen Bürgermeisterei Wetzlar, im Kreise gleichen Namens und im Regierungsbezirke Coblenz gelegen, —

darstellen; und wird, rücksichtlich ihrer fortdauernden Anwendbarkeit, auf das am Schlusse des Vorwortes zur 1sten Abtheilung dieses Werkes Angemerkte hier — wiederholt verwiesen.

Der Herausgeber.

---

*) Conf. Ch. L. Hertel's: Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen ostrheinischen Landes-Theile; II. Theile. Coblenz 1829 und 1836. — 1ter Theil pag. 45 ff.

1. Wetzlar den 22. u. resp. 29. August 1598.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beseitigung der, zur Zeit der Anwesenheit von Juden in der Reichs-Stadt Wetzlar, eingerissenen Mißbräuche bei Pfändungen von beweglichen Sachen wegen ermangelnder Zahlung vertragsmäßiger Schulden, und „damit dann nunmehr, in Abwesen bemelter Juden, die„jenigen so bei jemand Pfandt, nach dieser Stadt Ge„wohnheit, gesucht haben werden, nichts daweniger auch „zu dem Ihren kommen, und sich Niemand hierbei einer „Unbilligkeit oder Nachtheils zu beschweren haben mag; so „haben Wir der Rath dieser des heiligen Reichs Stadt „Wetzlar einhellig (im Wesentlichen Folgendes) verordnet:"

1. Derjenige Gläubiger, welcher seinem Schuldner einen beweglichen Gegenstand abpfändet, muß Letztern sofort, durch den Richter, einem von den beiden vereidigten Auktionarien (geschworne Underkäufere) überliefern lassen, welcher

2. das Pfand annehmen und, in statthafter Gegenwart des Gepfändeten, die Beschreibung des Pfandes, die Angabe des Creditors über seine Forderung und erlittenen Schaden, und den Tag der Pfändung in ein Register genau verzeichnen soll.

3. Essende Pfänder sollen während 3 Tagen und Nächten, andere Pfänder aber während 4 Wochen von dem Auktionar verpflegt und resp. aufbewahrt, den Tag und resp. den Samstag nach diesen Fristen aber, in Ermangelung geschehener Einlösung durch den Gepfändeten,

"

und bei nicht gestatteter Fristverlängerung durch den Pfandnehmer, öffentlich, unter Beiladung des Schuldners, durch einen Richter feilgeboten werden.

§. 4. In letzter Beziehung müssen die Auktionarien zuvörderst den Werth der Pfänder bei Sachverständigen erkundigen, sodann die Gegenstände am Verkaufstage Morgens von 8 bis 11 Uhr vor dem Kaufhause, mit aufgestecktem Fähnlein, öffentlich ausstellen, mit Vorwissen des Pfänders ihren Werth veranschlagen und jedes erfolgende Gebot genau verzeichnen; für das hierdurch bis nach dem Glockenschlag 11 Uhr erlangte Meistgebot soll, gegen dessen baare Erlegung, das Pfand zugeschlagen und dem Käufer eigenthümlich überwiesen werden, in sofern nicht, vor geschehener Zahlung, der Gepfändete von seinem ihm bis dahin noch zuständigen Einstandsrechte Gebrauch macht und das Meistgebot baar erleget.

5. Von diesem Gelde soll, nach Berichtigung der Auktionsgebühren, der Haupt-Summe und der etwaigen Zinsen- auch liquiden Schadensersatz-Forderung des Creditors, der dann noch bleibende Betrag, dem Gepfändeten sofort, durch den Auktionar, zugestellt, und von diesem die ganze Verhandlung in das vorbezeichnete Register eingetragen werden.

6. Wenn die Versteigerung eines gepfändeten Gegenstandes, wegen Mangel an Geboten erfolglos bleibt, soll das Pfand dem Creditor, als Befriedigung aller seiner Ansprüche eigenthümlich überwiesen werden, wenn es vor verwirklichter Uebergabe von dem Gepfändeten nicht eingelöset wird.

7. Die Auktionarien sollen an Gebühren und zwar von essenden Pfändern, nämlich von großem Vieh, als Pferden und Rindern 2 alte Turnos, von kleinem Vieh aber als von Kälbern, Schaafen, Schweinen, Ziegen und dergleichen, 1 alte Turnos, und denselben Satz für jede 24stündige Verpflegung, per Stück; von nicht essenden Pfändern dagegen, welche ihnen von ein und demselben Creditor an ein und demselben Tage überwiesen werden, hierfür 1 alte Turnos und für die Vergantung, die Pfänder mögen verkauft werden oder nicht, von jedem Gulden des Schuld- und Schadensersatz-Betrages, vier Pfennig beziehen.

8. Die essenden Pfänder stehen auf Gefahr des Gepfändeten, in sofern Ersteren nicht, durch Verwahrlosung der Auktionarien oder ihres Gesindes Schaden und Nachtheil erzeugt worden ist.

9. Bei den, auf obrigkeitlichen und gerichtlichen Befehl, oder wegen öffentlicher Abgaben und Einkünften geschehenden Pfändungen, sollen die vorbezeichneten Einlöse-Fristen nicht eintreten, sondern die Pfänder müssen am Tage der Pfändung, oder den darauf folgenden Tag, vorschriftsmäßig feilgeboten werden.

---

2. Wetzlar den 9. Mai 1606.

Bürgermeister und Rath.

Die bisher gestattete Haltung von Ziegen wird, wegen der durch dieselben dem Feld- und Garten-Bau erzeugt werdenden Nachtheile, und zur Beseitigung vieler dadurch entstehenden Uneinigkeiten, durchaus aufgehoben, und soll jeder, welcher ferner eine Ziege hält oder neu anschafft, nicht nur mit einer namhaften Geldstrafe belegt, sondern auch zum Ersatz des durch sein Ziegenvieh angerichteten Schadens verpflichtet werden, außerdem „sollen „die Gaißen jedermäniglichen Preis gegeben sein."

---

3. Wetzlar Freitags nach Aegidii (im September) 1607.

Bürgermeister und Rath.

Die Belohnung der Leichenträger und der Todtengräber wird dahin festgesetzt, daß bei Beerdigungen von erwachsenen über 14 Jahr alten Menschen, jeder Träger 1 Thornos und der Todtengräber 2 Thornos, bei jüngern Menschen unter 14 Jahren jeder Träger 1 Thornos und der Todtengräber 3 Schilling erhalten soll; daß aber Beerdigungen von Kinderleichen mit 1 Thornos für das Tragen und mit 1 Thornos für das Grab, honorirt werden sollen.

„Doch (soll) einem jeden frei sein, seine Todten durch „seine Nachbarn oder Bekannten, ob er (sie) dartzu ver„mögen kan, vergeblich (unentgeldlich) zum Kirchhof „bringen zu lassen."

---

4. Wetzlar den 25. Juli 1608.

Bürgermeister und Rath.

Bei der in Nichtachtung und, wegen nicht stattgefundenen öffentlichen Abdrucks, in Vergessenheit gerathenen, im Jahr 1548 errichteten Statuten über die Erbfolge, besonders zwischen Ehegatten und Kindern, und damit den dadurch entstehenden Mängeln und Gebrechen abgeholfen werde, „so haben Wir eine hohe Nothdurft erachtet, bemeldte Reformation und Ordnung zu renoviren „und zu erneuern, wie Wir dann dieselbe hiermit, Krafft „habender kaiser- und königlicher Privilegien, auch tragenden oberkeitlichen Amts wegen, renoviret, wiederholt „und erneuert haben wollen. Ordnen, setzen wollen und „befehlen demnach allen Unsern Bürgern, Einwohnern „und Beisässen, desgleichen allen Ausländischen, so in „dieser Unserer Stadt rechtlich oder außerhalb Gerichts „zu handeln haben, daß sie in angezogenen Erbfällen sich „berührter Ordnung und Reformation alles ihres Inhalts „getreulich geleben und gemäß verhalten, daß auch an des „heiligen Reichs Stadt-Gericht allhier darnach in allen „Fällen, doch außerhalb denjenigen, so hiebevoren durch „Vergleichung oder sonsten ihre Endtschaft erreichet, dabei „Wir es bewenden lassen, gesprochen und erkannt werden „solle."

Bemerk. Der Text dieser in 7 Titeln abgefaßten Reformation findet sich in von der Nahmer's Landrechte des Ober- und Mittel-Rheins — Frankfurt a. M. — 1831 — Th. II. pag. 922 neuerdings vollständig abgedruckt, sodann ist deren Wirkungskraft und wesentlicher Inhalt auch in „Hertels- Rechts- und Gerichts-Verfassung der den Sprengel des königlichen Justiz-Senates zu Coblenz bildenden ostrheinischen Landestheile — Coblenz — 1829 — Thl. I. §§. 13, 14, 17 u. 19" bezeichnet und aufgeführt, auf welche Druckwerke hierdurch verwiesen wird.

5. Wetzlar den 1. März 1614.

Bürgermeister und Rath.

Die Aufnahme, Behausung oder Beherbergung einer gemeinen Metze oder Dirne, oder von sonst verdächtigen Manns- und Weibspersonen, „ohne Vorwissen eines erbarn „Raths“ wird, bei 4 Rthlr. Strafe, verboten.

---

6. Wetzlar den 10. Mai 1614.

Bürgermeister und Rath.

Das bestehende Verbot der Veräußerung, Verpfändung, Vertauschung, Schenkung oder sonstigen Zuwendung an Fremde und Ausmärker von liegenden Gütern, welche der Stadt von wegen der Reichsanlage, der Türkensteuer oder in anderer Weise verhaftet, oder sonsten alt Bürgergut sind, sie mögen in Aeckern, Gärten, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Gehölz oder Gesträuch bestehen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß fernere Entgegenhandlungen mit besonderer Strafe belegt, und die desfallsigen Verträge für nichtig erkannt werden sollen.

Bemerk. Das vorbezeichnete Verbot ist unterm 4. Februar 1617, 21. Juli 1618, 12. August 1690, 5. Mai 1693 und auch im Jahr 1694 erneuert worden.

---

7. Wetzlar den 10. Mai 1614.

Bürgermeister und Rath.

Fremde, unbekannte oder verdächtige Manns- oder Weibspersonen, als: Soldaten, Landstreicher, Gardeknechte und dergleichen Gesindel, welche dem Rath mit Pflichten nicht verwandt noch zugethan sind, dürfen von Niemanden über Tag und Nacht beherbergt und als Miethsleute oder sonst aufgenommen werden, sondern müssen, bei Vermeidung einer namhaften Geldstrafe, fortgewiesen oder dem Magistrate angezeigt werden.

Bemerk. Erneuert den 28. März 1620 unter Androhung des Verlustes des Bürgerrechtes für künftige Contravenienten.

---

8. Wetzlar den 18. Juni 1614.

Bürgermeister und Rath.

Nur auf die, durch Credenz- oder andere Schreiben des Schutzfürsten (Landgrafen von Hessen-Darmstadt) unterstützten, an den ältern Bürgermeister gerichteten Gesuche des Vogtes: um Zusammenberufung des Raths, soll künftig dessen Convokation bewirkt werden.

---

9. Wetzlar den 7. Juli 1614.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beseitigung jedes Verdachtes und zur Beförderung besserer Ordnung im Vormundschaftswesen, wird bestimmt, daß keinem Mitgliede des Raths und des Schöffenstuhles eine Vormundschaft übertragen werden soll, in sofern eine solche über eigene Töchter nicht freiwillig übernommen werden möchte, und daß die als Vormünder bereits bestätigten bezeichneten Personen dieser Obliegenheit sich binnen Jahresfrist entledigen sollen.

---

10. Wetzlar den 8. Juli 1614.

Bürgermeister und Rath.

Zur Handhabung der in der Reichs-Polizei-Ordnung de 1577 enthaltenen Bestimmung, wird verordnet, daß jeder bestellt werdende Vormund, beim Antritt seiner Verwaltung ein genaues Inventar alles beweglich- und unbeweglichen Eigenthums seiner Pflegebefohlenen glaubwürdig errichten lassen, und eine Abschrift davon den obrigkeitlich angeordneten Obrist-Vormündern zustellen, sodann auch, zur jährlichen, regelmäßigen Rechnungsablage vor Letztern sich verbindlich erklären müsse.

---

11. Wetzlar den 27. November 1614.

Bürgermeister und Rath.

Nebst Erneuerung des am 9. Mai 1606 (Nro. 2 d. S. erlassenen Verbotes der Haltung von Ziegen, wird

verordnet, daß Niemand eine größere Zahl Schaafe halten darf, als zur Erhaltung der städtischen Fleischschirne und zur Düngung der jedem eigenthümlichen Ländereien erforderlich ist; daß die den Schaafhandel ins Ausland betreibenden Einwohner für jede 100 Stück Schaafe, welche sie einführen und länger als drei Tage und Nächte verpflegen, an die städtische Rentei 2 Flor. Abgaben entrichten sollen; daß die jungen Holzschläge während 3 Jahren mit aller Viehhude verschont bleiben müssen, und daß der, durch Schaafhude in Waldungen und Fluren erzeugt werdende Schaden, nach einer von Unpartheiischen zu bewirkenden Abschätzung, von dem Schaafeigenthümer dem Beschädigten ersetzt werden müsse.

Bemerk. Gleichmäßig ist unterm 31. März 1615 verordnet worden, daß die, Schaaf-Zucht und Handel treibenden Einwohner ihre Schaafe in 3 abgesonderten Pferchen an bezeichneten Orten ziehen und erhalten, und daß die städtischen Metzger ihre zur Schirne bestimmten Hämmel in einem bezeichneten Distrikte der städtischen Flur zusammen weiden sollen; daß dem fremden und transitirenden Schaafvieh nur ein Nachtlager gestattet werden darf, und daß alle Viehhude-Frevel, nebst dem Schadensersatz, auch mit besondrer Strafe belegt werden sollen.

Am 16. März 1616 ist das frevelhafte Weiden der Schaafe in den Gärten, Baumgärten, Aeckern, Wiesen und andern Feldgütern der Bürger, wiederholt verboten worden.

---

12. Wetzlar den 31. Dezember 1614.

Bürgermeister und Rath.

Auf die von Seiten der beiden fungirenden Bürgermeister geschehenden Zusammenberufungen der Mitglieder des Raths, ist jedes derselben, dem es von dem Rathsdiener angesagt wird, verflichtet zu erscheinen, oder seine Entschuldigungsgründe anzumelden; in Ermanglung des Letztern soll jedes Ausbleiben mit 1 Flor. Geldbuße belegt werden.

---

13. Wetzlar am Sonntage Estomihi 1615.

Bürgermeister und Rath.

Das zur Belästigung der Hochzeit haltenden Einwohner gereichende Erscheinen zahlreicher, nicht geladener Kinder und Dienstboten bei den veranstalteten Festlichkeiten und Tanzbelustigungen, wird für die Zukunft, unter Androhung einer Geldbuße von 2 Thurnos für jeden nicht eingeladenen Gast, durchaus verboten.

Bemerk. Unterm 4. Februar 1617 ist das ungebetene Erscheinen der Kinder bei Hochzeitsschmäusen, bei Strafe von 1 Schreckenberger für jedes, und jenes der Dienstboten bei Hochzeitstänzen bei ¼ Flor. Geldbuße wiederholt verboten worden.

---

14. Wetzlar den 8. August 1615.

Bürgermeister und Rath.

Die vorhandenen, brandgefährlich angelegten Branntweinbrennereien müssen von ihren Eigenthümern, binnen 8 Tagen, bei Strafe der Confiskation des Branntwein-Erzeugungs-Geräthes, abgeschafft, und an feuergefahrlose Orte verlegt werden.

---

15. Wetzlar den 12. März 1616.

Bürgermeister und Rath.

Die Ueberschreitung der nachstehenden obrigkeitlich festgesetzten Tagelohn-Taxe, sowohl im Geben als Nehmen, wird bei 2 Rthlr. Strafe verboten:

Einem Weingarten-Hacker und Senker, täglich nebst Kost	3 Albus.
" " -Schneider	20 Heller.
Einer Garten-Gräberinn mit dem Spaten .	1 Batzen.
Einem Strohschneider — im Sommer . .	2 "
" " — im Winter . .	3 Albus.
" Graß- und Korn-Mäher . . .	2 Batzen.
" Kornschneider	3 Albus.
Einer Weibsperson	18 Heller.
Einem Holzhauer	20 "

Bemerk. Unterm 4. April 1622 ist der Tage-Lohn eines Arbeiters für Hacken, Graben und Rebenschneiden auf 1 Schreckenberger nebst der Kost, und für eine zum Graben verwendete Arbeiterinn auf 20 Heller festgesetzt, sodann am 20. März 1623 abändernd bestimmt worden, daß ein Weingarten-Hacker, ohne Kost, 16 Alb., resp. mit der Kost 8 Alb., desgleichen mit der Kost, eine Gräberinn 4 Alb., ein Stroh- und Kornschneider 8 Alb. und eine Weibsperson 6 Alb. täglich erhalten soll.

---

16. Wetzlar den 23. April 1616.

Bürgermeister und Rath.

Auf den Antrag der städtischen Seidenwirker, wird der heimliche oder öffentliche Ankauf von Seide, „sie seye von „der Mühl kommen, doplirt, gezwirnt, oder uff Spulen", bei welcher der Verdacht eines Diebstahls obwaltet, unter Strafandrohung verboten.

---

17. Wetzlar den 26. November 1616.

Bürgermeister und Rath.

Jeder bestellte Vormund muß die von den neuernannten Ober-Vormündern an ihn ergehende Aufforderung zur Rechnungsablage über das Vermögen seiner Pupillen, ohne Verzugt und Ausflucht, bei Strafe von 10 Flor. erfüllen, und sollen die Obervormünder für solche Rechnungs-Abnahme von jedem Gulden des Einkommens der Minderjährigen, in so fern es 10 Flor. übersteigt, 3 Pfennig, wenn es aber weniger erträgt, überhaupt nur 5 Alb. an Gebühren erhalten.

Zugleich wird das feuergefährliche und Unglück erzeugen könnende Schießen mit Feuergewehren in der Stadt bei 10 Fl. Strafe verboten.

---

18. Wetzlar den 3. Dezember 1616.

Bürgermeister und Rath.

Unter Aufhebung der bisherigen Abgabenfreiheit des ausgeführt werdenden „Trinkher oder Junkher" wird bestimmt, daß künftig von jeder Ohm Bier, ohne Unterschied der Gattung, bei deren Ausführung 1 Tornos Abgabe entrichtet werden soll.

---

19. Wetzlar den 15. Dezember 1616.

Bürgermeister und Rath.

Alle Zins- und Rent-Schuldner der Pfarr-, Rent-, Schul- und Armen-Kassen müssen, in so fern sie nicht 14 Tage nach dem Verfalltage ihre Verpflichtung erfüllen, durch anzuwendende Pfändung, dazu angehalten werden.

Bemerk. In einer mehrere Gegenstände umfassenden Verordnung vom 4. Febr. 1617 ist nebst erneuerter Vorschrift schleuniger Beitreibung bestimmt worden, daß den Rendanten vorbemerkter Kassen nur für 3jährige Rückstände der Zinsschuldner ein Anspruch und Klagerecht, an und gegen diese, gestattet werden soll.

---

20. Wetzlar den 8. Januar 1617.

Bürgermeister und Rath.

In dem städtischen Gewerbe-Steuer-Anschlag soll künftig jeder Band-Wirk-Stuhl mit 2 Tornos, jeder Tripp- oder Sammet-Webestuhl mit 4 Tornos, und jede Seide-Spinnmühle mit 8 Tornos, jährlicher, in zwei halbjährigen Raten zu entrichtender Abgabe zum Ansatz kommen.

---

21. Wetzlar den 10. Januar 1617.

Bürgermeister und Rath.

Das Aufblasen des zum Verkauf geschlachteten Fleisches wird den Metzgern unter Androhung von 10 Fl. Geldstrafe verboten.

Bemerk. Erneuert am 7. August 1638.

---

22. Wetzlar den 12. Januar 1617.

Bürgermeister und Rath.

Den Bäckern wird es verboten, zum Anmengen des Brodteiches, daß in den Kumpen befindliche Wasser zu verwenden, und sollen dieselben dazu jenes aus den Wasserröhren, Ziehbrunnen oder fließenden Quellen gebrauchen.

---

23. Wetzlar den 17. Januar 1617.

Bürgermeister und Rath.

Beim Absterben eines Mitgliedes des Schöffenstuhles oder des Raths oder deren Ehefrauen, sollen deren hinterbliebene Kinder oder Erben weder den Leidpfennig zu entrichten, noch auch andre Unkosten anzuwenden verpflichtet sein.

Bemerk. Unterm 4. Febr. ej. a. ist in einer mehrere Gegenstände umfassenden Verordnung die Entrichtung und übliche Vertrinkung des Leidpfennigs, im Allgemeinen, als ein die hinterlassenen Wittwen und Kinder verstorbener Raths-, Zunfts- und Gemeinds-Glieder mit Kosten beladender Mißbrauch verboten worden.

---

24. Wetzlar den 15. April 1617.

Bürgermeister und Rath.

Die Vermehrung der herkömmlichen Hochzeitsschmäuse durch Abendmahlzeiten an den Montagen und Diensttagen wird, als ein die Hochzeithalter belästigender und kostspieliger Mißbrauch bei 2 Rthlr. Strafe zu Gunsten der Armen, verboten.

---

25. Wetzlar den 6. Mai 1617.

Bürgermeister und Rath.

Bei der üblichen Einladung der Herrn Bürgermeister in die neuerbauten Häuser der Bürger, sollen Letztere von Erstern eine Ohm Bier zur Glückwünschung zum Neubau, verehrt erhalten, und das Weinverehren wegen der allgemeinen Theurung unterbleiben.

---

26. Wetzlar den 3. November 1618.

Bürgermeister und Rath.

Fremde Handwerks-Gesellen und Knechte dürfen von den städtischen Meistern nur 14 Tage lang unangezeigt auf Probearbeit bei sich aufgenommen werden; hiernach müssen Erstere den beiden Bürgermeistern, zur Aufzeichnung ihres Namens und Vaterlandes und zur Leistung des Gelübdes des Gehorsams, der guten Aufführung und williger Beistandsleistung in allen die Stadt betreffenden Noth- und andern Sachen — vorgestellt werden.

Bemerk. Erneuert am 28. März 1620.

---

27. Wetzlar den 14. April 1619.

Bürgermeister und Rath.

Von jedem Branntweinkessel in den an städtischen Thürmen und Mauern errichteten „Branntweinhäuserchen", sollen die Inhaber der Letztern eine jährliche Abgabe von 1 Gulden entrichten, die desfalls sich Weigernden aber zum Abbruch jener Häuschen angehalten werden, indem ihnen kein Eigenthumsrecht darauf zugestanden werden soll.

---

28. Wetzlar den 23. Juni 1619.

Bürgermeister und Rath.

Die guten drei Kreuzerstücke dürfen, bei Strafe von 10 Florin, nicht höher als zu 12 Pfennige in Zahlung empfangen und gegeben werden.

---

29. Wetzlar den 23. Juni 1619.

Bürgermeister und Rath.

Von allem in die Stadt zum feilen Markt gebracht werdenden Leinentuch muß der Verkäufer das herkömmliche

Stand-Geld zur städtischen Kasse entrichten und wird der Handel mit Leinentuch vor zehn Uhr Morgens, unter Strafandrohung, verboten.

---

30. Wetzlar den 3. November 1619.

Bürgermeister und Rath.

Von dem in Fässern eingeführt werdenden Branntwein, soll der doppelte Betrag des auf der Einfuhr des Rheinweines haftenden Ungeldes zur städtischen Kasse entrichtet werden.

---

31. Wetzlar den 3. März 1620.

Bürgermeister und Rath.

Bei Zahlungen an die städtischen Kassen sollen folgende Münzen, bis auf weitere Reichs-Münz-Valvation, nur zu dem beigesetzten Werthe angenommen werden, nämlich:

1 rheinischer wichtiger Goldgulden zu . .	3 Florin.
1 ganzer oder, $\frac{4}{4}$ unbeschnittene Kronthaler zu	40 Batzen.
1 Reichsthaler zu	$2\frac{1}{2}$ Flor.
1 Sechsbätzner zu	15 Albus.
18 Dreikreuzerstücke für	1 Florin.
Bulionische Goldmünz zu	2 Florin.

Bemerk. Unterm 21. April ej. a. ist der allgemeine Cours der vorbemerkten Münzen gleichmäßig und weiter festgesetzt worden, daß die tüchtigen halben Kopfstücke, die guten neuen Schafhauser und andere ihnen gleich geachtete 3 Bätzner, zu 3 Tornos kursiren sollen, und daß jeder, welcher sich eine Ueberschreitung dieser Werthbestimmungen bei seinen Ausgaben schuldig macht, mit Leibesstrafe und der Confiskation der Münzen belegt werden soll.

---

32. Wetzlar den 9. Dezember 1620.

Bürgermeister und Rath.

Von jeder in der Stadt und deren Gebiet zur Ausfuhr aufgeladen werdenden Meste Frucht, muß, bei Strafe des Verlusts derselben, ein Pfennig an Zoll zur städtischen Kasse entrichtet werden.

---

33. Wetzlar den 3. Februar 1621.

Bürgermeister und Rath.

Auf den Antrag des Obersten der kaiserlichen Besatzungs-Truppen wird verordnet, daß bei Abend und Nachtszeit kein Bürger ohne Laterne oder Licht über die Straßen gehen und daß Niemand, mittelst Steinwerfen oder anderer Thätlichkeiten den eingelagerten Soldaten Ursache zum Auflauf geben soll.

---

34. Wetzlar den 13. März 1621.

Bürgermeister und Rath.

Verheißung einer Prämie von 10 Rthlr. für den Denuncianten desjenigen Frevlers, welcher die am Rathhause durch einen Kammerboten affigirte, kaiserliche Reichs-Achts-Erklärung gegen den Churfürsten und Pfalzgrafen Friedrich (von den Protestanten erwählter König von Böhmen), heimlich bei Nacht abgenomemn hat.

---

35. Wetzlar den 13. Mai 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die Anwendung der die Fischereien zerstörenden Fahr- oder Gail-Netze, wird allen Fischern, bei 2 Rthlr. Strafe, verboten; und zugleich der Preis von 1 Pfnnd Grinden zu 10 Heller, von 1 Pfund Barben und Moenen zu 1 Batzen, und von 1 Pfund Hecht zu 3 Albus festgesetzt.

Bemerk. Bereits im Jahr 1618 wurde das Fischen mit bezeichneten engen Netzen bei 10 Florin Strafe unter-

sagt, auch der Preis von 1 Pfund Forellen zu 1 Tornos, von 1 Pfund Hecht zu 2 Albus, von 1 Pfund Moenen und Barben zu 1 Batzen und von 1 Pfund Grinden und andern Weißfischen zu 9 Pfennig festgesetzt.

Unterm 27. Februar 1622 ist den Fischern erst dann der Verkauf der Fische außerhalb der Stadt erlaubt worden, wenn sie ihren Vorrath dem Rath — Behufs Haltung der Rittmeister-Tafel — zum Ankauf angeboten haben werden; sodann ist auch der Preis von 1 Pfund Hecht auf 4 Albus, von 1 Pfund Barben oder Moenen zu 20 Pfennig und von 1 Pfund Weißfische zu 1 Batzen gesetzt worden.

Die spätern bloßen Polizei-Taxen der Fischpreise, sind in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

---

36. Wetzlar den 10. Juli 1621.

Bürgermeister und Rath.

Bei der Einzahlung der ausgeschriebenen Reichssteuer und bei den städtischen Kassen, sollen folgende Münzen zu dem beigesetzten Werthe empfangen werden:

1 Goldgulden zu	$4\frac{1}{2}$ Florin.
1 spanischer Thaler zu	4 "
1 Reichsthaler zu	$3\frac{1}{2}$ "
1 Kopfstück zu	12 Batzen.
1 Sechsbätzner zu	16 Albus.
1 Weimarischer Ecu zu	$\frac{1}{2}$ Florin.
1 guter alter Schaffhauser (mit gänzlicher Ausschließung der Neuen) zu . . .	9 Albus.

Bemerk. Am 9. September 1622 ist der Kassen-Cours der „Zwölfer" auf 4 Pfennig festgesetzt worden.

---

37. Wetzlar den 7. August 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die alljährlich neu ernannt werdenden Baumeister (Rathsmitglieder zur Handhabung der Baupolizei) müssen, bei Strafe von 2 Rthlr., dafür sorgen, daß die, während

ihrer Funktion, stattfindenden „Zech- oder Gloch-Schulden" (die durch Zechereien und Trinkgelage der Handwerker nach beendigtem Bau veranlaßten Schulden) spätestens zwei Monate nach ihrer Entstehung berichtigt und resp. eingetrieben werden.

---

38. Wetzlar den 8. September 1621.

Bürgermeister und Rath.

Das Auf- und Vorkaufen der zum sonnabendlichen Wochenmarkte zur Stadt gebracht werdenden Früchte und Viktualien vor den Stadtthoren oder vor der festgesetzten Marktstunde, sodann auch das auf dem Markte stattfindende Auf- und Abtreiben der bereits im Handel begriffenen Einkäufer, wird, unter Androhung von Geldstrafe, verboten und werden zugleich zwei angeordnete Aufseher bezeichnet, welche diese, den freien Markt- Kauf- u. Verkauf aller Bürger und Fremden, bezweckende Bestimmungen handhaben sollen.

---

39. Wetzlar den 25. September 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die städtischen Wirthe müssen die Maaß ausländischen oder rheinischen Wein zu 10 Albus und die Maaß Bier zu 1 Albus verkaufen.

Bemerk. Am 12. Februar 1622 ist der obige Weinpreis wiederholt zu 10 Albus und der Preis des inländischen rothen und weißen Weines zu 7½ Albus festgesetzt, auch für jede Entgegenhandlung eine Strafe von 5 Rthlr. angedrohet worden.

Unterm 5. März 1624 ist der Preis einer Maaß „Wetzflarisch Bier" auf 10 Pf. und einer Maaß „Trinken" auf 4 Pfennig gesetzt worden.

---

40. Wetzlar den 16. October 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die städischen Metzger sollen das Pfund Hammel- und Schweinefleisch zu 20 Pf., das Pfund gutes Rindfleisch zu 18 Pf., das Pfund gewöhnlich Rindfleisch zu 16 Pf., und das Pfund Stör- oder Schaaf-Fleisch zu 12 Pf., und nicht zu höherm Preise, bei Strafe von 5 Flor., verkaufen.

Bemerk. Im Jahr 1618 wurde folgende Fleischtare: 1 Pfund Hammel- und Schweine-Fleisch zu 2 Alb., 1 Pfund Rindfleisch zu 12 Pf, besonders gutes Rindfleisch nach besonderer obrigkeitlicher Schätzung, und 1 Pfund Kalbfleisch zu 10 Pf. festgesetzt; auch unterm 28. November 1619 das Auswiegen des gesalzenen Fleisches im nassen Zustande den Metzgern verboten und ihnen erlaubt, das von auswärtigen Juden, in der Stadt, heimlich feilgeboten werdende Fleisch denselben abzunehmen und an den Bürgermeister abzuliefern.

Die später von Zeit zu Zeit erlassenen gleichartigen Taxen, in so fern sie keine anzumerkende Abweichungen des Fleisch-Preises andeuten, oder andere polizeiliche Vorschriften enthalten, sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

---

41. Wetzlar den 17. October 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die nachstehend bezeichneten Münzen sollen zu ihrem beigesetzten Werthe bei der städtischen Kasse künftig in Zahlung genommen werden, nämlich:

1 Goldgulden zu	5 Flor. 15 Alb.
1 spanischer Thaler zu	5 " — "
1 Reichsthaler zu	4½ " — "
1 Kopfstück zu	— " 27 "
1 Hanauischer und andere tüchtige Sechsbätzner zu	— " 18 "
18 gute tüchtige unverschlagene Dreikreuzer-, Groschen- oder Zwölfer-Stücke für	ein Guld. zu 27 Alb.

Bemerk. Unterm 3. August 1624 ist der Kassen- und Handelskurs der zu Frankfurt a. M. jüngst verrufenen, neuen Schweitzer-Thaler auf 1 Blomüser geringer als ihre seitherige Geltung herabgesetzt worden.

---

42. Wetzlar den 11. Dezember 1621.

Bürgermeister und Rath.

Die Wittwen von wirklichen, nicht resignirt habenden Mitgliedern des Rathes und des Schöffenstuhls, sollen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, die (ihrem verstorbenen Ehegatten resp.) ihnen zuständigen Freiheiten genießen und behalten.

---

43. Wetzlar den 19. Dezember 1621.

Bürgermeister und Rath.

Unter Warnung der Bürger vor dem Ankauf von Gegenständen irgend einer Art von den Soldateu, werden die daraus für sie entstehen könnenden nachtheiligen Folgen ihrer eigenen Vertretung überwiesen, und sollen künftige Entgegenhandlungen noch besonders bestraft werden.

---

44. Wetzlar den 12. April 1622.

Bürgermeister und Rath.

Diejenigen Mitglieder des Schöffenstuhles oder des Rathes, welche in städtischen Angelegenheiten „über Feld verreisen oder verschickt werden" sollen, wegen eingetretener Veränderung der Zeitumstände und größerer Theurung, neben Erstattung ihrer Zehrungskosten, anstatt der seitherigen Tagesgebühr von 3 Albus, künftig täglich 3 Tornos vergütet erhalten.

---

45. Wetzlar den 21. Mai 1622.

Bürgermeister und Rath.

Um den durch die Kriegs-Beschwerden veranlaßten Auswanderungen der Bürger zu steuern, wird bestimmt, daß diejenigen, welche ihr Bürgerrecht während eines obwaltenden allgemeinen Nothstandes aufkündigen, die Stadt auf eigene Gefahr verlassen mögen, und daß weder sie selbst, noch ihre Kinder und Enkel jemals wieder als Bürger aufgenommen werden sollen.

---

46. Wetzlar den 1. Juli 1622.

Bürgermeister und Rath.

Den städtischen Bäckern wird es bei 8 Rthlr. Strafe verboten und resp. geboten, fernerhin noch „Welsche-Weck" (Weißbrod aus — Türkisch-Korn- — Maismehl), sondern nur „Frucht-Weck" zu backen.

---

47. Wetzlar den 17. Juli 1622.

Bürgermeister und Rath.

Das bestehende Verbot des Ankaufs gestohlenen Guts wird mit dem Zusatze erneuert, daß fernere Entgegenhandlung nicht nur mit unentgeldlicher Wiedererstattung des Gestohlenen an dessen frühern Eigenthümer, sondern auch noch mit besonderer schwerer Strafe belegt werden soll.

---

48. Wetzlar den 3. October 1622.

Bürgermeister und Rath.

Die Belohnung der Hebammen, für ihre den Kreisenden zu leistende Hülfe, wird auf 18 Albus festgesetzt.

---

49. Wetzlar den 24. October 1622.

Bürgermeister und Rath.

Zur Vermehrung der städtischen Einkünfte wird eine „Verbesserung gemeiner Stadt-Rhendt-Ordnung" publicirt, wodurch die auf der Ein-, Durch- und Ausfuhr, dem Verbrauche und der Verarbeitung, von Wein, Bier, Branntwein, Früchten, Schlachtvieh, Pferden, Wolle, Leder, Häute, Linnen, Eisen, Käse, Seefischen und andern Waaren haftenden Abgaben (Zoll, Accise) festgesetzt werden.

Bemerk. Die bis zur Erneuerung der alten Rent-Ordnung am 29. October 1656 (conf. Nro. 68 d. S.), mehrfach geschehenen Abänderungen der einzelnen Abgabensätze, sind in dieser Sammlung nicht angezeigt, dagegen ist aber jenes, über den Betrag und die Bedingung der Abgaben, sich ausführlicher aussprechende Aktenstück, als historische Notiz, wörtlich am a. O. aufgeführt worden.

---

50. Wetzlar den 21. November 1622.

Bürgermeister und Rath.

Jedes unter Androhung der Rathsstrafe, persönlich abgeladene und nicht erscheinende Mitglied des Raths, wenn es die Herrn Bürgermeister nicht um Urlaub ersucht hat, soll, wegen des dadurch bezeigten Ungehorsams, eine Geldbuße von 1 guten Gulden erlegen.

---

51. Wetzlar den 12. September 1623.

Bürgermeister und Rath.

Bei der Coursteigerung der guten Münzsorten, wird bestimmt, daß, nach der alten Währung des Kopfstückes zu 5 Batzen, derjenige, welcher „einen Rathstag hinfürter kaufen wirdt" $2\frac{1}{2}$ Kopfstück dafür entrichten soll.

Bemerk. Der Cours des Kopfstückes wurde am 10. Juli 1621 auf 12 Batzen festgesetzt.

---

52. Wetzlar den 20. November 1623.

Bürgermeister und Rath.

Der Fleischverkauf darf bei den Metzgern nur mittelst reinlicher, und genauer in der Schwebe erhaltenen Wagen und nur mit ordentlichen Gewichtsteinen, auf welchen die Zahl der Pfunde verzeichnet ist, stattfinden; dabei darf nicht das Silbergewicht angewendet, sondern es muß jedes Pfund zu 34 Loth gerechnet werden. Entgegenhandlungen sollen jede mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

53. Wetzlar den 21. Dezember 1624.

Bürgermeister und Rath.

Die Veroffenbarung an Andere der heimlichen, vertraulichen und den Gemeinnutzen bezweckenden Verhandlungen des Rathes (Rathschläge), wird den Mitgliedern des Letztern ohne Ausnahme, unter Androhung ernstlicher Strafe, verboten.

---

54. Wetzlar den 11. October 1625.

Bürgermeister und Rath.

Alle an die städtische Kasse zahlbaren Erb- und andere Zinsen sind der Ablösung, mittelst dreißigfacher Erlegung ihres Betrages, fähig.

---

55. Wetzlar den 25. Januar 1628.

Bürgermeister und Rath.

Jede einen städtischen Bürgerssohn heirathende Ausländerin, muß vor ihrer Trauung mit demselben, 7 Rthlr. Einzugsgeld an die Stadt-Kasse entrichten.

---

56. Wetzlar den 23. Juni 1638.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beseitigung der Unordnung in Rücksicht der Belohnung der Arbeitsleute wird folgende Tagelohntare festgesetzt und soll deren Ueberschreitung, sowohl am Geber als Empfänger, mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.

Es sollen erhalten nebst der Kost:

Ein Kornmäher	5 Alb.
Ein Graßmäher, Strohschneider ꝛc., Weingartenhacker	4 "
Ein Drescher vor Michaeli, u. ein Weingartenschneider	3½ "
Ein Garbenbinder oder Aufheberinn, ein Drescher nach Michaeli, ein Holzhauer und ein gewöhnlicher Tagelöhner	3 "
Ein Schnitter oder Schnitterinn, Heumäherinn und Gräberinn	20 Deut
Eine gewöhnliche Tagelöhnerinn . . .	18 "

Bemerk. Unterm 14. März 1649 ist die obige Tagelohn-Taxe erneuert worden.

---

57. Wetzlar den 5. October 1638.

Bürgermeister und Rath.

Wir erfahren und sehen mit Ungeduld und christlichem Eifer für Augen, mit Schimpf, Schand und Spott, bei der ganzen Nachbarschaft, wie daß die angestellte Betstunden so ganz fahrläßig und unchristlich verachtet und in Wind geschlagen werden, dergestalt auch, daß unserm Gebot und unser Seelsorger Vermahnung ganz zuwieder, die tägliche gewöhnliche Betstunde nicht allein nicht besucht, sondern auch wenn für und nach denen Predigten, auch Betstunden ein Zeichen von der Glocken angeschlagen, daß kein Mann oder Weibsperson, mit Hutabziehen, gefaltenen Händen oder andern andächtigen Ceremonien, auf Gassen oder in Häusern sich erzeiget; daß also eine unchristliche Undankbarkeit gegen den lieben Gott, welcher uns ahn Wein, Obst und Früchten mildiglich gesegnet, handgreiflich, ja mit ehrenverletzlicher Schand, Scham und Spott zu spüren, also auch, daß solcher Undankbarkeit und gottloses Lebens halber zu besorgen, daß der liebe Gott durch Kriegslast und Winter-Garnisonen, die wir allbereits in die 18. Jahre ausgestanden, jemehr

und härter uns abstrafen werde, wie denn zu geschweigen, daß dieses gottlose und ruchtlose Leben bei der ganzen Nachbarschaft, welche mit rühmlichem christlichem Eifer die Predigt und Betstunden besuchen, verantwort- und verkleinerlich, auch des lieben Gottes Strafe auf unsern Haltz unausbleiblich nachführet; so befehlen wir Bürgermeister und Rath hiermit Allen und Jeden der Stadtinwohnern und Beisassen, daß bei allen und jeden Wochen-Predigten und Betstunden, zum allerwenigsten aus jeglichem Haus und Feuerstadt eine Person in dem Gotteshaus sich einstellen, und dem Gottesdienst mit christlicher Andacht abwarten, diejenige aber, welche auf Gassen und Häusern befunden werden, bei dem Glockenschlag, ihr Vater unser beten, und mit christlichen Ceremonien sich erzeigen sollen, zu dem Ende den in jeglicher Gassen, beneben denen Statt-Dienern, gewisse Aufmärker, ahn Aydstätte bestellet, auf alle Wochen Dienstags, die gottlose, ungehorsame, anzuzeigen, welche ohne Unterschied, wessen Religion sie sich ausgeben mögen, um einen Orts-Fl. gestraft und gepfändet, und keine Entschuldigung angenommen werden solle, darnach sich ein jeder zu richten, und für göttlicher Straff, zeitlich und ewiger, auch zeitlicher Abstrafung der Obrigkeit zu hüten hat.

---

58. Wetzlar den 9. October 1638.

Bürgermeister und Rath.

Zur fernern Verhütung der von Bürgern und Beisassen in den städtischen Waldungen verübt werdenden Holzdiebereien, wird bestimmt, daß alle in die Stadt eintretende Holzträger, welche sich bei den desfalls angeordneten Thorauffsehern nicht darüber ausweisen können, das Holz in ihren eigenthümlichen Gesträuchen gehauen zu haben, als Holz- und Feld-Diebe mit Thurn- oder Triller-Strafe belegt werden sollen.

---

59. Wetzlar den 22. November 1638.

Bürgermeister und Rath.

Festsetzung folgender Polizei-Taxen:

Ein Pfund Talglichter soll nicht höher als zu 6 Albus verkauft werden; die Metzger sollen für's Viehschlachten in

den Häusern der Bürger erhalten: von einem Ochsen 7½ Alb.; von einer Kuh oder einem zwei bis dreijährigen Rind 5 Alb.; von einem großen oder kleinen Schwein 20 Dt., und von einem Kalb oder Hammel 12 Dt.

Die Schweinhirten sollen an Hirtenlohn empfangen für jede der beiden Perioden von Petri bis Johanni, und von Johanni bis Martini von einem Schwein 1 Batzen; sodann von in die Mast getriebenen großen oder kleinen Schweinen, von jeden 2 Stück wöchentlich 5 Deut.

---

60. Wetzlar den 18. Juni 1639.

Bürgermeister und Rath.

Nebst Ermäßigung der von jedem Fuder Rheinwein zur Stadt-Rente zu entrichtenden Accise, auf 6 Rthlr., wird bestimmt, daß aller eingeführt werdende Rheinwein in die städtische Niederlage gebracht werden könne, und daß von dem von diesem Orte unter Anwendung vorgeschriebener Controlirungs-Mittel, Faßweise wieder ausgeführt werdenden Rheinwein, anstatt des obigen Acciseſatzes, per Fuder nur 2 Rthlr. Niederlagegeld entrichtet werden soll.

---

61. Wetzlar den 4. Februar 1640.

Bürgermeister und Rath.

Unter Festsetzung der jährlichen Abgabe von jedem kleinern und größern Salzhandel der Bürger, auf 3 Kopfstücke, wird bestimmt, daß außerdem diejenigen, welche ihren Salz-Vorrath in ganzen Säcken mit Karren, Pferden oder Eseln einführen, von jedem Sack noch ½ Kopfstück entrichten sollen, und daß von den fremden Salzkrämern das gewöhnliche Standgeld erhoben werden soll.

---

62. Wetzlar den 25. August 1640.

Bürgermeister und Rath.

Bei der stattfindenden Uebertheurung der Leder- und Schuh-Preise durch die städtischen Lohgärber und Schuh-

macher, wird die nachstehende, von denselben genau zu beachtende Taxe publicirt, die Accise vom Centner Sohlleder auf ½ Rthlr. ermäßigt und bestimmt, daß bei fernerer Nichtbeachtung der festgesetzten Preise, einem jeden der Handel mit fremdem Leder und Schuhen gestattet werden soll.

Für das Gärben einer Kuhhaut soll nicht mehr genommen werden als ½ span. Thlr. Für ein Paar auf Kosten des Schusters, außerhalb des Leders, verfertigtes Paar neuer Schuhe: ¼ Gulden; wenn aber der Bürger die Kost und alle Materialien gibt, nur 2 Batzen, und für das Flicken und Sohlen eines Paar Schuh 20 Pf.

---

63. Wetzlar den 3. November 1640.

Bürgermeister und Rath.

Um den Vortheil des Bier-Brauens und Verzapfens als Gemeingut zu erhalten, wird bestimmt, daß jeder Bürger in der Stadt, welcher das vorbemerkte Gewerbe betreiben will, von nun an jährlich nicht mehr als 50 Achtel Gersten zum Bierbrauen verwenden darf, und daß derselbe nach solchem in der Mehlwaage streng zu kontrolirenden Verbrauch dieser Quantität Gerste, mit dem Bierbrauen bis zum Anfange des nächsten Jahres einhalten muß.

---

64. Wetzlar den 21. October 1640.

Bürgermeister und Rath.

Zur Sicherung der Accise-Gefälle vom Schlachtvieh, wird es den städtischen Metzgern zur Pflicht gemacht, jedes von ihnen in oder außerhalb der Stadt gekaufte Stück Vieh, vor dessen Schlachtung den Metzgerherrn anzuzeigen, und davon alle Vierteljahr die Accise zu entrichten. Unterlassung der Anzeige soll mit Confiskation des geschlachteten Viehes bestraft werden.

---

65. Wetzlar den 7. Mai 1644.

Bürgermeister und Rath.

Erneuerte Mehl-Wage-Ordnung, wodurch in Rücksicht derselben und Behufs Sicherung der Erhebung der städtischen Gefälle, im Wesentlichen Folgendes verordnet wird:

Die Mehlwage soll an den hohen Festtagen durchaus, und an den Werktagen Morgens von 10 bis 12 Uhr geschlossen bleiben, dagegen aber an allen übrigen Sonn- und Feiertagen Nachmittags um 2 Uhr geöffnet werden.

Die Gefälle und Abgaben müssen auf der Mehlwage baar entrichtet werden.

Ohne vorherige Wiegung und geschehene Anheftung eines desfallsigen Mehlwage-Zettels, darf kein Sack Frucht zur Mühle gebracht und dort angenommen, auch keiner anders, als durch kontrolirende Vermittlung der Mehlwage, an den Eigenthümer zurückgeliefert werden.

Der Wagemeister muß erheben:

von jedem zu den städtischen Mühlen gebracht werdenden Achtel Korn, Waizen oder Gerste 20 Deut, und von einem Achtel Schrott 1 Alb.;

von jedem von Bäckern zu feilem Kauf verwendet werdenden Achtel Waizen- und resp. Roggen-Mehl 6 Alb. und resp. 3 Alb.;

von jedem 170 Pfund wiegenden Sack Malz, es sey Gersten, Hafer oder Spelz 18 Alb.;

von dem Malz zu einem Gebräude Bier, vor der Ablieferung, $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Den Müllern soll in der Mehlwage auf jedes als Mehl wieder eingelieferte Achtel Frucht, für Molter und Staubmehl mehr nicht als 14 Pfund gestattet werden.

Der Wagemeister soll auf die Haltung der obigen Vorschriften vereidiget werden, und aus der städtischen Rente, wöchentlich 16 Alb. oder jährlich 30 Flor. 22 Alb., an Gehalt, und außerdem jährlich 23 Alb. für Schreibmaterial ꝛc. beziehen.

66. Wetzlar den 21. Januar 1645.

Bürgermeister und Rath.

Nebst Festsetzung der Fischpreise und zwar das Pfund Hecht und Bärsche zu 20 Pf., das Pfund Möhnen und Barben zu 14 Pf., und das Pfund Weißfische zu 10 Pf., — unter Androhung von 5 Florin Strafe für jede Ueberschreitung durch Käufer und Verkäufer —, wird verordnet, daß nur nach stattgefundener öffentlicher Feilbietung am Rathhause während eines halben Tages, und nach erwirkter Erlaubniß des Bürgermeisters, Fische außerhalb der Stadt verkauft werden dürfen; daß nur beim nächtlichen Salmenfang brennende Fackeln angewendet werden dürfen, und daß nur den Fischereipächtern der Fischfang auf den städtischen Wässern gestattet, jedoch jedem Bürger, wie herkömmlich, erlaubt ist, von den Ufern aus, Wurfnetze zum Fischfang zu gebrauchen. Von den in den städischen Wässern gefangen werdenden Salmen muß das dritte Pfund zur Stadt-Rente abgeliefert werden.

---

67. Wetzlar den 20. Februar 1650.

Bürgermeister und Rath.

Für die Abhörung der von Bürgern und Einwohnern, zur bloßen Vernehmung an Eidesstatt, producirt werdenden Zeugen, soll an gewöhnlichen Rathstägen gar keine Gebühr, dagegen an außerordentlichen Rathstägen ½ Kopfstück, wenn aber Zeugen einen körperlichen Eid und Zeugnisse ohne Artikul und Fragstücke zu leisten haben, sodann auch deren Aussage protokollirt wird, soll, außer der Rathsschreibers-Gebühr, an gewöhnlichen und außerordentlichen Rathstagen, 1 Kopfstück entrichtet werden; für artikulirte Zeugenabhörung soll nach Verhältniß der Zahl der Fragstücke, die tarmäßige Gebühr jedoch nie weniger als 1 Kopfstück bezahlt werden.

---

68. Wetzlar den 29. October 1656.

Bürgermeister und Rath.

Publikation der in pleno senatu verbesserten und bestätigten alten Rent-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts:

Alte Renthordnung
(der Reichsstadt Wetzlar)

verbessert und confirmirt in pleno Senatu, Mittwochens den 29. Octobris Anno 1656.

Von einem Fuder rheinischen oder anderm fremden Wein so in die Stadt zum Verzapfen geführet wird	6 Rthlr.
Von einem Fuder benachbarten Landtwein, so in die Stadt bracht wirdt . . .	2 Rthlr.
Von einer Ohm rheinischen oder anderem frembten Wein, so allhier gekaufft und zur Pforten hinausgeführet wirdt . .	10 Albus.
Von 1 Ohm Landtwein, so hinausgeführt wird	5 Albus.
Von 1 Ohm frembt Bier, so in die Statt zum verzapfen geführet wirdt . . .	11 Alb. 2 Pf.
Von ein Ohm Bier oder Aepfelwein, so hinausgeführet wirdt	2 Albus.
Von 1 Ohm Junckern, hinaus . . .	1 „
Von einem Achtel Korn, Weizen, Erbsen oder Gersten, so allhier gekauft und hinausgeführet wirdt	1 „
Von einem Achtel Haffer, hinaus . .	4 Pf.
Von einem Achtel Rucken- oder Waitzenmehl, so frembt herein, oder allhier gemahlen und hinaus kombt	2 Albus.
Von einer feisten Kuhe, Rindt oder Ochsen, so allhier gekaufft worden . . .	3 Albus.
Von einer Kuhe, großem Rindt oder Ochsen so allhier durchgetrieben wirdt . .	6 Pf.
Von einem jährlings Rind durchzuführen .	3 „
Von einem magern oder tragbaren Rindtviehe, so allhier erkaufft und außerhalb Markttages hinausgeführt wirdt . .	2 Albus.
Von dergleichen Stück Rindtvieh, so von den Juden allhier getauscht und hinausgeführet wirdt, ebenmäßig . . .	2 „

Von einem Seugkalb, so hinaus verkaufft wird	4 Pf.
Von einem Seugkalb durchzuführen . .	2 „
Von einem Mastschwein, so außer dem Wochenmarkt allhier erkauft und hinausgeführt wirdt	3 Albus.
Von einem Hallt- oder Mastschwein, so uff dem Wochenmarkt allhier erkaufft und hinausgeführet wirdt	4 Pf.
Von einem jeden Pferdt, so in der Kuppel durchgeführet wirdt.	1 Albus.
Von einem frembten Pferdt, so allhier verkaufft wirdt, sollen der Käuffer und Verkäuffer jeder 4 Pf. von jedem Rthlr. erlegen, thut zusammen.	1 „
Von einem Stück Schaafvieh auch Halt- u. Mastschweine allhier durchzutreiben. .	2 Pf.
Von 100 Schaafen oder Hämeln, so allhier gewintert oder drei Tag und Nacht hier bleiben	3 Florin.
Von einem Kleudt Woll, so allhier gekaufft undt hinausgeführt oder getragen wirdt .	2 Albus.
Von einem Kleudt Woll oder Garn, so in die Stadt gebracht und von Schnuermachern und Hosenstrückern verarbeitet wirdt	4 „
Von einem Strang wüllen Garn in die Stadt	2 Pf.
Von einem ganzen englischen, spanischen oder andern frembten guten wülln Tuch .	1 Rthlr.
Von sonst einem frembten schlechten ganzen Tuch	1 Florin.
Von einem Stück Bay, Durchrasch, Stammet, Kirsey	10 Albus.
Von einem Dechant Leder so hinaus kombt	10 „

NB. Wann die Rothgerber allhier einen Dechant Leder fertig haben, sollen sie solches den Kramerherrn, so die Lederbüchs unterhanden, sobald unfehlbar anzeigen, und von jedem Dechant erlegen . . . . . 10 Albus.

Von einem Centner frembt Sohlleder herein	½ Rthlr.
Von einer rauwen Ochsen- oder Kuhe-Haut	1 Albus.
Von Schleifgut	4 Pf.
Von einem Kalbfell	2 „
Von einem Schafffell	2 „

132

Von einem Centner frembt Hopfen, so allhier verkaufft wird	5	Albus.
Von einem Centner Hopfen so allhier niedergelegt wird	2½	"
Von einer Thon Hering, herein verkaufft .	20	"
Von einer Thon Schmaltz oder Thran, herein verkaufft	20	"
Von einem Centner Speck	10	"
Von einem Centner Butter . . .	12	"
Von einem Centner Unschlitt, so hinaus kombt	5	"
Von einem Centner Stockfisch, herein verkaufft	12	"
Von einem Centner Lamberthan . . .	12	"
Von einem Centner Käse, herein verkaufft .	12	"
Von einem Centner Speck, Butter, Käse u. Stockfisch, item Thon Hering, Schmalz oder Thran, so allhier niedergelegt wirdt	2	"
Von einem Fäßchen Seyffen, herein . .	5	"
Von einem Centner Federn, zur Verpartirung	22½	"
Von einem Centner Kupfer so herein kombt	15	"
Von einem Centner neuw Messing, herein .	15	"
Von einem Centner alt Messing, herein .	7½	"
Von einem Centner Zinn oder Bley, so zur Partierung herein kombt	1½	"
Von einer Wage Eisen, geschmittet und gegossen, so hereinkombt	1	"
Von einem Sack Hirschen, (Hirse) herein .	5	"
Von einem Achtel Saltz, so herein kombt .	5	"
Von einem Sältzer, so mit dem Karrn allhier feil hat	5	"
Von einem Frembten, so Salz herein trägt, und uff die Sambstag uffm Mark feil hat und ausmisset	1½	"
Von einem jeden, so Sambstags Weitzen- oder Hafermehl feil hat	1	"
Von einem jeden Leinkuchen, so feil herein kombt	1	Pf.
Von einer Last Brodt, so allhier gekaufft und hinausgetragen wirdt . . .	1	Albus.
Von einem Hausgebacken Leub Brots, so hereinkombt zum verkauffen . . .	1	Pf.
Von einem Karrn voll Döpfen, so herein kombt	5	Albus.
Von einem Weißgerber oder Kürßner, so Leder, Hauben oder Handschuh feil hat .	24½	"

Von einem Spengler oder Leuchtenmacher, so Samstags allhier feil hatt . . . 1½ „
Von einer jeden Ohm, Bütten oder neuwen Faß, so Sambstags allhier feil gehalten werden . . . . . 2 Pf.
Von lehren Fässern, so ufm Wasser hinabgeführet werden, wegen eines öhmigen . 1 „
von einem halben füderichen . . . 2 „
Von einem Gaarkuchen jährlich . . . 1 Florin.
Von einem Centner Tabak, so ahn Ballen, Blettern oder gesponnen hinaus verkauft wirdt . . . . . 5 Albus.
(*Von einem Pfund Taback, so nicht Centner weiß, sondern eintzeling verkaufft wirdt . 1 Pf.

NB. Diejenigen, so sonsten in gemein Taback allhier kauffen, solchen spinnen und uffm Laden feil halten, sollen jährlich Ladengeltt geben . . . 30 Albus.

Von einer Maaß frembt Brantwein, so herein kombt . . . . . 2 Pf.
Von einer Maaß Schmaltz so frembt herein kombt . . . . . 2 „
Von einem Pferd, so mit Waahr beladen hierher kombt und durchgehet . . . 4 Pf.
Von einem Esel, so mit Waahr oder Frucht beladen hierher kombt, oder durchgehet . 2 „
Von einem jeden Stück eisern Offen, groß oder klein, soll derjenige Bürger oder Handelsmann allhier, welcher solche zur Partierung hereinbringt, (dann die Hausleut allhier zu ihrem selbstnothwendigen Gebrauch darmit frei seindt) in die Renth geben . . . . . 1 Albus.
zuforderst aber solche vorm Abladen im Kaufhaus sobald anzeigen, besichtigen und zehlen lassen. *)
Von einem jeden dergleichen Stück Offen aber, so allhier gekaufft und hinausgeführt wirdt, soll der Käuffer vor'm Hinausfahren gleichfalls geben *) . . 1 Albus.

Bemerk. Auf dem hier benutzten alten handschriftlichen Exemplar fanden sich die nachstehenden spätern Abänderungen der Tarifsätze angemerkt:

Nachträge.

(* Zufolge Decret. in Senatu den 12. Novembr 1660 vermög Protocolli (sind diese beiden Sätze ermäßigt auf) . . . . 2 Pf.

(* Vermög Decret. in Senatu den 4. Juni 1661 laut Protocolls:

Von einem jeden Centner frembt Tabak, so von Bürgern (dann die Juden gantz keinen alhero bringen sollen) herein gebracht wirdt, und sobalt ins Kaufhaus geführet und gewogen werden soll . . . . . 10 Albus.
und bleibt die ordinaire Accis im Wiederhinausführen per se, so alsdann gleichfalls entrichtet werden muß.

(* Vermög Decret. in Senatu den 11. August 1664:

Von einem Wagen voll frischen Tabak, so von Bürger, Beisassen, und Ausländischen, außerwärts Wetzflarischer Reichspflege auf frembten Gütern, so in hiesigen Steuerstock nit gehörig, ierzogen, gekaufft und hereingebracht wird . . . . . 20 „
von einem Karrn voll . . . . . 10 „
und soll der Herbringer sich nit allein mit der Fuhr beim Zöllner am Thor, sondern auch sobaldt beim Wagenmeister im Kaufhaus zugleich anmelden, oder der Uebertreter mit 10 Rthlr. unnachläßiger Straff verfallen sein.

---

69. Wetzlar den 29. October 1656.

Bürgermeister und Rath.

Nach nunmehr geschehener Wiederherstellung der während der Kriegsjahre zerstörten Wage im städtischen Kaufhause und zur Beseitigung der dadurch eingetretenen Beeinträchtigung der Accise-Erhebung, wird, im Wesentlichen verordnet, daß künftig alle Waaren, welche in die Stadt ein- und aus- und resp. durchgeführt werden, nämlich: Wolle, Wollengarn, Tuchrasch, Boy, Stammet,

Kirsey, Schnüre, Leder, rohe Häute, Hopfen, Hering, Stockfisch, Käse, Thran, Waagenschmier, Speck, Butter, Talg, Schmalz, Salz, Hirse, Seife, Tabak, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Eisen und andere accisepflichtige Gegenstände, außerhalb des fremden Weines weshalb besondere Vorschrift bestehet, — unmittelbar in das Kaufhaus gebracht, dort gewogen, und erst nach geschehener doppelten Eintragung in die Register des Wagemeisters und der Krämerherrn und hiernach erhaltenem Scheine über die Entrichtung der Accise, in Gemäßheit der erneuten Renthordnung, dem freien Handels- und andern Verkehr überlassen werden sollen. Defraudationen dieser Abgaben sollen mit Confiskationsstrafe, und, eigenmächtige Abweichungen der Krämerherrn von diesen Vorschriften, mit der Raths-Buße belegt werden. In Rücksicht des Handels mit wollenen Tüchern wird außerdem noch bestimmt, daß Niemand ein Stück Tuch bei Confiskations-Strafe besitzen oder verkaufen darf, welches nicht vorher im Kaufhause von den Krämerherrn und Wagenmeister in Beisein der Wollenweberzunftmeister besichtiget, aufgezeichnet und mit dem herkömmlichen bleiernen Zunftzeichen versehen worden ist.

Bemerk. Zufolge eines gleichzeitigen Rathsbeschlusses sollen die Krämerherrn, wegen ihrer jetzigen außerordentlichen Bemühung, anstatt der frühern 5 Gulden, künftig 7 Gulden zusammen zu Lohn erhalten.

---

70. Wetzlar den 14. Juli 1657.

Bürgermeister und Rath.

Nachdem Wir im Werk selbsten verspüren und vernehmen, wie daß Unserer vor langen Jahren aufgerichteten Mehlwagenordnung, nicht allerdings recht nachgegangen, sondern von etzlichen die Unwissenheit, theils Inhalts, zur Entschuldigung eingewendet werden will, so haben Wir vor gut angesehen und decretiret, daß diese Ordnung, durch offenen Anschlag in der Wage nochmals publiciret würde, somit sich meniglich darnach zu richten, undt Niemandt mit solchem Einwurff der Ignorantz sich hinkünfftig ferner zu behelffen haben möge;

Befehlen demnach hiermit ernstlich und wollen, daß dieser Unserer Ordnung allerdings richtig nachgelebet werde, wie folget.

1. Soll all diejenige Frucht, welche sowohl von hiesigen Bürgern undt Inwohnern, alß auch Frembten, in denen dreyen Mühlen allhier gemahlen und geschroten wird zuforderst in die Mehlwage gebracht undt die Gebühr darvon mit gewöhnlichen Zeichen dem Mehlwagenmeister entrichtet werden.

2. Soll von einem Achtel Korn, Weitzen oder Gersten, so ein jeder Haußmann vor sich und sein Gesindt allhier mahlen und backen lasset, in gemeiner Statt-Renthe geben, undt dem Mehlwagenmeister geliefert werden $2\frac{1}{2}$ Albus.

vom Achtel aber, so von Frembden allhier gemahlen wirdt . . . . . 2 „

3. Von einem Achtel Schrott . . . . 1 „

4. Von einem Achtel Schrott zu Brantewein . 5 „

5. Ein jeder Becker aber, so uff den Laden feil backet, soll von einem Achtel Weitzen geben 6 „
Von einem Achtel Korn . . . . 3 „

6. Soll von einem Sack Malz, es seye Gersten, Hafer oder Speltzen, so 170 Pfund wiegt, gegeben werden . . . . 18 „
Von Frembten aber . . . . 12 „

7. Soll der Mehlwagemeister ohne Unterschiedt und unsern expressen consens undt Vorwiessen, niemanden im geringsten nichts borgen, oder auß der Mehlwage abfolgen lassen, er habe den zurforderst die Gebühr bezahlt empfangen.

8. Sollen die Müller und Eseltreiber, vermög ihrer geleisteten, Eydts-Pflichten keinen Sack Frucht oder Maltz, fremdt oder einheimisch, in die Mühl führen oder darin mahlen, eß seye denn solches zurforderst gewogen und die Gebühr davon entrichtet und ein Zettul vom Mehlwagenmeister selbig Tages daran gebunden, bei Vermeidung unnachlässiger Straf.

9. Wan alßdan das Maltz geschroten undt die Frucht gemahlen, sollen sie jedesmahls solche hinwiederumb zur Mehlwage bringen undt nochmals wiegen lassen. Denen

Frembten aber soll es frei stehen, wan sie ihre Frucht nurendt in die Mehlwage gebracht, undt nach Besichtigung undt erkandtnus des Wagenmeisters, die Gebühr darvon entrichtet, ob sie solche vor und nach, wiegen lassen wollen oder nicht.

10. Es soll auch niemand die Säcke mit Frucht oder Maltz über gebührliche Maaß zu hoch anfüllen oder zu viel darein fassen, widrigens sollen solche nicht passirt oder angenommen, sondern die Uebermaaß confiscirt undt bestraffet werden.

11. Soll denen Müllern von einem Achtel Frucht, so sie mahlen, wegen des Molthers Ein Dreyling so ungefähr 9 Pfund wigt, sodann noch zum Ueberfluß wegen Staubs und andern Abgangs 5 Pfund also zusamen in Allem — 14Pfund in der Wage passirt, undt waß darüber mangelt, von denen Mülleren auß ihren Casten, so sie in der Wage jederzeit mit Mehl in Bereitschaft haben sollen, sobald unfehlbar ersetzet, oder so lang in der Wage aufgehalten werden.

12. Sollen die Müller von einem Sack Maltz mehr nicht als 12 Pfennig Schrottgeld, wie vor Alters, die Eseltreiber aber vor sich 4 Pfennig absonderlich zu Lohn haben.

13. Sollen die heylige hohe Festtage, ganz feierlich gehalten, undt alsdann nichts zur Mehlwage gebracht, weniger gemahlen werden.

14. Auf die andere wochentliche Sonn- undt Feyertage aber, sollen die Müller, Eseltreiber undt sonst Jedermann, mit dem Fahren undt Tragen zur Mehlwage, biß Nachmittags umb 2 Uhr auch einhalten, damitt die Feyertage geheyliget, undt niemandt ahn seiner Andacht verhindert undt geärgert werden möge.

15. Sollen die Eseltreiber auch sonsten Jederman auf die Werktage, von 10 bis nach 12 Uhren gleichfals nichts zur Wagen bringen, auch sonsten den Mehlwagenmeister in seinem Teutschen Schulwesen nicht muthwillig abhalten undt verhindern, sondern ihme gebührliche Ruhezeit lassen, damit er einige Respiration, seinen Nebengeschäften bei der Jugend in der Schul undt sonsten, desto besser abzuwarten haben möge.

16. Sollen diese hie vorgeschriebene Puncte sowohl von dem Wagenmeister, Müllern undt Eseltreibern, alß auch son-

sten insgemein von unßern Bürgern und Inwohnern, auch Frembtlingen, so alhier etwas mahlen oder schrotten laßen wollen, bei Vermeidung schwerer Straf, in allem stricte inacht genommen werden, damit alles vorgesetzter maßen in Richtigkeit erhalten, undt gemeiner Statt-Renthe im gerringsten nit vervortheilet werden möge. Jedoch behalten wier daß hierbey außdrücklich bevor, diese Ordnung, nach Gelegenheit zu ändern, zu mindern und zu mehren Uhrkundlich unßers undt gemeiner Statt hiefür gedruckten gewöhnlichen Insiegell.

Bemerk. Die vorstehende Mehlwage-Ordnung ist in ihren Bestimmungen über Abgabensätze, Waage- und Mühlenpolizei, Molter, Mahlzeit ꝛc. am 2. März 1730 wörtlich erneuert worden.

---

71. Wetzlar den 28. October 1657.

Bürgermeister und Rath.

Jeder Leinweber soll künftig wegen seines Gewerbe-Betriebes von jedem Webstuhle eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Rthlr. zur Stadtrenthey entrichten.

---

72. Wetzlar den 15. März 1659.

Bürgermeister und Rath.

Zur Verhütung gänzlicher Ausrottung der Haasen und des, durch unbeschränkte in jeder Jahreszeit darauf ausgeübt werdende Jagd, entstehenden Garten- und Feldschadens, wird verordnet, daß künftig alljährlich von Cathedri petri an bis zu Pfingsten, ein Jeder sich des Schießens der Haasen und des Fangens derselben mit Hunden, Garnen oder Stricken, bei Tag und Nacht enthalten, und daß jede Contravention mit 6 Gulden Strafe belegt werden soll.

---

73. Wetzlar den 30. August 1659.

Bürgermeister und Rath.

Unter Bestätigung der wegen der Pfändungs-Art von beweglichen Sachen am 29. August 1598 festgesetzten Ord-

nung, wird weiter verordnet, daß es den Juden erlaubt sein soll, bei Gelddarleihen auf nicht essende Pfänder, von jedem Reichsthaler wöchentlich vier Pfennig Zinsen zu nehmen, daß aber bei essenden Pfändern, „der Zins in die „Fütterung" (Naturalbenutzung?) gerechnet sein soll.

---

74. Wetzlar den 25. September 1660.

Bürgermeister und Rath.

Als Beisasse soll ferner kein männliches oder weibliches Individuum in der Stadt geduldet, oder aufgenommen werden, welches nicht ein legales Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringet, den Eid der Treue leiblich schwöret und, durch denjenigen Bürger, bei welchem es sich aufhält, hinlängliche Bürgschaft leistet. Jede ohne Erfüllung dieser Bedingungen stattfindende Aufnahme eines Beisassen soll mit Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch Rathsbeschlüsse vom 22. Juni 1691 und 18. September 1693 ist bestimmt worden, daß keine Beisassen mehr geduldet, und daß diejenigen, welche nicht Bürgerrecht erwerben, aus der Stadt verwiesen werden sollen.

---

75. Wetzlar den 11. November 1664.

Bürgermeister und Rath.

Nebst Festsetzung der Fleischpreise, und zwar das Pfd. Rindfleisch zu 9 bis 12 Dt., das Pfd. Schweinefleisch zu 12 bis 14 Dt. und das Pfd. Kalbfleisch zu 10 Dt., wird bestimmt, daß kleine und große Rinder gleich hohe Accise entrichten sollen; zugleich wird auch den Metzgern das Aufblasen des Fleisches wiederholt verboten.

Bemerk. Unterm 24. Dezember 1666 ist die Fleischtaxe dahin abgeändert worden, daß das Rindfleisch auf 8 bis 12 Dt., das Schweinefleisch auf 10 bis 14 Dt., das Kalbfleisch auf 8 bis 10 Dt., ein Kalbskopf auf 3 bis 4 Alb., Kalbsgekröse auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Alb. und 1 Kalbsleber auf 14 Dt. bis 2 Alb. festgesetzt worden ist.

---

76. Wetzlar den 7. Januar 1670.

Bürgermeister und Rath.

Publikation einer städtischen Feuer- und Brandlösch-Ordnung, wodurch sowohl die, Behufs baldigster Entdeckung und Bekanntmachung entstehender Brandunglücke getroffenen und zu nehmenden Maßregeln bezeichnet, als auch die, bei Feuersbrünsten den Bürgern im Allgemeinen und den verschiedenen Zünften ins Besondre obliegende Herbeischaffung und, unter Befehl der Bürgermeister und Rathsglieder, zu bewirkende Anwendung der vorhandenen und noch anzuschaffenden Feuerlöschgeräthschaften vorgeschrieben, sodann ferner mehrere Bestimmungen zur Verhütung und Beseitigung von Brandgefährlichkeiten erlassen werden.

Bemerk. Die in der vorangezeigten Verordnung enthaltenen positiven und wesentlichen Vorschriften, sind in die am 15. Dezember 1730 erneuerte Feuerordnung der Stadt Wetzlar übernommen worden, weshalb hier auf deren sub Nro. 85 d. S. aufgeführten Inhalt verwiesen wird.

---

77. Wetzlar den 28. Februar 1677.

Bürgermeister und Rath.

Behufs Ausübung des herkömmlichen Abzugsrechtes in Hinsicht der inländisch gelegenen und verkauften Güter, deren Kaufpreis ins Ausland gebracht wird, werden die Käufer und Verkäufer der bereits also veräußerten und künftig in diesen Fall kommenden Immobilien, aufgefordert, den der Stadtkasse gebührenden Zehnten Pfennig des vertragsmäßigen Kaufschillings sofort zu entrichten; und sollen desfallsige bereits eingetretene und noch künftige Unterschlagungen und Säumnisse mit Confiskation der Güter oder anderer Strafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 23. October 1685 ist den Ankäufern der von Ausländern veräußert werdenden inländischen Gütern, die desfallsige Anzeige, Behufs Erhebung des zehnten Pfennigs, unter Androhung des Verlustes der erworbenen Güter, wiederholt zur Pflicht gemacht worden.

---

78. Wetzlar den 23. Oktober 1685.

Bürgermeister und Rath.

Das feuergefährliche Unterbringen des Brandholzes und des Strohes in den Wohnhäusern, wird für die Zukunft bei 20 Gulden Strafe verboten und müssen dergleichen, in derselben Art bereits untergebrachten Materialien, bei Vermeidung gleicher Strafe, binnen 14 Tagen an gefahrlose Aufbewahrungsorte geschafft werden. Zugleich wird es, unter Androhung von 10 Gulden Strafe, wiederholt verboten, in eingehägten Obst- und Baumgärten Rind- und Schaafvieh zu weiden.

---

79. Wetzlar den 17. März 1690.

Bürgermeister und Rath.

Das frevelhafte Durchbrechen und Zerstören der Garten- und Hofes-Zäune, Hecken, Thürgestelle und dergleichen Einfriedigungen, sodann auch die damit verbundenen oder sonst ausgeübt werdenden Gartendiebereien und das Weiden des Viehes in Gärten, sollen mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, und die Eltern der solche Frevel muthwillig verübenden Kinder, zum Ersatz des angerichteten Schadens angehalten werden.

---

80. Wetzlar den 12. September 1693.

Bürgermeister und Rath.

Alle in das städtische Kaufhaus in größern Massen zum feilen Kauf gebracht und durch öffentlichen Ausruf des Rathsdieners angezeigt werdende Waaren und Handelsgegenstände, dürfen im Kaufhause von Unterkäufern nicht eher Centnerweise gekauft werden, bis die Privatleute daselbst ihren Bedarf Pfundweise, unter Aufsicht des Wagemeisters, eingekauft haben. Die Niederlage von Feilschaften in Privathäusern und deren Ausrufung ist verboten.

Bemerk. Erneuert am 2. September 1698.

---

81. Wetzlar den 29. Juli 1704.

Bürgermeister und Rath.

Jeder Fremde männlichen und resp. weiblichen Geschlechtes muß für die Erwerbung des Bürgerrechtes 60 und resp. 30 Rthlr. entrichten und außerdem 1 Rthlr. an den Bürgermeister und 1 Rthlr. Behufs Anschaffung eines ledernen Feuereimers erlegen.

---

82. Wetzlar den 9. Juli 1722.

Bürgermeister und Rath.

Nach der, wegen Vermehrung der schulfähigen Jugend, geschehenen Anordnung eines Rektors der städtischen Schule, wird für diese eine ausführliche Schulordnung festgesetzt, wodurch (in 4 Kapiteln und 48 §§.) allgemeine und besondre Vorschriften über die von dem Rektor und den ihm untergebenen zwei Lehrern, unter Oberaufsicht angeordneter Magistrats-Deputirten, zu bewirkende religiöse, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Unterweisung der in drei Klassen eingetheilten männlichen Schuljugend ertheilt, die Pflichten und Obliegenheiten der Lehrer bestimmt, der Kirchenbesuch und die Schulzeit geordnet, das Züchtigungsrecht der Lehrer beschränkt, und mehrere die innern und äußern Verhältnisse der Schule betreffende Anordnungen erlassen werden.

Bemerk. Conf. die erneuerte Schulordnung vom 4. November 1788, Nro. 96 d. S.

---

83. Wetzlar den 20. September 1726.

Bürgermeister und Rath.

Das zu Raufereien und andern Excessen Veranlassung gebende, mißbräuchliche Tragen von Degen durch Handwerksburschen, wird diesen ohne Ausnahme, bei Verlust der Degen und 5 Rthlr. Geldstrafe, verboten.

---

84. Wetzlar den 21. September 1729.

Bürgermeister und Rath.

Das Dörren des Holzes in und vor den Oefen, so wie das Tragen des Feuers über die Straßen in unverdeckten Geschirren, wird bei 10 Fl. Strafe verboten, und sollen alle bei der nächsten Visitation brandgefährlich befunden werdende Feuerstätten zerstört und die Hauseigenthümer zur Entrichtung der Visitations- und Exekutions-Kosten angehalten werden.

Die Einlassung an den Stadtthoren und die Beherbergung fremder Bettler, sodann auch die Unterlassung der täglichen Anzeigung der bei den Wirthen angekommenen Fremden, mittelst Einreichung specificirter Fremdenzettel an den Bürgermeister, soll mit 5 Fl. Strafe, sowohl für die Wache als für die übrigen Contravenienten, belegt werden.

Das Auf- und Vorkaufen der zu Markt gebracht werdenden Früchte und Viktualien wird unter Androhung von 10 Fl. Geldbuße, wiederholt verboten; und müssen die Vorkäufer und Höcker den Wochenmarkt durchaus meiden, auch soll denselben das Hausiren in den Straßen und das Verkaufen in ihren Häusern an den Markttagen nicht gestattet sein.

Die Nachtspatrouille der Bürgerwache muß pünktlich und in allen Haupt- und Nebenstraßen geschehen, und müssen alle von derselben betroffen werdende Ruhestörer und verdächtige Personen verhaftet werden.

Alle Düngerhaufen und Niederlagen des Kothes vor den Häusern auf öffentlicher Straße, müssen von den Eigenthümern binnen 6 Tagen weggeschafft werden; der nach dieser Frist noch vorhandene Dung, soll, nebst Verlust desselben, auf Kosten der Nachlässigen weggeräumet werden.

---

85. Wetzlar den 15. October 1730.

Bürgermeister und Rath.

Wir fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, daß ob Wir wohlen in verschiedenen Decretis und der Anno 1670 publicirten Feuer-Ordnung heilsamlich und dem gemeinen Stadtwesen zum Besten verordnet, wie die hiesige Bürger

und Eingesessene bei etwa allhier entstehenden Feuers-Brünsten sich zu verhalten, damit alle Confusion und daraus entstehende, gemeinen Wesens verderbliche Unordnung vermieden bleiben mögte; So haben Wir aber mit nicht geringem Unmuth und Widerwillen wahrgenommen, daß bei etwa entstehenden, aber von dem Grundgütigen Gott in Gnaden abwendenden Feuers-Gefahren zwar viele Leute zulaufen, die wenigste aber Menschmögliche Gegenwehr und Rettung thun, theils müßige Spectatores und Zuschauer abgeben, theils sich nicht commandiren lassen wollen, theils gar bloßen Diebstahls halben hinkommen, theils mehr schädlich und hinderlich als nützlich sich erweisen, welchem allen dann von tragenden Obrigkeitlichen Amts und Sorgfalt halben vorzukommen, Wir die in Anno 1670 ausgegangene und allen Zünften zu ihrer Nachachtung communicirte Feuer-Ordnung renoviren zu lassen, vor ohnumgänglich nöthig erachtet, wollen derohalben daß solche hinführo bei allen entstehenden Feuers-Gefahren (welche Gott in Gnaden verhüthen und abwenden wolle) auf das genaueste befolget, und derselben nachgelebet werde. Als:

1. Soll der Thurnmann mit denen Seinigen Tag und Nacht fleißige Wacht halten, und sobald ein Feuer aufgehet, solches nicht allein mit dem Glockenschlag eilends anzeigen, sondern auch an welchem Ort in der Stadt die Brunst entstanden, auf selbiger Seiten oder Ecken des Thurns, und zwar des Tags mit einer ausgesteckten Fahne, des Nachts aber mit einer ausgehengten brennenden Latern, zur Nachricht andeuten, dabei mittelst eines Sprach-Horns die ungefährliche Gegend und Gasse ansprechen und anzeigen.

2. Sollen diejenige so die Sturm- oder Feuer-Glocke zum ersten anziehen und läuten werden, einen halben Gulden zu Lohn haben.

3. Sollen die Wollenweber-Zunft-Glieder sich alsobald bei dem Feuer-Spritzen-Haus nebst ihren Gesellen und Jungen einfinden, daraus ungesäumet die Feuersprützen abholen, an den Ort des Feuers hinführen, und mittelst deren sorgfältigen Dirigirung dem Feuer möglichen Widerstand thun, die Sprützen in Zeiten probiren, sich darin vorher üben, und demnächst die Sprützen wieder an ihren Ort bringen.

4. Sollen zehn tüchtige hölzerne Hand-Sprützen angeschafft, und solche unter zehn bei dem Feuer hertzhaftige

junge Bürger vertheilet, deren Namen aufgeschrieben, und ihnen die Conservation dieser Hand-Sprützen auf ihre bürgerliche Pflichten anbefohlen werden, mit welchen diese Bürger so bald bei entstehender Feuers-Gefahr erscheinen, und mögliche Löschung thun helfen sollen.

5. Sollen zwei mit eisernen Reifen wohl verwahrte Bütten verfertiget, diese neben das Sprützen-Haus gestellt, und in Kraft dieses, denen hiesigen Bürgern und Beisaßen so Pferde halten, anbefohlen sein, daß dieselbe mit ihren Pferden so bald herzu eilen, und diese mit Wasser angefüllte Bütten an den Ort des Feuers zum unentbehrlichen Gebrauch hinführen, und im Fall dieselbe darinnen saumselig sein, ein jeder in unnachläßige Straf von 2 Fl. verfallen sein soll. Weilen nun

6. in der Stadt theils ein Leiter-Haus, theils an sonstigen dienlichen Orten tüchtige Feuer-Leitern und Feuer-Hacken angehänget sind, als wird der Schmidt-, Schneider- und Leinweber-Zunft ernstlich anbefohlen, daß dieselbe bei entstehender Feuers-Gefahr, so bald die Leitern und Hacken zum nöthigen Gebrauch herbei zu tragen, und wieder an ihre Oerter bringen, widrigen falls ein jeder Ausbleibender in 1 Fl. Straf und der Zunft zur Buß verfallen sein soll.

7. Diejenige Bürger aber so in der Stadt-Gemeind, (Löher- und Schuhmacher-, Becker-, Metzger-, Strumpfstricker-, Holzarbeiter-, Barbierer-, Knopfmacher-, Peruquen-Macher-Zünften) auch Langgässer und Neustädter Gemeind stehen, sollen mit ihren mit Wasser angefüllten Feuer-Eymern herzu eilen, und mittelst Beibringung Wassers möglichsten Widerstand thun helfen, widrigenfalls die ausbleibende oder mit Wasser angefüllten Eymern nicht herzueilende in 5 Fl. Straf, und der Zunft worin ein jeder steht, zur Buß verfallen sein soll. Desgleichen

8. sollen alle hiesige Beisäße und Handwerks-Gesellen mit ihren mit Wasser angefüllten Eymern herzu eilen, und Wasser tragen, widrigenfalls der ausbleibende oder müßig stehende und einen Zuschauer abgebende mit Schimpf und Spott aus der Stadt geschafft werden soll. Zu dem Ende

9. nicht nur die bestellte Polizei-, Bau- und Feuer-Herren, sondern auch die Zunftmeister fleißige Obacht haben, die ausbleibende oder mit Wasser angefüllten Eymern nicht erscheinende oder müßig stehende annotiren, und zur ernsthaften Bestrafung einreichen sollen.

10. Sollen nicht allein die Werk- und Zimmerleute, sondern auch die Steindecker, Maurer und Schornstein-Feger mit ihren Gesellen und Jungen sammt bei sich habenden Aexten, Leitern, Bickeln und Hämmern, wie nicht weniger andere, sowohl Christen als Juden, Knechte, Mägde und dergleichen, (außerhalb der Wacht, und diejenige so keine Arbeit hierbei thun können, und bei denen Kindern oder sonsten zu Haus sein müssen) mit ihren mit Wasser angefüllten Eymern, Zübern und dergleichen Gefäßen bei angezogener Feuer-Glocken bei der Brunst so bald erscheinen, solche mit löschen helfen, und dabei nicht müßig stehen, widrigenfalls die ohne Ursach wegbleibende oder müßig stehende, und mit ihren Wasservollen Feuer-Eymern oder Zübern nicht versehene zu Erlegung dreier Gulden Straf angehalten werden sollen. Und weilen

11. bei solcher Noth und Gefahr die Bürgermeistere, Schöpfen und Raths-Verwandte sich ebenfalls zeitlich einfinden werden, so werden alle Bürger und Eingesessene erinnert, deroselben guten Anstalten und Verordnungen willigst zu folgen, sich deren guten Ermahnungen und Commando gemäß zu bezeigen und Folge zu leisten, widrigenfalls exemplarischer Bestrafung zu gewärtigen. Zu möglichster Abwendung aller dergleichen Feuers-Gefahren wird

12. allen Bürgern anbefohlen, in ihren Wohnungen und Häusern keine gefährliche Feuerstätte errichten zu lassen, noch dergleichen zu dulden, und davon gehörige Anzeige zu thun, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit exemplarischer Strafe angesehen werden sollen. Obwohlen aber zu Vorkommung und möglichster Verhütung dergleichen Feuersbrünsten:

13. die Maurermeister einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ablegen müssen, daß sie keine Feuerstätte, so einigermaßen gefährlich scheinen sollte, errichten wollten, so werden dieselbe in Kraft dieses nochmal erinnert, ihren abgeschwornen Eid jederzeit zu betrachten, falls aber einer oder der ander sich nichts desto weniger gelüsten lassen sollte, eine gefährliche Feuer-Stätte zu verfertigen, soll derselbe Meister Ehrloß erkläret, und aus Zünften und Gemeinden gestoßen werden.

14. Werden alle Bürger erinnert, ihre im Haus habende lederne Feuer-Eymer nicht zu verkaufen, noch zu verbrauchen, sondern jedesmahlen im Stand zu erhalten, daß

sie bei jedesmaliger Visitation gezeiget, und nach eines jeden Absterben in das Kaufhaus geliefert werden können, wer aber deme nicht nachkommen wird, soll in unnachläßige Straf von drei Gulden verfallen sein. Damit aber

15. die ledernen Feuer-Eymer desto tüchtiger seyen, und nicht, wie bisher mißbrauchet worden, liederliche Waare angeschaffet werde, so soll von dem besten Pfund-Leder etwa ein hundert lederne Eymer aus gemeiner Stadt-Renth angeschaffet, von einem jeden anzunehmenden Bürger ein lederner tüchtiger Feuer-Eymer mittelst dafür Erlegung eines Reichsthalers bezahlet, davor der lederne Eymer dem Käufer so bald behändiget, der Reichsthaler in die Renth eingeschrieben, und alle solche Eymer numerirt werden, damit keiner entkommen noch unterschlagen, sondern bei dem Absterben eines jeden Bürgers wieder geliefert, und in das Kaufhaus aufgehänget werde. Falls nun

16. in der Nacht eine Feuers-Gefahr entstehen sollte, so werden alle Bürger, an deren Häuser Feuer-Pfannen befindlich, erinnert, sogleich die ihnen gegebene Pech-Kräntz einzulegen und anzustecken, damit man auf den Gassen und Straßen sehen, und desto füglicher Rettung thun könne, wo aber keine Feuer-Pfannen angeschlagen sind, soll ein jeder eine brennende Laterne aushängen, damit ein jeder mit Rettungsmitteln desto behülflicher zu erscheinen im Stand seye. Es wird aber

17. einem jeden Bürger bei 5 Fl. Strafe anbefohlen, sich des Feuerholens über die Straß, des Flachs-Brechens in der Stadt, Dörrens in Back-Oefen, auch bei Licht des Schwingens, Hechlens, Fruchtdreschens, wie nicht weniger des Tabacksrauchens in Scheuren und Stallungen zu enthalten, dabei ernstlich erinnert, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, und des Jahrs wenigstens einmal die Rauchfänge und Camine durch den Schornsteinfeger putzen und säubern zu lassen, sich des Holzdörrens, zu Nacht Bauchens der Wäsch, nächtlichen Bierbrauens, Quetschen-Kochens und dergleichen zu enthalten, widrigenfalls bei dem Betretungsfall der Execution vorgesetzter Straf zu gewärtigen.

18. Nach gelöschtem Feuer sollen der Schuhmacher-Zunft-Glieder nach altem Gebrauch gehalten sein, die aus dem Rathhaus gebrachten ledernen Feuer-Eymer wieder dahin zu liefern.

19. Aus gedachter Schuhmacher-Zunft sollen aber die zwei jüngsten Meister, oder in deren etwaigen Abwesenheit zwei von ihnen substituirte Meister jeder Zeit bei der Schlauch-Sprützen sich mit präparirtem Drath und allem Zugehör befinden, um solche auf allen Fall, daß solche bei dem Feuer verderbt werden mögten, jedesmal repariren zu können. Diese Feuer-Ordnung nun soll

20. bei der Zunft alle Jahr bei dem Wahl-Tag allen Zunft-Gliedern öffentlich vorgelesen werden, damit sich keiner hernach mit einer Unwissenheit entschuldigen könne.

---

86. Wetzlar den 15. November 1731.

Bürgermeister und Rath.

Zur Sicherung der städtischen Accise-, Ungeld- und Niederlage-Gefälle, wird, unter Androhung der Confiskationsstrafe und einer Geldbuße von 20 Rthlr. für jede fernere Contravention, verordnet, daß alle eingeführt werdende Waaren und Handelsgegenstände vor ihrer Ablieferung an den Empfänger ins Kaufhaus gebracht und dort von dem vereidigten Wagenmeister besichtigt, gewogen und aufgezeichnet werden müssen.

---

87. Wetzlar den 15. Februar 1734.

Bürgermeister und Rath.

Zur Sicherung der Polizei auf den städtischen Wochenmärkten werden die von dem angeordneten Marktmeister und dessen Gehülfen streng zu handhabenden Vorschriften und Verbote erneuert und im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

Das Auf- und Vorkaufen der zu Markt gebracht werdenden Gegenstände ist bei Confiskationsstrafe derselben und außerdem noch bei willkührlicher Bestrafung des Ankäufers verboten.

Die Anwendung unrichtiger Wagen, Gewichte und Meßgefäße durch einheimische und fremde Verkäufer soll

mit Wegnahme der Erstern und mit besondrer Strafe belegt werden.

Salz und Korn darf nur nach geschehener Lösung der Accise-Zeichen verkauft werden.

Vor der um acht Uhr Morgens, mittelst Aussteckung einer Marktfahne, geschehenen Eröffnung des Marktes darf Niemand verkaufen.

Schlechte und verdorbene zu Markt gebrachte Viktualien sollen confiscirt werden.

Die Bäcker, Branntweinbrenner und Bierwirthe dürfen erst nach 10 Uhr, die Juden aber erst nach halb eilf Uhr Morgens ihren Bedarf an Frucht auf dem Markt kaufen, bei 5 Flor. Strafe, und sind dergleichen Einkäufe den Fremden erst nach 11 Uhr, bei Confiskationsstrafe der früher gekauften Frucht, erlaubt.

Bemerk. Conf. die erneuerte Markt-Ordnung vom 25. Januar 1766, Nr. 93 d. S.

---

88. Wetzlar den 7. Dezember 1738.

Bürgermeister und Rath.

Zur Verhütung der Einschleppung der in Ungarn, Siebenbürgen und in den Provinzen des türkischen Reiches herrschenden Seuche, werden ausführliche Vorschriften erlassen, wonach alle eintreffende Fremden, an den Thoren bei den daselbst aufgestellten Wachen, sich über ihre Herkunft von gesunden Gegenden und Orten, so wie über ihren Reise-Zweck mittelst glaubwürdiger Pässe und Zeugnisse legitimiren müssen; auch die dazu außer Stand sich Befindenden, besonders die Bettler, Packjuden und anderes verdächtiges Gesindel abgewiesen werden müssen. Zugleich wird allen Wirthen und Bürgern die Aufnahme eines nicht gehörig legitimirten Fremden, unter Strafandrohung, verboten.

---

89. Wetzlar den 21. Juni 1746.

Bürgermeister und Rath.

Ordnung

wie sich ein jeder bei der Wacht an den Stadtthoren zu verhalten hat.

Erstlich: Ein jeder Stadt-Offizier, wann er commandiret wird, soll seine Wacht und Dienste selbsten verrichten, und wann derselbe aus erheblichen Ursachen verhindert wäre, soll er einen andern aber tüchtigen Stadt-Offizier bestellen.

2. Soll der Offizier die Wachten in allen Stadt-Thoren visitiren.

3. Soll der Offizier die Ronde und Patrouille des Nachts versehen und gehen, und Excedenten oder Nacht-Tumultuanten, oder sonsten verdächtige Leute in Arrest nehmen.

4. Der die Wacht habende Offizier soll alle Morgen und Abend dem Herrn Bürgermeister und Stadt-Hauptmann geziemend rapportiren.

5. Der Wacht habende Offizier soll die Schildwachten ordentlich bestellen, daß solche accurat vor dem Gewehr gehalten, und kein fremder Unbekannter ohnexaminiret und ohne Paß herein gelassen werde.

6. Soll der Offizier besorgen, daß fremde verdächtige Leute angehalten und angezeiget werden.

7. Fremde ankommende Standes-Personen soll der Offizier sobald gehöriger Orten mit Namen schriftlich anzeigen lassen, und wo kein Offizier an denen Thoren ist, soll es der Gefreite besorgen.

8. Die Wacht soll weder denen fremden Fuhrleuten, weniger Armen, einiges Geld abpressen, oder mit exemplarischer Straf angesehen werden.

9. Die Wacht habenden Bürger sollen denen fremden Passagiers bei dem Examiniren mit gehöriger Bescheidenheit begegnen, dabei sich des Brandenweins-Saufens enthalten; und wann

10. der Wacht habende Offizier besoffene Wächter antrifft, soll derselbe solche ohne Verzug in Arrest nehmen und anzeigen.

11. Die ankommenden Bettel-Juden sollen nicht herein gelassen, sondern an denen Stadt-Thoren angehalten, und denen jüdischen Deputirten angezeiget werden.

12. Ein jeder Bürger soll seine Wacht selbsten thun, oder einen andern tüchtigen Mann bestellen; die Invaliden und Alte aber werden von der Lohnwacht schlechthin ausgeschlossen.

13. Kein Lohn-Wächter soll sich bei Straf Eines Guldens gelüsten lassen, täglich bei der Wacht zu seyn, sondern nach einmal gehabter Wacht wenigstens ein biß zwei Tage davon bleiben.

14. Wann ein Bürger vor sich einen Lohn-Wächter bestellet, soll er vor denselben, was er auf der Wacht vernachlässiget oder versieht, stehen, und dessen Straf bezahlen, und mag er sich an seinem bestellten Lohn-Wächter wieder erholen.

15. Es soll auf einmal nicht mehr als ein Mann von der Wacht bei willkührlicher Straf nach dem Essen gehen, damit die Wacht an nöthiger Mannschaft nicht entblößet werde.

16. Die Wachthabenden Bürger sollen des Nachts der Ordnung nach fleißig potrouilliren.

17. Wann Gefangene vorhanden, sollen zu der Wacht des Gefangenen keine Anverwandte zugelassen, sondern an andere Thore umgetauschet werden, und davor soll der Wacht habende Offizier sorgen.

18. Die Wachthabenden Bürger sollen sich nicht gelüsten lassen, an dem Wacht-Holtz oder Besen, noch was sonsten darzu gehörig, sich zu vergreiffen, oder mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

19. Die Stadt-Thore sollen altem löblichen Brauch und Herkommen nach auf Sonn- und Feyertagen, besonders unter der Kirche, verschlossen gehalten werden.

20. Die Wacht soll dem Zöllner auf alle Fälle wegen des Zolls assistiren, und die mit Vieh ankommenden

Metzger anhalten, bei der Zollstadt still zu halten, damit der Zöllner das Vieh aufzeichnen könne.

21. Der Wachtstuben Besuchung sollen sich alle diejenigen enthalten, welche nicht zu der Wacht bestellet sind, widrigenfalls sie dafür mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

22. Sollen die Wachthabenden Bürger mit gutem tüchtigen Gewehr, auch in ziemlicher Kleidung bei der Wacht seyn, zu dem Ende ihr Gewehr wohl säubern, und solches in gutem Stand halten; auch soll der Wachtmeister und auf der Parade seyende Offizier bei der Parade das Gewehr visitiren, das untüchtig befindende aber in das Rathhauß bringen lassen.

23. Bei der Wacht-Parade soll ein jeder bei Strafe 5 Albus erscheinen.

24. Von der Parade soll die Wacht gleich nach dem angewiesenen Thor sich begeben, und ordentliche Ablösung thun, auch sich was zu liefern ist, wieder liefern lassen, und niemand eine Untreue bei Strafe begehen, oder bei allen Fällen exemplarischer Strafe unterworfen seyn.

Es wird dannenhero obige Verordnung genau in allen Punkten zu befolgen ein jeder angewiesen, und vor Straf und Schaden verwarnet.

---

90. Wetzlar den 11. Februar 1749.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beschränkung der häufigen Garten-, Weinbergs-, Feld- und Wald-Frevel und Diebereien wird bestimmt, daß derjenige, welcher auf fremdem Eigenthum lebende Hecken zerstöret oder deren Holz oder Dornen entwendet, Gartenthüren oder deren Pfosten aushebet, deren Schlösser abreißet, Bäume, oder Aeste derselben abhauet, Weinreben abschneidet, oder diese und Gemüse entwendet, oder unter dem Vorwande des Gras- oder Unkrautsammelns fremde Güter betritt, sodann auch in den städtischen Büschen Holz frevelt, — nach Beschaffenheit des Verbrechens, aus Zünften und Gemeinden gestoßen, oder sonst mit exemplarischer Strafe belegt werden soll. Diejenigen Einwohner, welche zur Nachtszeit unter dem Vorwande des

Fisch- oder des Haasen-Fangs außerhalb der Stadtthore verweilen, müssen von der Thorwache dem Bürgermeister angezeigt werden, und sollen sich durch einen Eid von der rechtlichen Vermuthung reinigen, daß sie bei den, während ihres nächtlichen Verweilens außer der Stadt verübten bezeichneten Frevel nicht betheiliget sind.

---

91. Wetzlar den 6. März 1755.

Bürgermeister und Rath.

Nachdeme nicht nur ab Seiten hiesig Löblicher Bürgerschaft ohnlängst die geziemende schriftliche Anzeige und Vorstellung geschehen, sondern man auch aus der bisherigtäglichen Erfahrung nur allzuviel verspüret und wahrgenommen hat, daß durch die den Fremden zeithero angediehene ohnumschränkte Willfährigkeit in Mittheilung des Bürgerrechts den eingebornen Bürgern, welche doch gleichwohlen nebst ihren Vorfahrern ihre bürgerliche Lasten und Beschwerden von langen Jahren her zum öftersten sehr sauer und kümmerlich tragen müssen, ihre Nahrung um ein merkliches geschmählert, ja fast gänzlich entzogen, und also eben dadurch die alt-bürgerliche Familien in das äußerste Verderben und Ruin gestürzet worden, sofort jetzt gedachte löbliche Bürgerschaft um obrigkeitlich gerechteste Einsicht und nachdrückliche Remedur dieserwegen mehrmalen angestanden und imploriret hat; als sind Wir in Betracht dieses zu Hebung sothaner gegründeten Beschwerden, und hinkünftiger Aufrechthaltung hiesig-eingesessener wirklichen bürgerlichen Familien, nachfolgende Verordnung, wie es hinführo bei Aufnahme der Fremden in hiesige Bürgerschaft gehalten werden solle, von Obrigkeitswegen ergehen zu lassen, bewogen worden; als nämlich

1. sollen von heut unten gesetzten Dato an, und zu ewigen Tagen, keine fremde allschon vereheligte, oder auch wirklich verlobte Personen unter keinerlei Prätext, Vorwand, Absicht, noch Recommendation oder Vorsprach, wie solche immer sein mag, und geschehe von und durch wen sie wolle, in hiesige Bürgerschaft auf- und angenommen, noch ihnen das Bürgerrecht ertheilet, sondern auf ihr Anmelden sogleich und platterdings abgewiesen werden. Daferne aber

2. ein allschon beweibter Künstler, jedoch nach vorhergängiger Erforsch- und genugsamer Erkundigung, ob er auch dergleichen seye, für den er sich ausgibt, und seine Kunst und Wissenschaft gründlich verstehe, oder auch ein Verheiratheter von denen Handwerkern, von welchen sich keine allhier befinden, geziemend angeben sollte, daß er sich dahier etabliren und häuslich niederlassen wollte, so reserviren Wir Uns hierinnen, und auf den Fall das weitere zu verfügen; desgleichen

3. soll auch keine ledige und unverheirathete fremde Manns-Person (ohne Ausnahme aller Zufällen, Begebenheiten und Umständen) welche nicht von Geburt ein Teutscher, und insbesondere aus einem der resp. höchsten, hohen, und löblichen des heiligen Reichs Staaten gebürtig, und darinnen von eingesessenen Eltern legitimè erzeugt und geboren, auch ehrlich erlernten Handwerks, Profession, oder sonstig ehrbaren Herkommens wäre, nimmermehr noch zu ewigen Zeiten zum Bürgerrecht gelassen werden. Wäre es aber, daß eine ledige fremde Mannsperson von Geburt ein Teutscher und aus den teutschen Reichs-Staaten gebürtig, und sowohl wegen redlicher Geburt, erlernten Handwerks, oder sonstig ohnsträflich geführten Nahrungs-Betreibung und Lebens-Wandel genugsam beglaubte Zeugnisse hätte, und also das Bürgerrecht acquiriren wollte, soll derselbe anforderst sich desfalls geziemend bei einem ehrenvesten Rath schriftlich anmelden, seine Zeugnisse gebührend vorlegen, auch daß er drei hundert Gulden, die ihnen erb- und eigenthümlich an- und zugehören, und solche von keinem entlehnet, oder einstweilen aufgenommen, sondern wirklich baar in die Stadt einbringen könnte, eidlich angeloben, und mittelst eben dergleichen Angelobung sich verbindlich machen, daß er sich an niemand anders, als an eine wirklich bürgerliche Person, es mag selbige eine Wittib oder ledigen Standes sein, verheirathen wolle, auch solche fort glaublich benennen und anzeigen, so soll er darauf an seine Profession oder Handwerk, um mit demselben, nach dem Inhalt der von Uns confirmirten Zunft-Articuln, und so weit solches der allgemeinen Reichs-Verordnung de Anno 1731 und Unserer obrigkeitlichen Befugniß nicht entgegen, sich herkömmlich zu betragen und abzufinden, verwiesen werden. Wann er nun alles dieses prästiret, soll er zuvorderist die einzubringen schuldige eigene 300 Flor., E. E. Rath vorlegen, solche, wie bishero ge-

wöhnlich, als sein Eigenthum, nebst seinem obig gethanen Versprechen, puncto des Verheirathens an eine allhiesig-wirklich-bürgerliche Person, und daß er dem also bei Verlust seines ihm anjetzo conferirt werden sollenden Bürger- und Meister-Rechts nachkommen wolle, beschwören, zuvor aber glaubhafft bescheinigen, daß er keiner Leibeigenschafft mehr unterworffen, noch einer andern Obrigkeit, oder sonst jemand, mit Pflichten zugethan seye, welchem allen vorgängig, und wann er über das noch das schuldige Bürger-Auszugs-Geld entrichtet, und zwei tüchtige lederne Eimer, mit seinem Namen und Jahr-Zahl signiret, (davon der eine ihm gelassen, der andere aber ins Rathhaus aufgehenket werden soll) stellen und vorzeigen, auch alle andere gewöhnliche Praestanda prästiret haben wird, soll er sofort nach vorher abgelegtem Bürger-Eid zum Bürger-Recht gelassen werden.

4. Sollte aber sich zutragen, daß einem solchen fremden und zum Bürgerrecht gelassenen neuen Bürger seine bürgerliche verlobte Braut vor der priesterlichen Copulation und Besteigung des Ehebetts verstürbe, oder aber die Sponsalia durch obrigkeitlichen Ausspruch, und also den Weg Rechtens dissolviret würden, so soll alsdann ein solcher neuer Bürger, bei Verlust seines Bürger-Rechts, keine andere, als eine dahiesig-wirklich-bürgerliche Person zu heirathen verbunden sein, welcher obige Fall sich auch im Gegentheil auf die fremde Weibspersonen, so das Bürgerrecht durch dergleichen Verlöbniß an einen hiesigen Bürger erlanget haben, verstanden und festgehalten werden solle. Woferne aber

5. nach wirklich vollzogener priesterlichen Copulation und Besteigung des Ehebettes die Ehe durch Absterben des einen Ehegattens, oder durch obrigkeitliche Scheidung getrennt werden würde, so soll alsdann dem Ueberlebenden und resp. Geschiedenen, eine fremde oder ausländische Person, gleich andern hiesigen Bürgern und Bürgerinnen, zu heirathen verstattet und zugelassen sein. Und da auch

6. zur Aufnahme des gemeinen Stadtwesens und hiesiger Bürgerschaft es allerdings gereichet, daß ohnbemittelte fremde Personen dahier nicht auf- noch angenommen werden mögen; als hat es in Ansehung der fremden Manns-Personen, bei der vorhinnigen Verord-

nung, kraft dessen solche 300 fl. baares Geld dahier einbringen, und als ihr Eigenthum eidlich beschwören müssen, nicht nur sein stetes und ohnabänderliches Verbleiben, sondern es sollen auch hinkünftig die fremde Weibs-Personen, welche an einen hiesigen Bürger oder Bürgers-Sohn verheirathet werden, ebenfalls ein Vermögen von drei hundert Gulden, entweder baar dahier einbringen, und solches als ihr Eigenthum eidlich bestärken, oder doch wenigstens von ihres Orts-Obrigkeit ein beglaubtes Attestat vorzeigen, das sie auswärts vor 300 Flor. Vermögen wirklich besitzen, oder doch dereinstens nach Absterben ihrer Eltern oder sonstigen Anverwandten gewiß und unfehlbar zu gewarten haben, allermaßen im widrigen Fall weder die Copulation zugelassen, noch die fremde Weibs-Personen zum Bürger-Recht admittiret, sondern über das auch derjenige, welcher gegen diese Verordnung eine Frau, so keine 300 Florin im Vermögen hat, dennoch heirathen, und sich etwa hier oder auswärts eigenmächtig copuliren lassen würde, seines Bürger-Rechts also gleich verlustig erkläret, und zu ewigen Tagen nicht mehr dazu admittirt werden solle. Ingleichen sollen auch die ausländische Weibs-Personen ein obrigkeitliches Attestat, daß sie mit keiner Leibeigenschaft verhaftet, und aus einem keuschen und rechtmäßigen Ehebett erzeuget, jedesmalen beizubringen schuldig und gehalten sein. Wann auch hiernächst

7. der Fall sich zutragen würde, daß ein hiesiger Bürger oder Bürgers-Sohn, an eine auswärtige Wittib mit Kindern, oder aber eine hiesige Bürgersfrau oder Bürgerstochter an einen auswärtigen Wittwer mit Kindern, sich verheirathen sollte, so soll nicht nur der fremde Mann, oder die fremde Frau, vor sich die gewöhnliche Praestanda prästiren, sondern es sollen darneben auch vor die Kinder, welche unter zehn Jahren alt sind, und zwar vor jedes insbesondere zehn Gulden, vor diejenige aber, welche das zehente Jahr überschritten, vor jedes zwanzig Gulden, alsogleich und nach der Aufnahme in die Bürgerschaft, zur gemeinen Stadt-Renthe ohne den mindesten Nachlaß erleget, auch zu Bescheinigung der Kinder wahren Alters, glaubhafte Attestata aus den Kirchen-Büchern, mit darunter gesetzter obrigkeitlicher Bestärkung, jedesmalen produciret werden. Und weilen hiernächst auch

8. wegen Beibehaltung des Bürger-Rechts, in Ansehung der von hier hinwegziehenden Bürger, oder aus-

wärts hin sich verheirathenden Bürgers = Kindern bishero viele Unordnungen und Schwierigkeiten sich geäußert und hervorgethan haben, so wird zu all dessen hinkünftiger Verhütung hiermit verordnet: daß wann ein hiesiger Bürger mit Frau und Kindern von hier abzuziehen, und sein Bürger=Recht sich vorzubehalten und zu conserviren, entschlossen wäre, er dieses sein Vorhaben bei Uns vor seinem Abzug, bei Verlust des Bürgerrechts, schriftlich anzeigen und um Beibehaltung desselben gebührend nachsuchen solle, worauf alsdann einem mit seiner Familie abzuziehen gewillten Bürger in seinem Begehren, wegen Beibehaltung des Bürgerrechts, jedoch dergestalten zu willfahren ist, daß er a) zur Conservirung gedachten seines Bürgerrechts vor sich drei Gulden, vor seine Frau aber zwei Gulden alljährlich auf Michaelis=Tag zur gemeinen Stadtrenthe ohnfehlbar und bei Verlust des Bürgerrechts entrichten, nicht weniger b) ein genaues Inventarium von seinem zurücklassenden Vermögen, welches auf jedesmalen begehrenden Fall eidlich zu bestärken, übergeben, sodann c) nach dem Fuß des eingegebenen und resp. beschwornen Inventarii von dem zeitigen Schatzungs=Amt die Determinirung seiner jährlich zu entrichtenden Schatzung bewirken, auch d) so wohl wegen richtiger Abführung sothaner Schatzung, als der fünf Gulden zu Unterhaltung des Bürgerrechts und der Abzugs= oder zehenden Pfennigs=Gelder einen tüchtigen und annehmlichen Caventen aus hiesiger Stadt gerichtlich bestellen, hiernächst e) seine geleistete bürgerliche Pflichten noch ferner hin zu halten stipulata manu angeloben und darbei f) von seinem zurück gelassenen Vermögen ohne obrigkeitliches Vorwissen nichts zu veräußern, weniger von hier heimlich weg zu bringen, bei Verlust seines Bürger=Rechts und Confiscirung seines zurück gelassenen Vermögens sich anheischig machen, auch g) den bei seiner Aufnahm in die Bürgerschaft gestellten ledernen Eimer in das Rathhaus liefern solle. In sofern nun

9. auf vorgeschriebene Art und Weise das Bürgerrecht beibehalten und conserviret worden, so soll alsdann der hier abgezogene Mann nebst Frau und Kinder des Bürgerrechts sich jederzeit zu erfreuen haben, und ihnen der Einzug gegen Stellung eines ledernen Eimers ohnbekümmert gestattet sein, jedoch, soviel die Kinder betrifft, mit dieser ausdrücklichen Einschränkung, daß solche vor=

hero sich auswärts noch nicht verheirathet haben, maßen sonsten selbige eo ipso ihres Bürger-Rechts verlustig sein sollen, wie dann auch in dem Fall, wann eines der abgezogenen Eheleute verstürbe, und das Letztlebende mit einer auswärtigen Person sich wieder verheirathete, alsdann die aus dieser zweiten oder dritten Ehe erzeugte Kinder des Bürgerrechts nicht theilhaftig sein sollen. So dann

10. ist auch einem von hier abziehenden ledigen Bürger auf vorangeführte Weise, und wie in §. 8 und darinnen angezogenen Lit. A. usque g. des mehrern enthalten, sein Bürgerrecht zu conserviren verstattet, sollte aber derselbe auswärts an eine fremde Person vor seinem hiesigen Einzug sich verheirathen, und sothane fremde Weibs-Person keine drei hundert Gulden, welche selbige dahier wirklich als ihr eigenthümliches An- und Zugehöriges einzubringen und zu beschwören schuldig und gehalten sein solle, im Vermögen haben, so soll er alsogleich seines Bürger-Rechts verlustig sein, und dazu unter keinerlei Prätext admittiret werden, welches im Gegentheil auch von dem Fall, wann eine Bürgerin mit Vorbehalt des Bürger-Rechts von hier weggezogen und auswärts an einen Ausländischen, welcher seines erlernten Handwerks und Zünften bei seinem Einzug fähig werden könnte, und zwar dergestalten, daß wann ein solcher, welcher an eine, so das Bürger-Recht sich reserviret und unterhalten, sich verheirathet hat, des erlernten Handwerks, mithin auch der Zunft nicht fähig wäre, die Bürgerin alsogleich des Bürger-Rechts verlustig sein, und beide dahier gar nicht weiter geduldet werden sollen. Endlich und

11. soll die Unterhaltung der halben Bürgerschaft in Zukunft durchaus nicht mehr gestattet noch zugelassen werden.

---

92. Wetzlar den 18. Mai 1758.

Bürgermeister und Rath.

Nach der, durch ein Vermächtniß, so wie durch erlangte Vorschüsse, und unter Beihülfe eines zu errichtenden Leihhauses, möglich gewordenen Errichtung einer Frei-Schule für die weibliche Jugend, welche in derselben an allen Wo-

chentagen in 6 Lehrstunden im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der evangelisch-lutherischen Religionslehre ganz unentgeldlich unterrichtet werden wird, werden sämmtliche Eltern und Vorgesetzte schulfähiger Mädchen aufgefordert, diese zum regelmäßigen und dauernden Besuch jener (nach Johanni d. J. eröffnet werdenden) Freischule anzuhalten, und sollen die dürftigen Schülerinnen die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien kostenfrei erhalten.

---

93. Wetzlar den 25. Januar 1766.

Bürgermeister und Rath.

Zur größern Sicherstellung eines, durch Verhinderung mißbräuchlichen Auf- und Vorkaufes gefährdeten, freien Markt-Verkehres wird eine (von der bestehenden Polizei-Deputation des kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichtes und der vorbezeichneten Behörde festgesetzte) ausführliche Markt-Ordnung für die Stadt Wetzlar zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren strengste Beachtung und Handhabung befohlen.

Bemerk. Conf. die, die oben angezeigten Bestimmungen erneuernde jüngere Marktordnung vom 12. Nov. 1792 (Nro. 97 d. Samml.)

---

94. Wetzlar den 8. Juli 1767.

Kaiserliche und städtische Polizei-Commission.

Publication einer „Polizei- und Tax-Ordnung, wonach „sich alhier zu Wetztlar bei Anwesenheit derer kaiserlichen „Commissarien und Reichs-Deputirten, währender Visita„tion des Cammer-Gerichtes *), unter der Obsorge des „Reichs-Erz-Marschall-Amtes, verhalten werden solle."

Diese, nach gepflogener Berathung mit dem Reichs-Kammergericht und nach Anhörung von Magistrats-Deputirten, in 19 §§. festgesetzte Polizei- und Tax-Ordnung hat folgende Rubriken:

---

*) Diese Visitation währte von 1767 bis 1776.

Art. 1. Männiglich soll sich friedlich und bescheiden halten.
" 2. Jedermann soll sich sowohl bei Tag als Nacht auf den Gassen ehrbar und still halten.
" 3. Von Rumor, Schlägerei und Auflauf.
" 4. Von Verwahrung Feuer und Lichts und Unterlassung des Tabakrauchens an gefährlichen Orten.
" 5. Daß kein Gewehr in der Stadt abgeschossen werden soll.
" 6. Von verbotenem Degen- und Hirschfänger-Tragen.
" 7. Wie man sich in Feuersnöthen verhalten soll.
" 8. Von herrenlosem Gesindel, Bettlern und siechen Personen.
" 9. Von Aufzeichnung fremder, so ankommender als abreisender Personen.
" 10. Wie sich die Gäste gegen die Wirthe und die Wirthe gegen Gäste zu verhalten haben.
" 11. Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.
" 12. Von Hazard- und andern betrüglichen Spielen.
" 13. Von Abstellung und Verbot des schädlichen Vorkaufs.
" 14. Von allerhand Viktualien und andern gemeinen Bedürfnissen.
" 15. Von Zehrungen und Mahlzeiten in den Gasthöfen und Wirthshäusern.
" 16. Von Quartieren und Herbergen und dabei befindlichen Mobilien überhaupt.
" 17. Von Quartieren der kaiserlichen Commissarien und Reichs-Stände Subdelegirten, sammt denenselben zugehörigen Personen insonderheit.
" 18. Von Sesselträgern und Lohnbedienten.
" 19. Von Reinigkeit und Ordnung in den Häusern und Gassen.

95. Wetzlar den 9. Juli 1781.

Bürgermeister und Rath.

Publikation einer Chausseegeld-Ordnung, wodurch: 1. die Erhebung des Wegegeldes an den Stadt-Thoren nach untenstehenden Sätzen verordnet; 2. die Chausseegeldfreiheit aller Einwohner, welche ihre Bedürfniße mit eigenem oder städtischem Fuhrwerk, resp. ihr Vieh selbst oder durch eigene Diestboten ein- und ausführen, ferner der ordinären Briefpost und aller Estafetten festgesetzt; 3. die Lösung von Chausseegeldzetteln beim Eingang und deren Abgabe beim Ausgang, bei 30 Kr. Strafe befohlen; 4. auf Defraudation jedes Kreuzers Chausseegeldes 1 Flor. Geldbuße, nebst $1\frac{1}{3}$ Flor. Fanggeld für jede Contravention gesetzt; 5. den Fahrenden und Reitenden der Gebrauch der Fußwege, das Ueberschreiten der Gräben und das beständige Fahren in demselben Gleise unter Strafandrohung untersagt, und endlich 6., die Zerstörung und Beschädigung der Wegeweiser, so wie des Mauerwerks und der Geländer auf den Chausseen, bei 5 Flor. Strafe und Ersatz des verübten Schadens verboten wird.

Wegegeld-Sätze.

	Kr.	Pf.
1 Pferd an beladenen Karren, Frachtwagen, Postwagen und Extraposten zahlt	2	—
1 Ochse oder Kuh an beladenem Fuhrwerk . .	1	—
1 Pferd an ledigem Fuhrwerk, oder wenn es geritten oder in der Koppel oder sonst geführt wird, desgleichen auch ein Lastpferd oder Esel .	1	—
1 Ochse oder Kuh an ledigem Fuhrwerk . .	—	2
1 Ochse, Kuh oder Rind, welches getrieben wird .	1	—
1 Kalb	—	2
10 Hämmel, Schaafe, Lämmer oder magere Schweine zahlen	1	—

---

96. Wetzlar den 4. November 1788.

Bürgermeister und Rath.

Behufs der dringend nöthigen Verbesserung des städtischen Schulwesens, wird eine erneuerte Schulordnung festgesetzt, und dadurch, unter Zugrundlegung jener vom 9.

Juli 1722 (Nr. 82 d. S.) ausführlich (in 33 §§. und 3 Lektionsplanen) bestimmt: wie die in 3 Klassen, jede in 3 Abstuffungen eingetheilte Schuljugend zu regelmäßigem Kirchenbesuch und sittlicher Aufführung von den Lehrern, Eltern und Vorgesetzten angehalten werden soll; sodann auch wie die Schüler a) der dritten Klasse von dem Cantor, b) der zweiten Klasse von dem Conrektor und c) der ersten Klasse von dem Rektor der Schule, resp. a) in den ersten Elementen des Schul- und evangelisch-lutherischen Religions-Unterrichts, b) in den zu höherer Ausbildung erforderlichen wissentschaftlichen und religiösen Vorkenntnissen und endlich c) in denjenigen Lehrgegenständen unterrichtet werden sollen, welche den zum Universitäts-Besuch erforderlichen Bildungsgrad gewähren.

Außerdem wird die von dem Rektor, als Vorstand der Schule, in Rücksicht der Lehrer und Schüler zu handhabende Disciplin geregelt; die Abhaltung periodischer Schulprüfungen in Gegenwart verordneter Schulexaminatoren vorgeschrieben und den Letztern die Befugniß willkührlicher Inspektion der Klassen und individueller Prüfung der Schüler beigelegt.

---

97. Wetzlar den 12. November 1792.

Bürgermeister und Rath.

Da die bereits sich äußernde Theurung aller Lebensmittel durch den gemeinschädlichen Auf- und Vorkauf, welchen einige gewinnsüchtige Leute treiben, mit jedem Markttage zunimmt, und wenn diesem Uebel des Auf- und Vorkaufs nicht gesteuert wird, bald bis zur Noth und Mangel steigen mögte, mithin die Erneuerung und Vermahnung der unterm 25. Januar 1766 ergangenen Verordnung, so wie derselben genaueste Befolgung unaufhaltlich nöthig wird, als wird allen Bürgern und Eingesessenen, so wie überhaupt allen die hiesigen Wochenmärkte besuchenden Verkäufern, auch sämmtlichen Käufern nachstehende Verordnung zur unaufhaltlichen genauen Nachlebung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

1. Soll sich Niemand unterstehen an den wöchentlichen Markttägen denen ihre Feilschaften zu Markt bringenden Einheimischen und Fremden, vor geendigtem Markt

etwas in den Häusern, auf der Straße, oder schon vor dem Thore abzukaufen, oder auch nur mit den Verkäufern wegen des Preises einig zu werden, es bestehe solches in Viktualien oder Früchten, von welcher Gattung es immer seye, sondern es soll jedermänniglich, der für seine Haushaltung etwas bedarf, solches in der unten bestimmten Zeit auf öffentlichem Markt einkaufen. Es werden daher die ihre Feilschaft zu Markt bringenden Verkäufer, Fremde und Einheimische, ernstlich gewarnet, daß sie sich mit ihren Feilschaften sogleich auf den Markt begeben, und vor den Thoren, auf der Straße, oder in den Häusern, nicht bereden lassen, etwas zu verkaufen, widrigenfalls das Verkaufte confisziret und der Verkäufer sowohl als Käufer in Strafe verfallen seyn solle.

2. Das Holz soll künftig nicht mehr vor den Thoren ver- und gekauft, sondern in die Stadt gebracht und daselbst zum Kaufe feil geboten werden. Damit aber auch

3. auf dem Markt alles in gehöriger Ordnung zugehe, so soll der Marktmeister und die bestellten Polizeiaufseher die zu Markt kommenden Verkäufer in Reihen stellen, selbigen aber keinen Verkauf gestatten, bis die Marktfahne ausgehänget seyn wird, welches im Sommer des Morgens um 6 Uhr, des Winters aber um 8 Uhr geschehen und der Markt im Sommer bis 9 und im Winter bis 10 Uhr andauern soll.

Vor dieser Zeit, nemlich vor resp. 9 und 10 Uhr ist allen Krämern, Hocken, Wildpretshändlern und überhaupt allen denjenigen, welche dergleichen Viktualien auf den Wiederverkauf einkaufen und zwar bei Strafe persönlicher Arretirung und im Wiederbetretungsfalle bei noch schärferer Ahndung verboten, auf dem Markt sich sehen zu lassen, auch bei Strafe der Confiskation des Gekauften und resp. Verkauften, auch noch anderer Strafe, denselben untersagt, einigen Einkauf vor der gedachten Stunde zu thun. Eben so wenig sollen die Verkäufer ihre Feilschaften in der Stadt vor mehr gedachter Zeit herumtragen und in den Häusern verkaufen, oder die Viktualien, die sie nicht haben anbringen können, einstellen und Jemanden deren Unterkauf übertragen, widrigenfalls gegen die hierwider Handelnde ebenfalls mit der Confiskation der Waaren, auch noch anderen Strafen, wie im ersten Artikel vorgekommen, verfahren werden soll. Soviel aber

4. den Verkauf der auf die hiesigen Märkte kommenden Früchte, als Waizen, Korn, Gerste und Hafer be-

trifft, soll den Bäckern unter gar keinem Vorwande früher als 11 Uhr, den Müllern aber vor 12 Uhr, auf dem Markt sich sehen zu lassen, noch weniger von gedachten Früchten zu kaufen erlaubt seyn. Vor dieser Zeit sollen die Verkäufer einem jeden, wer zu kaufen Lust hat, die Säcke unweigerlich aufmachen und was sie wirklich verkauft haben, den Käufern sogleich zuführen. Wenn der Verkäufer die Früchte denen zum Kauf sich meldenden Personen zu verkaufen weigert, soll ihm zum erstenmal der Sack oder die Säcke versiegelt und bis den nächsten Markttag unter dem Rathhause eingestellt, im Wiederbetretungsfalle aber die Frucht confisziret werden. Ebenfalls werden

5. alle hiesige Bürger und Einwohner ermahnet, sich von keinem Bäcker oder Müller gebrauchen zu lassen, um für dieselbe vor resp. 11 oder 12 Uhr Korn oder Waizen einzukaufen, widrigenfalls der hierauf zu betretende nebst dem Bäcker oder Müller in schwere Strafe und das Korn und Waizen dem Fisco verfallen seyn solle. Damit

6. den Armen der Einkauf erleichtert werde, so soll Niemand, wer Korn und Waizen Achtelweis zu kaufen vermag, diejenige sogenannte Stimmelen, welche von dieser Gattung Früchten zu Markt gebracht werden, kaufen, es wäre denn, daß der Verkäufer bis 11 Uhr damit feil gehalten hätte.

7. Sollte sich ein Einheimischer oder Fremder durch einen allzustarken, mit seinen Bekannten oder sonsten zu überschlagenden Hausbedürfnissen, oder seinem Gewerb nicht angemessenen Einkauf der Viktualien, oder Kornfrüchte, eines unerlaubten Vorkaufs und einer sträflichen Absicht dabei verdächtig machen, dem soll das Gekaufte vorerst abgenommen und die Sache sogleich untersucht werden. Belangend ferner

8. die von fremden Fuhrleuten und Krämern jezuweilen unter der Zeit anher in Quantität zu bringenden Waaren, als Papier, Citronen, Limburger und andere Käse, Speck und andere Nothwendigkeiten, soll Niemand erlaubt seyn, einem solchen eine ganze Quantität zum Wiederverkauf abzunehmen, sondern ein solcher Fremder soll seine Waaren in das Kaufhaus bringen und selbige allda, nach beschehener Ausrufung, Thalerweis verkaufen, was er aber nach eintägigem Feilhalten nicht verkaufet, solches solle ihm an einen jeden überhaupt zu verkaufen erlaubt seyn.

9. Solle demjenigen, welcher einen dieser Verordnung Kontravenirenden finden und angeben wird, ein Drittheil von der beizutreibenden Geldstrafe gereichet werden.

---

98. Wetzlar den 3. Oktober 1797.

Bürgermeister und Rath.

Von der Nothwendigkeit einer mehr zweckmäßigen Bestimmung der Aerarialgefälle überzeugt, hatte ein hochedler Rath mit Zuziehung des Vorstandes der löblichen Bürgerschaft schon im Jahr 1779 mit diesem wichtigen Gegenstand sich beschäftiget.

Leider aber hatten die damaligen Bemühungen nicht jenen guten Erfolg, den jeder Bürger, dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, ohne welche seine individuelle nicht bestehen kann, keine gleichgiltige Sache war, und der dem Egoismus nicht fröhnte, davon sich versprache.

Wir wollen dermalen nicht untersuchen, ob es Mangel an Eintracht und Patriotismus, oder was es sonsten war, das die Vollendung dieser durch das gebieterische Gesetz der Nothwendigkeit schon damals diktirten heilsamen Anstalt scheitern machte, oder doch aufschobe: Genug, daß ein hochedler Rath über diesen Gegenstand jetzt von neuem sich berathen hat, und mit dem Vorstand der löblichen Bürgerschaft, wie auch mit den ehrbaren Zünften und Gemeinden derselben nach Maasgabe des Vertrags zwischen Rath und Bürgerschaft vom 12. Februar 1614. — S. daselbst §. 9. — über einen Plan, wie auf der einen Seite dem durch die bisher erlittene Drangsale und Kriegsbeschwerden äußerst vermehrten Schulden-Zustand des gemeinen Wesens gemäß, und auf der andern Seite dem bürgerlichen Handel und sonstigen Gewerb unbeschadet die Aerarialgefälle theils erhöhet, theils vermehret werden könnten, übereingekommen ist, sofort nach dem Resultat der in den Raths-Sitzungen vom 21. und 25. des vorigen Monats nochmals vorgenommenen Abstimmungen den 3. curr. verordnet hat, daß jener Uebereinkunft gemäß die Accise und alle Aerarialgefälle von dem 1. November l. J. an, und zwar so lange, bis der Nothstand des gemeinen Wesens — welchen Zeitpunkt Gott bald herbeiführen wolle! — abgenommen haben, mithin eine

Verminderung der Abgaben wieder zuläßig sein werde, nach folgender Vorschrift gezahlt und erhoben werden solle.

I. Von allerhand Viktualien und Waaren, welche Fremde hieher bringen, wird gezahlet:

	Flor.	Kr.
Von einem Karrn mit Zwiebeln . . .	—	10
Der Fremde von jedem Achtelsack mit dergl. .	—	3
Vom tragenden Vieh selbst	—	2
Von einem Karren mit Aepfeln und Birnen .	—	10
Von einem Achtel Nüsse	—	4
Hafer- und Weitzengrütze auf dem Wochenmarkt feil zu halten, von der Mest	—	2
Von einem Leinkuchen	—	½
Von einem Karrn mit irden oder steinernem Geschirr, so der Fremde dahier Stückweis verkauft	—	20
Von einer Ketze mit steinernem oder irdenem Geschirr	—	2
Von der Pferds- oder Esels-Last mit solchem Geschirr	—	4
Von einem ohmigen Faß oder Bütte, so auf dem Wochenmarkt feil getragen wird . . .	—	1
Von einem halb Fuder-Faß	—	2
Vom Strang Wollengarn	—	1
Vom Centner Puder oder Stärke, so von Fremden dahier verkauft wird	—	12
Vom Achtel geschälter Gerste	—	8
Vom Centner Gerstenstaub	—	12
Vom Centner Pappendeckel	—	4
Vom Ballen Makulatur-Papier	—	4
Vom Rieß Schreibpapier	—	3
Vom Achtel dörre weiße Bohnen . . .	—	16
Von der Ohm Weinessig, so der Fremde zum Verkauf herein bringt	—	40
Von der Ohm Apfel- oder Birn-Essig . .	—	20
Von der Kiste mit Citronen, so im Kaufhaus verkauft werden	—	20
Vom Kübel mit Bech	—	2
Vom Karrn mit Kienruß	—	30
Vom Centner Alaun	—	4
Vom Centner Bleiweiß	—	4
Vom Centner Kreide oder weißer Erde . .	—	2

	Fl.	Kr.
Vom Centner Oker	—	2
Vom Karrn mit Kohlen, welche Mestenweis dahier verkauft werden	—	24
Von einer Maas Bienhonig	—	1
Vom Centner Reiß	—	8
Von einem Karrn Absätzhölzer	—	20
Von einer dito Last herein	—	2
Vom Achtel Hirsen	—	16
Vom Achtel Salz, so dahier Mestenweis ausgemessen wird	—	10
Sodann von jedem Karrn wegen der einzelnen Ausmessung	—	12
Von einer Meste Salz, so einzeln feil getragen wird	—	3
Von der Meste Hanfsaamen oder sonstigem Vogelsfutter	—	2

II. Von Waaren, die hiesige Kaufleute, auch Krämer und Händler herein bringen, wird gezahlet:

A.

Vom Stück seidenen Atlas.	—	15
" " dito Wollenen	—	6
Von ¼ Tonne Austern	—	8

B.

Ein Centner kurzer Waare, die nicht besonders mit Accise belegt ist	1	—
Ein Stück Barchet von aller Art . . .	—	6
Vor ein Dutzend Piquet-Westen . . .	—	10
Vor ein Stück Piquet	—	12
Ein Stück halbseidenes Zeug	—	6
Ein Stück Battist	—	20
Ein Centner Baumwolle	—	24
Eine Elle gepreßter und ungepreßter Bieber .	—	1
Ein Stück Schwanen- Revers- oder Nonnenboy	—	10
Ein Pfund goldne Borden	1	—
Ein Pfund silberne dito	—	40
⅛ Tonne Briken	—	4
Ein Centner Butter	—	24

	Fl.	Kr.
Ein Dutzend Stück seidnes Band . . .	—	6
Ein Centner Bleiweiß	—	10

C.

Ein Stück Camelot	—	4
Ein Stück ganzen Cattun	—	12
Ein Stück halben dito	—	6
Eine Kiste Citronen, Pomeranzen und Apfel-Sina	—	20
Ein Stück Canafas	—	6
Ein Stück Cotton	—	10

D.

Ein hundert Diele zum Verkauf . . .	—	20

E.

Eine Tonne Weineſſig	—	30
Eine Tonne Apfel- oder Birn-Eſſig . . .	—	20
Ein Bürger, der ſelbſt Eſſig ſiedet oder brauet und verkauft	4	30
Ein Stück Etamin	—	8
Ein Stück Ettenel	—	10
Ein Dutzend Eymer	—	2

F.

Von einem Centner Federn zur Handlung . .	—	54
Ein Stück Völbel	—	4
Ein Stück Flanell breit	—	10
dito ſchmal	—	6
Ein Stück Floretzeuch	—	6
Ein Stück Flor	—	2
Ein Centner Fiſche tod oder lebendig zum Verkauf	—	25
Ein Stück Frieß	—	10
Ein Stück franzleinen Zeuch	—	6

G.

Von Dutzend Gilet-Weſten von Seide . .	—	24
Von geringerer Sorte	—	12
Vom Stück wollenen Griſett, Taberett und Hanauer Zeuch	—	6
Ein Stück Gros de Tours von allerhand Farben	—	45

	Fl.	Kr.
H.		
Vom Dutzend ledernen Handschuhen ohne Unterschied	—	4
Von einer Tonne Häringe	—	40
Von einem Centner blau, roth Brisilien- und Sandelholz, Firnambuck und dergleichen	—	6
Vom Dutzend seidenen gewebenen Hosen	—	24
Vom Dutzend wollenen gewebenen Hosen	—	12
Von einem Dutzend feinen Hüten	—	48
Von geringern dito	—	24
Vom Stück Haamans	—	12
Vom Dutzend seidenen Halstüchern	—	12
Von einem Achtel Hirsen	—	10
J.		
Vom Pfund Indigo	—	1
Vom Centner Ingwer	—	10
K.		
Vom Centner Kaffeebohnen oder gemahlenen Kaffee	—	12
Ein Dutzend Kaffeemühlen	—	4
Vom Dutzend wollenen Kappen	—	4
Vom Dutzend dito Handschuhen	—	2
Ein Stück Kalamang	—	10
Ein Fäßchen Kapern oder Oliven	—	4
Vom Dutzend Tarrokkarten	—	4
Vom Dutzend kleinen Karten	—	2
Vom Centner Käse	—	24
Von einer ganzen Garnitur goldner Knöpfe	1	—
Von einer Garnitur silbernen dito	—	30
Von 100 Federkiel	—	1
Ein Groß vergoldete, versilberte oder metallene Knöpf	—	4
Ein Groß mittlere dito	—	1
Ein Dutzend Meerschaumene Pfeifenköpfe von aller Art	—	4
L.		
Ein hundert Latten zum Verkauf	—	6
Ein Centner Leim	—	6
Vom Centner Lichter und Seife, die allhier fabricirt werden	—	5

	Fl.	Kr.
Vom Centner dito, die von draußen hereinkommen	—	10
Von einer Maas Liqueur	—	3
Vom Achtel Leinsaamen herein	—	10
Vom Stück Linon	—	20

M.

Vom Centner Mandeln	—	6
Vom Centner Gersten-Mehl oder Staub	—	4
Vom Stück seidenem Mohr	—	16
Vom Stück Molton	—	12
Vom Stück Manchester	—	24
Vom Stück Muselin	—	16

N.

Vom Centner Nudeln	—	8
Von einem Stück Nanquin	—	4

O.

Vom Centner Baumöhl	—	20
Von einer Ohm Rüböhl	—	45
Von einer Ohm hellen Thran	—	45
Von einer Tonne Bergerthran	—	40

P.

Ein Stück Plüche	—	16
Vom Rieß Papier	—	2
Vom Kübel Pech	—	2
Vom Centner Pfeffer	—	30
Vom Centner Puder und Stärke	—	8
Vom Centner Schießpulver	—	30
Eine Haut Pergament	—	1
Ein Centner Pappdeckel	—	4
Eine Kiste fein Porzellan	—	30
Eine dito Fayence	—	10

R.

Ein Stück Ratin	—	20
Vom Stück Rasch	—	4
Vom Centner Reiß	—	8
Von einem gewebenen Rock und Weste	—	12
Vom Centner Rosinen klein und groß	—	10

Fl. Kr.

S.

Von einem Salmen, Cabliau . . . . . — 4
Von einem Laperdan . . . . . — 2
Vom Achtel Salz . . . . . — 10
Der hiesige Handelsmann zahlt jährlich das Salzgeld mit. . . . . — 54
Von einem Stück Sammet . . . . . — 40
Vom Fäßchen Sardellen . . . . . — 4
Vom Stück Challon aller Gattung . . . — 5
Vom Centner Speck, Schunken, Wurst und anderm gedörrten Fleisch herein . . . — 40
Von einer Tonne Schmierseife . . . . — 40
Vom Centner Senftmehl . . . . . — 6
Vom Pfund Seide . . . . . — 4
Von einem großen Spiegel. . . . . — 4
Vom Dutzend mittleren Spiegeln . . . — 6
Vom Dutzend kleinern . . . . . — 3
Vom Centner Schrot. . . . . — 4
Vom Dutzend seidenen Strümpfen . . . — 20
Vom Dutzend wollenen dito . . . . — 6
Vom Pfund Schwamm . . . . . — 2
Vom Stück Steifschechter . . . . . — 2
Vom Dutzend seidner Sacktücher . . . — 12
Vom Dutzend leinen- und baumwollenen dito . — 3

T.

Ein Centner Rauch- oder Schnupftabak . . — 30
Vom Centner Gestüpp . . . . . — 8
Ein Fabrikant oder Tabaksspinner zahlt vom Centner Blätter herein . . . . . — 25
Derselbe gibt Ladengeld . . . . . 1 —
Von einem Stück Taffet . . . . . — 20
Von der Elle 8—9 Viertel breiten wollenen Tuch — 1
Von der Elle 10—11 Viertel breiten wollenen Tuch . . . . . — 3
Vom einem Stück Beuteltuch . . . . — 4
Vom Stück Kammertuch . . . . . — 10
Von 10 Ellen leinen Tuch und Gebild . . — 1
Vom Stück Leinwand Holländisch, Schlesingisch und Warendörfer . . . . . — 15
Vom Stück Nesseltuch . . . . . — 10

	Fl.	Kr.
Vom Stück Tamys	—	6
Von einem Stück Wachstuch	—	6
U.		
Vom Centner Unschlitt herein oder hinaus . .	—	10
W.		
Von einem Centner Wachs herein . . .	—	16
Von einem Centner Wachslichter herein . .	—	20
Von hundert Krügen oder Bouteillen sauer oder sonstigem mineralischen Wasser zum Verkauf herein	—	5
Von 100 gefüllten Pirmonter Maas-Bouteillen .	—	20
Vom Dutzend seidenen Watten	—	2
Vom Dutzend seidenen oder gestickten Westen .	—	24
Z.		
Von einem Kistchen Zucker	—	4
Von einem Centner Melis und dergleichen .	—	6
Von einem Gesteck Zuber	—	1
Vom Centner dörre Zwetschen	—	10
Von einem Stück Zwilich	—	6
Von einem dito holländischen	—	8
Vom Pfund Zimmet	—	2
Vom Stück Zitz	—	12

III. Von Wein, Bier, Brandwein, und dergleichen.

Von jeder Ohm rheinisch- oder sonstigem fremden Wein, der von Bürgern eingebracht wird	3	—
NB. Was nach dem Visir-Stab über die Ohm ist, wird mit dem Viertel nach Proportion der Ohm bezahlt.		
Wein in Bouteillen wird nach der Ohm berechnet.		
Von jeder Ohm Landwein, so von Wirthen hereingebracht wird	1	—
Von jeder Ohm Wein, welche der Fremde einführt und vom Karrn verkauft, an Niederlage	—	40
NB. Sobald die zur Niederlage bestimmte 3 Tage verstrichen sind, muß die gewöhnliche Accise mit 3 Florin von der Ohm entrichtet werden.		

	Fl.	Kr.
Was vom Karrn abgeladen und eingeschroten wird, zahlt die Ohm sogleich. . . .	3	—
Wogegen der Käufer von Bezahlung fernerer Accise frei ist.		
Von einer Ohm Wein-Essig zahlt der Fremde für die Niederlage	—	10
Von einer Ohm Apfel- oder Birn-Wein herein zahlt der Käufer	—	30
Von einer Ohm Bier herein	—	30
Von hier gekältertem Apfel- oder Birn-Wein die Ohm zu verzapfen	—	10
Werden aber die Aepfel oder Birnen von Bürgern aus der Fremde hereingebracht, so werden die Aepfel und Birnen wie oben veracciset, welches sich doch nur von denjenigen versteht, die damit Handel treiben.		
Von jeder Ohm rheinischem oder anderm Brandwein, so zum Verkauf hereingebracht wird .	2	30
Wird solcher niedergelegt, zahlt die Ohm. .	—	30
NB. Sobald die zur Niederlage bestimmten 3 Tage verstrichen, muß die gewöhnliche Accise mit 2 fl. 30 kr. von der Ohm entrichtet werden.		
Der Brandweinhändler oder Wirth zahlt von jeder Ohm	2	30
Hingegen wird das Brandwein-Zapfgeld auf 2 Flor. herunter gesetzt.		
Von der Ohm Landwein wird bezahlt . .	—	25
Vom Centner Hopfen, so hier verkauft wird .	—	16
Von dergleichen für die Niederlage . . .	—	5
Von 100 Pfund Malz zum Bierbrauen . .	—	25
Vom Achtel Korn- oder Brantwein-Schrot .	—	20
Vor die Ausfuhr einer Ohm Bier . . .	—	4
Vor die Ausfuhr einer Ohm Wein . . .	—	20
Vor die Ausfuhr einer Ohm Brandwein . .	—	20

IV. Abgaben und Accise der Handwerker und dahin einschlagenden Artickel.

Apotheker.

Weil die in einer Apotheke vorkommenden Artikel zu mannichfaltig und ihre Untersuchung

	Fl.	Kr.
zum Accis=Anschlage zu umständlich ist; als soll dermalen		
1. die Kopf=Apotheke überhaupt jährlich zahlen .	50	—
2. die Schwanen=Apotheke desgleichen . .	50	—
3. die Löwen=Apotheke aber	25	—

Bäcker, Mehlhändler und Müller.

Bäcker und Müller zahlen den Manual=Anschlag, und vom Achtel Korn	—	8
Vom Achtel Waizen	—	16
Der sonstige Bürger zahlt vom Achtel Korn oder Waizen	—	6
Ein Müller muß Korn und Waizen wie ein Bäcker veraccisen.		
Vom Achtel Vorschuß zahlt der auswärtige Bäcker oder Müller	—	20
Ein auswärtiger Müller, welcher aus hiesiger Stadt Früchte zum Mahlen abholet, oder wenn die Frucht auswärts gekauft ist, das Mehl aber an einen Bäcker oder Bürger herein gebracht wird, zahlt außer dem Weggeld und der Accis, noch überdem von jedem Achtel . . .	—	1
Von jedem Achtel Korn, Waizen, Gerste, Erbsen und Linsen, so dahier gekauft und hinaus geführt wird	—	2
Von einem Achtel Hafer hinaus . . .	—	1
Von einem Achtel Malz hinaus	—	4
Vom Achtel geschälte Gerste, so von hiesigen Bürgern hereingebracht oder dahier gemahlen wird	—	6
Vom Achtel Waizengrütze	—	16
Der Fremde zahlt aber davon	—	20
Von einem Achtel Lein=, Rüb=, Tölpel= oder andern Saamen	—	12
Vor die Niederlage eines Mühlsteins . . .	1	—

Babierer und Bader.

Zahlt ein jeder nach dem proportionirten Renth=Anschlag	1	—

Billard.

Ein jedes öffentliche zahlt jährlich . . .	3	—

	Fl.	Kr.
Beisassen.		
Ein Beisaß zahlt jährlich vor sich . . .	2	—
Eine Frau aber	1	—
Der Beisaß, welchem das Fuhrwesen von Einem Ehrenvesten Rath erlaubt ist, zahlt:		
a. von einem Pferde	1	—
b. von ein Paar Ochsen	1	—
c. von einem Fahr-Ochsen	—	30
Drechsler und Kammmacher.		
Diese zahlen ihr Handwerksgeld nach dem proportionirten Renth-Manuale.		
Dann von 100 Ochsen- und Kuhhörner . .	—	4
Vom Pfund Elfenbein	—	2
Von 100 Spul- und Leier-Eisen . . .	—	2
Bekommt der Kammmacher Kämme von draußen herein, so zahlt er hiervon die Accise mit 1 Kr. vom Dutzend, welches auch bei dem Drechsler in Ansehung des fremden accisbaren Holzes statt findet.		
Fuhrleute.		
Ein jeder Bürger zahlt von jedem Pferd jährlich	—	45
Von ein Paar Ochsen	—	30
Von einem Fahr-Ochsen	—	15
Von jedem Reitpferd	—	45
Gastwirthe.		
Von den ersten Gastwirthen zahlt jeder jährlich .	4	—
Sonstige Tracteurs und Kostgeber zahlen aber ein jeder jährlich	1	30
Jude.		
Ein Jude oder Judenbube über 12 Jahr, sobald er das hiesige Territorium betritt, muß Judenzoll zahlen	—	3
Eine Jüdin oder Mädchen über 12 Jahre, welche handelt, zahlt den Zoll wie der Jude.		
Bleibt ein Jude oder handelnde Jüdin, den Sabbath ausgenommen, ein oder mehrere Täge dahier, so muß er jede Nacht bezahlen . .	—	3

	Fl.	Kr.
Kiefer oder Faßbinder.		
Zahlt jeder das Handwerksgeld mit . . .	1	20
Knopfmacher.		
Zahlt jeder seinen proportionirten Renthanschlag.		
Kürschner und Pelzhändler.		
Zahlen den proportionirten Renth-Manualanschlag.		
Von einer Bärenhaut	—	6
Von einer Wolfshaut	—	6
Von einem Fischotter	—	6
Vom Dutzend Buschmarder	—	10
Vom Dutzend Steinmarder	—	6
Vom Dutzend Iltis	—	4
Vom Dutzend Füchse	—	6
Von 100 Hasenbälgen herein und hinaus . .	—	10
Von 100 Kanincher	—	6
Von 100 Stück Schaaf- und Geißfellcher . .	—	1
Kegelbahn.		
Eine jede öffentliche zahlt jährlich . . .	1	—
Leinweber.		
Zahlt jeder sein Handwerksgeld nach dem proportionirten Renth-Anschlag.		
Lohe- und Leder-Bereiter auch Sattler, Schuhmacher ꝛc.		
Zahlen das jährliche Handwerksgeld nach dem proportionirten Manual-Anschlag.		
Von einem Dutzend Zugschaft zahlt der Fremde	—	16
Der hiesige aber	—	12
Von 100 Stück herein gebrachtem bereitetem Kalbleder zahlen Lohgerber, Sattler, Säckler und Buchbinder	—	50
Der Schuhmacher aber zahlt von jedem Stück .	—	1
Von einem Dechert Schaffelleder . . .	—	5
Vom Centner Sohlleder herein	—	50
Vom Centner Sohlleder, so von Fremden zum Verkauf herein gebracht wird	1	—

	Fl.	Kr.
Von einer rohen Ochsen-, Kuh- oder Roßhaut hinaus	—	2
Vom Stück dergleichen Schleifgut	—	2
Vom Stück Alaun gar Leder, so herein oder hinausgebracht wird	—	2
Von einer Ochsen- oder Kuhhaut, so die Lohgerber dahier verfertigen, vom Stück	—	2
Von 100 Stück rohen Kalb-, Hammel-, Schaaf- oder Geisfell hinaus	—	50
Von 100 ditto, die der Lohgerber dahier verfertiget	—	25
Ein Dutzend Sattelbäume herein	6	—
Vom Centner Pferdshaar herein oder hinaus	—	30

Metzger.

Ein Metzger zahlt Ladengeld	—	45
Von einem Ochsen das Schlachtgeld	—	45
Von einer Kuh ditto	—	30
Von einem Rind oder Stoppelkalb ditto	—	12
Von einem Schwein ditto	—	16
Von einem Hammel, Schaaf, Bock, Geise oder Kalb ditto	—	5
Von einem Schaaf- oder Geislamm ditto	—	1
Ein sonstiger Burger, welcher Fleisch auswärts kauft und zur Haushaltung herein bringt, zahlt von 50 Pfund	—	10

Wenn ein Bürger einen Ochsen, Kuh oder sonstiges Vieh schlachtet, so soll er die Accise von dem Fleisch, das er davon an andere verkaufet, gleich dem Metzger bezahlen; von dem Fleisch aber, das er in seiner Haushaltung verbrauchet, die Hälfte von jener Accise, die dem Metzger obliget, bezahlen.

Das nämliche gilt auch bei den Gastwirthen; wenn diese jedoch über die gesetzte Zahl zu sechs Stücke Schweine schlachten, so haben sie die volle Metzger-Accise zu bezahlen, so wie sie auch von Kälbern und Hämmeln dieses jedesmal thun müssen.

Mötter.

Zahlt jährlich	—	45

	Fl.	Kr.
Musikanten.		
Diese zahlen ein jeder jährlich	—	30
Perukenmacher.		
Dieser zahlt jährlich	—	45
Portechaise-Träger.		
Beide Eigenthümer einer Portechaise zahlen jährlich	1	—
Ist dieselbe einem allein, so bezahlet derselbe das Ganze.		
Schmidtzünftige und Hammerführende zahlen:		
Den Anschlag nach dem proportionirten Renth-Manual.		
Vom Centner geschmiedetes Kupfer herein . .	—	30
Vom Centner neuen Messing herein . . .	—	30
Fremde zahlen aber von beiden	1	—
Vom Centner Zinn zur Handlung . . .	—	8
Von 100 Fenster-Beschläg	—	2
Vom Centner dergleichen herein	—	4
Von einer Waag geschmiedetem Eisen, Zahn- oder Fenster-Drath	—	6
Von einem eisernen Ofen groß oder klein, zur Handlung herein, der Centner . . .	—	2
Von einem blechernen Ofen ebenfalls der Centner	—	2
Von einer eisernen Feuerplatte, gleichfalls der Ctn.	—	2
Von einer Waag Nägel ohne Unterschied . .	—	6
Von einer Waag eisernem oder stählernem Geschirr, als Kreppen, Pfannen und dergleichen	—	12
Vom Dutzend Schaufeln und Spaden . .	—	2
Vom Dutzend Mist- und Heugabeln . . .	—	1
Vom Dutzend Karst und Hacken	—	2
Vom 100 Sicheln	—	6
Vom 100 Sensen	—	12
Vom Dutzend Strohmesser	—	6
Vom Dutzend Hackmesser	—	4
Vom Dutzend Aexten	—	4
Vom Dutzend Beilen	—	2
Von einer Waag Ambos	—	4
Vom Dutzend Thürschlösser und Beschläge . .	—	8

	Fl.	Kr.
Vom Dutzend Vorhäng-Schlösser . . .	—	1
Von einem Schraubstock	—	6
Von einer Bürde Stahl	—	6
Von einem Waagbalken	—	4
Vom Fäßgen weiß Blech	—	6
Vom ditto schwarz Blech	—	4
Werden diese beiden Sorten von Fremden zum Verkauf herein gebracht, so müssen diese doppelt zahlen.		
Von vier Pfund Schnallen und Ringe, sie seyen von Messing, Eisen oder Stahl, welche die Sattler brauchen	—	1
Vom Dutzend Pferdsgebiß und Steigbügeln .	—	6
Von einer Kiste Glas zur Arbeit . . .	—	10
Von einer Kiste Bouteillen und Trinkgläser .	—	12
Von 100 Wetzsteinen	—	4
Vom Dutzend Sägenblätter	—	6
Eine Waag Schienen und Schaaren . . .	—	4
Ein Centner Gewichtsteine	—	2
Eine Waag Ketten	—	6

Schneider.

Ein Schneider zahlt jährlich sein Handwerksgeld nach dem proportionirten Renth-Anschlag.

Von allen Waaren, welche derselbe aus der Messe bringt, oder von Auswärts kommen läßt, soll er, wie oben der Handelsmann, die Accise zahlen.

Schreiner auch Wagner.

Ein jeder zahlt jährlich das Handwerksgeld nach dem proportionirten Renth-Anschlag.

Schnürmacher.

Zahlt jährlich Handwerksgeld 1 30

Strumpfweber und Sockenstricker.

Zahlen ihr Handwerksgeld nach dem proportionirten Renth-Anschlag.

Von der Kläut Woll zahlen sie wie der Wollenweber . . . . . — 8

	Fl.	Kr.
Seiler.		
Zahlt vom Centner Hanf herein	—	10
Der Handelsmann und übrige Bürger, welche Schuhmacher-Hanf zu ihrem Gewerb brauchen, zahlen	—	20
Von einem Centner aller Sorten herein . .	—	20
Tanzmeister.		
Dieser zahlt jährlich in die Renthe . . .	1	—
Uhr- und Büchsenmacher.		
Zahlen den proportionirten Renth-Manual-Anschlag:		
Von einem Dutzend goldner Sackuhren . .	2	—
Vom Dutzend silberner ditto	1	30
Vom Dutzend tombackner ditto	1	—
Vom Dutzend Flinten- oder Büchsenläufe . .	—	12
Vom Dutzend Pistolenläufe	—	4
Vom Dutzend Flinten- oder Büchsen-Schlösser .	—	12
Vom Dutzend Pistolen-Schlösser	—	6
Wollenweber.		
Ein Tuchmacher, Bereiter und Tuchscherer zahlt jährlich sein Handwerksgeld	—	45
Von einer Kläut Wolle zur Arbeit . . .	—	8
Das nämliche gilt auch von Hutmachern, Strumpfwirkern und Strumpfwebern.		
Von auswärts herein gebrachtem Tuch zahlet er wie der Handelsmann.		
Weißgerber.		
Zahlen jährlich nach dem Renth-Manual.		
Von 100 Wildhäuten	—	50
Von 100 Bockfellen	—	30
Von 100 Kalb- und Geisfellen	—	20
Von 100 Schaaf- und Hammelfellen . . .	—	10
Von 100 Geis- und Lämmerfellger . . .	—	5
Wildpretshändler.		
Zahlt jährlich in die Renthe	—	30
Die Fische im Centner aber soll derselbe wie ein hiesiger Handelsmann veraccisen, vom Centner	1	25

	Fl.	Kr.
Zimmerleute, Maurer, Steindecker und Steinhauer, wie auch Baumaterialien.		
Zahlt jeder an Handwerksgeld	—	20
Von einem auswärts hereingebrachten Baustamm von einer Paar Ochsen- oder Pferds-Last .	—	6
Von einem Karrn geschnitten Holz . . .	—	12
Von einem Karrn Bohlen	—	12
Von einem Karrn Spalten zur Arbeit . .	—	4
Von einer Maas Kalch	—	2
Von 1000 gebacknen Steinen zum Mauern .	—	6
Von 1000 Ziegelsteinen	—	12
Von einem Karrn Schieferstein	—	4
Von einem auswärts gezimmerten Haus für jedes Stockwerk	3	30
Von einem Gartenhaus	—	30
Von einem Karrn Raife oder Raifstangen . .	—	4

Mast- und Pferch-Geld.

Von jedem Schwein, so in die Mast getrieben wird, muß bezahlt werden	—	20
Ein Beisaß darf ein oder höchstens zwei Schweine treiben, muß aber für jedes Stück zahlen .	—	30
Von einem jeden hiesigen Pferch, als Steinmahler und Neustädter wird jährlich durch den Salzmeister als Rechnungsführer gezahlt . .	3	—

V. Der Zoll, der von dem hinaus- oder durchgetriebenen Vieh und sonsten bezahlt, bleibt, wie folget, bei dem bisherigen Herkommen.

Von einem Ochsen, Kuh oder zweijährigen Rind, so allhier gekauft und hinausgetrieben wird .	—	6
Von einem jungen Rind oder Kalb . . .	—	1
Von einem Ochsen, Kuh oder Rind, so durchgegetrieben wird	—	1½
Von einem saugenden auch jährigen Kalb . .	—	½
Von einem hier außerhalb Wochenmarkt gekauften und hinausgetriebenen Mastschwein . .	—	6
Von einem Helt- oder Mastschwein, so auf dem Wochenmarkt allhier erkauft oder hinaus getrieben wird	—	1

	Fl.	Kr.
Von einem Schwein durchzutreiben . . .	—	1
Vom magern Rindvieh, so allhier gekauft und außerhalb Markt hinausgeführt wird, vom Stück	—	4
Auch wenn der Jude dergleichen Vieh dahier vertauscht, gibt das Stück	—	4
Von einem Schaaf durchzutreiben . . .	—	1½
Von 100 Stück Schaafe oder Hämmel, so allhier geweidet, oder drei Tage und Nächte dahier verbleiben	3	—
Von einem Pferd, so in der Kuppel durchgeht .	—	2
Von einem Pferd, so allhier gekauft oder verkauft wird, von jedem Thaler . . .	—	2
Welche Abgabe der Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu entrichten haben.		
Von einem fremden beladenen Pferd oder Esel .	—	1
Von einem einspännigen Karrn	—	2
Von einem doppelt bespannten	—	4
Der fremde Hauderer zahlt von jedem Pferd .	—	2

Ein Hochedeler Rath setzet auf die Treue und Vaterlandsliebe der hiesigen bürgerlichen Einwohner das Vertrauen, daß vorstehender, auf einer überwiegenden Stimmenmehrheit derselben beruhendem, ihrer Zweck ganz entsprechender, Uebereinkunft, wie vom 1. November l. J. an, die Accise und alle Aerarial-Gefälle gezahlt und erhoben werden sollen, von jedem genau nachgelebet, und ihm kein unangenehmer Anlaß werde gegeben werden, von der auf irgend einen Nichtbefolgungsfall angesetzten plackatmäßigen Strafe Gebrauch zu machen; und giebt hiermit die beruhigende Zusage, daß das Hausiren fremder Handelsleute außerhalb der gewöhnlichen Jahrmärkte nach Möglichkeit verboten; und über die schon bestehenden Verordnungen wegen des Verbots aller Schleichhändel und der Waaren-Niederlagen fremder Handelsleute in Privathäusern genau gehalten werden solle.

Endlich ist noch beschlossen worden, daß der Druck dieser Renthordnung und die Mittheilung eines Abdrucks derselben an jedes bürgerliche Zunftglied die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung vertreten solle.

99. Wetzlar den 25. Januar 1803.

Churfürstlich Erzkanzler'sches, provisorisch angeordnetes Kommissariat. *)

Behufs der Bekanntmachung, Ausführung und Handhabung der ergehenden und bestehenden Polizeiverfügungen, wird die Stadt in zwei Polizeibezirke abgetheilt und werden die einem jeden dieser Letztern vorgesetzten Kommissare bezeichnet; zugleich werden deren Amtsobliegenheiten angedeutet und die Einwohner aufgefordert, sich in allen Polizeivorfällen an diese in ihren resp. Districten fungirenden Beamte zu wenden.

Nebst der gewöhnlichen Bekanntmachnng, sollen künftig alle Verordnungen in das Wetzlar'sche Intelligenzblatt eingerückt und von diesem ein Exemplar in den Zunftstuben aufbewahret, auch die Verordnungen den versammelten Zünften vorgelesen werden.

---

100. Wetzlar den 26. Januar 1803.

Churfürstlich provisorisch angeordnetes Commissariat.

Um der wirklichen Armuth eine bessere Zukunft zu eröffnen, der mißbräuchlichen Bettelei zu steuern, und dem Wohlthätigkeitssinn guter Menschen eine zweckgemäße Richtung zu geben, wird die, in Gemäßheit landesherrlicher Weisung, aus bezeichneten Mitgliedern des Magistrates, der Armenfonds-Verwaltungen, der Bürgerschaft und des kaiserlichen Reichskammergerichtes geschehene Constituirung einer Armen- und Armenfonds-Commission für die Stadt Wetzlar zur allgemeinen Kunde gebracht, und werden als Gegenstände ihrer nächsten Wirksamkeit:

1. die Aufnahme aller städtischen Armen und ihrer Verhältnisse,

---

*) Ueber die, in Folge der Reichsdeputations-Verhandlungen zu Regensburg, gegen Ende des Jahres 1802, durch den vormaligen Churfürsten zu Mainz geschehene Besitznahme der Reichsstadt Wetzlar und ihres Gebietes, sodann auch über die stattgefundene Anordnung der vorbezeichneten Landesverwaltungs-Behörde hat sich kein landesherrliches Patent oder sonstiges promulgirtes Aktenstück auffinden lassen. d. H.

2. die Aufsuchung der Mittel zu ihrer Unterstützung, und

3. die Festsetzung der zur Abschaffung der Bettelei erforderlichen Maßregeln

bezeichnet. Zugleich wird bestimmt, daß die gedachte Commission von Zeit zu Zeit die Resultate ihrer Bemühungen veröffentlichen soll, und werden die Mitwirkungen aller edeldenkenden Einwohner zur Förderung dieser gemeinnützigen Anstalt in Anspruch genommen.

Bemerk. Die durch ein landesherrliches Belobungs-Rescript d. d. Regensburg den 11. November 1804 anerkannte wohlthätige Wirksamkeit der vorbezeichneten Armenkommission hat sich seit dem Beginn des Jahres 1804 vielfach in allen Zweigen der ihr überwiesenen Obliegenheiten geäußert, und gehet deren Umfang und Nachhaltigkeit aus den in den Intelligenzblättern fortsetzlich veröffentlichten Quartal- und Jahres-Berichten und Rechnungen, so wie aus vielen, den Wohlthätigkeitssinn der Einwohner von Wetzlar erregenden und belobenden, sodann auch die zweckgemäße Verwendung der Armenspenden nachweisenden Bekanntmachungen jener Armenkommission hervor.

---

101. Wetzlar den 5. Februar 1803.

Bürgermeister und Rath.

Nebst Publikation mehrerer von dem churfürstlichen Commissariate, bis zum wirklichen Erlaß einer allgemeinen Feuerordnung, ertheilten Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten und zur Beseitigung von Brandgefährlichkeiten, wird die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen unter Strafandrohung befohlen.

Bemerk. Conf. die am 21. Septbr. c. a. publicirte allgemeine Feuerordnung vom 24. August 1803 (Nro. 116 d. S.)

---

102. Wetzlar den 7. Februar 1803.

Bürgermeister und Rath.

Die nachstehenden zur Verhütung fernerer Holzfrevel in den Stadtwaldungen von dem churfürstlichen Com-

missariate erlassenen Bestimmungen werden zur allgemeinen Nachachtung verkündet:

1. Es ist den Holzgängern durchaus untersagt, schneidende Instrumente irgend einer Art, als: Aexte, Sägen, Beile, Hacken oder dergleichen in den Wald mitzunehmen, indem dergleichen Werkzeuge schon die Absicht verrathen, sich mit Leseholz nicht begnügen zu wollen; weswegen jeder Holzgänger, welcher mit einem schneidenden Instrumente in dem Walde, oder auf dem Holgange ertappt wird, nebst dem Verluste mit 24 kr. Pfandgelde, oder einer verhältnißmäßigen Arbeitsstrafe belegt werden solle.

2. Das Leseholzsuchen ist von nun an in sämmtlichen zur hiesigen Stadt gehörigen Tannenwäldchen ohne Ausnahme untersagt, und da

3. bei den auffallenden Verwüstungen in diesen Tannenwäldchen die Veranlassung augenscheinlich mehr im Leichtsinne und Muthwillen, als in wahrem Holzbedürfnisse zu suchen ist, so soll jeder Frevler in diesen Tannenwäldchen schärfer bestraft, und ohne Unterschied mit einem Pfandgelde von 36 kr., oder einer verhältnißmäßigen Arbeitsstrafe belegt werden.

4. Zur Aufrechthaltung dieser Verordnung sind die kurfürstlichen Husaren und Waldschützen angewiesen, jeden Frevler auf der Stelle zu pfänden, und solchen bei bedeutenden Schaden auf die nächstgelegene Wache einzubringen, oder zur Bestrafung anzuzeigen. Endlich

5. sind diese Verordnungen nicht nur durch den Ausruf in allen Straßen der Stadt und in den Vorstädten allgemein bekannt zu machen, sondern auch in dieser Absicht dem Intelligenzblatt zu inseriren.

---

103. Wetzlar den 8. Februar 1803.

Bürgermeister und Rath.

In Gemäßheit churfürstlicher Commissariats-Verordnung ist das Beherbergen von fremden durchreisenden Personen und resp. von Zunftgenossen nur den mit Schildwirthschaft versehenen Gastwirthen und resp. den sogenannten Herbergsvätern erlaubt; jedoch ist auch den Pri-

vaten die Aufnahme von Verwandten und Befreundeten, und die Vermiethung von Wohnungen an die, mit polizeilicher Erlaubniß, auf längere Zeit verweilenden Fremden gestattet. Die Gast-Wirthe müssen über die bei ihnen eingekehrten Reisenden an jedem Abende einen Fremdenzettel, nach vorgeschriebenem Formular, dem zur Abnahme bei ihnen sich meldenden Polizeioffizianten behändigen, und sind die Privaten verpflichtet, die Ankunft eines jeden Fremden, spätestens am nächsten Morgen, dem betreffenden Distriktspolizeikommissar anzuzeigen. Das Beherbergen von Fremden durch Bier-, Strauß- und andere Schenk-Wirthe ist diesen bei 1 Rthlr. Geldbuße, und in Wiederholungsfällen bei empfindlicherer Strafe, verboten.

Bemerk. Die churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar hat am 25. Oktober 1805, wegen der obwaltenden kriegerischen Zeitumstände die strengste Handhabung der vorbezeichneten fremdenpolizeilichen Vorschriften, sodann auch die Visirung der Pässe aller in den Gasthäusern eintreffenden Fremden befohlen und jede desfallsige Unterlassung mit 1 Florin Strafe für den Wirthen bedrohet.

---

104. Wetzlar den 22. Februar 1803.

Bürgermeister und Rath.

Da nicht allein die Bequemlichkeit, sondern auch die Gesundheit aller in einer Stadt wohnenden Menschen eine vorzügliche Sorge für eine ordentliche Straßenpolizei und Straßenreinigung erfordert, so findet man, der von dem churfürstlichen hohen Kommissariat ertheilten Weisung gemäs, zweckmäßig, folgende Anordnung zur allgemeinen Befolgung in dieser Hinsicht zu treffen:

1. Haben die angeordneten Herren Polizei-Commissarien längstens in der künftigen Woche in jedem Hause, wo das unschickliche Aufbewahren des Mistes auf der Straße noch nicht eingestellt ist, zu untersuchen, ob hiezu ein schicklicher Raum in dem Hause selbst vorhanden sey oder nicht, — und ersten Falls den Eigenthümer und Bewohner desselben anzuweisen, binnen acht Tagen seinen Mist von der Straße hinwegzuschaffen, widrigenfalls derselbe nach Verlaufe dieses Termins so lange täglich mit einer Strafe von 30 Kr. belegt werden soll, bis der Mist

vor dem Hause weggeschafft worden ist; im zweiten Fall aber, wo weder in dem Hause noch in einem andern schicklichen Gebäude in der Nähe der Mist eines Hausbewohners untergebracht werden kann, eine andere passende Vorkehrung zu treffen, wodurch die Entfernung des Mistes bewirkt wird.

2. Hat jeder Hausbewohner in jeder Jahreszeit, wo nicht Eis oder Schnee es überflüssig machen, in allen Straßen ohne Unterschied, wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstags, oder wenn ein Feiertag auf diese Tage eintritt, den vorhergehenden Tag, die Straße vor seinem Hause reinigen und kehren zu lassen.

3. Nebst dieser Obliegenheit hat jeder Hausbewohner den zusammengekehrten Kummer am nämlichen Tage von der Straße wegzuschaffen, ohne ihn jedoch, als welches schlechterdings verboten ist, an den Häusern oder Mauern zusammenzuschütten.

4. Wer dieser Anordnung zuwider handelt, oder die gehörige Straßenreinigung vernachläßigt, soll jedesmal mit einer Strafe von 30 kr. belegt werden.

5. Haben die Herren Polizeicommissarien die Märkte oder sonstige öffentliche Plätze durch zweckmäßige Anstalten auf städtische Kosten reinigen zu lassen.

6. In dem Winter, wo die Straßen durch das Glatteis für jeden Stadtbewohner gefährlich werden, hat jeder Hausbewohner wenigstens einmal des Tages vor seinem Hause Asche oder Sägemehl zu streuen, auch nach Umständen das Eis aufzuhauen; gleichwie dieses auch an den dazu geeigneten Plätzen von der städtischen Polizei selbst zu besorgen ist.

7. Bei eintretendem Thauwetter soll jedesmal sogleich für die Wegschaffung des Eises und Reinigung der Straßen gesorgt werden.

8. Das Ausschütten und Auswerfen alles flüssigen oder andern Unrathes aus Fenstern oder Thüren, wodurch die Straßen oder die Vorübergehenden verunreinigt werden können, bleibt als polizeiwidrig unter willkührlicher Strafe verboten. Endlich soll

9. gegenwärtige Verordnung durch das Intelligenzblatt und die Artikel 2, 3, 4, 6, 7 und 8, durch den öf-

fentlichen Ausruf zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und auch ohne fernere Erneuerung als eine fortwährende gültige Vorschrift angesehen werden.

Bemerk. Das churfürstliche Stadtamt hat unterm 17. Oktober 1803 die Bedingungen bekannt gemacht, wonach die Ausführung des von den Einwohnern nicht selbst benutzt und aufbewahrt werdenden Straßenkothes verdungen werden soll. — Conf. auch die Verordnung vom 25. Januar 1805 in d. S.

---

105. Wetzlar den 21. März 1803.

Churfürstlich provisorisch angeordnetes Commissariat.

In Berücksichtigung der in der Grafschaft Wetzlar dringlich erscheinenden Vorkehrungen und der desfalls ergangenen landesherrlichen Bestimmungen, soll eine neue Vermessung der ganzen städtischen Gemarkung und die Errichtung eines förmlichen Lagerbuches, Behufs richtigerer Vertheilung der Steuerbeiträge nach bisheriger Anschlagsbasis, bewirkt, sodann auch zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für den chausseemäßigen Neubau der Frankfurter Straße, unter anderm ein verzinslicher Kapitalfonds durch die churfürstliche Renteikasse negoziirt werden.

Bemerk. Der Magistrat zu Wetzlar hat unterm 22. ej. m. die zu Kapitaldarleihen geneigten Einwohner zu desfallsiger Anzeigung aufgefordert, sodann am 28. April ej. a. und späterhin die Verwirklichung der Grundvermessung bekannt gemacht und, Behufs Errichtung eines vollständigen Steuerkatasters, die spezielle Angabe der auf den Grundstücken jeder Art haftenden Zinsen und Pflichten, in peremtorischer Frist von 3 Monaten, erfordert.

---

106. Wetzlar den 13. Mai 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Da das dahier eingerissene unnöthige und unmäßige Hundehalten, wodurch nicht allein das Publikum auf mancherlei Art belästiget, sondern auch die Gefahr der Tollwuth der Hunde vergrößert wird, die Aufmerksamkeit der Polizei

erfordert, so findet man zur Sicherheit des Publikums und Abwendung mehrerer Unglücksfälle zu verordnen nöthig:

1. Jedermann, welcher nicht grade in Ansehung seines Gewerbes oder der Sicherheit das Hundehalten nöthig hat, wird andurch vermahnt, unnütze Hunde entweder ganz abzuschaffen, oder wenigstens ihre Zahl zu vermindern.

2. Man warnet alle dahiesigen Einwohner, weder große noch kleine Hunde auf den Straßen allein, und ohne anhangendes Zeichen umherlaufen zu lassen, indem Jedermann befugt seyn solle, dergleichen herrenlose Hunde wegzuschaffen.

3. Jeder Hundseigenthümer soll seinem Hunde ein Halsband, oder wenigstens ein Zeichen anhängen, welches jedes Jahr künftig um 4 Kr. bei dem Waasenmeister, und zwar für das laufende Jahr bis zum 1. Juni ausgelößt werden muß.

4. Die Metzger und alle Einwohner, welche große Fang- und Kettenhunde halten, müssen ihre Hunde zu Hause halten, dieselben mit wohlverwahrten Maulkörben und ledernen Nasenbänder versehen, und über Feld an Stricken führen, widrigenfalls solche mit 1 fl. Strafe belegt, und für den Schaden und Unglück, welches durch ihre Hunde an Menschen oder Viehe entstehet, verantwortlich seyn sollen.

5. Fremde oder Durchreisende sollen der Verwahrung ihrer Hunde wegen an den Thoren von den Wachen, und in den Wirthshäusern gewarnet werden, indem sie für den Unfug ihrer Hunde zu haften haben.

6. Da man bei der Gefahr näherer oder entfernterer Kennzeichen einer verborgenen Wuth nicht vorsichtig genug seyn kann, so werden alle diejenigen, welche Hunde halten, ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit wegen nachdrücklich ermahnt, ihre Hunde gehörig zu verpflegen, kranke Hunde zu beobachten, und im Zweifelsfalle gleich tödten und tief begraben zu lassen; sollte aber vorher schon ein unglücklicher oder besorglicher Biß an Menschen oder Viehe geschehen seyn, so ist ohne weiteres vor allen Dingen, bevor der Hund noch hinweggeschafft wird, bei einem der Herren Polizeikommissarien die Anzeige zu machen, worauf dann ein Arzt herbeigerufen und alle nöthige Vorkehrung

getroffen werden soll. Die Kontravenienten haben im Nichtbefolgungsfalle für Strafe, Schaden und Kösten zu haften.

7. Der Wasenmeister soll verbunden seyn, jede Woche einigemal mit seinen Leuten in der Stadt herum zu gehen, um die herrenlosen Hunde todt zu schlagen.

8. Das Bürgermeisteramt, die Herren Polizei-Commissairs, und sämmtliches Polizeipersonale sollen für die genaue Befolgung dieser Verordnung wachen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 19. Juli ej. a. die genauere Befolgung der obigen Verordnung wiederholt befohlen und zugleich einen ausführlichen Unterricht zur Verhütung und Heilung des tollen Hundsbisses bekannt gemacht.

Die churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar hat am 7. Mai 1804 die obige Verordnung, unter Androhung strenger Bestrafung ihrer ferneren Nichtbeachtung, wiederholt publizirt, auch dieselbe unterm 21. Mai 1806 mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß frei umherlaufende hitzige Hündinnen von dem Waasenmeister getödtet, und daß Widersetzlichkeiten gegen derartige Dienstverrichtungen des Letztern streng bestraft werden sollen. Die fürstlich primatische vorbezeichnete Stelle hat am 21. Mai 1808 die obigen Vorschriften vom 13. Mai 1803 und 21. Mai 1806 wiederholt und mit dem Zusatze verkündet, daß alle an der Hundekrankheit leidende Hunde festgelegt, solche frei umherlaufende Hunde aber von dem Waasenmeister ohne Rücksicht getödtet werden sollen.

Ferner hat dieselbe Behörde unterm 14. Januar 1809 das nächtliche Umherlaufen der Hunde verboten, deren Tödtung durch die Nachtwächter befohlen und die Eigenthümer der also getödteten Hunde zur Entrichtung von 30 Kr. an die Nachtwächter verpflichtet.

---

107. Regensburg den 20. Mai 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Zur Beseitigung medizinischer Pfuschereien und Quacksalbereien in der Stadt und Grafschaft Wetzlar werden folgende Bestimmungen erlassen und deren genaue Befol-

gung, unter Androhung strengster Ahndung der stattfindenden Entgegenhandlungen, befohlen.

I. In Ansehung der Bader und Chyrurgen:

1. Bader und Chyrurgen sollen sich nur mit Heilung äußerlicher Schäden und Uebel befassen.

2. Dieselben dürfen nur solche chyrurgische Uebel allein übernehmen, mit welchen, weder Lebensgefahr noch die Gefahr irgend einer in der Folge nachtheiligen körperlichen Verunstaltung verbunden ist; bei allen gefährlichen Uebeln aber sind dieselben verbunden, sogleich einen der öffentlich angestellten Aerzte zu Rathe zu ziehen, und dessen Vorschriften genau zu befolgen.

3. Bader und Chyrurgen sollen nur äußerliche Arzneien verordnen, und ihren chyrurgischen Patienten keine inneren Arzneimittel verordnen dürfen, indem die Vorschrift der innern Arzneimittel nur den wirklichen Aerzten zustehet.

4. Den Badern und Chyrurgen stehet keineswegs zu, ohne Auftrag eines solchen Arztes irgend einem Kranken zur Ader zu lassen, Blasen zu ziehen, oder andere Reizmittel zu gebrauchen.

5. So wie bei allen gefährlichen chirurgischen Operationen ein Arzt beigezogen werden muß, so wird auch allen Chyrurgen die Praxis in der Entbindungskunst untersagt, wenn solche nicht nach vorgängigem Examen die besondere Erlaubniß hiezu erhalten haben.

6. Die gegen diese Unsere Vorschriften handelnden Bader und Chirurgen sollen in dem ersten Uebertretungsfalle mit einer den Umständen angemessenen schweren Strafe, welche in dem ersten Uebertretungsfalle nicht geringer als 10 Reichsthaler, in dem zweiten wenigstens auf 20. Rthlr. bestimmt werden, und in dem gegen Verhoffen wiederholten Falle sich sogar auf gänzliche Untersagung der chyrurgischen Praxis erstrecken soll.

II. In Ansehung der Apotheker:

1. Die Apotheker sollen nur auf die von den in Wetzlar oder in der Nachbarschaft öffentlich angestellten Aerzten

unterschriebenen Rezepte, Arzneimittel, zum innerlichen Gebrauche, verabfolgen lassen und verfertigen; alle übrigen Recepte, welche nicht von authorisirten Aerzten unterzeichnet sind, sollen zurückgewiesen, und mit der bestehenden Vorschrift sich entschuldigt werden.

2. Den Apothekern ist schärfstens untersagt, irgend Jemanden, er seye Stadt- oder Landbewohner, nach eigenem Gutdünken Arzneien zu verordnen, oder mitzugeben, dieselben sind vielmehr verbunden, die sich um Arzneien meldenden Personen nach Umständen an die öffentlich angestellten Aerzte und Chyrurgen zu verweisen.

3. Den Apothekern wird anbefohlen, auf keinerlei Art zu Pfuschereien die Hände zu bieten, und weder einheimischen noch auswärtigen Pfuschern den Zutritt in ihre Apotheken zu erlauben, sondern denselben begreiflich zu machen, daß sie jede Quacksalberei bei der Behörde anzuzeigen verbunden seyen.

4. Den Apothekern wird endlich aufgegeben, alle Recepte, auf welche dieselben Arzneien verfertigen und verabfolgen, zu verwahren und mit Bemerkung des Datums ihrem Eide und Pflichten gemäß in ein Hauptbuch einzutragen, um sich bei Untersuchungsfällen gehörig legitimiren zu können.

5. Auf den ersten Uebertretungsfall dieser Vorschriften soll die Strafe nicht geringer als auf 20 Reichsthaler, im 2ten Falle wenigstens auf das Duplum bestimmt, und im unverhoften Wiederholungsfalle mit einer Entziehung des Privilegiums eingeschritten werden.

Indem Wir nun Unserm angeordneten Commissariate zu Wetzlar aufgeben, diese Unsere Verordnungen zur Vermeidung aller Entschuldigung eines Nichtwissens hinlänglich bekannt zu machen, auch den Stadtmagistrat nebst dem Polizeipersonale hiernach zweckmäßig anzuweisen, und über die genaue Befolgung dieser Verfügungen stets zu wachen, so fügen Wir noch die Weisung bei:

1. daß nach den in Unseren übrigen Landen bereits bestehenden Vorschriften künftighin Niemanden ohne vorgängige vollständige Prüfung die chyrurgische Praxis zu gestatten, und

2. die jährlichen Visitationen der Apotheken ordnungsmäßig vorzunehmen seien.

Bemerk Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar hat die vorstehende Verordnung unterm 1. Juni ej. a. publizirt.

---

108. Regensburg den 15. Juni 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Unter den Gegenständen, welche Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt in den Uns zugefallenen Landestheilen zuerst auf sich gezogen haben, konnte die Verleihung der Rechte der Bürger, Beisassen und Schutzverwandten um so weniger übersehen werden, da von einer richtigen Behandlung dieses Gegenstandes nicht nur das Wohl des Einzelnen, sondern des ganzen Staates abhängt. In dieser Hinsicht verordnen Wir für Unsere Grafschaft Wetzlar:

1. Der Geist des westphälischen Friedens, so wie der Ausdruck des §. 63 des zum Reichsgesetze erhobenen Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Februar l. J. wollen, daß keines der im deutschen Reiche konstitutionsmäßig bestehenden drei christlichen Religionsbekenntnisse ein Hinderniß zur Verleihung des Bürgerrechtes werden könne; es wird daher in Unserer Stadt Wetzlar Jedem, welcher sich zu einer der erwähnten christlichen Gemeinden bekennet, und übrigens den folgenden Erfordernissen zu entsprechen im Stande ist, der Zutritt zu dem Bürgerrechte und allen hievon abhangenden Vortheilen und Vorzügen zugesichert.

2. Zur Aufnahmsfähigkeit gehören vorzüglich: der Besitz der bürgerlichen Freiheit und der Ruf eines ehrlichen Mannes; sodann

3. der Besitz einer Wissenschaft, Kunst oder eines regelmäßig erlernten Handwerkes, als den nothwendigen Mitteln einer ordentlichen Ernährung;

4. ein zureichendes Vermögen, welches mit dem zu einem Etablissemente und Gewerbes erforderlichen Fonds im Verhältnisse stehen muß, bei der Bürgeraufnahme aber nicht weniger als 400 Gulden betragen darf, wobei jedoch die

Kunst oder das Handwerk mit der Hälfte des Inferendums in Anschlag gebracht werden kann.

5. Das Erbbürgerrecht hat zwar noch ferner statt, jedoch kann die Ausübung nur unter Voraussetzung eines rechtmäßigen Gewerbes und hinreichenden Vermögens, nach Maasgabe dieser Verordnung, zugestanden werden.

6. Der Abgang des eigenen Vermögens kann auch durch die Heirath mit einer vermögenden Bürgerwittwe oder Tochter ersetzt werden.

7. Den gänzlichen Abgang des Vermögens können nur ganz besondere Kenntnisse, Sittlichkeit und Gewerbsfleiß in einzelnen Ausnahmsfällen ersetzen.

8. Das Erbbürgerrecht ist zur Aufnahme nicht gerade zu erforderlich, indem Fremde, wegen auswärtiger Geburt allein, von dem Bürgerrecht in Wetzlar nicht ausgeschlossen werden sollen.

9. Zur Bürgeraufnahme soll in der Regel ein Alter von 25 Jahren erforderlich seyn.

10. Bei Handwerkern muß sich über die gehörige Zahl der Wanderjahre mit gültigen Zeugnissen ausgewiesen werden.

11. Derjenige Bürger, welcher ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, muß von der Zunft für aufnahmsfähig in Ansehung der Handwerkskenntnisse erklärt seyn. Diese Beurtheilung der Professionskenntnisse ist das einzige Recht, welches den Zünften bei Bürgeraufnahmen zusteht.

12. Das Recht bei den Innungen und Zünften zu mehren und zu mindern, bei Bürgeraufnahmen von den Wanderjahren und übrigen Erfordernissen zu dispensiren, und besondre Conzessionen zu ertheilen, bleibt dem landesherrlichen Ermessen ausdrücklich vorbehalten.

13. Bei Verleihung des Beisitzes sind in der Regel die art. 2 und 3 bemerkten Erfordernisse gleichfalls vorauszusetzen; da jedoch ein großer Theil dieser Klasse sich vom Taglohne nähret, so muß vorzüglich auf den Beweis der Arbeitsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit gesehen, auch immer auf den wahren Bedarf der Taglöhner Rücksicht genommen werden.

14. Schutzverwandte und tolerirte Personen genießen gewöhnlich nur ein Aufenthaltsrecht auf gewisse Zeit, ohne Gewerbsberechtigung; diese haben sich daher vor allen Dingen über den Zweck ihres Aufenthalts zu legitimiren und besonders darzuthun, daß solcher der Stadt unlästig ist.

15. Außer den zu dem kaiserlichen und Reichschurgerichte gehörigen, und den in Unsern Dienstverhältnissen stehenden Personen, kann Niemand sich zu Wetzlar niederlassen, überhaupt aber Niemand ein bürgerliches Gewerbe treiben, der nicht entweder als Bürger, Beisasse oder Schutzverwandter aufgenommen ist.

16. Die Aufnahmsgebühren, alle üblichen Prästationen und bürgerlichen Verbindlichkeiten bleiben bis zu weiterer Verfügung noch, wie zeither, bestehen.

Unter Voraussetzung dieser Bestimmungen über die Erfordernisse zur Aufnahme in Unserer Stadt Wetzlar, zur Berechtigung eines Gewerbes und den dahin einschlagenden Gegenständen verfügen Wir ferner:

A. Da die Aufnahme eines Bürgers zuerst Staatsdann auch Gemeinheitssache ist, so kann solche nur von Unsrem angeordneten Kommissariate nach vorgängiger gutachtlichen Vernehmen und Berichtserstattung des Magistrates geschehen; diejenigen, welche daher um das Bürgerrecht ansuchen wollen, haben sich vordersamst mit ihrer Bitte mündlich an Unser angeordnetes Kommissariat zu wenden, welches sodann das Erforderliche an den Magistrat erlassen wird.

B. Die Ertheilung des Beisassenrechtes gehört mehr zu den Landespolizei- als Gemeinheitsgegenständen, und steht eben so, wie.

C. die Ertheilung des temporairen Schutzes und die Gestattung eines Aufenthaltes Unserm angeordneten Kommissariate zu, welches den churfürstlichen Polizeikommissaires die Erlaubniß ertheilen kann, Aufenthaltskarten auf kurze Zeit auszustellen.

Wir fügen schließlich noch die Weisung bei, daß, da künftighin ohne Civilproklamationsschein Unsers churfürstlichen Kommissariates keine Eheverbindung und Trauung statt haben kann, ein solcher Proklamationsschein nicht eher ausgefertigt werden soll, als bis der Proklamandus als Bürger oder Beisasse wirklich aufgenommen ist. ꝛc.

Bemerk. Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar hat diese Verordnung am 22. ej. m., mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen über: Duldung und Gewährung temporären Schutzes, publizirt. Unterm 27. Februar 1804 hat die churfürstliche Ober-Polizei-Direktion die individuelle Aufzeichnung der nach obigem §. 14 als Tolerirte zu qualificirenden Personen befohlen; sodann auch am 19. Juli 1805, nachträglich zu obigem §. 10 bestimmt, daß die Aufnahme eines jungen Handwerkers zum Bürger nur nach 3jähriger Wanderschaft, (während welcher er den wirklichen Betrieb seines Handwerkes ausgeübt zu haben, sich legitimiren muß) stattfinden dürfe, und daß nur in einzelnen bezeichneten Ausnahmsfällen desfallsige landesherrliche Dispensation erlangt werden könne.

---

109. Wetzlar den 20. Juni 1803.

Churfürstlich Commissariat.

Bei der bisher bestandenen freien Pürsche zu Wetzlar finden Se. churfürstlichen Gnaden nöthig, daß dieser Gegenstand des Vergnügens wenigstens durch eine gesetzliche Ordnung eine solche Richtung erhalte, vermöge welcher diese Jagd den Mitmenschen nicht gefährlich und in Hinsicht der Feldgüter sowohl, als des allgemeinen Nutzens und Vergnügens nur eine bestimmte Zeit des Jahres erlaubt werde. Es wird daher verordnet:

1. Alles Jagen, solches habe Namen wie es wolle, innerhalb der dahiesigen Jagdgrenze ist von jetzt an bis zur künftigen Bekanntmachung der Jagderöffnung gänzlich untersagt.

2. Die Eröffnung der Jagd wird jedes Jahr, nachdem die Felder gänzlich geräumt sind, bekannt gemacht werden, welches sodann beiläufig um Bartholomäustag statt haben wird.

3. Weinberge und Gärten sind für die Jagd nicht eher als nach der Weinlese und Obsteinsammlung offen.

4. Die Jagd, solche bestehe im Schießen, Fangen oder Hetzen des hohen oder niedern Wildprets und Flügelwerkes, ist mit dem letzten Tage des Monats Februar in jedem Jahre gänzlich geschlossen.

5. Da nun künftig von dem letzten Februar bis zur neuen Eröffnung der Jagd alles Jagen, Fangen, Schießen und Hetzen ꝛc. verboten ist, so wird der Uebertreter mit 5 Gulden bestraft werden.

6. Die Ausübung der Jagd ist während der Eröffnungszeit keinesweges auf Sonn- oder Feiertägen erlaubt, und soll der Uebertreter mit 3 Gulden Strafe belegt werden.

7. Die Benutzung der Jagd auf dem dahiesigen Jagdbezirke soll den Angehörigen des H. Reichsgerichtes dahier. den öffentlichen Beamten und Bürgern gestattet sein.

8. Wer keine Berechtigung und Erlaubniß zur Jagd hat, wird bei Betretung mit Verluste des Gewehres und Erlegung von 10 Gulden bestraft.

9. Eltern und Vormünder sollen sorgsam dafür wachen, daß ihren Kindern vor Erreichung des 18. Jahres das Schießen und Mitgehen auf die Jagd, noch weniger das Alleingehen mit Gewehren in keinem Falle gestattet werde, weswegen in Kontraventionsfällen die Gewehre abgenommen, und Eltern oder Vormünder mit 4 Gulden bestraft werden sollen.

10. Alles Schießen innerhalb der Stadtmauern bleibt das ganze Jahr hindurch untersagt.

11. Um die Sperlinge durch Schreckschüsse von den reifenden Früchten abzuhalten, wird dieses außerhalb der Stadt in den Gärten zwar mit Pistolen, aber keineswegs mit Flinten gestattet, widrigenfalls der Uebertreter nach art. 5 behandelt werden soll.

12. Das Nachtigallenfangen wird, als nachtheilig und als eine Beraubung des öffentlichen Vergnügens, unter 2 Gulden Strafe für jede eingefangene Nachtigall auf immer untersagt.

13. Wer während der Hegezeit seinen Hund in den städtischen Feldern und Waldungen streifen läßt, muß gewärtigen, daß sein Hund von dem künftig anzuordnenden Forstknechte erschossen, oder von den Feldschützen erschlagen, und der Eigenthümer noch mit 1 Gulden Strafe belegt werde.

14. Jeder gutdenkende Einwohner dahier wird aufgefordert, die Uebertreter dieser Verordnung anhero anzu-

zeigen, wogegen auf Verlangen dem Anzeiger die Hälfte der Strafe zugestellt, übrigens aber alle diese Strafgelder dem Armenfonds überliefert werden sollen.

15. Dem Forstpersonale, den Feldschützen, den churfürstlichen Husaren, den Wachen an den Thoren, so wie dem churfürstlichen Polizeipersonale liegt ob, ein wachsames Auge auf die Erfüllung dieser Verordnung zu halten, und ist dieselbe überall durch den Druck in dem dahiesigen Wochenblatte und sonstigen Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 24. August ej. a. den Zeitpunkt der Jagderöffnung auf den 1. Sept. festgesetzt, und ist von der churfürstlichen Ober-Polizei- und Finanz-Direktion unterm 27. Februar 1804 der Schließzeitpunkt der Jagd auf den 1. März bestimmt worden. Die zuletzt bezeichnete Behörde hat späterhin, mit Rücksicht auf die frühere oder spätere Erndte und den Stand der Früchte, die Zeitpunkte der Eröffnung und Schließung der Jagd alljährlich festgesetzt, sodann auch die gegen Jagdfrevel gerichteten Bestimmungen der obigen Jagdordnung unterm 24. März 1806 und ferner mehrfach in Erinnerung gebracht.

---

110. Wetzlar den 22. Juni 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Nebst Erneuerung der bereits am 25. Januar c. a. bekannt gemachten Bestimmung, daß das unter obrigkeitlicher Aufsicht gegenwärtig erscheinende Wochenblatt künftig der gesetzliche Weg zur Bekanntmachung aller öffentlichen Verordnungen sein, und daß daher dieses Blatt auf der Zunftstube gehalten, die Verordnungen von Zeit zu Zeit verlesen und in den Schulen zu Leseformularien gebraucht werden sollen — wird festgesetzt: „daß jede einmal in dem „Wochenblatte erschienene obrigkeitliche Verordnung eine „volle verbindende Kraft habe, und alsdann Niemand sich „mehr mit Unwissenheit entschuldigen könne.“

---

111. Regensburg den 26. Juni 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Behufs der nothwendigen Reorganisation der Justizverfassung in der Grafschaft Wetzlar, wird Folgendes verordnet:

1. Die Rechtspflege ist künftig von dem Geschäftskreise des Magistrates durchaus getrennt und sollen alle Prozeßsachen, auch Handels- und Wechsel-Klagen in erster Instanz von einem, mittelst eines bezeichneten Richters und Aktuars, neu konstituirten churfürstlichen Stadt-Amte beurtheilt werden, welches zugleich als Pupillar- und Unterbau-Amt fungiret.

2. In allen Klagsachen unter 30 Flor. Werth findet keine Berufung statt, dagegen ist in allen diesen Betrag übersteigenden und nicht appellablen Streitigkeiten eine Revision durch das churfürstliche Commissariat statthaft.

3. Nur die einen Kapital-Werthbetrag von 100 Flor. habenden Rechtsstreitigkeiten, sodann jene, welche Reallasten, Gerechtigkeiten und Injurien betreffen, sind appellationsfähig, und muß die Berufung binnen 10 Tagen eingelegt, binnen 30 Tagen die Akten von den Untergerichten requirirt, und binnen weitern 30 Tagen die Appellation bei dem Gerichte zweiter Instanz zu Wetzlar ein- und fortgeführt werden.

4. Dieses, vorläufig aus 3 bezeichneten Richtern zusammengesetzte Appellationsgericht verhandelt schriftlich und nach Maßgabe der bestehenden churfürstlichen Hofgerichtsordnung.

5. Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar fungirt als Oberbauamt und ist die Berufung von dessen in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungeu an das churfürstliche Revisionsgericht zu Aschaffenburg statthaft.

6. Letzteres bildet auch für die Grafschaft Wetzlar die letzte Instanz für alle, einen Kapitalwerth von 150 Flor. betreffende, und sonst revisible Rechtsstreitigkeiten. Die Revision von der Appellationsinstanz muß binnen 30 Tagen nachgesucht, binnen 2 Monaten bei dem Revisionsgericht eingeführt und müssen binnen einem weitern Monat

die Akten beigebracht werden, wenn die Berufung nicht Bauamts-, Imprägnations-, Alimentations- und Merkantil-Sachen betrifft, für welche eine 30tägige Frist zur Revisions-Einlegung und Einführung und zur Aktenbeibringung bestimmt ist.

7. Rücksichtlich des Prozeßganges und der Formalien bei den Gerichten 1ster und 2ter Instanz dient die in den churmainzischen Landen bisher bestandene Gerichtsordnung vom Jahre 1755 zur Norm, und sollen übrigens, „nebst „den in Wetzlar bestehenden Privatrechten, die „Vorschriften des in den Churlanden ehemals bestanden Landrechtes vom gedachten Jahre, und „die allgemeinen Rechte in subsidium, zur Richtschnur dienen."

Bemerk. Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar hat am 12. Juli ej. a., nebst der Publikation der vorstehenden Verordnung, die wöchentlichen Sitzungstage des Magistrates, des Stadt-Amtes und des churfürstlichen Commissariates bekannt gemacht und Gleiches in Beziehung auf die Sitzungen der Appellationsgerichts-Commission vorbehalten.

Der ausführliche Text des am 24. Juli 1755 publizirten churfürstlich Mainzischen Landrechts findet sich in: von der Nahmer's Landrechte des Ober- und Mittel-Rheins. — Frankfurt am M. 1831. — Thl. II. pag. 685 ff. abgedruckt.

---

112. Wetzlar den 18. Juli 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Nachträglich zur landesherrlichen Verordnung vom 15. v. M. über Bürger-Aufnahme und Gewerbeausübung wird bestimmt, daß alle gegenwärtig bestehende Gerechtigkeiten zur Ausübung von Schild- oder Straußwirthschaften, von Bäckereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Krämereien oder Barbierstuben und dergleichen, von nun an auf die Person des gegenwärtigen Besitzers eingeschränkt, und nur als personell zu betrachten sein sollen, und daß künftig keine dergleichen neue Gewerbeausübung ohne vorherige, durch den Magistrat und das churfürstliche Commissariat zu vermittelnde, landesherrliche Bewilligung stattfinden darf.

---

113. Wetzlar den 29. Juli 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Zur Verhütung fernerer Stöhrungen der mit Heiligung der Sonn- und Festtage verbundenen gottesdienstlichen Stille, so wie der nächtlichen Ruhe an Werktagen, wird Folgendes verordnet:

1. Auf Sonn- und Feiertägen vor dem geendigten Nachmittags-Gottesdienste soll durch keine lärmende Handlung irgend einer Art in Wirthshäusern, Bierhäusern oder Herbergen die dem Gottesdienste schuldige Stille verletzt werden.

2. Weder auf Sonn- noch Werktägen soll nach 10 Uhr in der Nacht irgend eine lärmende Handlung in den Wirthshäusern, Bierhäusern oder Herbergen mehr gestattet werden.

3. Alle Wirthe und Herbergsväter sind in ihren Häusern unter der unabläßlichen Strafe von 1 Rthlr. für den ersteren, und einer verdoppelten Strafe im wiederholten Kontraventionsfalle für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

4. Sowohl die Bürgerlichen- als Militairpatrouillen sollen angewiesen seyn, in jedem Wirthshause, Bierhause oder Herberge, wo dieselben nach 10 Uhr in der Nacht noch Lärmen finden, die daselbst befindlichen fremden Personen nach Hause zu verweisen, und im Nichtbefolgungsfalle die Wiederspenstigen auf die Wache zu bringen, wo solche nicht eher, als bis zur vorgenommenen Untersuchung und Strafverfügung des churfürstlichen Stadtamtes in Freiheit gesetzt werden sollen.

Bemerk. Die churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar hat am 25. Juni 1804, nebst Wiederbekanntmachung der obigen Verordnung, bestimmt, daß im Sommer die Polizeistunde erst um 11 Uhr Nachts eintreten soll, jedoch diese Letztere unterm 12. Juni 1805, wieder allgemein, und mit dem Zusatze, auf 10 Uhr Nachts festgesetzt, daß dieselbe sowohl für öffentliche Tanzmusik als Wirthshausbesuch gelten soll; daß die dieser, ohne alle Ausnahme zu handhabenden, Bestimmung entgegenhandelnden Wirthe, im ersten Falle mit 5 Rthlr. Geldbuße, im zweiten Falle mit verhältnißmäßigem Arreste, und im fernern

Wiederholunsfalle, besonders wenn es mittelst öffentlicher Tanzmusik geschiehet, mit Einziehung der Konzession zur Haltung der Letztern, bestraft werden soll.

Conf. auch Nro. 174 d. S.

---

114. Wetzlar den 5. August 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Nebst Bekanntmachung des landesherrlichen Beschlusses, den Gebäudebesitzern in den sämmtlichen neuerworbenen Landesgebieten, die Theilnahme an dem seit 1780 bestehenden, vormals churmainzischen Brandschaden-Versicherungs-Institute zu eröffnen, werden der Zweck des Letztern, so wie die Bedingungen, Formen und Wirkungen des Beitritts, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 22. August ej. a. zur Einzeichnung der Gebäude in die Brandassekuranz-Kataster aufgefordert. Zufolge Bekanntmachung der churfürstlichen Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar, vom 16. April 1804, ist die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Institute und den in der Grafschaft Wetzlar dazu Beigetretenen, mit dem 1. Januar 1804 eingetreten.

Conf. die unterm 27. Juni 1804 erlassene neue Brand-Assecuranz-Ordnung (Nr. 130 d. S.)

---

115. Wetzlar den 16. August 1803.

Churfürstliches Commissariat.

Wegen des häufigen Mutterkornes unter den diesjährigen Früchten, wird gegen den unvorsichtigen, gesundheitsnachtheiligen Verbrauch der Letztern gewarnt, sodann auch das Sieben der mit Mutterkorn vermischten Frucht befohlen und den Müllern verboten, kein diesjähriges Korn zu vermahlen, welches nicht hinlänglich gereiniget und gedöret worden ist.

---

116. Regensburg den 24. August 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Ueberzeugt, daß eine zweckmäßige Feuerordnung und derselben genaue Beobachtung zu den wohlthätigsten Polizei-Einrichtungen gehöre, und daß die Thätigkeit wohldenkender Bürger bei Feuersgefahren nur eine bestimmte Leitung und Richtung erfordere, finden Wir Uns bewogen, für Unsre Stadt Wetzlar zu verordnen:

Erster Abschnitt.

Maaßregeln gegen Feuersgefahr.

a. Bau-Maaßregeln.

§. 1. Da in der Beobachtung einer guten Bau-Ordnung die erste und vorzüglichste Maaßregel gegen Feuersgefahr liegt, so beziehen Wir Uns vordersamst auf die in sämmtlichen Kurlanden zeither eingeführte und in der Landesordnung von 1755 tit. 7 und 8 enthaltene Bauamtsordnung, so wie auf jene Vorschriften, welche in dieser Hinsicht für die Stadt Wetzlar insbesondere noch erscheinen werden, als allgemeine Vorschrift, nach welcher sämmtliche Werkleute, insbesondre Zimmer- und Maurer-Meister bei Aufführung neuer Gebäude sowohl, als Repariruug alter Gebäude, Feuerstellen, Kamine, Schornsteine, Back-, Schmelz-, Brenn- und Dörr-Oefen, Brau- und Wasch-Kessel, und überhaupt bei allen zu einem Feuerbehufe zu verfertigenden Arbeiten sich genau bemessen sollen, widrigenfalls die Vernachlässigung der allgemeinen Bau-Vorschriften immer schwer bestraft, und bei gravirenden Umständen sogar mit dem Verluste des Bürger- und Meister-Rechts belegt werden soll. Nebst den allgemeinen Vorschriften jener Bauordnungen setzen Wir für die Stadt Wetzlar noch gewisse Normen fest, welche in den nächstfolgenden §§phen enthalten sind.

§. 2. Ohne Anzeige, und ohne vorhergegangene Besichtigung und Erlaubniß des angeordneten Bauamtes soll künftig weder eine neue Feuerstelle angelegt, noch eine alte Feuerstelle verändert werden.

§. 3. Alle Kamine, Rauchfänge und Feueressen sollen an schicklichen Orten der Gebäude, nicht in der Nähe des Holzwerkes, der Ställe und dergleichen angelegt, und mit einer $1\frac{1}{2}$ Schuh dicken Mauer von ordentlichen Mauersteinen, oder

liegenden Back- und Leimen-Steinen von angemessener Dicke aufgeführt werden.

§. 4. Die Weite der Schornsteine und Rauchfänge soll so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch durchsteigen, und solche bequem reinigen könne, weswegen ein Kamin-Schornstein nicht unter 21 Zolle, und ein Küchen-Schornstein nicht weniger als zwei Schuhe inwendig weit sein darf, und zwar so, daß diese innere Weite von Stocke zu Stocke zunehme.

§. 5. Oberhalb der Feuerheerde, der Rauch- und Ofen-Löcher, und in den Rauchfängen sollen wegen dem leichten Entzünden keine Balken oder sonstiges Holzwerk angebracht werden.

§. 6. Eben so sollen die Küchen- und Kaminheerde nicht unmittelbar auf Holzwerke ruhen, sondern entweder dieses unter den Heerden weggeschafft, oder eine eiserne Platte, oder ein solches Mauerwerk auf die Balken gebracht werden, daß das Holz sich nicht entzünden könne. Uebrigens müssen die Küchen mit Backensteinen oder Sandplatten ausgelegt werden.

§. 7. Alle neue Feuerstellen sollen mit tüchtigen Brandmauern versehen sein, und alle etwa noch vorhandenen hölzernen Rauchfänge oder hölzerne Rauchfangsmäntel angezeigt, und sogleich ganz eingerissen, bei Strafe von zwanzig Reichsthalern aber keine neuen gefährlichen Kamine aufgeführt werden.

§. 8. Die Schornsteine sollen drei Schuhe über das Dach in der Regel hinaus geführt werden; sollten aber die benachbarten Häuser einen höheren hölzernen Giebel haben, an welchen die Flamme aus dem Schornsteine sich werfen könne, so soll letzterer wenigstens drei Schuhe höher als das benachbarte Haus geführt, die hölzernen Giebel sollen aber nach und nach ganz kassirt werden.

§. 9. Bei der Anlegung der Backhäuser, Brauhäuser, Brandweinblasen, Dörröfen und dergleichen muß diese Vorsicht noch verdoppelt werden, indem dergleichen Oefen nur zwischen vier gute Mauern gesetzt, mit eisernen Thüren durchaus versehen, und in Fällen, wo der oben befindliche Boden tiefer als 8 Schuhe hängt, mit einem steinernen Bogen überwölbet sein müssen.

§. 10. Die Zimmeröfen müssen von hölzernen Wänden hinlänglich entfernt sein, dürfen nicht bis an die Zimmerdecke reichen, und nicht auf hölzerne Unterlagen, sondern auf eiserne Füße oder auf steinerne Platten gesetzt werden. Oefen, welche zwei Zimmer heizen, sollen in keine hölzerne Wände gesetzt, sondern diese Wände wenigstens zwei Schuhe von den Oefen weg ausgemauert werden.

§. 11. Bei Kaminöfen muß das Gebälke ausgewechselt, statt dessen ein eiserner Korb angebracht, und der Fußboden vor denselben einige Schuhe entweder mit Backsteinen überlegt, oder mit Gips übergossen werden; Windöfen sollen aber nicht anders gestattet sein, als wenn die Röhren in Schornsteine geleitet werden können, und sind hiebei obige Regeln bei Stellung der Oefen überhaupt nicht außer Acht zu lassen.

§. 12. Die gewöhnlichen Rauchkammern sollen, so viel es möglich ist, ganz eingehen, wo dieses aber nicht geschehen kann, soll alles Holzwerk in den Rauchkammern mit Gips übergossen, der Fußboden entweder mit Backsteinen bepflastert, oder sehr stark übergipset, und das Rauchloch mit einer eisernen Thüre und einem Blechschieber versehen sein.

§. 13. Die Ofenlöcher sollen mit eisernen oder eisenblechenen Thürchen versehen sein, indem die Unterlassung einer guten Verwahrung derselben mancherlei Gefahr veranlasset.

§. 14. Ein gegen diese allgemeine Vorschriften handelnder Maurer oder Zimmermeister soll künftighin damit bestraft werden, daß seine Arbeit im ersten Betretungsfalle bei der Besichtigung niedergerissen, und auf seine Kosten vorschriftsmäßig neu verfertiget, derselbe auch nebstdem um 10 Rthlr., im zweiten Falle aber mit dem Verluste seines Meisterrechtes bestraft werden solle.

§. 15. Sollte ein Hauseigenthümer, ohne Beiziehung eines Meisters, nur mit Hülfe eines Gesellen eine gefährliche Feuerstätte anzulegen sich unterfangen, oder eine gefährliche Stelle geflissentlich verbergen, so soll der Hauseigenthümer und der Gesell mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 16. Uebrigens sollen alle Werkleute verbunden sein, die denselben bewußten gefährlichen Feuerstellen, Kamine und dergleichen bei den Polizei-Kommissarien anzuzeigen,

welche sodann vordersamst bei Unserm angeordneten Unterbauamte zur Einschreitung die erforderliche Einleitung zu machen haben.

§. 17. Allen Werkleuten soll bei ihrer Aufnahme als Bürger und Meister ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt, und der Bürgereid darauf ausgedehnet, die gegenwärtig bestehenden Meister der Bauzünfte aber sollen bestimmt hierauf angewiesen werden.

b. Häusliche Vorsicht.

§. 18. Da die Pflicht eines jeden Hausvaters und Hausbewohners auf Feuer und Licht stete Aufmerksamkeit erfordert, so sollen weder Kinder, noch ihres vernünftigen Sinnengebrauches beraubte, noch betrunkene Menschen bei Lichte allein gelassen werden, und kein Hausvater sich eher zur Ruhe legen, bis er über Feuer und Licht eine sorgsame Untersuchung angestellt, und das Feuer in den Feuerstätten gedämpft, und an den Oefen entweder selbst oder durch einen vertrauten Dienstboten die Thürchen geschlossen habe.

§. 19. Niemand soll mit bloßem Feuer, Lichte, oder einer brennenden Tabakspfeife, wenn solche gleich mit einem Deckel versehen wäre, in Scheuern, Ställe oder andere Orte, wo Feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, gehen, und in dem Falle, wo solche Orte bei Nachtszeit betreten werden müssen, darf solches nur mit gehörig verwahrten blechenen Laternen geschehen.

§. 20. Alles Dreschen, Futterschneiden, alle Arbeiten mit Pulver, Stroh, Heu, Oehl, Theer, Kohlen und anderen Feuerfangenden Sachen soll bei Lichte verboten sein.

§. 21. Alle genannte Feuerfangende Sachen dieser Art, auch Holz, Thran, Fett, Talg, und dergleichen sollen wenigstens 6 Schuhe von den Kaminen und Schornsteinen entfernt aufbewahret, und nicht in die Nähe derselben gebracht werden, wie dieses mit Holz, Kohlen, Stroh und solchen Sachen aus Unvorsichtigkeit öfters zu geschehen pflegt. Uebrigens darf das Verwahren der Asche und Kohlen nicht anders als auf ebener Erde und an sicheren Orten, keineswegs jedoch in hölzernen Kasten statt haben, so wie Heu und Stroh nicht an Plätzen liegen darf, unter oder über welchen geheizte Zimmer sich befinden, oder wodurch ein Kamin gehet; — Auch soll der Vorrath an Brenn- oder

Handwerksholze nicht in den oberen Theilen des Hauses aufbewahrt werden.

§. 22. Die Handelsleute sollen in ihren Kramläden nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver vorräthig, und nie mehr als 10 Pfund in ihren Häusern, und zwar letztere Quantität in der Höhe unter dem Dache aufbewahrt halten.

§. 23. Das Unschlitt-, Lichter- und Wachs-Schmelzen, so wie das Malzdörren, Bierbrauen und Brandweinbrennen darf nie in der Nachtszeit, sondern erst bei Tages-Anbruche, daher im höchsten Sommer nicht vor 3 Uhr, und im Winter nicht vor 5 Uhr des Morgens angefangen werden, und überhaupt nur an von Feuersgefahr ganz befreiten Orten geschehen.

§. 24. Die Zubereitung des Firnisses, Terpentins oder Schwefels, eben so wie Hanf- oder Flachsdörren kann auf keinen Fall innerhalb der Stadt geduldet werden, und soll jeder Dawiderhandelnde mit 10 Rthlrn. bestraft werden.

§. 25. Das gefährliche Tobacksrauchen auf den Straßen, an Scheuern, Holzbehältern und dergleichen bleibt Jedermann untersagt, und sollen bei dem Rauchen in den Zimmern die Pfeifen mit Deckeln versehen, und mit der Tobackspfeife behutsam verfahren werden.

§. 26. Das Schießen in den Gärten oder an sonstigen Orten innerhalb der Stadt ist zu allen Zeiten verboten.

§. 27. Das Tragen der glühenden Kohlen über die Straßen und Höfe, und der Gebrauch der Kohlpfannen zum Wärmen in den Zimmern ist gleichfalls untersagt.

§. 28. Das Trocknen der Cichorien auf eisernen Oefen soll als Feuergefährlich unterbleiben.

§. 29. Um das Ausschlagen der Flamme aus den Oefen zu verhindern, soll das Holz zum Einheitzen immer nur eine solche Länge haben, welche zu dem Ofen paßt, und nicht vorstehen; welches gleichfalls bei dem Reisige zu beobachten ist.

§. 30. Zwei Professionisten, deren einer im Feuer, als Schlosser, Schmiede, Gold- und Silber-Arbeiter ꝛc. und der andre in Holze arbeitet, sollen mit ihren Werkstätten künftighin nicht mehr in einem und demselben Hause geduldet werden.

§. 31. Alle Handwerker, welche sich mit Holzarbeiten beschäftigen, als Dreher, Schreiner, Wagner, Kiefer und dergleichen sollen in Ansehung der Aufbewahrung der Spähne, und in ihren Werkstätten mit Feuer und Licht die größte Vorsicht und Behutsamkeit beobachten, die Spähne täglich aus der Werkstätte schaffen, in der Werkstätte keinen Toback rauchen, und da, wo Spähne liegen, bei glühenden Kohlen nicht leimen.

§. 32. Sämmtliche Bierbrauer sollen verbunden sein, auf die Malzdörren genau Obacht zu haben, und auch stets bei den Dörren sowohl, als in den Brauhäusern Bütten mit Wasser vorräthig zu halten, um bei der kleinsten Gefahr geschwinde vorbeugen zu können.

§. 33. Der Gebrauch der Pechfackeln in den Häusern und Straßen kann zu keiner Zeit gestattet werden.

§. 34. Der Kaminfeger ist verbunden, alle Schornsteine, wo beständig das ganze Jahr hindurch gefeuert wird, als bei Küchen, Feuerwerkstätten und Backöfen, alle Vierteljahre, und jene Kamine, wo nur zur Winterszeit gefeuert wird, zweimal im Jahre, nämlich im Anfange und in der Mitte des Winters zu fegen.

§. 35. Um diese Ordnung richtig beizubehalten, so soll der Kaminfeger künftighin ein Register über alle Feuerstätten der Stadt Wetzlar halten, und die regelmäßige Fegung jedesmal mit den Datis bemerken, welches Buch die Distrikts-Kommissarien von Zeit zu Zeit sich zur Einsicht vorlegen lassen müssen. Das erste Buch dieser Art soll nach der jüngst geschehenen Aufnahme der Stadt auf öffentliche Kosten als Vorschrift verfertiget, und dem Kaminfeger unentgeldlich zugestellt, von demselben aber sodann künftighin stets fortgesetzt werden. Derselbe soll über seine Obliegenheiten überhaupt eine ordentliche Instruktion erhalten.

§. 36. Sollte irgend ein Einwohner die Ordnung des Fegens stöhren, und den sich zur gehörigen Zeit meldenden Kaminfeger abweisen wollen, so soll derselbe sogleich hievon die Anzeige dem Distriktskommissar machen, welcher sodann weitere Maaßregeln ergreifen wird, wie es die Umstände erfordern werden.

§. 37. Jede Nachläßigkeit des Kaminfegers soll gleichfalls scharf bestraft werden, und derselbe muß für seine Gesellen und gute Reinigung haften.

§. 38. Jeder Einwohner soll verbunden sein, von allen in Erfahrung bringenden und den gegenwärtigen Anordnungen zuwiderlaufenden Handlungen, von Feuergefährlichen Stellen oder Vernachläßigungen, einem der Polizeikommissarien sogleich die Anzeige zu machen, indem die sich und seinem Nächsten schuldigen Pflichten schon jede Verheimlichung in dergleichen Fällen von selbst untersagen.

§. 39. Die Gastwirthe sollen überdieß verbunden sein, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden Acht zu geben, des Nachts fleißig nachsehen, und dieselben mit den sie betreffenden Polizeigesetzen bekannt machen.

§. 40. Uebrigens soll künftighin jedes Jahr 2mal zu bestimmten Zeiten eine Feuer-Visitation und zwar so vorgenommen werden, daß die Polizeikommissarien mit einem nach der neuen Bauordnung verpflichteten Maurer- oder Zimmermeister und einem Stadtoffizier oder Viertelsmeister, (auch in den Häusern, welche von Kameralpersonen bewohnt sind, mit Zuziehung eines Kameral-Deputirten) sich in alle Häuser begeben, und, nebst Nachsehung an den Feuerstellen, auch übrigens die Visitation auf die oben vorgeschriebenen Anordnungen erstrecken, in bedenklichen Bausachen sich Bemerkungen niederschreiben, bei kleineren Vernachläßigungen zweckmäßige Ermahnungen geben, und in wichtigeren Fällen die Anzeige höheren Ortes machen sollen.

Wir setzen bei dieser Verordnung die neue Organisation Unsrer Polizeistellen, die Eintheilung Unsrer Stadt Wetzlar in 2 Polizei-Distrikte, die Unterabtheilung derselben in Viertel, und eine verbesserte Organisation des bürgerlichen Militairdienstes voraus.

Unserm in Wetzlar angeordneten Kommissariate legen Wir, nebst dem Stadtamte daselbst, die besondre Pflicht auf, für den Vollzug dieser Unsrer Verordnung zu sorgen, und für derselben Aufrechthaltung zu wachen, Jedermann mit den ihm zukommenden Verrichtungen genau bekannt zu machen, und sich sowohl über den Zustand der Löschinstrumente, als auch darüber, ob Jedermann den Umfang seiner Pflichten genau kenne, sich selbst zu überzeugen. Wir verordnen nunmehro ferner:

Zweiter Abschnitt.

Anstalten auf den Nothfall zur geschwinden Entdeckung und Verminderung einer entstehenden Feuersgefahr.

a. Anstalten gegen einheimische Feuersgefahr.

§. 1. Der angestellte Stadtthürmer soll den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch wachsam sein, und seine Wachsamkeit durch Anblasen einer jeden Stunde zu erkennen geben. Jede Nachläßigkeit desselben soll ohne Schonung bestraft werden.

§. 2. Den Nachtwächtern soll obliegen, von Ostern bis Michaelis von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr, bei Vermeidung einer unausbleiblichen Gefängnißstrafe, sich auf den Straßen zu verweilen, die Stunden ordentlich auszurufen, und in den ihnen angewiesenen Distrikten auf Feuer und Licht Acht zu geben, bei dem mindesten Bemerken eines Rauches dessen Entstehung nachzuspüren, und an dem Hause, wo etwas Feuerverdächtiges zu bemerken sein sollte, ungesäumt Lärm zu machen.

§. 3. Gleiche Sorgfalt soll den militärischen und bürgerlichen Nachtpatrouillen aufliegen, welche letztere sich auf der Hauptwache zu bestimmten Stunden melden müssen.

§. 4. Um alle gegen Feuersgefahr erforderlichen Anstalten, Lösch-Instrumente u. s. w. in steter Ordnung und Aufsicht zu erhalten, soll ein Rathsglied hiezu besonders ernennt, und mit einer Instruktion versehen, auch diesem Oberfeuerherrn alles übrige Personale bei den Lösch-Instrumenten untergeordnet werden.

§. 5. Alle öffentliche sowohl als Privat-Bronnen sollen stets in gutem Stande erhalten werden, wofür der bestimmte erste Feuerherr und der angestellte Bronnenmeister in allen Jahreszeiten zu sorgen haben. Sollte durch besondre Zufälle einer oder der andre öffentliche Bronnen ohne Wasser stehen, und nicht geholfen werden können, so muß solches sogleich Unserm Stadtamte und Kommissariate angezeigt werden, um bei etwaiger Feuersgefahr hierauf Rücksicht zu nehmen. — Jeder Unfug an öffentlichen Bronnen soll scharf geahndet werden, und allen Eltern aufliegen, ihre

Kinder hievon abzumahnen, und bei dem geringsten Vergehen dieser Art zweckmäßig zu bestrafen.

§. 6. Eben so soll für den guten Stand der in der Stadt befindlichen Cisternen gesorgt, und der sogenannte Pfuhl am oberen Thore rein und mit Wasser angefüllt erhalten werden.

§. 7. Bei gefrornem Lahnstrome sollen an mehreren Orten Schlottenöffnungen gehauen, und solche, so lange es möglich ist, offen erhalten, auch das etwaige Zuwerfen derselben scharf geahndet werden.

§. 8. Es sollen in Unsrer Stadt Wetzlar stets 4 brauchbare große Schlauchsprützen, wenigstens 20 große Feuerleitern, und eben so viele Feuerhacken, auch mehrere Wasserfässer und Wasserbütten auf städtische Kosten vorräthig sein. — Alle diese Löschinstrumente, Sprützen, Wasserfässer, Feuerhacken und Leitern sollen stets in gutem Stande und Brauchbarkeit erhalten, auch deßfalls im Frühjahre und Spätjahre, außer ungewöhnlichen Fällen, eine jährliche zweimalige bestimmte Visitation und Sprützenprobe von dem Oberfeuerherrn und den Polizeikommissarien, mit Zuziehung der Stadtwerkleute und des übrigen Personals, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., vorgenommen werden.

§. 9. Bei diesen Visitationen und Proben sollen die Zünfte dem zeitherigen Herkommen nach abwechselnsweise hülfreiche Hand leisten, und bei der an sie ergehenden Aufforderung jedesmal ohne Weigerung erscheinen, so wie denn vorzüglich alle die zu den Sprützen und anderen bestimmten Verrichtungen eigends ernennte Personen sich bei diesen Proben einfinden müssen.

§. 10. Zu jeder Sprütze sollen ein Rathsglied, 2 Stadtoffiziere und 3 Sprützenmeister aus der Bürgerschaft ernennt werden, welche vermöge ihres Gewerbes sich am leichtesten die hiezu gehörigen Kenntnisse verschaffen können.

§. 11. Zu den Sprützenhäusern sollen mehrere Schlüssel vorhanden sein, deren einer jedem zur Aufsicht bei einer Sprütze angeordneten Rathsgliede, ferner jedem Sprützenmeister, und noch einigen vertrauten Leuten in der Nachbarschaft zugestellt, und von diesen in ihren Häusern an leichtgreifbaren Orten wohl aufbewahrt werden.

§. 12. Um bei entstehender Feuersgefahr die Sprützen und übrigen Löschinstrumente so geschwind als möglich zum

Brandorte zu bringen, so soll unter den Bürgern, welche den Verwahrungsorten am nächsten wohnen, stets eine hinlängliche Anzahl zu derselben Herbeibringung beordert sein.

§. 13. Zum Arbeiten und Pumpen an den vorhandenen Sprützen sollen auf den Fall einer Feuersgefahr besondre Handwerker und ausdrücklich die Schmiede, Schlosser, Lohgärber und Schuhmacher-Handwerke verpflichtet sein.

§. 14. Die Schuhmacherzunft hat stets zwei tüchtige Zunftglieder zu bestellen, welche bei dem Brande auf den Fall vorhanden seyen, wo an einem Schlauche etwas zerreisse, daher mit dem nöthigen Leder und übrigen Arbeitszeuge versehen sein, und sich bei der Direktion melden müssen.

§. 15. Alle Löschinstrumente sollen an bestimmten, Jedermann bekannten Orten aufbewahret, und von Zeit zu Zeit, auch außer den Hauptvisitations-Tagen, auf Anordnung des Oberaufsehers und der Polizeikommissarien, durch die Sprützenmeister und den Baudiener visitirt werden.

§. 16. Die auf Schleifen stehenden Wasserfässer sollen, so lange es die Witterung leidet, durch den Marktmeister, Baudiener, die Raths- und Polizeidiener alle 14 Tagen mit frischem Wasser gefüllt, und bei einfallendem Frostwetter gesorgt werden, daß die Schleifen nicht anfrieren, sondern mit Strohwischen frei gehalten werden.

§. 17. Unter die ersten Erfordernisse eines neuen Bürgers soll die Anschaffung der Feuereimer gehören, und zwar so, daß nach der zeitherigen Observanz ein einheimischer Bürgerssohn bei seiner Aufnahme als Bürger ein Feuereimer für sich anzuschaffen, ein Fremder aber nebst dem Feuereimer noch einen ledernen Eimer auf das Rathhaus abzuliefern habe, damit die hinlängliche Anzahl der öffentlichen Eimer stets ergänzt werde, und soll die Anzahl der an den öffentlichen Orten verwahrten Feuereimer nicht unter 300 Stücken stehen.

§. 18. Jeder Handelsmann, Gastwirth, Bäcker, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Schmiede, Schlosser, und überhaupt jeder Handwerker, welcher im Feuer arbeitet, soll wenigstens 2 Handspritzen und eine Leiter von ungefähr 12 Sprossen binnen einem Jahre sich anschaffen, und hierauf bei der Feuervisitation gesehen werden.

§. 19. Die Bewohner großer Häuser sollen verbunden sein, wenigstens 2 eigene Feuereimer anzuschaffen, solche mit

ihren Namen zu bezeichnen, und diese mit ihren Leuten zum Brandorte zu schicken. Die nähere Bestimmung hierüber soll bei der ersten Feuervisitation geschehen.

§. 20. Bei sehr heißer und trockner Witterung, so wie bei starker Kälte, wo leicht Wassermangel eintritt, soll jeder Hausbewohner in dem untern Stockwerke des Hauses eine Bütte oder einen Zuber reinen Wassers auf jeden Nothfall in Bereitschaft halten, welche Pflicht dann denen Bäckern, Bierbrauern und übrigen Feuerarbeitern, wie bereits oben verfügt worden, in doppeltem Maaße aufliegt.

§. 21. Zum Behufe der etwa in der Nähe des Feuers vorzunehmenden Rettungen soll stets bei den übrigen Löschinstrumenten ein weiter wollener grober Kittel, welcher von einem großen Menschen über die Kleidungsstücke angezogen werden kann, und welcher Kopf und Hände bedeckt, bereit gehalten werden, mit welchem, wenn derselbe stark benetzt, und wo möglich mit Salz- und Aschen-Wasser getränkt ist, sich Jemand erforderlichen Falles in die Nähe des Feuers wagen kann.

§. 22. Der Schornsteinfeger nebst seinen Gesellen, so wie die Dachdecker nebst den ihrigen, müssen ihre Pflicht, bei dem ersten Feuerlärmen mit den erforderlichen Instrumenten an den Brandort zu eilen, und die Dächer zu besteigen, stets vor Augen haben.

§. 23. Dieselben Pflichten liegen den Maurern und Zimmerleuten, und unter diesen vorzüglich den Stadtwerkleuten auf, deren sämmtliche Gesellen zum Herbeibringen der Feuerleitern und Feuerhacken verbunden sind.

§. 24. Die übrigen Zünfte und Einwohner sollen mit ihren eigenen Eimern zu dem Brande eilen und sich den Wasserreihen anschließen, oder zu andern Verrichtungen anweisen lassen. Die dem Rathhause und den Sprützenhäusern zunächst wohnenden Bürger sind noch insbesondere verbunden, die städtischen Eimer nebst ihren eigenen Eimern herbeizubringen.

§. 25. Die Beisassen sollen zwar sogleich mit den Hauen und Pickeln bei dem Feuer erscheinen, sind aber noch insbesondere schuldig, sich zum Wasserschöpfen anweisen zu lassen.

§. 26. Zum Behufe der Wasserschöpfer sollen 4 Paar große und wasserdichte Stiefel, welche den größten

Theil der Schenkel mit bedecken, und mit starker Fettmasse überzogen sind, bereit gehalten werden.

§. 27. Da bei einem Brande leicht Menschen beschädiget werden können, denen es in der Verwirrung an Hülfe gebrechen dürfte, so soll das Collegium Chirurgorum stets 2 Mitglieder bestimmen, welche sich mit den nöthigen Erfordernissen auf dem Brandplatze einfinden und bei der Direction melden müssen.

§. 28. Die Viertelsmeister der 4 Stadtviertel sollen über die Bewohner ihres Viertels eine Liste führen, und auf die bei einem Brande erscheinenden oder ausbleibenden Personen ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 29. Schlüßlich soll stets ein Bürgeroffizier und 4 vertraute Bürger als Ordonnanzen für Unsern angeordneten Kommissarien, und eine gleiche Anzahl für Unsern Stadtschultheißen auf den Fall einer Feuersnoth bestimmt sein, welche bei dem ersten Feuerlärmen sich zu diesen angewiesenen obrigkeitlichen Personen begeben, und solche zum Brandplatze begleiten müssen.

§. 30. Endlich sollen bei einem schweren Gewitter die Sprützenhäuser vom Baudiener jederzeit geöffnet werden, und wenigstens einige Sprützenmeister auf den Fall der Noth sich bereit halten.

b) Anstalten zur nachbarlichen Hülfe bei auswärtiger Feuersgefahr.

§. 31. Einen auswärtigen Brand soll der Stadtthürmer, wenn er solchen entdecken kann, durch das Sprachrohr vom Thurme herabrufen, und die Gegend mit einer ausgesteckten Fahne am Tage, und mit einer Laterne in der Nacht bemerklich machen.

§. 32. Um auf den Fall eines auswärtigen Brandes zur schuldigen nachbarlichen Hülfe bereit zu sein, so soll, nebst dem bereits §. 4 verordneten Oberfeuerherrn, unter den jüngeren Rathsgliedern ein solcher Turnus eingeführt werden, daß der erste in der Reihe, oder im Verhinderungsfalle der 2te, alle nöthigen Anstalten zur auswärtigen Hülfe immer so lange besorgen müsse, bis ein wirklicher Nothfall eingetreten ist, und er durch Leistung seiner Obliegenheit von der Pflicht eines auswärtigen Feuerherrn befreit worden ist.

§. 33. Zur auswärtigen Feuerhülfe, soll die sogenannte Laufsprütze nebst einer hinlänglichen Anzahl Eimer bestimmt, und hiezu nebst den Sprützenmeistern 50 junge Bürger als Feuerläufer beordert werden.

§. 34. Der auswärtige Feuerherr muß über die zur Laufsprütze beorderten Sprützenmeister und Feuerläufer eine ordentliche Liste führen, um durch die Raths- und Polizeidiener das Personale ohne weitere Umfrage zusammenrufen zu können. Derselbe muß daher auch für die stete Kompletirung dieser Liste sorgen.

§. 35. Das zur auswärtigen Feuerhülfe bestimmte Rathsglied ist vorzüglich verbunden, für den guten Stand der Laufsprütze, welche zur auswärtigen Feuerhülfe bestimmt ist, noch insbesondere zu sorgen, zu deren Aufbewahrungsorte dem auswärtigen Feuerherrn gleichfalls ein Schlüssel zugestellt werden soll.

§. 36. Derselbe soll ferner für die möglichste Geschwindigkeit der erforderlichen Anstalt sorgen, und demselben soll daher die erste Anzeige eines auswärtigen Brandes, zugleich bei Benachrichtigung der von Uns angeordneten obrigkeitlichen Polizei-Behörden gemacht, und zu diesem Behufe deßen Namen auf der Hauptwache bemerkt werden.

§. 37. Zur Direktion der Sprützen selbst soll immer einer der zur Laufsprütze bestellten Sprützenmeister sich bereit halten, um, samt den Feuerläufern und einer militairischen Bedeckung, mit der Laufsprütze zur auswärtigen Feuerhülfe abgehen zu können.

§. 38. Jeder mit Pferden versehene Bürger soll verbunden sein, auf Erfordern des Feuerherrn, seine Pferde zur Fortführung der Laufsprütze gegen eine billige Vergütung aus der Stadtkasse ohne Säumen herzugeben, und kann von dieser Pflicht Niemand nach der ihn treffenden Reihe befreiet werden.

§. 39. Sobald nun alles geordnet ist, muß der Feuerherr sich selbst zum Orte des auswärtigen Brandes begeben, um dafür zu sorgen, a) daß die diesseitige Hülfe auch der Nachbarschaft von zweckmäßigem Nutzen sei, und b) daß die Löschinstrumente nach gelöschtem Brande wieder anhero richtig zurückgebracht werden.

§. 40. Der angestellte Baudiener ist verpflichtet, sich mit der Laufsprütze zum auswärtigen Brande zu verfügen und den Feuerherrn in seinen Verrichtungen zu unterstützen.

§. 41. Dem Feuerherrn, dem Sprützenmeister, dem Baudiener und der Begleituug können bei einem solchen Falle nur die nöthigsten Zehrungskosten vergütet werden, über welche der Feuerherr seine Rechnung bei seiner Zurückkunft an die Feuer-Direktion zur Genehmigung einreichen solle.

§. 42. Damit in Ansehung der auswärtigen Feuerhülfe keine Verzögerung und Unordnung eintreten könne, so soll der in der Reihe begriffene Feuerherr von jedem Verhinderungsfalle oder jeder Abwesenheit dem 2ten in der Tour zu jeder Zeit Nachricht geben, welcher sodann ohne weiteres verbunden ist, die Pflichten des verhinderten ersten auswärtigen Feuerherrn zu übernehmen. Ueberhaupt soll das zur Laufsprütze beorderte Personale ohne Ausnahme für die Sorge der geschwinden Hülfe im Nothfalle verantwortlich sein.

§. 43. An dem Orte eines auswärtigen Brandes soll nach Anordnung der dortigen Feuer-Direktion alle mögliche Hülfe geleistet werden.

§. 44. Der in der Tour befindliche Feuerherr ist für die Erfüllung der ihm aufliegenden Obliegenheiten stets verantwortlich.

§. 45. Außer der zur ersten auswärtigen Hülfe bestimmten Laufsprütze, kann zwar der Fall eintretten, daß besonders bei Bränden in nahe gelegenen Orten eine Vermehrung der abgesandten Feuerhülfe erforderlich ist, welche auch sodann von den in Unserer Stadt Wetzlar angeordneten Polizeistellen geleistet werden muß; jedoch ist in solchen Fällen als Regel zu beobachten, daß nur im äußersten Falle mehr als zwei Sprützen, ein Drittheil der übrigen Löschinstrumente, und mehr als die Hälfte der dahiesigen Bürger zur auswärtigen Feuerhülfe abgesendet werden dürfen, um die Stadt nicht selbst bei einem Nothfalle von Hülfe zu entblösen.

§. 46. In solchen außerordentlichen Fällen müssen die Umstände Unserer obersten Polizeistelle die weiteren

Maasregeln an Händen geben; dieselbe darf sich aber alsdann nicht selbst aus der Stadt entfernen, sondern muß für die innere Sicherheit sorgen.

Dritter Abschnitt.

Anstalten bei einem wirklich ausgebrochenen Feuer.

§. 1. Sobald ein Feuer in einem Gebäude ausbricht, so sind die Einwohner des Hauses, die Nachbarn, oder wer immer solches gewahr wird, verbunden, Lärmen zu machen, bei der Nachbarschaft Feuer und Hülfe zu rufen, dabei zugleich der Feuer-Direktion, dem zunächst wohnenden Polizeikommissarien, und auf der Hauptwache die Anzeige zu machen.

§. 2. Jedes Verheimlichen eines ausgebrochenen Feuers vor der Nachbarschaft soll schwer bestraft werden; Gefängniß und Haftung für die Folgen soll nach vorgenommener Untersuchung und obwaltenden Verhältnissen über solche Verheimlichungen, welche gewöhnlich die Ursache der gefährlichsten Feuersbrünste werden, unausbleiblich verhängt sein. Eben so muß jedes ausgebrochene oder den Ausbruch gedrohte Feuer ohne Aufschub der Polizei-Behörde angezeigt werden, auch, wenn solches ohne Gefahr gedämpft worden ist.

§. 3. Bei dem ersten Feuerlärmen ist die Nachbarschaft verbunden, ohne die mindeste Zögerung mit Wasser zu Hülfe zu eilen, ihre Handleitern und Handsprützen mitzunehmen, und gleich ohne weiteres Besinnen Rettung gegen das Verbreiten des Feuers zu versuchen.

§. 4. Der zur ununterbrochenen Wachsamkeit verpflichtete Stadtthürmer soll bei Ansichtwerdung einer Flamme innerhalb der Stadt sogleich das gewöhnliche Feuerzeichen mit dem anhaltenden Glockenschlage geben, und theils mit dem Sprachrohre, theils durch Aussteckung einer Fahne am Tage oder einer Laterne in der Nacht die Gegend des Feuers bezeichnen, welche letzteren Maasregeln dem Stadthürmer auch auf den Fall eines auswärtigen Brandes gleichfalls schon anbefohlen sind. Auch soll der Stadtthürmer sich während dem Feuer nicht von seinem Posten entfernen, sondern auf das Verbreiten des

Feuers Acht geben, und solches durch verstärkten Glockenschlag anzeigen.

§. 5. Bei der ersten Anzeige auf der Hauptwache soll eine Patrouille mit einem Tambour auf den Ort des ausgebrochenen Feuers eilen, aber erst bei Ansichtwerdung einer Flamme Lärm schlagen, und durch den Trommelschlag in allen Straßen verbreiten, auch die Einwohner von dem Orte des Brandes unterrichten, wobei übrigens die gehörigen militairischen Meldungen an die obere Civil- und Militair-Behörde mit größter Schnelligkeit zu geschehen haben.

§. 6. Die auf das erste Hülferufen herbeigeeilten Nachbarn sind, sobald das Feuer durch die erste Hülfe nicht gelöscht werden kann, so wie die Wachen, Patrouillen und Nachtwächter verpflichtet, Feuer zu rufen, und an den Häusern der obrigkeitlichen und Polizeipersonen, der Feuerherrn, der Sprützenmeister, Werkleute, Schornsteinfeger u. dgl. insbesondere sogleich Lärm zu machen.

§. 7. Unsere obere Polizeistelle und der kurfl. Stadtkommandant werden von jedem entstehenden Feuer dem Hrn. Kammerrichter oder dessen Stellvertreter, und den beiden Herrn Feuerdeputirten des Kais. und R. Kammer-Gerichtes ungesäumt Nachricht geben, um zur Sicherheit der Gerichts-Gebäude das Erforderliche anordnen zu können, und sollen die Civil- und Militair-Behörden zur Unterstützung aller sachdienlichen Maasregeln bereit sein.

§. 8. Da an der Schnelligkeit der Hülfe im Feuer-Ausbruche alles gelegen ist, so sind alle Bürger bei dem ersten Feuerlärmen verbunden, mit ihren gefüllten Feuereimern zu Hülfe zu eilen, es seye dann, daß durch Alter, Krankheit oder sonstige Verhältnisse eine rechtliche Entschuldigungs-Ursache obwaltet.

§. 9. Greift das Feuer in Flammen um sich, so sind die Bewohner der 3 ersten Seitenhäuser und die Bewohner der 6 der vordern und hinteren Seite des brennenden Hauses gegenüberstehenden Häuser von der Feuerhülfe frei, um die zu ihrer eigenen Rettung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

§. 10. Die Pflicht jedes einzelnen Bürgers und Einwohners zur schnellen Feuerhülfe liegt im doppeltem Maaße allen öffentlichen Beamten und Dienern ob. Alle in öf-

fentlichen Aemtern stehende Personen, wenn solche nicht Krankheit oder eigene Gefahr entschuldiget, müssen bei entstehender Feuersgefahr sich an dem Orte des Feuers ungesäumt einfinden, oder zu den ihnen sonst zugetheilten Verrichtungen eilen.

§. 11. Die beiden ältesten Rathsglieder und der Rathsschreiber verfügen sich auf das Rathhaus, um hier sowohl für die erforderliche Sicherheit zu sorgen, als die nöthigen Anfragen verbescheiden zu können.

§. 12. Der Polizei-Kommissaire, welchem zuerst die Anzeige eines Brandes geschiehet, soll in möglichster Geschwindigkeit nach dem Brandorte eilen, und in dem Falle, daß Unser Kommissarius und Unser Stadtschultheis etwa sich noch nicht daselbst befinden, sogleich Jemanden an dieselben absenden, oder sich selbst zu dem Ersteren, begeben, wie es die Umstände erlauben.

§. 13. Der Polizei-Kommissaire, in dessen Distrikte der Brand ausgekommen ist, soll vorzüglich für die Sicherheit der Effekten sorgen; er soll mehrere Schreiner, nebst ihren Gesellen, welche mit Tragbahren erscheinen müssen, zu Transportierung der Mobilien beordern, auch wenn die Eigenthümer darüber in Verlegenheit sich befinden, Orte anweisen, wo diese Effekten und Habseligkeiten aufbewahrt werden können, zu deren Bewachung demselben die nöthige Militaire- oder Bürger-Wachen gegeben werden müssen.

§. 14. Der andere der beiden Polizei-Kommissarien soll mit dem K. Kommissarien und Stadtschultheißen, oder Unserer sonsten angeordneten Feuer-Direktion auf dem Brandplatze bleiben, und die ihm bei der Direktion der Löschanstalten aufgetragen werdende Geschäfte besorgen.

§. 15. Die Direktion der Löschanstalten gehört zur Pflicht Unserer in Wetzlar angeordneten obern Polizeistelle, also zu den Verrichtungen Unseres Kommissarien, oder, bei dessen Verhinderung, zu den Pflichten Unseres Stadtschultheißen, und Wir befehlen, daß allen von denselben mit Zuziehung der Werkverständigen getroffenen Anordnungen pünktliche Folgen geleistet werden soll.

§. 16. Gleich bei Entstehung eines Feuerlärmens ist jeder Hausbesitzer verbunden, den untersten Stock des Hauses mit in die Nähe der Fenster zu bringenden Lichtern

zu erleuchten, oder eine Laterne an die Hausthüre zu befestigen, um auf den Straßen allen aus Dunkelheit entstehenden Verwirrungen vorzubeugen; zur Erhellung der offenen Plätze und breiten Straßen sollen auch, wenn es nöthig ist, Pechkränze oder Pechfakeln mit Vorsicht gebraucht werden.

§. 17. Der Schornsteinfeger mit seinen Gesellen soll in der möglichsten Geschwindigkeit zum Brandorte eilen, und Hand anlegen, um dem Feuer Einhalt zu thun.

§. 18. Die Magistratspersonen, Sprützenmeister, Baudiener und Nachbarn, welchen die Schlüssel zu den Sprützenhäusern anvertraut sind, müssen bei dem ersten Lärmen solche öffnen, und die zu den Feuersprützen beorderten Zünfte und Bürger müssen an die Aufbewahrungsorte derselben eilen, und solche an den Ort der Gefahr bringen.

§. 19. Die zu keinen bestimmten Verrichtungen angewiesenen Bürger und Einwohner sorgen, nebst Herbeibringung ihrer eigenen Eimer, für die Zutragung der Eimer aus den Sprützenhäusern und dem Rathhause, und formiren die Wasserzubringungs-Reihen ohne Murren und Weigern nach Anordnung der Sprützenherrn.

§. 20. Die zur Arbeit selbst nicht geeigneten Stadtbewohner haben wenigstens ihre tüchtigsten Bedienten Knechte und Mägde zu den Anstalten zu senden, wobey besonders die Mägde sich mit gefüllten Wasserzübern zu versehen haben.

§. 21. Die mit Pferden versehenen Bürger, Hauderer und Fuhrleute müssen bei entstehenden Feuerlärmen ihre Pferde aufschirren, zu den Wasserbütten eilen, und solche auf den Brandplatz, oder, wenn das Feuer in einer engen Straße ausgebrochen ist, auf den nächsten offenen Platz führen, wozu auch die mit Wagenpferden versehenen Honoratioren aufgefordert werden.

§. 22. Die Magistrats-Personen und Stadtoffiziers, welchen bestimmte Verrichtungen bei den Sprützen und den Wasserreihen zugetheilt worden, müssen sich bemühen, die ihnen anvertrauten Sprützen zweckmäßig anzustellen, und eine Wasserzubringungsreihe zu ordnen, aus welcher dieselben sich nicht entfernen dürfen, sondern durch zweckmäßige Anordnungen und Aufmunterungen in steter Thätigkeit erhalten sollen.

§. 23. Das den Sprützen zur Aufsicht zugetheilte Personale soll Sorge tragen, damit die Arbeit des Pumpens langsam angefangen, durch allzuheftiges Pumpen die Schläuche nicht zersprengt, und die Pumper von Zeit zu Zeit abgelößt werden mögen.

§. 24. Ferner müssen die Aufseher besorgt sein, daß nur reines Wasser zu den Sprützen herbeigebracht, oder das etwaige unreine Wasser durch Körbe, welche mit groben Sande angefüllt sind, bei dem Eingießen in die Sprützen durchgeschüttet werde, um die Sprützen nicht gleich unbrauchbar zu machen.

§. 25. Jene Magistratspersonen, welchen keine bestimmte Verrichtung übertragen ist, bleiben während dem Brande auf dem Platze, und besorgen die Aufträge, welche die Direktion ihnen zu geben für nöthig findet.

§. 26. Alle obrigkeitliche Personen tragen in einem solchem Falle ein Feuerzeichen, um sich allen zur Hülfe herbeieilenden einheimischen und fremden Leuten kenntlich zu machen, und um alles etwa nur Verwirrung bringende inkompetente Anordnen zu entfernen.

§. 27. Die Werkleute mit den Feuerleitern, Hacken und ihren Werkzeugeu, als bei den Lösch-Anstalten vorzüglich nöthige Personen, sollen sich keiner andern Arbeit zu unterziehen haben, als solcher, welche ihr Handwerk mit sich bringt, aber auch keine Gefahr und keine Mühe scheuen, wodurch dem Verbreiten des Feuers Einhalt gethan, das Abdecken, Einreißen und Niederhauen in Nothfällen befördert werden kann.

§. 28. Bei dem Einreißen eines brennenden Gebäudes muß immer dahin gesehen werden, daß das Gebäude in sich selbst einstürze, und nicht auseinander falle, wodurch das Feuer noch mehr verbreitet und Menschen beschädiget werden können.

§. 29. Sollte die Niederreißung eines benachbarten Gebäudes für nöthig befunden werden, so soll der Eigenthümer sich dem Gebote der Noth fügen, im Falle aber, wo eine wirkliche Rettung hierdurch erzielt wird, auch wegen einigem Ersatze billig berücksichtiget werden.

§. 30. Das nach dem bestehenden Dienstreglement auf dem Lärmplatze mit Voraussetzung des §. 5 unter Gewehr getretene Militaire dient:

a. zur Erhaltung guter Ordnung auf dem Feuerplatze, wobei jedoch noch insbesondere zu bemerken ist, daß die Wachen immer in einiger Entfernung von dem Feuer bleiben müssen, um die Löschenden nicht zu hindern; —

b. zur Bewachung der etwa auf öffentlichen Plätzen zur Bewahrung hingebrachten Habseligkeiten; —

c. zur Sicherheit in den Straßen während dem Brande, für welche besonders durch auszusendende häufige Patrouillen in den entlegeneren Theilen der Stadt gesorgt werden muß; —

d. zur etwaigen Verstärkung der Thorwachen, da die Thore bei Entstehung eines Brandes geschlossen, jedoch für die zu Hülfe kommenden benachbarten geöffnet werden müssen; —

e. erst, wenn der Brand sehr anhaltet und die bürgerlichen Arbeiter ermüden sollten, soll der K. Kommandant das entbehrliche Militaire zum Löschen nach dem Feuer beordern.

§. 31. So sehr die schnelle Herbeiströmung vieler Hülfeleistung fähiger Personen bei dem Anfange eines Brandes zu wünschen ist, so muß doch, sobald die Löschanstalten geordnet sind, gesorgt werden, daß die Arbeiten selbst durch müssige Zuschauer nicht gestöret werden mögen, weswegen die Wachen solche müssige Zuschauer entfernen, oder zur Arbeit anhalten müssen.

§. 32. In Häusern, wo mehrere Knechte und Mägde vorhanden sind, sollen die Dienstherrn dafür sorgen, daß nicht alle zugleich zum Feuer geschickt, sondern bei anhaltenden Bränden nur nach und nach zum Ablösen ausgesendet, und die übrigen Dienstboten zu Hause zurückbehalten werden.

§. 33. Während dem Feuer müssen die Nachbarn, wo möglich, die Boden-Oeffnungen und Dachfenster schließen, oder mit nassen Tüchern behangen, Bütten mit Wasser und Handsprützen auf die Speicher bringen, und durch sachverständige Leute die Dächer besteigen lassen, um die etwa hinfliegenden Kohlen und Funken abstoßen und mit den Handsprützen löschen zu können. Auch sollen die Bewohner der entfernteren Häuser besonders bei starkem Winde ihre Speicher nicht ohne Aufsicht lassen, sondern auf den Böden Wasser zum Löschen der Funken bereit halten.

§. 34. Sollte etwa während einem ausgebrochenen Brande ein zweiteres Feuer entstehen, so soll, ohne erhaltene Weisung der Direktion, Niemand von den Löscharbeiten des ersteren Brandes sich entfernen, weil ansonsten eine unausbleibliche Verwirrung und großer Nachtheil entstehen müste.

§. 35. In einem solchen Falle soll die Direktion auf erhaltene Anzeige eines zweiteren Feuers einen der Polizei-Kommissarien mit einigen Werkleuten, ihren Gesellen, und einem Theile der entbehrlichsten Lösch-Arbeiter und einer Sprütze absenden. Eben so soll von dem versammelten Militaire sogleich ein Kommando zum zweiteren Feuer als Wache abgeschickt werden.

§. 36. Nachdem die Lücke in den Löscharbeiten bei dem ersteren Brande hergestellt, und keine Unordnung mehr dabei zu befürchten ist, erst alsdann darf die Direktion sich zum 2teren Feuer begeben, und dort gleichfalls das Nöthige anordnen.

§. 37. Da Feuersbrünste durch ihre Folgen oft ganze Distrikte und Familien in das Verderben stürzen, und jene Personen, welche zur Rettung ihrer Mitbürger sich am thätigsten bezeigen, nebst dem beruhigenden innern Gefühle einer guten Handlung eine Auszeichnung verdienen, so sollen der auf dem Brandplatze erschienenen ersten Sprütze 2 Dukaten, der ersten Wasserbütte 1 Dukaten, und Demjenigen, welcher ein Feuer zuerst entdeckt und anzeigt, ebenfalls 1 Dukaten aus Unsrer Rentkasse verabreicht werden, und diese kleine Belohnung den Empfängern stets ein ehrenvolles Andenken bleiben.

§. 38. So wie jeder brave Staatsbürger den Dank des Staates und seiner Mitbürger durch eifrige Hülfe bei den Lösch-Anstalten sich erwirbt, so soll die Entehrung in den Augen seiner Mitbürger nicht allein denjenigen treffen, welcher sich der Arbeit und Rettungshülfe in der Noth entziehen wollte, sondern es soll auch nach Umständen, besonders gegen jene Personen, welchen eine besondere Pflicht in Feuersgefahr aufliegt, z. B. Werkleuten, den zu den Sprützen bestimmten Zünften, Fuhrleuten u. dgl. mit schwerer Strafe eingeschritten werden.

§. 39. Sollte irgend ein boshafter Mensch sich sogar an Habseligkeiten der Brandbeschädigten oder an Feuer-

löschgeräthschaften, sey es auch der geringste Lösch-Eimer, vergreifen, so soll Zuchthausstrafe nach Verhältnisse des Vergehens auch auf einen geringen Diebstahl dieser Art erkannt werden.

Vierter Abschnitt.

Anstalten nach gelöschtem Brande.

§. 1. Wenn ein ausgebrochenes Feuer gelöscht ist, so dürfen weder die obrigkeitlichen Personen, noch die zu den Sprützen und den übrigen Lösch-Instrumenten bestimmten Aufseher sich eher nach Hause begeben, als die Direktion es erlaubt.

§. 2. Nach dem gelöschten Feuer ist forderſamst erforderlich, die den Brandplatz umgebenden Wachen nach Umständen entweder mit frischen Bürger- oder Militair-Wachen abzulösen, und denselben sowohl die Aufsicht über das etwa wieder auflodernde Feuer, als auch darauf anzuempfehlen, damit von der Brandstätte nichts verschleppt werde. Ferner müssen einige Werkleute, auch eine oder mehrere Sprützen nebst gefüllten Wasserbüttten zur Vorsorge auf der Brandstätte zu bleiben beordert werden.

§. 3. Alsdann müssen die Sprützen unter Aufsicht der dazu bestimmten Magistratspersonen und der Sprützenmeister, von den angeordneten Bürgern, auch die Feuerleitern, alle Eimer ohne Ausnahme und Hacken unter Aufsicht des Baudieners, auf den Buttermarkt, als einem hierzu geräumigen Platze zusammengebracht, und durch Wachen in Sicherheit gebracht werden.

§. 4. Sobald es nun möglich ist, müssen die Lösch-Instrumente sämmtlich von dem Oberfeuerherrn mit Zuziehung der Sprützenmeister und des Polizeipersonals durchsucht, die schadhaften sogleich in die Reparatur gegeben, und die übrigen wieder in der gehörigen Ordnung aufbewahrt, und den Eigenthümern ihre Eimer zurückgestellt werden.

§. 5. Um die Vertauschung oder oft aus Mißverständnissen entstehende Entkommung der ledernen Feuereimer zu vermeiden, müssen die Thorwachen befehliget werden, Niemanden mit Feuereimern auspassieren zu lassen, indem alle etwa von den aus der Nachbarschaft zur

gefälligen Hülfe herbeikommenden Personen mitgebrachten Eimer gleichfalls auf dem Buttermarkte zusammengetragen, und, nach der geschehenen Aussuchung, Jedem sein Eigenthum mit gewissenhafter Genauigkeit wieder zurückgestellt werden solle.

§. 6. Die zu den Feuerlösch-Anstalten beorderten obrigkeitlichen Personen, die Stadtoffiziere und Viertelmeister sollen nach dem gelöschten Brande den Polizei-Kommissarien, oder auch gleich der Feuer-Direktion, alle jene Personen anzeigen, welche ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet, sich der Rettungshülfe entzogen, oder irgend eine Widerspenstigkeit bezeigt haben, welche sodann nach Umständen bestraft werden sollen.

§. 7. Sollte bei der Lösch-Arbeit Jemand an seinem Körper Schaden erlitten haben, so soll demselben aus der Stadtkasse der Ersatz der Kurkosten geleistet, oder nach Umständen auch eine Entschädigung zuerkannt werden, sollte aber Jemand gar unglücklicher Weise bei der Erfüllung seiner Rettungs-Pflicht das Leben verlieren, so soll demselben auf öffentliche Kosten ein ehrenvolles Leichenbegängniß gehalten, und erforderlichen Falles für dessen rückgelassene Wittwe und Kinder gesorgt werden.

§. 8. Des andern Tags nach dem Brande, oder sobald es thunlich gefunden wird, sollen die Werkleute aufgefordert werden, den Schutt auf der Brandstätte aufzuräumen, das noch brauchbare Holz in Sicherheit zu bringen, und alle Anstalten zu treffen, wodurch fernerer Gefahr gesteuert, und etwa den Brandbeschädigten noch etwas an Baumaterialien oder sonstigen Effekten gerettet werden kann.

§. 9. Ebenso müssen alle mit Fuhrpferden versehene Bürger angehalten werden, die Brandstätte nach und nach von dem Schutte zu reinigen.

§. 10. Der Polizeistelle liegt ob, die Veranlassung des Brandes gleich nach demselben ex officio zu untersuchen, alle Maasregeln zur Entdeckung desselben zu ergreifen, und sich durch die etwa zeigenden Hindernisse nicht abschrecken zu lassen, sondern in der Untersuchung so lange fortzufahren, bis hierüber ein Resultat vorgelegt werden kann.

§. 11. Schlüßlich soll Jedermann verbunden sein, die in Verwahrung genommenen Sachen binnen 24 Stunden an den Eigenthümer, oder, wenn solcher unbekannt ist, auf das Rathhaus abzuliefern, widrigenfalls derselbe als ein Dieb behandelt und bestraft werden soll.

§. 12. Nach jedem Brande soll eine Revision der Feuerordnung vorgenommen, und derselben die etwa durch die Erfahrung sich ergebende Verbesserung beigefügt werden.

Da sehr nöthig ist, daß jeder Einwohner den Inhalt dieser Feuer-Ordnung genau wisse, und seine Pflichten kenne, so soll wenigstens jedes Haus ein Exemplar derselben besitzen, und jeder neue Bürger diese Feuer-Ordnung bei seiner Aufnahme um eine billige Taxe erhalten.

Zu dessen mehrerer Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser geheimes Hofkanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Bemerk. Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar hat die vorstehende landesherrliche Verordnung am 21. September ej. a. im Allgemeinen publizirt und die Anschaffung eines daselbst veranlaßten besondern Abdruckes derselben empfohlen.

---

117. Regensburg den 15. September 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

In der Grafschaft Wetzlar soll der Gebrauch des gestempelten Papieres nach Maaßgabe der in den alten Churlanden bestandenen Verordnung vom 12. Dezember 1796 stattfinden, und wird den in öffentlichen Stellen sich befindenden Personen, so wie den Anwälden und Notarien befohlen, sich nach jener Verordnung genau zu bemessen.

Bemerk. Das churfürstliche Commissariat zu Wetzlar hat am 29. Sept. ej. a. die stattgefundene Anordnung eines Stempelpapier-Debitanten, sodann auch bekannt gemacht, daß das churfürstl. Stadtamt und sämmtliche churfürstl. Prokuratoren alle erforderliche Information über die vorbezeichnete landesherrliche Verordnung ertheilen können.

---

118. Regensburg den 15. September 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Da die beträchtliche Feldgemarkung Unserer Stadt und Grafschaft Wetzlar, und die für dieselbe so nöthige Feldökonomie alle Gegenstände der Feldpolizei zum vorzüglichen Augenmerke empfehlen, so finden Wir Uns durch die zeitherigen häufigen Beschwerden über Unsicherheit des Feldeigenthums bewogen, zum Schutze desselben folgende neue Feldordnung einzuführen, und, in Beziehung auf die künftige neue Organisations-Verordnung, Unsren in Wetzlar angeordneten Stellen zur Festhaltung anzubefehlen.

I. Feldschützen-Ordnung.

§. 1. Das Feldschützenamt soll ein ständiges Amt sein, und hiezu 6 gesunde, ehrliche, und in keiner allzu großen Freundschaft stehende, nüchterne Männer gewählt, von dem Schützendienste aber verdächtige, im übeln Rufe sich befindende, oder wegen Feldfreveln oder andern Vergehen bereits bestrafte Leute gänzlich ausgeschlossen werden.

§. 2. Die Feldschützen sollen bei ihrer Annahme auf gegenwärtige Feldordnung von dem Stadtamte verpflichtet, und denselben soll alle Jahre in der ersten Woche nach Neujahrstage die Feldordnung bei versammeltem Stadtrathe abgelesen, und den Schützen hiebei der geleistete Eid in Erinnerung gebracht werden.

§. 3. Die angestellten Feldschützen sollen in bestimmte Distrikte der Gemarkung vertheilt, und angewiesen werden, den ihnen zugetheilten Felddistrikt in allen seinen Verhältnissen so genau kennen zu lernen, daß ihnen kein Besitzer irgend eines Feldstückes ihres Distriktes unbekannt sein darf, um einen Frevel sogleich beurtheilen zu können.

§. 4. Die Feldschützen sollen mit dem frühesten Morgen sich auf dem Felde einfinden, und solches vor Einbruche der Nacht nicht verlassen.

§. 5. Dieselben müssen die Hut selbst verrichten, und dürfen solche ohne Erlaubniß des Oberfeldgeschwornen Niemanden übertragen.

§. 6. Wiesen, besaamte Felder und Weinberge sollen vor dem Durchlaufen, Fahren und Reiten bewahrt, und fremden Personen, welchen ein Grundstück nicht zugehört, weder das Grasen noch Unkrautjäten gestattet werden.

§. 7. Sollte ein Feldeigenthümer das Grasen auf einem Grundstücke nicht selbst benutzen und jemanden Andrem überlassen wollen, so müssen die Feldschützen bei eintretenden Fällen durch Nachfragen sich hierüber erst verläßigen.

§. 8. Die Schützen sollen nicht allein ihre Aufmerksamkeit auf jene Personen richten, welche im Grasen auf fremden Feldern angetroffen werden, sondern auch auf jene, welche sie vor den Thoren mit Grase und Futter zu Gesichte bekommen, und bei welchen ein gegründeter Zweifel über das wahre Eigenthum und ein Verdacht der Dieberei obwaltet. In diesen Fällen sollen die Schützen solche Personen zur Rede stellen, und dieselben anhalten, sich näher auszuweisen.

§. 9. Bei Futtermangel, wo das sogenannte Forgeln nicht untersagt werden kann, soll das Ausstechen der Forchen nicht anders, als von beiden Anforgern zugleich, oder, wenn der eine dem andern solches allein überlassen will, auf vorherige Benachrichtigung der Schützen geschehen.

§. 10. Wenn keine besondre Nothwendigkeit obwaltet, die Felder um die Mittagsstunden zu besuchen, so ist solches um diese Zeit verboten, und die betretenen Personen werden als Frevler betrachtet.

§. 11. Wirkliche Entwendungen an Feldfrüchten, Obstbäumen, Nutzholze, Futterkräuter und dergleichen, wenn der Gegenstand auch noch so unbedeutend ist, sollen als Frevel angezeigt werden.

§. 12. Eben so sind alle Handlungen, welche, obgleich nicht auf Entwendungen, doch auf muthwilliges Verderben an Feldern, Gärten, Hecken, Bäume, Gartenhäusern und dergleichen hinzielen, gleichfalls als Frevel zu behandeln. Alles, was den Eigenthümern nachtheilig ist, soll in Rüge gebracht werden.

§. 13. So lange die Fruchthaufen noch auf dem Felde sitzen, ist alles Aehrenlesen, und so lange nicht alle Obstfrüchte eingeärntet sind, alles Stoppeln in den Gärten verboten, und als Frevel zu betrachten.

§. 14. Auf alles verbotene Viehweiden, auch besonders in den Zwerchwegen soll die Aufmerksamkeit der Schützen gerichtet sein.

§. 15. Wenn Ungeziefer und Raubvögel sich in besondrer schädlicher Menge zeigen, wenn Unkraut auf den

Feldern überhand nimmt, sollen dieselben solches dem Oberfeldgeschwornen anzeigen, damit hiegegen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 16. Da durch Gewitter und Platzregen die gemeine Wege und Stege, auch die Gräben und Wasserröste beschädiget werden, so sollen die Feldschützen dergleichen Vorfälle sogleich anzeigen.

§. 17. Dieselben sollen darauf sehen, daß keine Grenz-, Gemarkungs-, Gewand- oder Forchensteine beschädiget oder ausgezackert, daß in die gemeinen Wege nicht eingegriffen, solche durch Steine oder Grundaufwerfen zum Fahren nicht gefährlich werden, und daß kein guter Waasen unbefugter Weise ausgestochen werden möge.

§. 18. So wenig die Feldschützen einen betretenen Frevler verschweigen, oder sich in der Stille abfinden, und von Jemanden einiges Pfandgeld annehmen dürfen, eben so wenig dürfen dieselben Jemanden aus Haß, Neid oder andern Leidenschaften fälschlich angeben, indem ihrem Anbringen, als beeidigten Männern, Glauben beigemessen werden muß.

§. 19. Die Schützen müssen nebst den Tagewachten unter einander in Ansehung der Nachtwachen so abwechseln, daß immer zwei derselben die Gärten und jene Plätze, welche ihres Wachsthums wegen den Diebereien am meisten ausgesetzt sind, bei Nacht umgehen, und für jeden betretenen Nachtdieben 1 Gulden Belohnung aus der Stadtkasse erhalten sollen.

§. 20. Jede Verwendung der Schützen zu Nebenarbeiten ist verboten; ihre ganze Beschäftigung soll in der steten Aufsicht auf das Feld bestehen.

§. 21. So lange den Feldschützen noch der Waldschutz übertragen bleibt, sollen dieselben sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen bemessen.

§. 22. Die Besoldung der Feldschützen soll künftighin durch ein auf die Morgenzahl zu regulirendes Schutzgeld, statt der Schutzgarben, auf eine solche Art bestimmt werden, daß die Besoldung zur Lebensfristung auch hinreichen mag.

§. 23. Jede Vernachlässigung ihres Dienstes, jede Begünstigung eines Feld- oder Waldfrevels, jede unterlassene oder fälschliche Anzeige soll nicht allein mit schwerer Strafe

und Verurtheilung zum Schadens-Ersatze, sondern nach Umständen gleich mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

II. Strafordnung.

§. 24. Da die auf die Felddiebstähle zeither gesetzten Geldstrafen und Arreste gewöhnlich den erwünschten Erfolg nicht hervorbringen, so sollen für die Zukunft nach Beschaffenheit der Umstände und des Alters der Felddiebe auch Leibes- und Personalstrafen eintreten.

§. 25. Bei Felddiebstählen der Kinder, welche noch nicht zur Schule geeignet sind, sollen die Eltern oder Vormünder für Schadensersatz und Pfandgeld mit 12 Kr. haften.

§. 26. Bei Kindern, welche vermöge ihres Alters zur Schule gehören, sollen Feld- und Gartenfrevel mit öffentlichen Züchtigungen in der Schule bestraft, und den übrigen Kindern von den Lehrern zugleich die Ursache dieser Züchtigung deutlich erklärt werden. Die Eltern müssen hiebei für ihre Kinder mit Schadensersatze und 12 Kr. Pfandgeld für den Anzeiger haften.

§. 27. Junge unverheirathete Leute beiderlei Geschlechts, welche die Schule zu besuchen nicht mehr gehalten sind, sollen bei Betretung auf Feldfreveln, Freveln in offnen oder geschlossenen Gärten, Beschädigungen der Bäume und lebendigen Zäune ꝛc. im ersten Falle mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung auf der Hauptwache, im wiederholten Betretungsfalle aber mit öffentlicher Ausstellung und dem angehängten Schilde Felddieb bestraft, auch den ungebesserten Felddieben männlichen Geschlechtes die Aufnahme in die Bürgerschaft nicht gestattet werden.

§. 28. Ein Bürger, welcher entweder selbst oder durch die Seinigen einen Felddiebstahl mit Wissen begangen, soll 3 Jahre des Bürgerrechtes verlustig erklärt, und als ein Beisaß behandelt, nach Verlaufe dieser 3 Jahre aber, wenn derselbe sich immittelst ohne weiteren Tadel betragen hat, als der jüngste Bürger angesehen werden.

§. 29. Im öfteren Betretungsfalle soll der Felddieb, welcher Bürger ist, auf ewige Tage des Bürgerrechtes verlustig erklärt, als Beisaß behandelt, und der besondern Aufsicht der Polizei untergeordnet werden.

§. 30. Eine Bürgersfrau soll bei dem ersten Betretungsfalle auf Feld- oder Gartenfrevel mit mehrtägiger

öffentlicher Arbeit, im 2ten Falle mit einer Tracht Schläge und im wiederholten Falle mit öffentlicher Ausstellung und abermaliger körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 31. Ein Beisasse oder eine Beisassen-Frau sollen wegen Felddiebstählen mit anhaltender öffentlicher Arbeit unter militairischer Bewachung, und im wiederholten Falle mit Entziehung des Beisassen-Rechtes und der Ausweisung bestraft werden.

§. 32. Da das Verhehlen der Felddiebereien eben so strafbar, als das Verbrechen ist, so sollen die Hehler die Bestrafung in den nämlichen Graden, wie die Felddiebe selbst zu gewärtigen haben.

§. 33. Die Anzeige aller Feld- und Garten- auch Waldfrevel soll zuerst dem zum Oberfeldgeschwornen ernannten Rathsgliede geschehen, und von diesem an das Stadtamt gebracht werden, woselbst die Untersuchung sogleich vorgenommen, und bei kleineren Vergehen die Strafe ungesäumt erkannt, bei den zur bedeutenden Straferkenntniß aber geeigenschafteten Fällen die gutächtlichen Berichte nebst Protokolle vordersamst an das Kommissariat eingesendet werden.

§. 34. Diese Verordnung soll öffentlich bekannt gekannt gemacht, und an den Thoren angeheftet werden.

Bemerk. Das churfürstl. Commissariat zu Wetzlar hat am 23. Sept. ej. a., nebst Publikation der vorstehenden Verordnung, die geschehene Anordnung eines bezeichneten Oberfeldgeschwornen bekannt gemacht.

---

119. Regensburg den 15. September 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Nebst der Festsetzung, daß alle an den Landesherrn oder die angeordneten Behörden gerichtete Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden, in so fern diese nicht von einem dem gelehrten Stande angehörigen Concipienten in eigener Sache ausgehen, von einem recipirten Anwalde unterzeichnet, auf Stempelpapier geschrieben, klar und bündig abgefaßt, deutlich rubrizirt und mit dem Vermerk der bezogenen Gebühren versehen sein müssen, wird die nachstehende allgemeine Verdienst-Taxe der Advokaten und Anwälde bekannt gemacht,

und schließlich bestimmt, daß in den zur richterlichen Entscheidung gehörigen Justizsachen keine landesherrliche oder sonst unmittelbare Verfügung getroffen werden wird.

Verdienstaxe

für die K. Advokaten und Anwälde in der Grafschaft Wetzlar.

	Fl.	Kr.
Für Verfertigung einer Vorstellung in Gnaden-, Polizei- oder andern nicht gerichtlichen Sachen, wenn die Vorstellung nicht über einen Bogen groß ist, sammt der Abschrift . . .	—	45
Bei größeren Ausarbeitungen kann für den Bogen sammt Abschrift nur passirt werden . . .	1	—
Bei den Gerichten erster Instanz.		
Für eine Erscheinung bei Gerichte, wenn nicht eine ordentliche Klagsache verhandelt wird . .	—	10
Für mündliche Verhandlung einer Klagsache nach Verhältniß der Wichtigkeit bis zum Spruche von 1 Fl. bis 2 Fl.		
Bei Konkursen, Liquidationen, Inventuren, Versteigerungen und sonstigen Verhandlungen, wo der Anwald einer ganzen gerichtlichen Sitzung beiwohnen muß, nach Verhältnisse der Sache: von 45 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr.		
Für einen mündlichen oder schriftlichen Rezeß .	—	10
Von einer exhibirten Vollmacht . . .	—	45
Bei Hauptschriftsätzen, Klage, Exzeption, Replik, Duplik ꝛc., Appellation, Restitution und dergleichen von jeden Bogen Aufsatze . . .	1	—
Für Exhibirung eines Schriftsatzes, wenn der Advokat nicht zugleich Anwald ist . . .	—	10
Für die Inspection der Akten in kleineren Sachen	—	30
In wichtigeren Sachen wird die Akteneinsicht nach Sessionsgebühren bezahlt mit . . .	1	—
Für einen Bericht nach Wichtigkeit der Sache 30 Kr. bis 1 Fl.		

	Fl.	Kr.
Für einen Brief	—	15
Für einen nöthigen Gang in oder außer dem Gerichte	—	10
An Kopialgebühren für den Bogen . . .	—	12

Bemerk. 1) Die Session, wofür 1 Fl. bis 2 Fl. verrechnet wird, muß wenigstens 2 Stunden dauern.

2) Der Bogen Konzept sowohl als Abschrift müssen wenigstens 24 enge Zeilen per Seite enthalten.

3) Wenn die Gebühren für die Akteneinsicht nach Sessionen bezahlt werden, so können keine Ansätze für Aktenauszüge mehr passiren.

4) Bei den obigen Ansätzen der Gebühren sind die Stempelbogen nicht eingerechnet, welche besonders vergütet werden müssen.

Bei dem Appellationsgerichte:

	Fl.	Kr.
Für jeden Rezeß	—	15
Für die exhibirte Vollmacht	1	—
Für die Exhibirung eines Schriftsatzes, wenn der Anwald nicht zugleich Advokat ist . . .	—	15

Alle übrigen Ansätze bleiben die nämlichen, wie bei der ersten Instanz.

---

120. Wetzlar den 26. October 1803.

Churfürstliches Stadt-Amt.

In Folge höherer Weisung wird, zur Abstellung feuer- und baupolizeiwidriger Gebrechen verordnet, daß künftig Jedermann, welcher an dem Vordertheile seines Hauses, oder an andern Gebäuden gegen die Straße hin, eine Veränderung, oder sonst innerhalb derselben eine beträchtliche Reparatur vorzunehmen beabsichtiget, davon bei der oben bezeichneten Stelle Anzeige zu machen, auch bei bedeutenderen Gegenständen einen Riß vorzulegen und desfallsige Genehmigung einzuholen verpflichtet ist.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 13. April 1804 nachträglich verordnet:

1. daß die offenen Ausgüsse, Wassersteine und Abläufe, welche aus den Häusern auf die öffentlichen Straßen gehen, abgeschafft, und durch gemauerte Rinnen in die unterirdischen Abzugskanäle ersetzt werden müssen;

2. daß die, nicht durch blecherne Röhren an den Häusern abwärts geführten Dachtraufen, besonders die an den Häusern hervorstehenden Drachenkändel, allmählig abgestellt, und dergleichen Neue nicht mehr errichtet werden sollen, und daß

3. alle vielfarbigte, bunte Häuser-Anstriche für die Zukunft untersagt sind.

---

121. Regensburg den 29. November 1803.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Wir haben Unsern geliebten Unterthanen der Uns zugefallenen Grafschaft Wetzlar den Wunsch für wahres bürgerliches Wohl durch Unsre zeitherige Verfügungen bereits zu bethätigen Uns bemühet. Da Wir nun der obrigkeitlichen und bürgerlichen Verfassung in Wetzlar in allen ihren Theilen eine solche Verfassung geben müssen, welche den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Stadt, und ihrer nothwendigen Verbindung mit Unsern übrigen Landestheilen angemessen ist: so haben Wir Uns hiebei das Wohl des Ganzen und der Einzelnen zum gleichen landesväterlichen Augenmerke gemacht; und verordnen:

1. Ober-Polizei- und Finanz-Stelle.

Als Regierungs- oder Ober-Polizei- und Finanzstelle in der Grafschaft Wetzlar bestimmen Wir eine Direktion, welche aus einem ständigen Ober-Polizei- und Finanzdirektoren, und einem Sekretaire bestehen soll. Je nachdem es die Natur der Geschäfte erfordert, können der Stadtschultheiß oder Rentmeister in Wetzlar dieser Direktion beigeordnet werden. Zum Ober-Polizei- und Finanzdirektoren ernennen Wir Unsern zeitherigen Hofrathen von Mulzer, und zum Sekretaire Unsern bisherigen Regierungskanzlisten Gerster.

2. Untere Polizei- und Justizstelle erster Instanz.

Als untere Polizei- und Justiz- auch Pupillarstelle erster Instanz und zugleich als die erste Behörde aller städtischen und bürgerlichen Angelegenheiten, bestimmen Wir das bereits angeordnete Stadtamt, in den Personen Unsres Hofrathen und Stadtschultheißen Münch, und als Stadt- und Rathsschreibers Konsindikus Büßer, und einen Magistrat oder Stadtrath. Die Eintheilung und Bestimmung der Geschäfte soll so geordnet sein, daß die Jurisdictional-Justiz- und Pupillargeschäfte, ausschließlich des Depositenwesens und der Ausfertigung gerichtlicher Hypotheken, von dem Stadtamte allein, die städtische und Polizeiangelegenheiten aber, so wie das Depositen- und Hypothekenwesen von demselben mit Zuziehung der Stadtrathsglieder besorgt werden können.

3. Stadtrath.

Der Stadtrath in Wetzlar, welchem der Stadtschultheiß als Direktor vorgesetzt, und der Stadtschreiber als Actuar beigeordnet ist, soll nach Ableben der jetzigen Rathsglieder künftig höchstens nur aus 12 Gliedern bestehen, und unter diesen nicht leicht mehr, als ein Glied aus einer und derselben Zunft sich befinden, die jedesmalige Erneuerung neuer Rathsglieder behalten Wir, nach vordersamst gutachtlicher Berichtserstattung Unserer Direktion, Uns dergestalt selbst vor, daß Uns der Magistrat jedesmal 2 Subjecte vorzuschlagen, und unser Direktor das dritte beizufügen hat, unter welchen 3 Subjecten Wir wählen werden; dann ernennen Wir die jetzigen sowohl als künftigen Rathsglieder zu kurfürstlichen Stadträthen. Unter den Mitgliedern des Rathes sollen die städtische, bürgerliche, Polizei- und Oekonomieangelegenheiten von der Direktion zur Besorgung gehörig vertheilt werden.

4. Eintheilung der Stadt.

Die Stadt Wetzlar selbst soll in zwei Polizeidistricte, jeder District in zwei Viertel eingetheilt, und für jedes ein Viertelmeister zur Beförderung der Polizeigeschäfte und der bürgerlichen Angelegenheiten aus der Bürgerschaft ernennt werden. Ihre Ernennung steht, nach vorgängigen Vorschlag des Stadtraths, der Direktion zu.

5. Drei Instanzen in Justizsachen.

In Ansehung der detaillirten Einrichtung des Justizganges beziehen Wir Uns gänzlich auf Unsere Verordnung vom 26. Juni l. J., (Nr. 111 d. S.) nach welcher

a. die erste Instanz von dem Stadtamte in Wetzlar,

b. die zweite von der zum Appellations-Gerichte ernannten Kommission, und

c. die dritte und letzte Instanz von dem Oberappellations-Gerichte in Aschaffenburg gebildet wird.

6. Peinliche Gerichtsbarkeit.

In allen peinlichen Fällen steht dem Stadtschultheißen die Untersuchung, dem Appellationsgerichte aber, dem Wir bei wichtigeren Relationen und Kapital-Verbrechen noch mehrere Votanten beigeben werden, von nun an, jedoch vorbehaltlich Unserer Bestätigung oder Begnadigung, künftighin die Entscheidung zu.

7. Konsistorium und Ehegericht.

Das Konsistorium und Ehegericht für den evangelischen Theil der Bürgerschaft soll in erster Instanz aus dem Stadtschultheißen als Direktor, den beiden ältesten evangelischen Predigern und den 2 ältesten, in Activität sich befindenden Stadträthen gebildet werden.

So wie alle geistliche Regierungs-Angelegenheiten lediglich zur Verfügung an Unsere Direktion geeigenschaftet sind, so wollen wir jedoch, daß in Fällen, wo Ehesachen appellabel werden, die verhandelten Akten an eine unpartheiische protestantische Universität zur Revision versendet, das Urtheil aber alsdann von der Direktion publizirt werden solle.

8. Aerarial-Verwaltung.

Alle Aerarialgeschäfte der Grafschaft Wetzlar sollen künftig durch ein Rentmeisteramt besorgt werden. Dieses besteht aus einem Rentmeister und einem Actuar, und ist der Direktion als Finanzstelle untergeordnet; der Direktor erstattet hierüber seine Vorträge an die Landesdirektion zu Aschaffenburg, wobei er Sitz und Stimme hat.

Zum Rentmeister ernennen Wir den zeitherigen Rentschreiber und Prokuratoren Schäfer, und zum Actuar den zeitherigen Rentschreiber Schweisgut.

Zur Erhebung der Renteigefälle sind annoch ein Aczisor, ein Visirer oder Kontrolleur, ein Stadtwaagmeister, ein Mehlwaagmeister, ein Brückengeld-Erheber und fünf Thorzöllner ernannt.

9. Künftige Stadtkasse.

Da Wir, zur Gründung einer vollständigen Uebersicht des Ertrages der Grafschaft Wetzlar bei der neuen Verwaltung, den Ertrag der Rentei- und Steuerkasse mit den darauf haftenden Lasten für itzt ganz übernehmen müssen; so behalten Wir Uns jedoch vor, bei erfolgter Konsolidirung der Revenuen zu Bestreitung der aus Unserm Aerario eigentlich nicht geeigenschafteten städtischen Ausgaben eine eigene Stadtkasse zu bilden, dieselbe mit einigen Zuschüssen aus dem Rentei-Aerario sowohl, als aus der Steuerkasse zu dotiren, und zu derselben Verwaltung eine eigene stadträthliche Deputation zu bestimmen.

10. Steuer-Wesen.

Was die Steuern in der Grafschaft Wetzlar betrifft, so soll die Regulirung derselben, bis zur beendigten Fertigung eines vollständigen Lagerbuches, von der zeitherigen Deputation fortgesetzt werden, die Erhebung der Steuern aber fortdauernd ein städtisches Amt bleiben, und unter Aufsicht des Stadtschultheißen von 2 Rathsgliedern, 2 Bürgern und einem Kollectoren besorgt werden. Wir behalten Uns vor, nach Errichtung des Lagerbuchs und der neuen Steuer-Regulirung ein Aversional-Steuerquantum für Wetzlar zu bestimmen, bis wohin der jährliche Ertrag von 12 Simpeln für das Steuer-Aerarium erhoben, und von Monat zu Monat von dem Schatzungsamte an das Rentmeisteramt abgeliefert werden soll.

11. Forstwesen.

Die höhere Aufsicht und Anordnung in den zur Grafschaft Wetzlar gehörigen Waldungen soll durch einen von Zeit zu Zeit in Wetzlar anwesenden Forstkommissair besorgt werden. Die Forstgeschäfte überhaupt sollen durch die Direktion laufen, und zum Forstschutze, und der Forstpflege ein eigener Förster oder Forstknecht angestellt werden.

12. Bauwesen.

Alle herrschaftliche und öffentliche Bauangelegenheiten sollen, unter der Leitung der Direktion, von dem Lieutenant

und Landbaumeister Streiter, welcher sich in den erforderlichen Fällen jederzeit nach Wetzlar begeben wird, besorgt werden. Damit aber auch bei angefangenen Arbeiten und vorkommenden sonstigen Fällen eine bauverständige Aufsicht und sachdienliche Einschreitung vorhanden sei, so soll jederzeit ein bauverständiger Maurer oder Zimmermeister aus Wetzlar zum Stadtbaumeister bestellt werden; zu welcher Stelle Wir den Bürger und Zimmermeister Georg Frey gegenwärtig ernennen, welchem Stadtbaumeister der angestellte Baudiener als Unteraufseher zur Hand gehen soll.

13. Religions- und milde Fonds.

Obgleich Wir jedem Religionstheile den Besitz und Genuß seines eigenthümlichen Kirchenguts ungekränkt stets belassen werden, so finden Wir Uns doch verpflichtet, für gute Administration und zweckmäßige Verwendung aller geistlichen und milden Fonds Sorge zu tragen. So wie Wir denn zum Besten des evangelisch-luterischen Religions-Theiles die Vereinigung aller frommen Fonds desselben in einen Generalfond für Religions-, Schul- und Armen-Anstalten beschlossen haben: so wollen Wir zwar die gegenwärtigen Verwaltungen des katholischen und reformirten Gotteskasten fortbestehen lassen, jedoch sollen mit dem Schlusse jedes Jahrs die Rechnungen zur Revision an die Direktion eingesendet werden, so wie sich denn auch durch die frühern Beschlüsse von selbst versteht, daß alles, was nach Bestreitung der nöthigen Ausgaben bei diesen Gotteskasten erübrigt, an den allgemeinen Armenfond abgegeben werde müsse.

14. Gerichts- und Polizei-Bedienten.

Zur Gerichts-Bedienung und Polizei-Hülfe im Allgemeinen, so wie für alle nöthige Verrichtungen in obrigkeitlichen Anordnungen sollen

1. ein Polizei- und Rentaufseher,
2. ein Baudiener oder Bauunteraufseher,
3. zwei Gerichts- und Polizei-Pedellen, und
4. ein Polizei-Diener angestellt werden, unter welches sämmtliche Personale die verschiedenen Verrichtungen, jedoch so eingetheilt werden sollen, daß keiner sich der nöthigen Aushülfe bei irgend einem Geschäfte entziehen dürfe.

15. Instruktionen- und Besoldungs-Noten.

Damit jede mit einem öffentlichen Amte bekleidete Person durch alle Grade den ganzen Umfang ihrer Verrichtungen und Pflichten genau kenne, und für derselben Erfüllung verantwortlich gemacht werden möge; so haben Wir nicht allein für jede Stelle und Deputation, sondern auch für jede einzeln angestellte Person eine ausführliche Instruktion entwerfen lassen, welche eben so den Umkreis der Obliegenheit, als die provisorische Bestimmung seines Gehaltes, und der ihm gebilligten Sporteln und Freiheiten bezeichnet.

Wir ermahnen alle und jede, in öffentlichen Pflichten stehende Personen, diesen Vorschriften genau nachzuleben und sich hierdurch Unserer Gnade würdig zu machen, und das Vertrauen Unserer Unterthanen zu erwerben.

16. Provisorische Bestätigung mehrerer Gehalte und Emolumente.

Alle zeither bestandene Gehalte für Kirchendienst, Religions- und Schulanstalten, die Gehalten und wesentlichen Emolumente des Stadtphysikus und der geschwornen Wundärzte, des bürgerlichen Militairdienstes, der Thurm-, Nacht- und Feldwache, auch Brunnenunterhaltung, der Gehalt des Kanzleiboten Pausch, des Einheizers Schwenk und des Marktmeisters sollen bis auf weitere Verfügung, und unter der Voraussetzung, daß jedes Gehalt beziehende Individuum alle ihm aufliegenden Obliegenheiten getreu erfülle, noch zur Zeit fortbezahlt werden.

17. Aufhebung aller nicht bestätigten Aemter und Verrichtungen.

Alle übrige zeither bestandenen Aemter, Deputationen, Verwaltungen, Freiheiten und Emolumente, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht neu eingeführt, oder wenigstens provisorisch und bis auf weitere Abänderung bestätiget sind, hören mit dem ersten Januar des künftigen Jahrs nebst allen ihren Ausflüssen gänzlich auf, so wie die mit manchen städtischen Angelegenheiten und Geschäften zeither bemühten Bürger von denselben befreit werden, und ihren häuslichen und Gewerbsverrichtungen nunmehro ungestört obliegen können.

Die Zünfte behalten ihre zeitherigen Zunftmeister; sie erhalten Obervorsteher aus dem Stadtrathe, und Wir

werden Uns ihr wahres Wohl eben so, als die Emporbringung und den Flor des Handels angelegen sein lassen.

Allen Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaft Wetzlar befehlen Wir, den von Uns angeordneten Obrigkeiten den schuldigen Gehorsam, die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu bezeigen; Wir ermahnen dieselben, sich als brave und treue Bürger ein Recht auf Unsere fernere landesväterliche Fürsorge zu gründen, und versprechen denselben alsdann, daß solche ihnen stets gewidmet sein soll.

18. Schließlich ertheilen Wir Unserm Direktoren von Mulzer den Auftrag, alle diese Unsere Anordnungen nicht nur gehörig bekannt zu machen, und solche in Ausübung zu setzen, sondern auch alle angestellte Diener auf die denselben zugehenden Instruktionen in Pflichten zu nehmen, und über den Vollzug Unserer Weisungen ehebaldigst Bericht an Uns zu erstatten.

Urkundlich dieser Verordnung haben Wir dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Hofkanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Bemerk. Die churfürstliche Direktion zu Wetzlar hat unterm 28. Dezember ej. a. die landesherrlichen Personal-Ernennungen zur Besetzung der obenbezeichneten Behörden, sodann auch der Letztern Geschäftsvertheilung bekannt gemacht.

---

122. Wetzlar den 12. Dezember 1803.

Churfürstliche Direktion.

Nebst Erörterung der Nothwendigkeit des Schulunterrichts der Jugend und der desfallsigen obrigkeitlichen Beaufsichtigung wird bestimmt:

1. daß alle Eltern, welche sich über einen zweckmäßigen Privatunterricht ihrer Kinder nicht auszuweisen vermögen, verpflichtet sind, dieselben in der Regel vom zurückgelegten 6. bis zum angetretenen 14. Lebensjahre oder eigentlich so lange zur öffentlichen Schule zu schicken, bis die Kinder die, jedem brauchbaren Menschen nothwendigen Kenntnisse gefaßt haben;

2. daß von der Polizeibehörde am Schlusse jedes Semesters genaue Verzeichnisse der schulfähigen Jugend an-

gefertiget und den Schuldirektoren jeder Confessionsgemeinde, zur Ermittelung der den Schulbesuch unterlassenden, vernachlässigenden oder ohne Fleiß benutzenden Kinder zugestellt werden sollen, um die Eltern zur Abstellung dieser Mängel durch das churfürstliche Stadtamt anhalten zu lassen;

3. daß, ohne Produktion eines Zeugnißes über gehörig genossenen Schulunterricht, fernerhin kein Kind zur Confirmation, oder zum Genuß des h. Abendmahles zugelassen, auch kein Knabe in eine Zunft als Lehrling eingeschrieben werden darf;

4. daß alle ohne obrigkeitliche Genehmigung bestehende Unterrichtsanstalten sofort von dem churfürstlichen Stadtamte aufgehoben, und daß von diesem nebst den Schuldirektoren und Polizeikommissarien Ordnung und Fleiß in den öffentlichen Schulen, durch unvermuthete Visitationen derselben, gehandhabt und befördert werden sollen.

Bemerk. Das churfürstliche Stadtamt hat unterm 17. Januar 1804 die im Allgemeinen geschehene Ermäßigung des Schulgeldes, die Bewilligung von Nachlaß des Schulgeldes (von $\frac{1}{4}$ bis zur Hälfte) für Eltern von 2 bis 5 schulfähigen Kindern, sodann auch die Gestattung unentgeldlichen Unterrichts der Kinder der Armen, bekannt gemacht. Eine fernere Herabsetzung des Schulgeldbetrages ist Seitens des evangelischen Consistoriums am 28. October 1805 zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

---

123. Wetzlar den 9. Januar 1804.

Churfürstliche Direktion.

Da die Beschwerden der Nachbarschaft gegen wieder anfangende häufige (Forst(=Frevel neuerdings strenge Maasregeln zu derselben Verhütung nothwendig machen; so wird andurch verordnet:

1. Die Verordnung vom 7. Februar v. J. in Ansehung des Verbotes aller schneidenden Instrumente, bei dem Leseholzsuchen, des Betretens der diesseitigen Tannenwäldchen und der strengen Aufsicht des churfürstlichen Militaires, der churfürstlichen Husaren und Schützen, bleibt unabänderlich in ihrer vollen Kraft.

2. Das Holzgehen und Suchen des Fall- und Leseholzes ist nur auf zwei Tagen in der Woche, die Dienstäge und Freitäge gestattet, an allen andern Tagen der Woche ist das Eintragen der Hölzer und Holzbündel in die Stadt schlechterdings untersagt, und jeder dahiesige Einwohner, welcher mit dergleichen an einem Thore erscheint, soll durch die Wache angehalten werden, das Holz abzustellen, welches alsdann ohne weiteres konfiscirt seyn soll.

3. Das Leseholz kann auf die bestimmten beiden Holztage der Woche zu keinem andern Thore, als zu dem Oberthore hereingebracht werden; das Silhöfer-, Häuser- und Wölnbacher-Thor sind, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an, für die Holzträger durchaus gesperrt, und wird Niemand mit Hölzern irgend einer Art durch diese Thore mehr eingelassen werden.

4. Zum Einbringen des Leseholzes am Oberthore an den genannten Tagen sind ferner die Stunden von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vom Monate October an bis Ende März, als in welchen Monaten nur das Holzgehen gestattet ist, bestimmt. Vor und nach diesen Stunden kann auch am Oberthore kein Fall- oder Leseholz eingebracht werden.

5. In den obenbestimmten Stunden sollen der Baudiener und Forstknecht (wenn letzterer nicht verhindert ist) am Oberthore sich einfinden, und alle Holzbündel genau visitiren. Sobald sich grünes geschnittenes oder gesägtes Waldholz, oder gar gefreveltes Gartenholz vorfindet, soll die ganze Holzlast konfiszirt, und der Frevler sogleich dem churfürstlichen Stadtamte zur Bestrafung angezeigt werden.

6. Damit auch kein gefreveltes Holz auf Wagen eingebracht werde, so soll von den churfürstlichen Zöllnern und den Militairwachen auf das hereingefahrne Holz, sobald solches nicht in gewöhnliche Scheiter geschnitten, oder in Wellen gebunden ist, gleichfalls besondere Aufmerksamkeit geheftet, und bei einem Verdachte dieses Holz arretirt werden.

7. In Ansehung der Vorstädte soll bei dem Mangel der Thoraufsicht durch die churfürstlichen Husaren und öftere Visitationen auf alle Frevel eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, so wie dann die Zöllner und Feldschützen ohnehin hiezu verpflichtet sind.

8. Endlich soll, zur Verhütung aller Frevelbegünstigung durch Schiffe auf dem Lahnstrome von dem churfürstlichen Stadtamte die Verfügung getroffen werden, daß alle Nachen noch vor Abendszeit am diesseitigen Ufer angeschlossen werden; sollte aber bei ganz kleinem oder zugefrornem Wasser ein Frevler betreten werden, welcher sich durch das Mittel des Flusses der Wachsamkeit der Militaire und Polizeiaufsicht zu entziehen suchte, so soll ein solcher Frevler nebst dem gewöhnlichen Fanggelde noch 2 Flor. Fanggebühren ins Besondere zu entrichten haben, und diese sollen dem Anzeiger zur Belohnung zuerkannt werden.

9. Das churfürstliche Stadtamt und churfürstlicher Stadtrath werden angewiesen, diese Verordnung in allen ihren Puncten genau in Vollzug zu setzen, und auf derselben stete Beobachtung zu wachen. Insbesondere soll es noch unter die Pflichten des Oberfeldgeschwornen (Hrn. Stadtrathen Waldschmidt zur Kette) gehören, die angeordneten Holzvisitationen an den bestimmten Holztagen in Aufsicht zu nehmen.

Bemerk. Die churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar hat unterm 13. März 1805 die strengere Beachtung der vorstehenden Verordnung befohlen, zu deren genauesten Handhabung die lokalen Aufsichts-Beamten angewiesen und zugleich bestimmt, daß jeder Holzsammler, welcher sich einer Visitation durch die damit beauftragten Militair- oder Polizeipersonen, Thorwachen oder Feldschützen widersetzt, als gefährlicher Frevler mit Zuchthausstrafe belegt werden soll.

---

124. Aschaffenburg den 24. Januar 1804.

Churfürstliches Ober-Appellations-Gericht.

Die, zur Beförderung des Staatsdienstes, zu Regensburg am 19. d. M. erlassene landesherrliche Bestimmung, daß künftig überhaupt und ohne Ausnahme kein Arrest und keine Exekution, kurz, keine gerichtliche Verfügung auf Gehalte churfürstlicher Diener stattfinden sollen; und daß pro praeterito, nur noch während der nächsten drei Monate, die desfalls am 13. Juni 1801 erlassene churfürstliche Verordnung zu Gunsten der während dieser Frist sich

meldenden Gläubiger und weiter nicht mehr angewendet werden dürfe — wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung gebracht.

Bemerk. Die (fürstlich primatische) vorbezeichnete Behörde hat, unterm 29. Mai 1807, die landesherrliche Bestimmung publizirt, daß die oben festgesetzte Arrest- und Exekutions-Freiheit auch in Hinsicht der Pensionen der Individuen des vormaligen Reichskammergerichtes und anderer aufgelöster Körperschaften und Dienstverhältnisse stattfinden soll.

---

125. Wetzlar den 23. März 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung soll auch in der Grafschaft Wetzlar, zu Gunsten des Armen-Institutes daselbst, die in den ältern Churlanden herkömmliche Abgabe für die Haltung öffentlicher Tanzmusik, und zwar für jeden Tag mit 1 Flor. 30 Kr., von den Wirthen, bei Strafe von 10 Rthlr. für jede Unterlassung, entrichtet, und die desfalls bei den Distriktspolizeikommissarien zu lösenden Erlaubnißscheine den am Abend sich meldenden Polizeivisitatoren eingehändiget werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 25. Juni ej. a. bestimmt, daß keine Tanzmusik die, im Sommer auf 11 Uhr festgesetzte, Polizeistunde überschreiten dürfe, daß den Herbergsvätern alljährlich einmal die unentgeldliche Erlaubniß zur Haltung von Tanzmusik ertheilt werden soll, und daß alle Tanzmusik-Concessionen vor 7 Uhr Abends des betreffenden Tages, ausgelöset werden müssen.

Conf. auch Nr. 174 d. S.

---

126. Wetzlar den 13. April 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Alle Hazardspiele, ohne Ausnahme, nämlich diejenigen Spiele deren Entscheidung lediglich vom Zufall abhängt, als Biribi, Rouge et noir, Trente à quarante, Vingt un, Pharao, Macao, Würfeln, Häufeln, Lotto ꝛc., sind durchaus verboten; und sollen die, mittelst unabweißlicher Po-

lizeivisitationen, zu ermittelnden Wirthe, welche dergleichen Wagspiele in ihren Häusern ferner dulden, sodann auch die Spieler selbst, mit Geldbußen und empfindlichen körperlichen Strafen belegt werden.

---

127. Wetzlar den 20. April 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Mit Bezugnahme auf das in der Jagdverordnung vom 20. Juni v. J. §. 12 (Nro. 109 d. S.) verbotene Einfangen der Nachtigallen, wird das Ausrotten der Singvögel und das Ausheben ihrer Nester, im Allgemeinen, sodann auch der öffentliche Verkauf der Vogelnester und Jungen durchaus untersagt; die Uebertretung dieses, auch in den Schulen zu verkündenden, Verbotes durch die Schuljugend soll in den Schulen öffentlich bestraft werden.

Bemerk. Erneuert den 22. März 1805 und 24. März 1806. Unterm 7. Mai 1808 und 30. Mai 1809 hat die (fürstlich primatische) oben bezeichnete Behörde diese Verordnung mit der zusätzlichen Bestimmung wiederholt verkündet, daß unter die ferner zu hegenden Vögel, außer den Nachtigallen, auch die Insektenfresser, und zwar: die Meise, der Hausspatz, der Neuntödter, der Specht, die Spechtmeise, (Baumhacker, Holzhacker), der Wendehals (Drehhals, Pfaffenmeise), die Elster (Atzel), der Heher, (Nußheher, Markolf), die Golddrossel (Goldamsel), der Wiedehopf, der Kukuk, der Baumläufer (Rinderutscher) der Staar, der Fink, der Goldammer, die Graßmücke, das Rothkehlchen, das Rothschwänzchen, die Bastard-Nachtigall, das Goldhähnchen und der Zaunkönig, gehören sollen.

---

128. Wetzlar den 5. Juni 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Nebst Publikation des nachstehenden, die Wohlfahrt der Stadt Wetzlar bezweckenden landesherrlichen Patentes, werden, mit Vorbehalt weiterer Anordnungen, die sämmtlich betheiligten Bürger Wetzlars aufgefordert, durch wetteifernde Befolgung der erlassenen Bestimmungen ihre

Dankbarkeit für die Bethätigung der landesväterlichen Absichten zu bezeugen.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler u. Churfürst ꝛc.

Die von Uns eingezogenen verlässigen Erkundigungen haben Uns überzeugt, daß Unsere gute Stadt Wetzlar durch die Folgen des Kriegs und Zusammenwirkung vieler Umstände in ihrem Wohlstande so sehr gesunken ist, daß sie schleunige Hilfe bedarf.

In dieser Absicht erachten Wir für zweckmäßig:

Erstlich, die Bildung eines Schuldentilgungsfundus.

Zweitens, die Verbesserung des Steuerfußes.

Drittens, die Bildung einer Reservkasse, zu Bestreitung dringender außerordentlichen Ausgaben.

§. 1. Schuldentilgung.

Zur Bezahlung der Zinsen und stufenweiser Tilgung der Kapitalschulden bestimmen Wir die Hälfte sämmtlicher Steuer- und Renteinnahmen.

Diese Schuldentilgungs-Gelder werden wöchentlich bei jeder eingehenden Einnahme abgesondert und kommen in dreifachen Beschluß des Rentmeisters Schäfers, des Raths senior Werner und Viertelmeisters Zimmermann.

Diese kommen wöchentlich einmal zusammen und besorgen das Schuldentilgungs-Geschäft.

Zu Prüfung und Einsicht der Schuldentilgungs-Rechnung werden mit Anfange eines jeden Jahrs von sämmtlichen Bürgern vier Deputirte gewählt, welche unter Vorsitz Unsers Directors von Mulzer ihren Auftrag besorgen.

Eine öffentliche Verlosung bestimmt alsdann, welche Kapitalschulden im laufenden Jahre abzutragen sind, wenn anderst keine Kapitalien aufgekündigt worden. Hoffentlich wird in wenigen Jahren der sechste Theil der Steuerschulden bezahlt sein; alsdann wird eine Steuer weniger entrichtet, und so fortgefahren, bis nach und nach die Steuern wieder auf diejenige Zahl zurückkommen, die nach bezahlten Steuerschulden den verminderten Bedürfnissen angemessen ist.

Wir behalten Uns vor, den drei von Uns hiermit ernannten Kassirern des Schuldentilgungsfundus für ihre

Bemühung jährlich aus der Reservkasse eine Vergütung zufließen zu lassen, so wie dann auch jedes Mitglied des Stadtraths bei geleisteten besondern Diensten eine besondere landesherrliche Ermunterung hoffen kann.

Die eingehenden Gelder der Steuereinnahmen werden zu Verzinsung und Tilgung der Steuerschulden; die eingehenden Gelder der Rentgefälle werden zu Verzinsung und Tilgung der Rentschulden verwendet.

§. 2. Verbesserung der Steuereinrichtung.

Da die Personalsteuer in ihrem Verhältnisse von 35 Kr. per Simplum etwas drückend zu sein scheint; so wird sie hiermit auf 24 Kr. per Simplum für die Zukunft herabgesetzt.

Die angefangene Messung der Aecker wird fortgesetzt, bis ein vollständiges Cataster zu Stand kommt.

Jeder Häuserbesitzer erklärt dahingegen binnen drei Monaten bei der Steuerregulirungs-Deputation, wie hoch er den Werth seines Hauses schätzt. Der gemeinen Stadt ist vorbehalten, die Häuser durch geschworne Taxatoren nachschätzen zu lassen. Dem Eigenthümer bleibt alsdann die freie Wahl, sein Haus entweder nach dieser beschwornen Taxation zu versteuern, oder den Taxatoren und der gemeinen Stadt im taxirten Werth zu überlassen.

Der Steuerfuß nach einmal bestimmtem Werthe der Häuser und nach gemessenen Feldgütern in 3 Klassen besteht künftig wie bisher.

Aus Achtung für das Kaiserliche Reichskammergericht genehmigen Wir zwar, daß in bisheriger Besteuerung derjenigen bürgerlichen Häuser und Güter nichts verändert werde, welche sich in Händen der Kameralpersonen befinden; Wir können jedoch Unserer guten Stadt Wetzlar nicht verdenken, wenn sie bei Kaiserlicher Majestät und der Reichsversammlung sich allerunterthänigst eine Entscheidung über die Steuerirrungen zwischen den begüterten Cameralen und der Stadt überhaupt ausbittet.

§. 3. Bildung der Reservekasse.

In den bedrängten Vermögensumständen, in welchen sich Unsre gute Stadt Wetzlar jetzt befindet, haben Wir Uns entschlossen, aus dem Vermögen Unsers Churstaats eine Reservekasse zu bilden, um in Fällen dringender

außerordentlicher Ausgaben landesherrliche Hülfe zu leisten.

Diese Kasse steht unter Unsrer eigenen beständigen Oberaufsicht.

Jede Anweisung wird von Uns eigenhändig als gültiges Rechnungsbeleg unterzeichnet.

Die Kasse steht unter doppeltem Beschlusse Unsers Direktors von Mulzer und Rentmeisters Schäfer, welche die Monatsstatus an Uns unmittelbar einzusenden haben.

Auf diese Kasse, der Wir einstweilen 10,000 Flor. widmen, weisen Wir sogleich 4000 Gulden an, um die dringenste Wegverbesserung im Finsterlohe ungesäumt zu Stande zu bringen; so wie Wir dann die Herstellung der für Wetzlar so wichtigen Chaussee anhaltend unterstützen werden.

B e s c h l u ß.

Bei Unsrer reinen Absicht für das Wohl Unsrer guten Stadt Wetzlar sehen Wir zugleich wohl ein, daß Zeit und Erfahrung erst bestätigen können, ob gegenwärtige provisorische Verfügungen Unsern Absichten vollkommen entsprechen, und was etwa weiters anzuordnen und zu verfügen seyn wird.

Der bewährten Einsicht, Rechtschaffenheit, Geschäftseifer Unsers Direktors von Mulzer, Stadtschultheißes und Direktorialraths Münch, Stadtraths, Viertel- und Zunftmeister empfehlen Wir die Erfüllung Unserer Wünsche, welche auf das wahre Wohl Unserer guten Stadt Wetzlar gerichtet sind. Aschaffenburg den 1. Juni 1804.

---

129. Wetzlar den 9. Juni 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Nebst Erneuerung des Verbotes des öffentlichen, die Wohlanständigkeit verletzenden Badens in der Nähe der Landstraßen, Brücken, Spaziergänge und Stadtthore, wird ein im Lahnstrome abgepfählter öffentlicher Badeplatz bezeichnet.

B e m e r k. Erneuert am 21. Mai 1806.

---

130. Aschaffenburg den 27. Juni 1804.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Da durch die jetzige reichsschlußmäßige Veränderung Unserer Lande, wodurch ein Theil derselben abgerissen, und dagegen andere Lande wieder hinzugekommen sind, die Suspension des damals bestandenen gesellschaftlichen Feuerassekuranz-Institutes zur nothwendigen Folge hatte, dessen Fortbestehen hingegen das unverkennbare Wohl der einzelnen Glieder, womit das gemeinschaftliche Beste des ganzen Staats unzertrennlich verbunden ist, erfordert; so haben Wir Uns aus landesväterlicher Beherzigung und Sorgfalt zu Abwendung der Unglücksfälle, welche einen jeden seßhaften Mitbürger allzu empfindlich treffen könnten, gnädigst entschlossen, diese Brandversicherungsanstalt wiederum in einen den jetzigen Verhältnissen angemessenen, zweckmäßigen Gang zu leiten, und unter Unserm höchsten Schutze und Ansehen für Unsere gesammte Churlande gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Die guten Wirkungen, welche aus dem seit dem Jahr 1780 schon bestandenen gesellschaftlichen Institut sich offenbar vor Augen gelegt haben, sind allenthalben anerkannt, und bürgen dafür, daß ein jeder Eigenthümer nicht nur mit voller Bereitwilligkeit diesen gegenwärtigen Anstalten die Hände bieten, sondern auch die dabei lediglich zum Grund liegende landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes dankbar erkennen werde.

In dieser gnädigsten Zuversicht finden Wir überflüssig, die vielfältigen Vortheile weitläuftig anzuführen, welche sowohl ein jeder Hausbesitzer für sich, als auch insbesondere das gemeine Wesen aus dergleichen gemeinschaftlichen Verbindungen zu erwarten hat.

Vorzüglich verdient jedoch hiebei in Betrachtung gezogen zu werden, daß durch die Feuerassekuranzen die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Sicherheit der Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, dadurch aber der Kredit befestigt, der Reichthum des ganzen Staates und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheit zur sicheren Anlage zinsloser Kapitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde.

Eine solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel, dem Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hülfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Baustellen zu erleichtern, und künftighin das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandkollekten zu verwahren, welche zeither demselben ohne gewisse Aussicht und Hoffnung zu einer wechselseitigen Hülfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidswürdigen Mitbürger von dem Bettelstabe zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

Articulus I.

Haupteigenschaft und Endzweck dieser Brand-Versicherungsanstalt.

Es ist die Absicht dieser gemeinschaftlichen Verbindung, daß auf den Fall ein assekurirtes Gebäude durch Brand (es geschehe auf eine Art, wie es immer wolle) ganz, oder zum Theil verunglückte oder zur Hemmung der ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden sollte, alsdann dem associirten Eigenthümer der erlittene Schaden durch einen gemeinschaftlichen Beitrag der sämmtlichen Societäts-Mitglieder, nach Maasgabe des versicherten Werths, und im Verhältnisse, wie ein jeder selbst bei entstehendem Unglücksfall die Vergütung seiner Gebäude zu erwarten haben würde, ersetzet werden solle.

Von dieser Versicherung sind jedoch 1) alle Unglücksfälle ausgenommen, welche durch Ueberschwemmungen, Sturmwinde, Erdbeben, oder auf andere dergleichen gewaltsame Arten, sich ereignen mögen, worunter jedoch die durch Blitzstrahlen entstehenden Brände nicht zu verstehen, als welche zur gesellschaftlichen Entschädigung geeigenschaftet sind, und 2) die bei feindlichen Ueberfällen, Bombardirung, oder sonsten auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursachten Feuerschäden, für deren Vergütung, Entschädigung und Ersatz in einem solchen Unglücksfalle auf eine andere gesetzmäßige Art durch die landesherrliche Vorsorge der Bedacht wird genommen werden.

Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes bei Durchzügen oder Einquartierungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartierten ein Brand an eingeschriebenen

Gebäuden entstehen; so bleibt in diesem Falle die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten.

Articulus II.

Wer zu dieser Gesellschaft berechtigt seyn soll.

Damit durch eine größere Anzahl der Mitglieder die wechselseitige Versicherung sich immer mehr und mehr ohne Errichtung einer ständigen Kasse verstärke, und dadurch der Societätsbeitrag durch die Mehrheit der Theilnehmer verringert und erleichtert werde; so haben Wir die gnädigste Entschließung genommen, Unsere sämmtliche Churlande des Aschaffenburger, Regensburger und Wetzlarer Staates in eine gemeinsame Verbindung zu einer Bandversicherungs-Gesellschaft zu vereinigen. Wir ordnen und gestatten demnach

1. gnädigst, daß alle sowohl mittel- als unmittelbar geist- und weltliche Stände, freie und unfreie Besitzer und Unterthanen in und außer Landes berechtigt seyn sollen, sich mit ihren in Unserm Landesgebiete gelegenen Gebäuden in diese Gesellschaft einzuverleiben; jedoch

2. unter dem Vorbehalte und Bedingniß, daß ein jeder, welcher dieser Societät beitritt, ohne allen Unterschied des Ranges oder Standes sich dieser Ordnung, und den darin enthaltenen Puncten vollkommen unterwerfen müsse, und wird durch die bloße Eintragung dafür geachtet, daß dadurch zugleich allen sonstigen exceptionibus und Beneficiis, z. B. fori, privilegii personalis, status, ordinis, exemtionis, oder wie solche sonsten Namen haben mögen, dergestalten renunziret worden sey, daß ein jeder, als Mitglied dieser Ordnung, und dessen unmittelbarer, doch in andern Fällen allerdings unpräjudizirlichen Exekution unterworfen sey und verbleibe. Falls aber

3. nur Pächter oder Administratores auf den adlichen, oder andern befreiten und assekurirten Gütern wohnen sollten; so müssen dieselben zwar die Bezahlung des Beitrages vorzüglich sub poena executionis leisten, jedoch bleibet ihnen in diesem Falle quaevis competentia gegen die Gutsherrschaft ausdrücklich vorbehalten; und eben so haften

4. wegen den in der Association begriffenen Kirchen und Kirchenbedienten-Gebäuden diejenigen für das einge-

tragene Quantum, welchen der Last der Wiedererbauung eigends auflieget. Wobei Wir Uns

5. zugleich gnädigst vorbehalten, mit einem Theil Unserer herrschaftlichen Kammeralgebäuden, ausschließlich Unserer Residenzschlösser, dieser Gesellschaft ebenfalls beizutreten.

Articulus III.

Freiheit des Eintrits.

Da Wir bei den Eingangs erwähnten Ursachen auf Unsere sämmtliche Unterthanen und übrige Besitzer der in Unsern Landen gelegenen Gebäulichkeiten das unumschränkte Vertrauen setzen, daß sie nicht den mindesten Anstand nehmen werden, sich zu ihrem selbst eigenen Besten dieser Gesellschaft anzuschließen, zugleich auch das ganze Institut sich blos allein auf Sicherheit und Freiheit gründen soll, als ist Unsere höchste Willensmeinung, daß vorgängig allen Eigenthümern frei und ihrer Willkühr überlassen werden solle 1) ob sie ihre Wohnhäuser, Nebengebäude, Scheuern, Ställe ꝛc. einschreiben und versichern lassen wollen oder nicht, desgleichen 2) frei stehen solle, nach Verlauf eines Jahrs wieder aus der Gesellschaft auszutreten. Denjenigen jedoch, welche sich dieser landesväterlichen Vorsorge theilhaftig zu machen gesonnen sind, wird dabei nachrichtlich bekannt gemacht, daß

1. die beitretenden Mitglieder sich zu diesem Ende bei der gehörigen Gerichtsstelle, vorgesetzten Obrigkeit, oder churfürstlichen Landesdirection auf den Fall gebührend zu melden haben, wenn wegen befreiten Wohnungen, oder aus andern Ursachen bei dem Einschreiben einige Anstände, oder Bedenklichkeiten von Seiten der Eigenthümer sich ergeben sollten.

2. Daß in diesem ersten Jahre die Annahme und Einschreibung von diesem Jahr an, bis zu Ende des Monats Novemb. 1804 für das Jahr 1805 bewilligt, und offen gelassen werde. Wohingegen

3. für das Zukünftige blos allein der Monat November zum Ein- oder Austritt festgesetzt, und in den übrigen Monaten des Jahrs keine Abänderung vorgenommen, gleichwohl aber die Verbindlichkeit zum Beitrage jedesmal vor dem ersten Jänner des darauf folgenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und bei dem Austritte mit dem letzten Tage des laufenden Jahrs beendigt werden solle.

Articulus IV.

Freiheit des Anschlags.

Imgleichen verstatten Wir gnädigst, daß jedem Eigenthümer die Freiheit gelassen werde, seine Gebäude in einem selbst beliebigen Anschlag und Werth jedoch dergestalten einzusetzen, daß 1) die Ortsvorstände jeden Ortes angewiesen seyen, in ihren zu erstattenden Berichten anzuzeigen, ob der von den Eigenthümern angegebene Werth nicht merklich übersetzt sey, und daß 2) zu Beibehaltung der Einförmigkeit in den Rechnungen und Beiträgen, der Werth der Gebäude im 24 fl. Fuß allgemein in Anschlag gebracht, und solchergestalten auch die sich ergebenden Brandschäden vergütet werden.

Dabei wird jedoch zum Ueberfluß noch erinnert, daß der Anschlag der Gebäude zur Brandversicherungskasse niemals bei Steuern, Kontributionen, Erb- oder Lehngeldern und andern Abgaben, als welche aus ganz andern Gründen behandelt werden, zur Richtschnur dienen, und deswegen Niemand ein Präjudiz, oder Nachtheil zu besorgen haben solle.

Damit jedoch bei der Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beiträge mehr erleichtert werde; so haben die zu diesem Geschäfte angeordneten Gerichtspersonen den Anschlag und das Taratum dergestalten auf- und anzunehmen, daß der Werth des Gebäudes sich am Ende jedesmal mit der Zahl 5 oder 10 schließe, diesemnach in den vorkommenden Fällen, wo z. B. das Gebäude auf 142 fl. Anschlag gebracht wird, nur 140 fl., und wo es auf 143 fl. angegeben wird, mit 145 fl. in das Kataster unter Genehmigung des Eigenthümers eingetragen werde.

Articulus V.

Vom Numeriren der Häuser.

Zur vollkommenen Einrichtung einer Brandversicherungskasse sowohl für die gegenwärtigen, als zukünftigen Zeiten ist auch erforderlich, daß ein jedes Hauptgebäude mit seinen beständigen Nummern oder Buchstaben in die Brandversicherungsliste eingetragen und bezeichnet werde. Wir wollen und ordnen daher, daß Unsere Beamte, Gerichtsherrn und Ortsvorsteher ꝛc. alle in den Städten sowohl, als auf dem Lande gelegene Häuser und Herdstät-

ten, wo solches noch nicht geschehen ist, in einer fortlaufenden Zahl, und allenfalls nöthigen Unterabtheilung mit Buchstaben versehen, bei neuerdings erbauten damit fortfahren, und die Nummer, womit das Gebäude einmal bezeichnet ist, nie wieder abändern lassen; wohingegen

2. die Nebengebäude, so zu einem numerirten Hause gehören, mit keiner Nummer versehen, sondern durch die Buchstaben A, B, C ꝛc. lediglich bezeichnet, und solchergestalten besonders zum Hauptgebäude eingeschrieben werden; gleichermaßen wird es

3. auch in den Städten und auf dem Lande, wo solches eingeführt ist, mit den in halbe, viertel oder mehrere Theile abgesonderten Brauhäusern und Herdstätten gehalten, daß solche unter einer Hauptnummer mit der dabei bemerkten Abtheilung verzeichnet werden, damit bei einer in der Folge sich allenfalls ergebenden Konsolidation alles unter eine Hauptnummer wieder gebracht werden könne.

Damit jedoch Niemand bei diesem allgemein vorzunehmenden Numeriren einiges Bedenken trage, als wenn solches seinen Gerechtsamen und zustehenden Freiheiten, in Ansehung seiner besitzenden Güter und Wohnungen präjudizirlich seyn könne: so finden Wir die an sich überflüssige Erklärung hiebei zu wiederholen, für nöthig, daß das gegenwärtige Institut überhaupt Freiheit, und willkührlichen Beitritt zur Richtschnur habe, somit diese dabei allgemein nöthigen Zeichen mit Nummern und Buchstaben auf keinen andern Gegenstand oder Absicht einen Bezug und Einfluß haben sollen.

Articulus VI.

Wie eines jeden Orts Specialkataster eingerichtet werden solle.

Um Ordnung und Einförmigkeit der Kataster zu erzielen, wird die in Unserer Residenz Aschaffenburg niedergesetzte General-Feuerassekuranz-Deputation das sub Lit. A, abgedruckte Formular in genugsamer Anzahl abdrucken und in die Aemter, Städte und Ortschaften so viel als nöthig vertheilen lassen.

Diese Spezialkataster einer jeden Stadt, Flecken oder Dorfs sollen dreifach ausgefertiget, und gleichförmig pa-

giniret, sofort in Städten vom Bürgermeister und Rath, in Dörfern von Schultheißen, Bürgermeister und Vorstehern, nebst dem Stadt- oder Gerichtsschreiber unentgeldlich unterschrieben, darauf von Beamten oder Gerichtshaltern mit Beidruckung des Amts- oder Gerichtssiegels gleichfalls unentgeldlich bestätiget werden. Ein solches Spezialkataster soll dergestalten einen völligen Glauben haben, daß die darin eingeschriebenen Besitzer der Gebäuden durch die Einschreibung in das Stadt- oder Ortskataster als wirkliche Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft nach Maasgabe des §. 3 dieser Verordnung angesehen werden.

Da nun solchergestalten einem jeden einen besondern Versicherungsschein, wie solcher sub Lit. D. abgedruckt ist, auszufertigen, für überflüssig erachtet wird: so soll gleichwohl ein solcher Versicherungsschein, oder ein beglaubter Extract aus dem Kataster allen denjenigen, die solchen auf ihre Kösten verlangen, und etwa zu einer Hypothek, oder sonstigem Behuf nöthig haben, gegen 6 Kr. von dem Deputations-Aktuarius ohne Anstand ertheilt werden.

Damit nun den Spezial-Katastern der Städte und Dörfer ein vollkommener Glauben beigemessen, und solche stets in Ordnung erhalten werden können; so ist nothwendig, daß nach Inhalt des §. 3 in den nachfolgenden Jahren der Ein- und Austritt blos allein in dem Monate November gestattet, sofort die Kataster mit dem 1. Dezember jedesmal geschlossen werden. Es sollen jedoch in diesem Jahre diese Spezial-Kataster dreifach gefertiget, das eine Exemplar bei dem Rath oder Gericht, oder bei geringern Dörfern in die gemeine Lade, das zweite an das vorgesetzte Amt oder Gerichtsstelle, und das dritte an die zu dieser Brandversicherungs-Gesellschaft gnädigst niedergesetzte Kommission eingesandt werden.

Uebrigens ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß bei der ersten Einrichtung der Spezial-Kataster mehr nicht als zwei, höchstens drei Häuser auf eine Seite eingetragen werden, damit in der Folge bei jedem Hause für das etwa nöthige Ab- und Zuschreiben auch Erhöhung oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe.

Zur Ausfertigung dieser dreifachen Ortskataster sowohl, als nachfolgenden zweifachen Amtskataster wird Unsern Beamten überlassen, solches Geschäft dem Stadt-,

Amts- oder Gerichtsschreiber, oder einem sonstigen geschickten Schreiber anzuvertrauen. Und weil dessen Bemühung nicht wohl unentgeldlich gefordert werden kann: so gestatten Wir, daß demselben einige Bezahlung dahin regulirt werde, daß einschließlich der Eintragung in die gedruckte Bogen die Gebühr für jeden eingeschriebenen Bau sich höchstens über 6 Pf. nicht belaufen solle.

Articulus VII.

Von Einrichtung der Amts- und Landkataster.

Das beigedruckte Formular sub Lit. B ist die Anleitung, wie aus den Spezial-Ortskataster die Schlußsumme der Partikular-Anschläge von Ort zu Ort eingetragen werden sollen.

Diese Amtskataster sind zweifach auszufertigen, und mit des Amts Unterschrift und Siegel zu bestärken, wovon das eine bei dem Amte in Verwahrung bleibt, und das andere an Unsere Brand-Assekuranz-Deputation in Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar eingefandt wird.

Es werden demnach aus diesen gesammten Amtskatastern die Haupt-Landeskataster Unserer Aschaffenburger, auch Regensburger und Wetzlarer Lande nach der Vorschrift sub Lit. C. gefertiget, und darin der Ab- und Zugang, nebst dem wirklichen Betrag von Amt zu Amt bemerket.

Da nun die zusammen genommenen Schlußsummen den Totalbetrag der sämmtlichen Chur- und in Unsere Feuerassekuranz-Gesellschaft aufgenommenen Landen im 24 fl. Fuß genau auswerfen: so ist auch dieses das Universalquantum, auf welches die Beiträge zu den erlittenen Brandschäden im 24 fl. Fuß, der Dukate zu 5 fl., oder 3 Rthlr. 8 Ggr. gerechnet, reguliret, sofort von Unserer Generaldeputation den Aemtern, und von diesen den Ortschaften zur Subrepartition bekannt gemacht, und ausgeschrieben wird.

Articulus VIII.

Von Ab- und Zuschreiben, oder Aenderung des Anschlags.

Da jedem Hausbesitzer gestattet wird, daß er in künftigen Jahren im Monate November seine Gebäude ein-

oder abschreiben, auch in höhern oder niedrigen Anschlag bringen könne: so müssen diese Abänderungen zu gedachter Zeit sorgfältig in die Ortskataster eingetragen werden.

Es sollen daher nicht allein die neuen Besitzer der Gebäude statt der alten angemerkt, sondern auch die abgeänderte Anschläge eines jeden Gebäudes durchstrichen, die neuen eingetragen und berechnet, sofort vom Anfange des 1. Dezembers die Kataster geschlossen, und an das Amt geschickt werden.

Das Amt hingegen hat aus diesen die nämliche Anmerkungen in den Amtskatastern vorzunehmen, selbige an Unsere Deputation noch vor Ende des Jahrs einzuschicken, die Special-Ortskataster an die Orte zurück zu senden, um allda, wie vorhin, aufbewahrt zu werden.

Articulus IX.

Von Besichtigung und Taxirung der Brandschäden.

Sobald ein zu dieser Brandgesellschaft einschriebenes Gebäude durch entstandene Feuersbrunst beschädigt worden ist: so soll die Ortsobrigkeit, oder der Beamte die Brandstätte durch drei bauverständige Handwerksleute besichtigen, und den Schaden pflichtmäßig schätzen, sofort denselben in dem an churfürstliche Landesdirection über die Schätzung zu erstattenden Bericht, nebst Bemerkung des Orts und Nummer des Hauses, von den Taratoren eigenhändig unterschreiben lassen.

Bei der Schätzung selbst haben die Taratoren besonders zu bemerken, daß sie nicht auf den Werth des Verlusts, ob er auf 100 oder 1000 fl. u. s. f. sich belaufe Rücksicht nehmen, sondern nur beurtheilen, was für ein Theil des Gebäudes verunglückt sey: ob es ganz oder halb, der 3te, 4te, 8te oder 16te Theil beschädiget, oder wie viel Theile unbeschädiget geblieben sind, um hieraus den Ersatz des Schadens nach dem von dem Eigenthümer selbst bei dem Eintritt in die Gesellschaft gemachten Anschlag bestimmen zu können.

In dem Fall jedoch das Gebäude nicht mehr zu repariren wäre, und von Grund auf wieder erbauet werden müßte: so sollen die Schätzer dasselbe für ganz beschädigt halten; als halb beschädigt aber tariren, wenn die Herstel-

lung nur halb so viel Baukösten, als ein ganz neuer Aufbau veranlassen sollte. Auf diese nämliche Art soll der Brandschaden beurtheilet werden, wenn das Gebäude um $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$ und s. f. beschädigt worden ist; in so fern aber die Schätzer im Anschlag des Schadens nicht einerlei Meinung sind: so soll das Mittel genommen, oder die verschiedenen Meinungen eines jeden Schätzers in dem zu erstattenden Bericht angemerkt werden, damit es alsdann von der Branddeputation entschieden werde.

Articulus X.

Von der Summe des jährlichen Beitrags.

Da wir beinahe keinem Zweifel mehr unterwerfen, daß der größte Theil der Gebäulichkeiten in Unsern sämmtlichen Churlanden sich dieser Brandassecuranz mit beigesellen, somit dadurch die Beiträge sich in viele kleine Summen vertheilen werden: so ist auch die Vermuthung gewiß, daß die gesammte Masse der assekurirten Gebäude sich wenigstens auf einen Anschlag auf mehrere Millionen erhöhen werde. Im dem Falle nun bei einem Kapitalanschlag von 6 Mill. sich ein Brandschaden von 3000 fl. ergeben sollte: so würde gleichwohl für 100 fl. Kapital der Beitrag nach Zeugniß des Anschlusses sub Lit. F. nicht mehr, als 3 Kr. seyn; wobei noch in Betrachtung kommt, daß bei der allgemein erprobten guten Stadt- und Land-Feueranstalten in Unsern Churlanden, für deren Verbesserung man ohnedies noch besorgt seyn wird, der gewöhnliche Brandschade sehr selten, und öfters in mehreren Jahren nicht die hier angenommene Summe erreicht habe.

Sollte jedoch die Möglichkeit angenommen werden, daß gegen alles Beispiel in einem Jahre eine Stadt oder Dorf mit einem sehr großen Brandschaden (welchen die göttliche Vorsicht gnädigst abwenden wolle) heimgesucht, sofort von den assekurirten Gebäuden ein übermäßiger Beitrag erfordert würde: so wollen Wir gleichwohl zur Erleichterung der Beiträge gnädigst, daß das Beitragsquantum nie höher, als ein Quart- oder Drittelprocent in einem Jahre bestimmt, mithin die Abgabe von ein hundert Gulden Kapital niemals 15 bis 20 Kr. übersteigen solle, wohingegen der übrige Ersatz in das darauf folgende, oder nach Größe des Schadens in mehrere Jahre eingetheilt, solche Ersatzrückstände in den Ausschreiben jedesmal ausgedrückt, und inzwischen die Vorsorge getroffen werden soll, daß den

Brandbeschädigten (obgleich das Institut niemals in einer baren Geldkasse, sondern das Ganze in einem bloßen Idealfond bestehen wird) die Gelegenheit zur einsweiligen Aufnahme des zum Bauen erforderlichen Kapitals verschafft, und die darauf fallenden mäßigen Zinsen bis zur gänzlichen Berichtigung dieses gesellschaftlichen Rückstandes mit ausgeschlagen werden.

Articulus XI.

Von Erhebung der Beitragsgelder.

Es sollen zwar die assekurirten Brandschäden mittelst verzinslicher Geldaufnahme ohne Verzug ersetzt werden, gleichwohl wird die Ausschreibung der Beiträge nicht anders, als zu Ende des Monats Novembers, und dabei nicht jedes Jahr, sondern nur auf jenen Fall geschehen, wenn die Brandschäden sich so hoch belaufen, daß auf ein hundert Gulden Kapital, wenigstens 1 oder 2 Kr. repartirt werden können.

Sobald nun die zu leistenden Beiträge ausgeschrieben und kund gemacht sind: so soll von den Stadt- oder Ortsvorstehern das auf dortigen Ortsanschlag ausgeschriebene Subrepartitions-Quantum, von den eingeschriebenen Hauseigenthümern in Zeit 4 Wochen, und (damit hiezu ein ständiger Satz festgesetzt bleibe) allenthalben den 29. des Monats Dezembers unfehlbar erhoben, und sogleich an das Amt gegen Interimsquittung abgeliefert werden.

Wir erklären anbei gnädigst, daß die zur Feuerassekurationskasse beizutragenden Abgaben bei entstehenden Konkursen eben dasjenige Vorrecht, wie die auf einem Gute oder Hause haftenden Zinsen haben sollen; übrigens aber sendet das Amt diese Beitragsgelder mit Aufschreibung der Summe versiegelt an Unsere Generaldeputation resp. zu Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar zur weitern Besorgung, worauf von derselben für jeden Ort eine Hauptquittung über den Empfang des Beitrags nach der Vorschrift sub Lit. E wird ausgefertiget, und durch das Amt zugestellet werden.

Wir genehmigen hiebei gnädigst, daß in denjenigen Orten, Städten, Aemtern und Landschaften, in deren Bezirk einige Brandschäden zu berichtigen sind, von den erhobenen Beitragsgeldern, so viel, als zur Entschädigung,

vonnöthen ist, sogleich zurückbehalten, und sofort der allenfalls noch nöthige Zuschuß von der Generaldeputation an dasselbe ebenfalls übermacht werde. Jedoch versteht sich hiebei von selbsten, daß, da des Verunglückten Taxationsquantum unter der Summe des Hauptstuhls mitbegriffen ist, dieser sein eigenes Beitragsquantum und Prozente compensando mit übernehmen, und resp. sich abkürzen lassen müsse.

Da es aber auch hiebei billig ist, daß der Einnehmer dieser Gelder in einer Stadt, Flecken oder Dorf, wegen seiner Mühwaltung und Versäumniß einige Belohnung genieße: so verstatten wir zu diesem Ende 2 Pf. von einem Gulden, welche derselbe sogleich von den einzuschickenden Geldern abzuziehen, zwar befugt, jedoch in den Registern, als Hebgebühren besonders zu bemerken, verbunden seyn soll.

Articulus XII.

Von Austheilung der Beitragsgelder an die Brandbeschädigten.

Die erhobene Beitragsgelder sollen auf Anweisung der gnädigst angeordneten Deputationen, sobald möglich, an die Beamte jener Distrikten, wo die Beschädigung geschehen ist, übermacht werden; wo übrigens die Beamten sorgfältig darauf zu sehen haben, daß diese Gelder zu nichts anderst, als zu Wiederaufbauung der verunglückten Gebäude verwendet werden.

Falls nun solch abgebranntes Gebäude vorher gerichtlich verschrieben, oder mit einem Lehens- oder fideikommissarischen Nexu behaftet sey, oder der Verdacht und Anstand vorwalten sollte, daß der Brandbeschädigte die Gelder zum Wiederaufbau nicht verwenden möchte, desfalls auch nicht genugsam angesessen und Sicherheit zu leisten im Stande wäre, so sollen diese Gelder bei Gericht hinterlegt, und durch des Orts Schultheißen oder Bürgermeister und Vorsteher die Akkorde mit den Handwerksleuten mit Zuziehung des Eigenthümers gemacht, wöchentlich bezahlt und dem Eigenthümer hievon Rechnung gethan werden; daß demnach die Entschädigungsgelder nur an jene Brandverunglückte auszuzahlen sind, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Nexu behaftet, oder sonsten mit genugsamen Vermögen angesessen sind, oder aber Versicherung von sich geben, die Gelder zu keinem andern Behuf, als

zum Wiederaufbau zu verwenden, wie dann auch die Beamte alle Jahr an die Deputation einzuberichten haben, ob die Gebäude wieder aufgebauet, und die Gelder dazu verwendet worden, oder warum solches noch nicht geschehen sey.

Die zum Aufbau zuerkannten Entschädigungsgelder sollen auch unter keinerlei Vorwand arretirt oder konfiscirt, sondern einzig und allein zu obigem Zweck verwendet werden: wo übrigens wegen allenfallsigem Anspruch an den Besitzer die Sicherheit auf dem neuerbauten Hause verhaftet und einem jeden solches in dem Wege Rechtens auszuführen, unbenommen bleibt.

Articulus XIII.

Von Häusern oder Hütten, so mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind.

Dieweilen auch die auf dem platten Lande hier und da befindliche mit Stroh oder hölzernen Schindeln bedeckte Häuser, Scheuern, Hütten und Stallungen der Feuersgefahr wegen diesen leicht feuerfangenden Materien zu sehr ausgesetzt sind: so verordnen Wir, daß solche nicht anderst, als unter nachstehenden Bedingnissen zur Brandversicherungs-Gesellschaft auf- und angenommen werden sollen.

1. Muß der Eigenthümer zufrieden seyn, daß das Gebäude über seinen Anschlag um den vierten Theil höher in das Katastrum eingetragen, und nach diesem Anschlag von ihm jedesmal der Beitrag geleistet werde, gleichwohlen hat derselbe, bei einem wirklich erfolgten Brande eines solchen mit Stroh oder Schindeln bedeckten Gebäudes, den Ersatz des Schadens von der Gesellschaft nur nach dem selbst eigenen geringern Anschlage zu erwarten.

2. Soll der Eigenthümer sich anbei dahin verbinden, daß ein solches Gebäude, in dem Fall es abbrennen sollte, bei dem Wiederaufbau, in sofern es äußerst thunlich ist, mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt werden solle.

Articulus XIV.

Von boshaften Brandschäden.

In sofern der Verdacht entstünde, und nach genauer Untersuchung hinlänglich erwiesen würde, daß der Eigenthümer aus boshaftem Vorsatz den Brand in seinen Gebäuden selbst gestiftet, oder andern Mitnachbarn ihre Gebäude angezündet hätte, um hierbei sein eigenes Gebäude durch den Brand zu verlieren: so soll derselbe nebst der Strafe, welche ihm als Mordbrenner seine vorgesetzte Obrigkeit zuerkennen wird, des Schadens-Ersatz aus dem Societätsfond für verlustig erklärt, und der Fundus des abgebrannten Gebäudes sowohl, als die übrig gebliebene Brandstätte, statt der herrschaftlichen Konfiskation, der Gesellschaft nach vorgängiger Versteigerung zur nächsten Verwendung für andere Brandschäden anheim fallen.

Im Fall aber auf dem boshaft verbrannten assekurirten Gebäude eine öffentliche gerichtliche Hypothek haftet: so soll gleichwohlen zur Erhaltung des versicherten Kredits dem Gläubiger das darauf haftende Kapital, in so weit es weder den in das Beitrags-Kataster eingeschriebenen Tax, noch auch den aus der Versteigerung eingehenden Geldertrag überschreitet, von der Gesellschaft unter obigem Regreß und Vorbehalt ersetzet werden.

Imgleichen sollen zwar die durch einen Dritten boshafterweise veranlaßten Feuerschäden den Unschuldigen aus der Brandversicherungskassa ersetzt, die Sache aber ex officio untersucht werden, und der Urheber, so weit er vermögend ist, und die Obrigkeit darauf erkennen wird, der Gesellschaft den geleisteten Beitrag vergüten.

Articulus XV.

Aufhebung der Brandkollecten und sonstiger Beisteuer, nebst Nachtheil derjenigen, so ihre Gebäude nicht versichern lassen.

Wir finden bei dieser Anstalt nöthig, zu verordnen,

1. daß, wie bereits im Eingange erwähnt worden ist, künftighin alle weitere Brandkollecten, oder andere zur Belästigung sämmtlicher Landeseinwohner gewöhnliche Brandsteuern, gänzlich aufgehoben; und

2. auch keinem ausländischen Brandbeschädigten derlei Brandkollecten mehr verstattet werden sollen.

3. Wollen Wir Uns zwar gnädigst vorbehalten, den eingeschriebenen Brandbeschädigten nach befundenen Umständen annoch fernerhin einiges Gnadenholz, oder einige Freiheitsjahre besonders zuzuwenden; Wir erklären jedoch sogleich, daß alle diejenigen, so ihre Gebäude nicht versichern lassen, von dieser Gnade und Mildthätigkeit auf alle Zeit werden ausgeschlossen werden. Desgleichen

4. verordnen Wir hiermit, daß die nicht eingeschriebenen Brandverunglückte ihre Bauplätze, binnen Jahr und Tag, auf ihre Kösten wieder aufzubauen, oder den Grund und Boden mit Zugehör an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, angehalten werden sollen.

5. Da künftighin ein unversichertes Gebäude, als ein zur Sicherheit eines Gläubigers ganz unverlässiges Brandgut anzusehen ist, so soll auf ein solches nicht assekurirtes Gebäude keine gerichtliche Hypothek anderst, und auf etwas mehreres ertheilt und ausgefertiget werden, als was etwann der Grund und Boden, ausschließlich aller darauf stehenden Gebäulichkeiten werth seyn möge.

Articulus XVI.

Schließlich wiederholen wir nochmals Unsere gnädigste landesväterliche Willensmeinung und Vorsorge, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume, an dieser gemeinnützlichen Anstalt und Brandversicherungs-Gesellschaft alsobalden Antheil zu nehmen, und ermahnen hiezu besonders die geist- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer Pflege, Aufsicht und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben, immassen sie widrigenfalls sich selbst beizumessen haben, daß bei unglücklichen Brandereignissen sie der Entschädigung halber, welche durch diese Vorsorge hätte verhütet werden können, rechtlich werden belangt, und zum Ersatz schuldig erkannt werden.

Wir behalten Uns anbei noch ferner gnädigst bevor, in dieser Verordnung, als einer das gesammte Land, und deren Singulos besonders angehenden Sache, nach befundenen Umständen das erforderliche zum Nutzen des gemeinen Wesens noch fernerhin landesväterlich zu verbessern, zu vermindern, oder mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

131. Wetzlar den 24. Juli 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Verhütung des Bettelns durch fremde Handwerksburschen, werden ausführliche Vorschriften über die diesen an den Stadtthoren zu ertheilenden Anweisungen, Behufs ihrer Anmeldung und Legitimirung bei den Herbergsvätern, Zunftmeistern und Polizeibehörden, um entweder Arbeit oder das übliche Geschenk zur Weiterreise zu erlangen, ertheilt; und wird bestimmt, daß alle ohne gehörige Kundschaft vagirend oder auch bettlend betroffen werdende Handwerksburschen als Vagabunden oder Bettler bestraft werden sollen.

Bemerk. Die fürstlich primatische vorbezeichnete Behörde hat am 21. Mai 1808 weitere ausführliche Vorschriften (in 21 §§.) zu gleichem Zwecke, und zur Verhütung des, unter mißbräuchlicher Anwendung von Handwerks-Zunft und anderer Gebräuche, stattfindenden Vagabundirens verdächtigen und sicherheitsgefährlichen Gesindels erlassen.

---

132. Wetzlar den 14. August 1804.

Churfürstliches Stadt-Amt.

Nebst Benachrichtigung über den bevorstehenden Erlaß einer der Oertlichkeit angemessenen landesherrlichen Zehnt-Verordnung, wird es den Inhabern zehntpflichtiger Grundstücke, unter Androhung nachdrücklicher Strafe, verboten, ihre Früchte, nach eigenmächtiger Auswerfung des Zehntens, von den Feldern abzuführen; und muß jeder dieses Letztere beabsichtigende Zehntpflichtige vorherige Anzeige davon an die Zehnterheber machen, welche hiernach die Auszehntung ihrer Früchte sofort bewirken werden.

---

133. Aschaffenburg den 5. September 1804.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Publikation eines General-Pardons für alle bis zum Ende des laufenden Jahres bei ihren Fahnen und resp. in ihren Geburtsorten sich wieder einstellende Deserteure

von den regulirten Kriegstruppen und von den Landmilizbataillons, sodann auch für die mittelst Ueberschreitung ihrer Urlaubsfrist und sonst zur Umgehung ihrer Dienstpflicht ausgewanderten Unterthans-Söhne. Gegen die diesen vollständigen Strafnachlaß nicht benutzenden Individuen soll die Confiskation ihres inländischen Vermögens verwirklicht, und bei späterer persönlicher Wiederbetretung die ganze Strenge der Kriegsgesetze angewendet werden.

---

134. Wetzlar den 21. September 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Den zur Untersuchung des Maaßes und Gewichtes bei der gewerbtreibenden Bürgerklasse angeordneten und bezeichneten Auffehern muß auch dann, wenn sie ihre Visitationen ohne Beisein der Polizeikommissarien bewirken, gebührliche Folge geleistet werden.

---

135. Wetzlar den 21. September 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Da, ohne die mindeste Störung der mit dem dahiesigen Lokale in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Verhältniße, demohngeachtet die Nachtheile des Viehetriebes durch die Straßen, des Schweinehaltens, der Ställe in engen Straßen und dergleichen, in Hinsicht auf Straßenreinlichkeit, Gesundheit und Bequemlichkeit aller Einwohner dahier sehr vermindert werden können, wenn nur durch allgemeine Bemühung der eingerissenen Sorglosigkeit in diesem Punkte gesteuert wird, so ergehet andurch folgende Verordnung:

1. Bei dem Austreiben der Heerden zur Weide, sowohl der Rindviehe- als Schweineheerden ist nicht der mindeste Aufenthalt zur Versammlung innerhalb der Stadt gestattet, sondern die Hirten sind genau anzuweisen, auf das gegebene Zeichen die Heerden schnell durch die Stadt auszutreiben und auf das zurückbleibende Viehe nicht zu warten.

2. Die Eigenthümer des bei dem Austreiben sich verspätenden Viehes sind verbunden, ihr Viehe entweder dem Hirten zum Thore hinaus nachtreiben zu lassen, oder wieder in die Ställe zurückzuführen.

3. Bei dem Eintreiben der Heerden von der Weide ist jeder Eigenthümer verbunden, auf sein zurückkommendes Viehe aufmerksam zu sein, solches aufzusuchen und in die Ställe zu sperren, wobei insbesondere zu bemerken ist, daß junges des Austreibens noch nicht gewöhntes Viehe an den Thoren von der Heerde abgeholt werden muß.

4. Alles $\frac{1}{4}$ Stunde nach dem Eintreiben der Heerden noch auf den Straßen umherirrende Viehe, welches besonders häufig in Ansehung der Schweine zu geschehen pflegt, macht den Eigenthümer straffällig.

5. Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll jede Viehegattung, welche in Städten nicht auf den Straßen zum Umherirren geeigenschaftet, und unter welchen auch keine Gattung von Federviehe ausgenommen ist, auf den öffentlichen Straßen nicht mehr geduldet werden.

6. Jede Kontravention gegen diese Verordnung wird im ersten Falle mit 30 Kr., im zweiten mit 1 Fl. und in Wiederholungsfällen mit angemessener stärkeren Strafe belegt werden, wovon dem Anzeiger die eine Hälfte und die andere dem Armeninstitute zufallen soll.

7. Churfürstliches Stadtamt und Stadtrath sollen für Bekanntmachung, Ertheilung der nöthigen Weisungen, Bestimmung eines Aufbewahrungsortes für das verordnungswidrig umherlaufende Viehe und pünktliche Befolgung gegenwärtiger Verordnung sorgen.

8. Da das mehrmalige Aus- und Eintreiben der Viehheerden am nämlichen Tage nicht allein in Ansehung der obigen Betrachtungen, sondern auf den Vortheil der Viehezucht selbst nachtheilige Folgen hat, so wird churfürstlicher Stadtrath angewiesen, mit Berücksichtigung der verschiedenen Jahrszeiten und der Triften eine zweckmäßigere Einrichtung in diesem Punkte nach und nach zu treffen.

136. Wetzlar den 31. October 1804.

Churfürstliches Appellations-Gericht.

In Gemäßheit landesherrlicher, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse der Grafschaft Wetzlar erlassener Bestimmung, und unter Abändrung der im §. 3 der Verordnung vom 26. Juni 1803 (No. 111 d. S.) enthaltenen Vorschrift, wird die Zeitfrist, zur Ein- und Ausführung der Appellation bei der vorbezeichneten Gerichtsstelle, auf 1 Monat oder 30 Tage beschränkt.

---

137. Wetzlar den 22. November 1804.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Bei dem fortwährenden Mangel nächtlicher Beleuchtung der Straßen in der Stadt Wetzlar, wird das bestehende Gebot, daß Jedermann vor eintretender Nacht alles vor seinem Hause beseitigen müsse, was die Vorübergehenden beschädigen kann, erneuert und zugleich verboten, in engen Straßen irgend einen Karren oder Wagen die Nacht hindurch stehen zu lassen. Gastwirthe, welche vor ihren Häusern dergleichen Fuhrwerke während der Nacht aufstellen, müssen dieses gefahrlos für Vorübergehende bewirken und außerdem, mittelst Aushängung einer Laterne, die Gegend vor ihren Häusern hinlänglich erhellen.

---

138. Wetzlar den 25. Januar 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Bei dem in benachbarten Orten stattgefundenen Ausbruch der Menschenblattern, werden alle Eltern von noch nicht vaccinirten Kindern aufgefordert, diese, durch sofortige Einimpfung der Kuhpocken, gegen jene gefährliche Krankheit zu schützen.

Bemerk. Die fürstlich primatische vorbezeichnete Behörde hat, unterm 11. Juli 1808, zur Anwendung der fortdauernd noch nicht allgemein stattfindenden Schutzblattern-Impfung aufgefordert und zugleich bestimmt, daß bei einem künftigen Ausbruche der Kinderpocken-Krankheit, zur Verhütung ihrer Verbreitung, die damit inficirten Lo-

kale und deren Bewohner, auf Kosten der Letztern, polizeilich abgesperrt, und außer alle Verbindung mit den übrigen Einwohnern gesetzt werden sollen.

Durch ein zu Aschaffenburg am 6. Sept. 1811 erlassenes landesherrliches Dekret sind fernere Maßregeln zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung getroffen und ist u. A. die Aufnahme der Kinder und Erwachsenen in Schulen und Waisenhäuser, in Armenpflege und in den Lehrlingsstand bei Handwerkern und Künstlern, desgleichen in den Militair- und Beamten-Stand, davon abhängig gemacht worden, daß der individuelle Nachweis der geschehenen Vaccination oder der überstandenen Kinderpocken-Krankheit geführet werde. Außerdem ist die Anzeigung des Ausbruches der Pocken-Seuche, unter Strafandrohung von 10 Rthlr., und die Absperrung und Bezeichnung der inficirten Häuser befohlen, sodann sind auch den Impfärzten Prämien für die von ihnen jährlich geschehenden Vaccinationen von 50 und mehrern Kindern für die nächsten 5 Jahre verheißen, ihre Impfgebühren festgesetzt, und denselben die alljährliche Einreichung von Impftabellen, nach einem beigefügten Muster, aufgegeben worden.

---

139. Wetzlar den 25. Januar 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Nachträglich zu den Bestimmungen der §§. 6 und 7 der Straßenpolizei-Verordnung vom 22. Februar 1803, (No. 104 d. S.) wird das Wasserausgießen auf die Straßen während des Frostes, sodann auch das Schleifen und Schlittenrutschen der Kinder auf dem Eise abhängiger Straßen verboten; und sollen alle, gegen eine bestehende Vorschrift in Hinsicht auf Straßenpolizei, geflissentlich stattfindende Entgegenhandlungen mit einer Polizeigeldstrafe von 30 Kr. belegt werden, wenn die betreffende Verordnung nicht höhere Strafe verhängt.

Bemerk. Erneuert am 14. November 1805.

---

140. Wetzlar den 13. März 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Nebst Erörterung der Nachtheile, welche durch die herrschende und sogar unter der Schuljugend sich äußernde Spielsucht erzeugt werden, wird Folgendes verordnet:

1. Allen zur Klasse der Schulkinder gehörigen und noch nicht selbstständigen jungen Leuten ist alles Spielen um Geld, solches sei so unbedeutend als es immer wolle, durchaus und ohne Modifikation, heimlich oder öffentlich, innerhalb oder außerhalb der Häuser, schärfstens verboten.

2. Allen Eltern, Vormündern und Lehrern, welchen nicht allein das wissenschaftliche, sondern eben so das moralische Wohl der Kinder pflichtmäßig angelegen sein muß, wird aufgegeben, die ihnen zugehörigen oder zur Aufsicht anvertrauten Kinder unausgesetzt und sorgfältig zu beobachten, und in Ansehung des Spielverbotes nicht die mindeste Nachsicht eintreten zu lassen, sondern jede Uebertretung zweckmäßig zu bestrafen.

3. Sämmtliche Polizeibedienten werden angewiesen, sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt die nöthige Aufmerksamkeit auf alle Knaben-Gesellschaften zu verdoppeln; und bei dem Betreten oder auch nur Verdachte eines Geldspieles die ganze Knaben-Gesellschaft zu verhaften und vor churfürstl. Stadtamt, oder auch unmittelbar an churfürstl. Ober-Polizeidirektion zur Untersuchung zu bringen.

4. Gegenwärtige Verordnung soll nicht allein dem Wochenblatte eingerückt und bei sämmtlichen Zünften und Gemeinheiten verlesen, sondern auch in sämmtlichen Schulen von den Lehrern den Kindern erklärt, nachdrücklich an das Herz gelegt, und diese Bekanntmachung in jedem Vierteljahre wiederholt werden.

5. Für genaue Erfüllung dieser Vorschriften sind sämmtliche einschlagende Behörden verantwortlich.

---

141. Regensburg den 17. April 1805.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Um die in der Gemarkung Unserer Stadt Wetzlar bei Erhebung des Zehenten auf den Feldern häufig vorfallen-

den Irrungen auf eine durch Gesetze und Observanz bestimmte Art für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, und um nicht offenbaren Mißbräuchen und Beeinträchtigungen wohlhergebrachter Zehentrechte längerhin einen rechtlichen Schein zu Unordnungen zu gestatten, so verordnen und befehlen Wir:

1. Daß zur Erhebung des Zehenten nur dasige Bürger, Beisassen oder Schutzverwandte von unbescholtenem Lebenswandel zu bestellen und bei Unserem Stadtamte zu verpflichten seien; daher

2. die Aushebung des Zehenten aller Art weder durch die Zehenteigenthümer, noch durch die Zehentpächter, oder derselben Dienstboten geschehen könne;

3. daß dahingegen jeder Zehentpflichtige seine Schuldigkeit unweigerlich und getreulich zu entrichten habe; daß zu diesem Ende

4. alle Garben auf dem Felde gleich und fest zu binden, auch im Allgemeinen alle Unterschleife zur Schmählerung des Zehentrechtes zu unterlassen seien;

5. daß, da die Auszehentung nur durch die verpflichteten Zehenterheber geschehen könne, dem Zehentpflichtigen unter keinem Vorwande gestattet seie, den Zehenten selbst auszuwerfen;

6. daß, da nach einer in der Wetzlarer Gemarkung bestehenden Observanz die Auszehentung nicht auf die zehnte, sondern auf die eilfte Garbe gehe, es hiebei sein Verbleiben haben solle;

7. daß, da das Fortzählen von einem Acker auf den Andern nicht gebräuchlich, der Zehenten nach dem eilften Theile genau zu entrichten, und nur 11 Garben auf einen Haufen zu setzen, die unverzehent gebliebene Garben aber entweder in andere kleinere Garben gleich einzutheilen oder nach billiger Erkenntniß des Zehenterhebers die Reste auszuzehenten seien.

8. daß die Zehenterheber nicht schuldig sein sollen, jene Garben, welche man ihnen vorlege, zu nehmen, sobald dieselben solche nicht für gut, und den übrigen gleich erkennen werden;

9. daß, wenn bei einfallendem Regenwetter die Haufen geschlossen werden müssen, solches mit 10 Garben ge-

schehen, und die 11te nebenhin gelegt werden könne, im Falle aber, daß diese nicht annehmbar befunden werde, den Zehenterhebern zustehen solle, eine Zehentgarbe von dem Haufen zu nehmen, und diesen mit der nebenliegenden Garbe wieder zu schließen;

10. daß sich von selbst verstehe, daß Niemand Früchte von einem zehentbaren Acker nach Hause führen dürfe, ehe und bevor gehörig ausgezehentet worden seie;

11. daß das Heimführen der Früchte überhaupt nur bei guter Jahreszeit geschehen dürfe, wenn nicht etwa schlimme Witterung vorhanden seie, in welchen Fällen aber immer erst den Zehenterhebern die Anzeige gemacht, und die Erlaubniß Unsers Stadtamtes eingeholet werden müsse;

12. daß endlich, damit das Auszehenten möglichst befördert werde, stets eine hinlängliche Anzahl verpflichteter Zehenterheber angestellt, und diese verbunden seien, von dem Anfange der Erndte an bis zur Endigung des Auszehentens täglich 8 Stunden, theils Vor- theils Nachmittags auf den Feldern sich aufzuhalten, und Jedermann, welcher dieselben zum Auszehenten berufe, zu befördern;

13. daß in Hinsicht der Winterfrüchte, deren Einscheurung vor dem Trocknen guter Landwirthschaft ohnehin zuwiderlaufe, sich Jedermann dabei zu beruhigen habe, wenn die Zehenterheber die vorgeschriebene Zeit, täglich auf den Feldern das Auszehenten fleißig verrichten, so wie auch, bei dem Mangel der Flur-Eintheilung in Wetzlarer Gemarkung, an Orten, wo ohne Beschädigung der noch auf den Halmen stehenden Sommerfrüchten, die Winterfrüchte nicht ausgezehentet werden können, Niemand sich zu beschweren habe, wenn das Auszehenten durch solche Hindernisse ohne Schuld der Zehenterheber sich verzögere;

14. daß dahingegen in Hinsicht der Sommerfrüchte, sobald solche geschnitten und anfgebunden worden, den Zehenterhebern obliege, derselben Auszehentung so zu beschleunigen, daß Niemanden durch Versäumniß einiger Nachtheil erwachse, als für welchen die Zehenterheber selbst verantwortlich sein sollen.

Da nun durch gegenwärtige Verordnung allen Strittigkeiten und Irrungen auf gesetzliche und billige Art vorgebogen ist, auch alle vorher von einem oder dem andern Theile bestrittene Anordnungen und Mißbräuche aufgeho-

ben sind, so befehlen Wir, daß Zehentpflichtige und Zehenterheber sich gegen einander stets bescheiden und anständig betragen, alle Zänkereien unterlassen, und die etwa gegen ein oder den andern Theil obwaltenden Beschwerden Unserm Stadtamte zu Wetzlar anzeigen sollen, welches dann nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung unpartheiische Remedur zu treffen verbunden ist.

---

142. Aschaffenburg den 6. Mai 1805.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Behufs der Gleichförmigkeit bei allen landesherrlichen Oberappellations-Gerichten in Rücksicht der zu ihrer Entscheidung geeigenschafteten Rechtsstreitigkeiten, wird Folgendes verordnet:

1. Die Summe der Oberappellation wird für alle churfürstlich erzkanzlerische Lande, mit Aufhebung aller bisher, wo es auch sey, bestandenen Verordnungen, Privilegien und Observanzen, gleichgestellt, und zwar

2. auf ein hundert fünfzig Gulden rheinisch; diese 150 Flor. mögen nun in einem oder in mehreren Posten zusammen genommen bestehen, wenn sie nur bei dem vorigen Richter durch einerlei Klage verfolgt worden sind, und in dem nämlichen Urtheile über dieselbe auf eine den Appellanten beschwerende Art erkannt worden ist.

3. Die Oberappellationssumme muß der Betrag der in Klage genommenen und im Urtheile, wovon, enthaltenen Hauptsumme seyn; daher Zinsen, Nutzungen und andere Akzessionen zur Hauptsache nicht gerechnet werden können, um die Appellationssumme herzustellen.

4. Diese Summe ist bei Beschwerden über unheilbare Nullitäten eben sowohl, als bei Ergreifung der Oberappellationen erforderlich.

5. Jede beständig dauernde Gerechtigkeit wird dem Werth der Oberappellationssumme gleichgeachtet, desgleichen jede Sache, welche Ehrenrettung zum Gegenstande hat.

6. Wo diese festgesetzte Summe nicht erreicht wird, d. i. wo sie entweder offenbar nicht vorhanden, oder nicht gleich anfangs erwiesen ist, kann die Sache weder zur Ober-

appellation, noch zur Revision, noch zur Verschickung der Akten an Auswärtige angenommen werden, und zwar

7. ohne Unterschied, die vorderen Urtheile mögen miteinander einstimmig gewesen sein oder nicht, als welche Gleichförmigkeit der vordern Urtheile hier in ganz keinen Betracht gezogen werden soll.

---

143. Aschaffenburg den 6. Mai 1805.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

In allen Sachen, wo von den Urtheilen, Bescheiden oder Dekreten der Unterappellationsgerichte die Berufung an Unser Oberappellationsgericht beschwerend eingewendet werden will, muß die Appellation genau innerhalb zehen Tagen, vom Tage und Stunde der verkündeten Urtheile, Bescheide oder Dekrete, bei dem angeblich beschwerenden Gerichte eingelegt (interponirt), und von diesem ohne weiters eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden. Die Versäumung dieser keine Verlängerung zulassenden Nothfrist bewirkt die Rechtskraft der Urtheile, Bescheide und Dekrete, so, daß eine weitere obergerichtliche Erkenntniß darüber nicht mehr Statt hat.

In allen Sachen, welche nicht ihrer Eigenschaft nach zu den Privilegirten gehören, oder von Uns noch besonders dazu erhoben werden, muß die Appellation genau innerhalb sechszig Tagen nach der geschehenen Interposition bei Unserem Oberappellationsgerichte eingeführt (introducirt) werden. In privilegirten Sachen, worunter noch zur Zeit Alimentations-, Wechsel-, Bau-, Hausmieth-, Liedlohn-, Injurien- und Inprägnationssachen gehören sollen, muß diese Einführung innerhalb 30 Tagen geschehen.

Bei Versäumung dieser Nothfrist wird die Appellation ohne weiters für desert erklärt.

Unter der nämlichen Desertionsstrafe wird verordnet, daß bei der Einführung sogleich

a. die Vollmacht des Anwalds oder Prokurators,

b. das angeblich beschwerende Urtheil, Dekret oder der Bescheid in gesetzlicher glaubhafter Form,

c. das Zeugniß der geschehenen Einlegung der Appellation — und

d. die Ausführung der Beschwerden (libellus gravaminum) eingereicht werden.

In dem Falle, wo hierauf die Appellationsprozesse erkennt worden, hat Appellant dem Appellaten sowohl, als dem Gericht wovon, dieses Erkenntniß insinuiren zu lassen, und binnen weiteren 60, oder bei privilegirten Sachen binnen weiteren 30 Tagen, vom Erkenntnißtage an, diese Insinuation urkundlich vorzulegen.

Diese Nothfrist der Reproduktion kann jedoch entweder gestaltenen Umständen nach von Amts wegen, oder auf der Partheien Ansuchen verlängert werden. Bei Versäumung dieser Nothfrist und bei Nichtverlängerung derselben wird die Appellation für desert erklärt.

---

144. Wetzlar den 25. Juni 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Das bestehende Verbot der Verunreinigung der Landstraßen, Feldwege und Spaziergänge mittelst ausgeworfenen Unrathes und Unkrautes aus den daran stoßenden Gärten und von den daran grenzenden Grundstücken wird mit dem Zusatz erneuert, daß die Folgen dergleichen Mißhandlungen öffentlicher Wege und Plätze nicht nur auf Kosten der anschießenden Eigenthümer hergestellt und die Wege ꝛc. gereiniget, sondern daß auch fernere, geflissentliche Entgegenhandlungen, mit besonderer Strafe belegt werden sollen.

---

145. Wetzlar den 14. August 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Verhütung des gesundheitsnachtheiligen Genusses unreifer Nahrungsmittel, sollen die zu Markt gebracht, und als noch nicht gezeitiget polizeilich ermittelt werdenden Kartoffel, Baum- und Feld-Früchte konfiscirt und vernichtet, auch in den Mühlen keine unreifen Früchte vermahlen werden.

---

146. Wetzlar den 14. October 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Erhaltung der durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahr 1803 den beiden Städten Wetzlar und Regensburg für den Fall eines künftigen Krieges zugesicherten, unbedingten Neutralität, werden, bei dem nunmehr wieder eingetretenen Kriegszustande, die Bewohner Wetzlars aufgefordert, den für die Wirksamkeit des höchsten Reichs-Gerichtes unentbehrlichen Ruhestand seines Sitzes ihrerseits dadurch zu erhalten, daß sie sich, in Ansehung der kriegführenden Mächte und ihrer Angehörigen, der strengsten Unpartheilichkeit im Handeln und Reden befleißigen.

---

147. Wetzlar den 6. Dezember 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Die nothwendige Vorsorge für gutes Brod muß die Aufmerksamkeit der Polizey auf die Behandlung der Früchte in den Mühlen, und auf eine alle Theile des Mahlwesens umfassende Ordnung leiten. Nach Maasgabe der in den übrigen h. Churlanden bereits bestehenden Mühlenordnungen werden nun sämmtlichen Müllern dahier mit Rücksicht auf die dahiesigen Lokalverhältnisse folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Es versteht sich von selbst, daß ohne Erwirkung einer Höchstlandesherrlichen Konzession eine neue Mühle nicht errichtet werden kann.

§. 2. Keine der dahier bestehenden Mühlen soll künftighin an einen Müller eher abgegeben werden, bis derselbe von churfürstlichem Stadtamte in Gegenwart sachverständiger Personen über seine Kenntnisse im Mahlwesen geprüft und fähig befunden worden ist.

§. 3. Kein Müller darf, ohne vorherige Anzeige bei der einschlagenden Polizeibehörde, der hierauf von derselben eingeleiteten Besichtigung und erfolgtem Bescheide, weder an dem Wasserbaue, noch an den Haupttheilen der Mühle eine wesentliche Veränderung vornehmen.

§. 4. Jeder Müller hat das seiner Mühle zufließende Wasser sauber und rein zu halten, und zu sorgen, daß dasselbe stets seinen gehörigen Lauf behalte, damit die an-

grenzenden Felder keiner Ueberschwemmung ausgesetzt werden. Es entsteht hieraus die Pflicht einer gehörigen Räumung der Mühlgräben, welche von den Müllern zu rechter Zeit nicht versäumt werden darf.

§. 5. Um alle Streitigkeiten über Erhöhung des Gießbettes zu vermeiden, soll nach vorherigem Parere der Sachverständigen die Höhe des Giesbettes jeder Mühle richterlich bestimmt, und zur künftigen genauen Beobachtung und Bestimmung ein eiserner Pfahl auf Kosten des Eigenthümers der Mühle gesetzt werden.

§. 6. Der Müller muß sein Mahlwerk in allen Theilen, so wie die dazu gehörenden Geräthschaften, in gutem brauchbaren Stande erhalten, sich mit einem Vorrathe guter Beutel für jede Gattung Mehl versehen, die Steine längstens nach zweimal 24stündigem anhaltenden Mahlen schärfen, und alsdann durch Aufschüttung von Kleien und Spitzkörnern gehörig reinigen. Ueberhaupt kann der Müller seine Mühle nicht sauber und rein genug halten.

§. 7. Jeder Müller soll zur guten Ordnung die ihm zur Mühle gebrachten Früchte mit Bemerkung des Datums und des Mahlgastes aufzeichnen und daher hiezu ein Vormerkbuch oder eine Art von ganz einfachem Journale führen, ohne welches die Ordnung zwischen Müllern, Knechten und Mahlgästen auf keinem sichern Fuße beruht.

§. 8. Die zum Mahlen bestimmten Früchte müssen, wie Jedermann bekannt ist, vordersamst auf die städtische Mehlwage gebracht und gewogen werden. Der Wieger hat, nach der instruktionsmäßigen Vorschrift, den Eintrag in sein Manual zu besorgen, auch auf Erfordern zu bemerken, auf wie viele Pfunde Kleien der Mahlgast die Frucht ausmahlen lassen wolle, und dem Müller hierüber einen Wagschein zuzustellen.

§. 9. Eigentlich sollten Mehl und Kleien der gemahlenen Früchte aus der Mühle wieder zur Mehlwage gebracht und zurückgewogen werden, wozu auch der verpflichtete Mehlwagmeister angewiesen ist; da dieses aber nicht immer zu geschehen pflegt, so ist jeder Müller schuldig, sich mit einer guten wohl abgezogenen Stangenwage zu versehen, um Mehl und Kleien in Gegenwart des Mahlgastes, wenn solcher es verlangt, abzuwiegen, und auf diese Art die Richtigkeit herzustellen.

§. 10. Die Beförderung der Mahlgäste soll jeder Müller sich besonders angelegen sein lassen. Wenn der Müller zur Vermahlung der erhaltenen Früchte nicht gleich schreiten kann, soll er dieselben auf einen luftigen und trocknen Behälter bringen und nicht zu lange in den Säcken stehen lassen.

§. 11. Die Müller und Mahlgäste sollen ihre eigene Fruchtsäcke mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bezeichnen, und zugleich die Schwere der Säcke bemerken, in so fern der Mahlgast, wenn er kein Bäcker ist, solche Säcke besitzt, und der Müller sie demselben nicht stellt.

§. 12. Verlangt der Mahlgast, daß seine Früchte von allem Unrathe gesäubert werden, so ist der Müller verbunden, denselben die erforderliche Reinigkeit zu geben, hat aber dafür 4 Pfund Abgang vom Centner zu beziehen; hievon sind jedoch ganz bestimmt ausgenommen die Bäcker, welche keine andere als gereinigte Früchte auf die Mühle liefern dürfen. Dem Müller wird bei schwerer Verantwortung untersagt, den Bäckern unreine Früchte abzunehmen und zu vermahlen.

§. 13. Bei Ueberlieferung der Weisfrüchte zum Mahlen sollen der Müller und der Mahlgast gemeinschaftlich untersuchen, ob dieselben brandig seyen, in welchem Falle das Köppen oder Waschen geschehen muß; dem Müller werden alsdann 10 Pfund im höchsten Anschlage Abgang vom Centner bewilliget.

§. 14. Nur jene Früchte darf der Müller nässen, welche dessen wahrhaft bedürfen, und dies muß so geschehen, damit das Verhältniß ja nicht überschritten werde. Auf das durch allzustarkes Nässen verdorbene Mehl wird vorerst Konfiskation gesetzt, und nach dem Zusammenflusse der Umstände werden auch schwerere Strafen erkannt.

§. 15. Die Mühlsteine müssen die Zärte mit der Festigkeit verbinden, die Schärfung halten, und keinen Sand gehen lassen. Der Läufer darf nicht unter 10 Zoll in der Dicke und nicht unter 3 Schuh im Durchmesser haben. Strafbare Nachlässigkeit des Müllers ist es, wenn er bei Anschaffung der Mühlensteine auf diese Erfordernisse nicht wachet.

§. 16. Gewöhnlich herrscht der Gebrauch, daß keiner der Mühlsteine weder eine Erhöhung noch eine Vertiefung

hat, und daß beide ganz gleich sind, obschon es eigentlich besser wäre, wenn der Läufer gegen seinen Mittelpunkt etwas ausgehöhlt, der Bodenstein aber, in gleichem Verhältnisse gegen den Mittelpunkt zu, etwas erhoben sei, weswegen bei der Anschaffung neuer Mühlsteine künftig hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

§. 17. Der Müller soll die Stellung der Steine so richten, daß der Läufer in seinem Zirkelraume stille und gleich herumlaufe, weder schwanke noch rausche.

§. 18. Bei dem Mahlen der Weisfrüchte hat der Müller seinen Steinen eine tiefere und entferntere Schärfung zu geben, als bei dem Mahlen von Korn, Gerste und dergleichen Früchten, wo die Schärfung nicht so tief und enger geschehen, auf beide Fälle aber in regulären Strahlen von dem Mittelpunkt auslaufen muß.

§. 19. Das Räder- und Triebwerk muß so genau passen, daß man in der Mühle kein unordentliches allzustarkes Gekrächze, Klappern oder Getöse höre.

§. 20. Nach dem Verhältnisse des aus dem Beutel kommenden Schrotes soll der Müller die Steine jedesmal gehörig richten, und dies sowohl als den Umtrieb in der Art lenken, daß das Schrot sich nie erhitze, und wenigstens bis zum vierten Zuge kühl bleibe.

§. 21. Eine vorzügliche Angelegenheit des Müllers sey es, für die Feinheit der Beutel nach Verhältnisse der Mehlgattungen zu sorgen, und bei dem Einziehen dieser Beutel die Richtung so zu treffen, daß das Schrot gleich und in sanftem Laufe, nicht aber stoßend oder staubend in den Schrotkasten laufe.

§. 22. Der Müller darf bei dem Schroten des Malzes nicht mehr als 8 Kr. Schrotlohn für ein Achtel, (NB. gegenwärtig erhält zwar der Müller weniger Schrotlohn, und muß sich daher am angeblichen Abgange oder auf anderm unrechten Wege helfen,) sodann zwei Pfund Abgang vom Centner nehmen, ist dagegegen, wie bei den übrigen Früchten, schuldig, das Malz mit eigenem Viehe und Geschirre abzuholen und wieder zu überliefern. Auch werden bei obigem Schrotlohne alle Nebenkosten für die Mahlgäste ohne Unterschied aufgehoben. Sowohl vor als nach dem Schroten soll das Malz auf die herrschaftliche Mehlwage

gebracht, und hiebei nach vorgeschriebener Ordnung verfahren werden.

§. 23. Jeder Müller muß sich bei dem Ausmahlen der Früchte genau an die von dem Mahlgaste gegebene Bestimmung binden, auf wie viele Pfunde Kleien derselbe seine Frucht ausgemahlen haben will, sich aber alsdann bestreben, daß er die bestimmte Pfundezahl beiläufig, und so genau es immer seyn kann, treffe. Diese Willkühr fällt dahingegen bei den Bäckern weg, welche das Achtel reinen Waizen auf 40 Pfund und das Achtel reines Korn auf 30 Pfund Kleien ausmahlen lassen müssen.

§. 24. Dem Müller werden nach dem zeitherigen Gebrauche von Korn und Kleien 16 Pfund Molter auf das Mallter bewilliget, worunter jedoch der Abgang an Staub schon begriffen ist.

§. 25. Es ist und bleibt eine unbedingte Pflicht der Müller, reines, Probe haltendes und mit den Früchten in Verhältniß stehendes Mehl zu liefern; feuchtes, unsauberes, unwährhaftes Mehl ist der Konfiskation unterworfen, der Müller aber schuldig, anderes gutes Mehl zu verschaffen, und hat nach dem Resultate der Umstände noch eine weitere Strafe zu erwarten.

§. 26. Bei 10 Rthlr. auf den ersten Fall, und bei schwereren Ahndungen in wiederholten Fällen, wird jedem inländischen Müller auf das strengste untersagt, Vorschuß aus Korn zu vermahlen, zu kaufen oder zu verkaufen. Unter diesem Verbote wird jener Vorschuß von Rockenmehl nicht verstanden, welchen ausländische Müller und Mehlhändler in das Kaufhaus dahier zum Verkaufe bringen.

§. 27. Der Müller darf dem Mahlgaste nie ein Hinderniß in den Weg legen, wenn derselbe selbst in die Mühle gehen, sich dort umsehen, nach dem Seinigen fragen und sich überzeugen will, wie mit seinen zum Mahlen gegebenen Früchten umgegangen werde.

§. 28. Das churfürstliche Stadtamt soll, wenn es immer seyn kann, wenigstens einmal im Jahre, eine Mühlbeschauung vornehmen, die Einrichtung, den Bestand des Mahlwerkes, der Mahlgeschirre und des Wasserbaues genau untersuchen, und die Resultate der churfürstlichen Direktion mit Gutachten vorlegen.

§. 29. Gegenwärtige Mahlordnung soll in Gegenwart von Mühl- und Mahlverständigen alle Jahr revidirt, etwa auch in einzelnen Fällen nach den Resultaten der Erfahrung geändert, modifizirt, erweitert und näher bestimmt werden. Die Müller sollen ihr Mahlwerk nicht weiter, als es unumgänglich nothwendig ist, den Knechten überlassen, selbst fleißig in der Mühle sich befinden und gute Aufsicht führen.

§. 30. Die Müller sollen ihre Mahlknechte von gegenwärtiger Ordnung genau unterrichten, nnd denenselben die Befolgung streng einschärfen, die Müllermeister selbst bleiben aber für alle ihre Leute und Handlungen im Mahlwesen schlechterdings verantwortlich, und die Entschuldigung mit einem Versehen der Knechte soll und kann nie von der Strafe befreien.

Den Müllern wird schärfstens untersagt, den Knechten irgend einen Unterschleif nachzusehen, oder dieselben durch akkordsmäßige Uebertragung einer Sorge für Beischaffung der Viehefütterung und dergleichen zu Unterschleifen zu verleiten. Eben so liegt den Müllern die Pflicht auf, für alle Nachlässigkeit ihrer Knechte in der Aufsicht auf das Vieh, welches in den Straßen ohne Knecht nicht einen Augenblick allein erscheinen darf, unter eigener Verantwortlichkeit zu haften.

§. 31. Jedem Müller und Bäcker in Wetzlar ist zur Kenntniß und genauen Bemessung ein Abdruck gegenwärtiger Mahlordnung zuzustellen, auch solche durch öffentliche Publikation zur Wissenschaft des Publikums zu bringen.

---

148. Wetzlar den 6. Dezember 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Unentbehrlichste aller Lebensmittel, das Brod, in Verbindung mit den eingezogenen mehreren Gutachten des churfürstlichen Stadtamtes und Stadtrathes und den Vernehmlassungen der dahiesigen Bäckerzunft, setzet die churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion dahier in den Stand, nach Maßgabe der in den übrigen hiesigen Kurlanden bereits bestehenden Verordnungen für die Bäckerzunft dahier fol-

gende Normen festzusetzen, deren pünktliche Beobachtung stets eine der ersten Polizeisorgen bleiben muß.

§. 1. Die neue Errichtung eines Backofens und einer Backstube kann nur nach einer bauamtlichen Besichtigung und Prüfung und hierauf erfolgten Baubescheide, mithin nur nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß, statt haben.

§. 2. Jeder, welcher das Bäckerhandwerk dahier treiben will,, muß als Bürger und Bäckermeister angenommen sein, und die Backgerechtigkeit verordnungsmäßig erwirkt haben.

§. 3. Jeder Bäckermeister muß nebst den zu seinem Handwerk erforderlichen Geräthschaften vorzüglich mit einer richtig abgezogenen Waage sammt Gewichten versehen sein.

§. 4. Für Reinlichkeit der Geräthschaften, so wie der Backstube und des Backofens soll der Bäckermeister stete Aufmerksamkeit um so mehr tragen, da diese Reinlichkeit eine der besten Empfehlungen bei den Käufern ist.

§. 5. Der Bäckermeister muß bei dem Einkaufe der Früchte vorzüglich ,auf reine Früchte sehen, und soll die gleich nach der Erndte gekauften neuen Früchte nicht eher zur Mühle bringen lassen, bis solche mehrere Tage auf einem luftigen Speicher gehörig getrocknet sind.

§. 6. In Ansehung des Vermahlens der Früchte gibt die unterm heutigen erlassene Mühlenordnung die Vorschrift, welche die Bäcker zu befolgen haben.

§. 7. Da die hiesige Bäckerzunft im Ganzen verantwortlich ist, daß der zur Konsumtion der Stadt erforderliche Vorrath an Brod stets vorhanden sei, und keine Klage über Mangel entstehen könne, so folgt hieraus, daß jeder Bäcker immer wenigstens mit einem Mehlvorrathe auf 14 Tage versehen sein müsse. Wenn nun diese Maßregel bei der Unvermögenheit einiger Bäckermeister dahier jetzt nicht im Allgemeinen ausführbar sein sollte, so muß wenigstens künftig von churfürstlichem Stadtamte und Stadtrathe bei der Begutachtung zur Aufnahme eines Bäckermeisters vorzügliche Rücksicht dahin genommen werden, daß bei dem Aspiranten das zu diesem Gewerbe erforderliche Vermögen vorhanden sei.

§. 8. Das zum Verbacken bestimmte Mehl muß wenigstens 8 Tage alt sein: auch soll der Bäcker seinen Mehlvorrath an trockenen Orten verwahren, damit das Mehl keine Feuchtigkeit anziehen könne.

§. 9. Das zum Verbacken bestimmte Mehl muß rein und frei von allen fremden Zusätzen sein. Das Griesmehl darf weder bei Weis- noch Schwarzbrode zum Verbacken genommen werden.

§. 10. Zum Einsäuern des Schwarzbrodes darf der Bäcker sich nur des vom vorigen Gebacke zurück behaltenen und in sich selbst fermentirten Teiges, auch zu dem Weisbrode nur reiner Hefe bedienen. Die Mischung dieser beiden Erfordernisse kann nur bei dem gemischten Brode statt finden.

§. 11. Bei der Bereitung des Teiges soll der Bäcker ein genaues Verhältniß für die Beimischung des Wassers mit der Eigenschaft des Mehles einhalten, und den Teig fleißig und reinlich verarbeiten.

§. 12. Der Zusatz des Salzes kann zwar sich bei einzelnen Bestellungen vermehren und vermindern, um aber gewiß gutes Brod zu liefern, sind im Winter 4 Lothe und im Sommer 6 Lothe Salz auf eine Maas Wasser zu rechnen.

§. 13. Alle Gattungen des Schwarz- und Weisbrodes sollen so lange in dem gehörig geheizten Backofen belassen werden, bis dieselben recht gut ausgebacken sind, und eine harte Rinde erhalten haben. Unausgebackenes, festes und nasses Brod ist, nebst der weiteren Strafe, der ungesäumten Konfiskation unterworfen.

§. 14. Der Bäcker darf das Brod nicht eher verkaufen, bis solches ausgedünstet und kalt geworden ist.

§. 15. Jeder Bäckermeister muß das von ihm gebackene Schwarzbrod mit den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens bezeichnen; in dem Falle, daß mehrere Bäcker einerlei Vor- und Zunamen führen, sollen die Anfangsbuchstaben des Zunamens nach der Bestimmung des churfürstlichen Stadtamtes mit Nummern bezeichnet, und hiedurch unterschieden werden.

§. 16. Der das Handwerk treibende Bäcker muß stets mit Brode durch alle Gattungen im Verhältnisse seines Absatzes versehen sein.

§. 17. Die für die Bäckerzunft verfertigte neue Backprobe bestimmt das Gewicht und den Preis des Brodes nach einer von Monate zu Monate festzusetzenden Bestimmung über den Fruchtpreis, bei welchem der mitlere Marktpreis zum Grunde zu legen ist.

§. 18. Die Polizeitaxe bestimmt den Preis des Schwarzbrodes und des Weisbrodes bei den gewöhnlichen Sorten. Das gemischte Brod, mürbe Brod und alle übrige Sorten luxurioser Backwerke sind keiner Taxe unterworfen.

§. 19. Das Schwarzbrod soll künftighin in Laiben von bestimmtem Gewichte zu 2, 4 und 5 Pfunden gebacken werden. Das Gewicht bleibt bei jeder Abänderung der Taxe das nämliche, und nur der Preis steigt und fällt nach dem Steigen und Fallen der Taxe. Die kleinen Laibe zu 2 und 4 Kr. sind zwar nicht untersagt, und die Backprobe bestimmt ihr Gewicht; dahingegen müssen diese kleinen Laibe, wenn der Bäcker dergleichen backen will, eben so hart und ausgebacken sein, als die größeren Laibe. Die Form bleibt den Bäckern überlassen.

§. 20. Die gewöhnlichen Wasser- und Milchbrode werden in den Preisen à 1 und 2 Kr. gebacken. Ihr Gewicht und Qualität bestimmt die Backprobe.

§. 21. Bei dem Backen des Kundenbrodes, so viel das Schwarzbrod betrifft, hängt zwar die Mehlmischung von der Bestellung und dem freien Willen ab, jedoch darf solches nur in Laiben nach dem §. 19 vorgeschriebenen Gewichte gebacken werden, welche Maßregel wegen Sicherheit der Polizeivisitationen unabänderlich ist.

§. 22. Da die Pflicht der Polizei erheischt, sich anhaltend zu überzeugen, daß das Publikum mit gutem Brode und nach der bestehenden Taxe versehen werde, so müssen die Visitationen öfters und genau vorgenommen werden. Bei diesen Visitationen muß der Bäcker alles Brod, er mag solches auf dem Laden oder an einem andern Orte verwahren, vorzeigen. Jede Verheimlichung wird als Betrug gestraft.

§. 23. Der Zweck der Visitation geht nicht allein auf die Richtigkeit des Gewichtes, sondern auch auf die Güte des Brodes durch alle Gattungen. Die Billigkeit des neuen Brodstahls oder der Backprobe für die Bäckerzunft

beabsichtiget vorzüglich, das Publikum mit gutem Brode zu versehen.

§. 24. Die Bäckermeister haben ihre Knechte in allen Punkten gegenwärtiger Verordnung wohl zu unterrichten, die Bäckermeister selbst aber bleiben für alle Uebertretungsfälle verantwortlich.

§. 25. Man hegt nun zwar zu der dahiesigen Bäckerzunft das Vertrauen, daß kein Bäckermeister gegen diese Vorschriften handeln werde, sollte solches aber doch gegen Verhoffen geschehen, so wird nach vorgenommener Untersuchung auch gerechte und schnelle Bestrafung erfolgen.

§. 26. Unausgebackenes festes und nasses Brod soll zur Strafe im ersten Falle sogleich konfiszirt werden. Im wiederholten Falle tritt, nebst der Straf der Konfiskation, noch eine den Umständen angemessene weitere Strafe ein, welche sich bis zum Verluste des Backrechtes erhöhen kann.

§. 27. In Ansehung des Gewichtes kann nur bei ganz trockenem Brode, wenn übrigens die Qualität des Brodes ohne Tadel ist, einige Nachsicht bei unbedeutendem Mangel eintreten; frisches Brod dahingegen muß das volle tarmäßige Gewicht haben, und ist auf jedes fehlende Loth 1 Fl. Strafe bestimmt, welche in wiederholten Betretungsfällen eben so wie bei schlechtem Brode bis zum Verluste der Backgerechtigkeit steigen kann.

§. 28. Jedem Bäckermeister dahier ist ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung zur Bemessung zuzustellen, und dieselbe ist dem Publikum durch das Wochenblatt bekannt zu machen.

§. 29. Endlich soll diese Ordnung jedes Jahr mit Zuziehung sachverständiger Leute aus der Bäckerzunft von churfürstlichem Stadtamte und Stadtrathe revidirt werden, von woher dann die durch neuere Erfahrungen etwa nothwendig scheinenden Abänderungen der churfürstlichen Direktion vorzulegen sind.

§. 30. Churfürstliches Stadtamt soll dafür sorgen, daß in der ersten Woche nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung solche ihrem vollen Inhalte nach in Erfüllung gesetzt werde.

149. Wetzlar den 30. Dezember 1805.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur dauernden Sicherung der Genauigkeit aller Maaße und Gewichte, werden ausführliche Vorschriften über die Anschaffung metallener Mutter-Gewichte und Maaße, über die nach diesen zu eichenden Gewichte und Gemäße aller Gewerbtreibenden, und über die desfalls von dem Stadtamte zu führende und alljährig zu erneuernde Polizei-Aufsicht und Controlle erlassen; sodann werden auch die Eichungs-Gebühren festgesetzt, und wird endlich bestimmt, daß jede Anwendung unrichtiger oder nicht geeichter Meßgefäße und Gewichte im ersten Betretungsfalle mit 3 Fl., und im ersten und weitern Wiederholungsfalle mit 6 Fl. Geldbuße und mit härterer Strafe belegt werden soll.

Bemerk. Aus der vorangezeigten Verordnung und einer darin bezogenen Stadtamts-Bestimmung vom 22. Febr. 1805 ergeben sich folgende Notizen über das damals in der Stadt Wetzlar bestehende Verhältniß der Normal-Gewichte und Maaßen:

1. Das Wetzlarer Silbergewicht ist mit jenem der Stadt Frankfurt a. M. übereinstimmend, und bilden 108 Pfund Silbergewicht 1 Centner, oder das zu Wetzlar herkömmliche Schwer-Gewicht.

2. Die Maaßen für Früchte und andere trockene Gegenstände, — ausschließlich jedoch für Hafer und Salz, welche beide herkömmlich mit abweichendem (nicht genauer bezeichnetem) Maaße gemessen werden —, bestehen in Achtel, Mesten, halben Mesten oder Sechtern, Mäßchen, halben und viertel Mäßchen.

3. Die Maaßen für Wein, Branntwein, Getränke und andere flüssige Gegenstände, — exclusive des Pfundweise verkauft werdenden Baumöhles, wofür nach dem Gewicht ebenfalls genaue Muttergemäße anzuschaffen sind —, bestehet in Viertel, Maaß, halben und viertel Maaß oder Schoppen und in halben und viertel Schoppen.

4. Das Längenmaaß für Waarenverkauf ist die in Wetzlar herkömmliche Elle und der Pariser Staab.

6. Das Holzmaaß ist das 6 Fuß hohe und eben so weite Klafter, und ist

7. das Kalkmaaß als ein Herkömmliches, ohne Angabe seines Größenverhältnisses, bezeichnet.

---

150. Wetzlar den 17. Januar 1806.

Churfürstliche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Erneuerung und Schärfung des in der allgemeinen Feuer-Ordnung bereits enthaltenen Verbotes des brandgefährlichen und ruhestörenden Schießens wird Folgendes verordnet:

1. Alles Schießen innerhalb der Stadt und der Vorstädte wird als eine die öffentliche Sicherheit verletzende Handlung betrachtet.

2. Das Haus, in welchem ein Schuß fällt, wird daher sogleich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mit Wache besetzt.

3. Der Eigenthümer oder Inhaber des Hauses wird für sämmtliche Hausgenossen verantwortlich erklärt, und muß daher im Falle, daß der Thäter nicht entdeckt wird, für Strafe und Kosten haften.

4. Die Verheimlichung des Thäters soll eben so scharf, als die That selbst bestraft werden.

5. Das Verbot des Schießens wird auf alle sogenannte Knallschläge, Schwärmer und alle den Knall eines Schusses bewirkende muthwillige Handlungen erstreckt.

6. Die Uebertretung dieser Verordnung wird ohne Rücksicht der Person mit mehrtägiger Thurmstrafe, öffentlicher Bekanntmachung der Kontravenienten und andern beschimpfenden Strafen belegt werden.

7. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, bei allen Zünften publizirt, in den Schulen verlesen und erklärt, auch von allen obrigkeitlichen Personen unter eigner Verantwortlichkeit strenge gehandhabt werden.

---

151. Regensburg den 30. Juli 1806.

Carl, Erzbischof, Reichserzkanzler und Churfürst ꝛc.

Die Anordnung Unseres Landrechtes Tit. VI., wodurch die Errichtung der Inventarien der überlebenden Ehegatten im Fall vorhandener Kinder durch die Gerichtsbehörde vor Schreitung zur weitern Ehe bestimmt wird, ist in ihren Folgen zur Beruhigung der interessirten Theile sowohl, als zur Abschneidung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten viel zu wichtig, als daß dieselbe aus dem Grunde eines etwaigen gegentheiligen Herkommens unausgeführt bleiben könne.

Da Wir nun bei Einrichtung der neuen Justizverfassung in Unsrer Grafschaft Wetzlar Unser allgemeines Landrecht gleichfalls zur Norm vorgeschrieben haben, so wollen Wir auch, daß dieser Punkt in Ausführung gebracht werde, und daß von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, keine Privat-Inventarien in dem vorliegenden Falle in der Regel mehr angenommen werden sollen.

Damit auch bei Errichtung der gerichtlichen Inventarien keine unnöthige Kosten verursachet werden, so verordnen Wir, daß dem Stadtamte zu Wetzlar bei dergleichen Inventarisationen nur die gewöhnlichen Sessionsgebühren hiefür zu vergüten seien.

Wir wollen ferner, daß in Gemäßheit Unseres Landrechtes die in Unsren Diensten befindlichen Honorationen, und zwar nebst dem Direktions-Personale, Unsre in Wetzlar befindlichen übrigen Räthe und Beamten, der zeitliche Stadtphisikus und die angeordneten Advokaten, sodann die Stadträthe daselbst, ferner die evangelischen Pfarrers, Rektoren und Konrektoren allein von der Verbindlichkeit der gerichtlichen Inventur befreit sein sollen, welchen andurch gestattet wird, ein beschwornes Vermögens-Verzeichniß verschlossen bei ihrer kompetenten Gerichtsbehörde einzureichen.

---

152. Wetzlar den 17. November 1806.

Fürstlich Primat'sche Direktion.

Publikation eines landesherrlichen zu Frankfurt a. M. unterm 6. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die kirch-

liche Feyerung eines allgemeinen Landes-Dank-Festes für die während der jüngsten Zeit stattgefundene Abwendung der Kriegsdrangsale von den fürstlichen Landes-Gebieten angeordnet worden, nebst dem Befehl Letzteres in sämmtlichen Kirchen aller Religionsgemeinden am bevorstehenden Sonntage zu feyern.

Bemerk. Unterm 9. Juli 1807, ist gleichmäßig, wegen des Sieges zu Friedland und wegen des in Folge desselben geschlossenen Waffenstillstandes, ein kirchliches Dankfest angeordnet worden; desgleichen am 30. Mai 1809 wegen der begründeten Aussicht auf baldigen Friedens-Abschluß zwischen Oesterreich und Frankreich.

---

153. Wetzlar den 6. Dezember 1806.

Fürstlich Primat'sche Direktion.

Nach der, durch Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung, eingetretenen Erlöschung der Aemter der kaiserlichen Notarien werden, bei der landesherrlich beschlossenen Anordnung von 6 Notarien für Wetzlar, die dazu qualifizirten Individuen zur schriftlichen Anmeldung ihrer Anstellungsgesuche aufgefordert.

Bemerk. Unterm 24. Januar 1807 ist die geschehene Anordnung von 6 bezeichneten landesherrlichen Notarien bekannt gemacht worden.

---

154. Wetzlar den 29. Dezember 1806.

Fürstlich Primat'sche Direktion.

Nach der landesherrlich geschehenen Erweiterung des Gerichtszwanges des Justiz- und Pupillar-Senates zu Wetzlar, als der künftigen Gerichtsstelle erster Instanz für Körperschaften, Aerarial- und milde Stiftungs-Verwaltungen und privilegirte Personen, gehet die Berufung von dieser Gerichtsstelle in zweiter Instanz an das fürstlich primatische Oberlandesgericht zu Aschaffenburg, wovon die weitere Berufung, in dritter und letzter Instanz, an das landesherrliche Ober-Appellationsgericht zu richten ist.

155. Wetzlar den 10. Januar 1807.

Fürstlich Primat'sche Direktion.

Um die in Ansehung der Privatversteigerungen des Immobilar- sowohl als Mobilar-Vermögens öfters geschehene Anfragen durch eine allgemeine Bestimmung zu Jedermanns Wissenschaft für die Zukunft zu erledigen, wird andurch bekannt gemacht:

1. daß eine Privat-Versteigerung des unbeweglichen Eigenthums zwar in den Landen Seiner Hoheit nicht ausdrücklich verboten, daß solche aber nur

a. nach fordersamster Anzeige bei Gerichte und erhaltener gerichtlichen Erlaubniß;

b. nach öffentlicher Bekanntmachung einer detaillirten Beschreibung des zu versteigernden Grundeigenthums, Lage, Größe, Rechten, Lasten, Abgaben oder Freiheiten statt haben könne;

c. daß das Protokoll der abgehaltenen Privatversteigerung dem Gerichte zugestellt werden müsse, um die gerichtliche Affigirung, wegen des gesetzlichen Abtriebsrechtes (Siehe Landrecht, Tit. 24. Nr. 8. §. 7.), des Kaufbriefes und des gerichtlichen Ab- und Zuschreibens besorgen zu können;

d. daß dergleichen Privat-Versteigerungen bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten jedoch lediglich als Privat-Käufe und Verkäufe beurtheilt werden, und

e. daß das bei gerichtlichen Versteigerungen nicht stattfindende Abtriebsrecht bei den Privatversteigerungen eintrete;

2. daß Privatversteigerungen des beweglichen Eigenthums außer denjenigen Fällen, wo das Landrecht und besondre Landesverordnungen die gerichtliche Einschreitung nothwendig machen, zwar allerdings statt haben können, daß aber auch hiebei

a. eine Anzeige bei Gerichte,

b. eine öffentliche Bekanntmachung,

c. die Führung eines ordentlichen Protokolles, und

d. wenigstens die Beiziehung eines landesherrlichen Notars erforderlich sey;

3. daß von jeder Privatversteigerung, solche betreffe Mobilien oder Immobilien, 15 Kr. pro 100 Fl. des Erlöses an den Armenfond abgegeben werden müsse.

---

156. Aschaffenburg den 30. Januar 1807.

Carl, Erzbischof und Primas, souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

Zur Bestreitung des, mittelst der gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht zu tilgenden Kriegskosten-Aufwandes, wird die Umlage einer, auf $\frac{1}{4}$ pCt. des beweglichen und unbeweglichen Kapital-Vermögens aller Unterthanen zu beschränkenden, einmaligen, außerordentlichen Steuer verordnet; und werden die Modalitäten der desfalls erforderlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen, so wie ihrer Würdigung und etwaigen amtlichen Nachschätzung, sodann auch die Gegenstände der Besteuerung und der zu gestattenden Exemptionen ꝛc. ꝛc. ausführlich bestimmt.

---

157. Wetzlar den 6. Mai 1807.

Fürstlich Primat'sche Direktion.

Das Ausführen der Exkremente aus Abtritten in der Stadt Wetzlar, außer in der dazu bestimmten Zeit von Mitternacht bis zum Tages-Anbruch, wird bei 10 Rthlr. Strafe für den Eigenthümer und für den Fuhrmann verboten.

---

158. Aschaffenburg den 8. Juni 1807.

Carl, Erzbischof und Primas ꝛc.

In allen vor den ehemaligen Reichsgerichten schwebend gewesenen, wegen ihrer Fortsetzung an das fürstliche Ober-Appellationsgericht zu Aschaffenburg verwiesenen Rechtsstreitigkeiten sollen bei diesem die nämlichen weitern Rechtsmittel, wie sie bei jenen zulässig waren, anwendbar sein; die hiernach statthaften Revisions-Gesuche von den Erkennt-

nissen des Ober-Apellations-Gerichtes, müssen binnen 4 Monaten, vom Tage der Publikation der Sentenz, durch die geheime Kanzlei, beim Landesherrn eingeführt und gerechtfertigt werden, wonach, nach befundener Richtigkeit der Formalien, die geschehene Interposition und die jedesmalige spezielle Ernennung der Revisoren, dem Ober-Appellationsgerichte landesherrlich angezeigt werden soll. Die Summa revisibilis bleibt die nämliche wie bei den vormaligen Reichsgerichten.

---

159. Wetzlar den 23. Juni 1807.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

In Gemäßheit landesherrlicher Münz-Verordnung vom 11. d. M. dürfen künftig nur conventionsmäßig ausgeprägte Sechskreuzer-Stücke zu ihrem vollen Werthe kursiren; allen übrigen 6 und 3 Kreuzerstücke ist nur bis zum 11. Juli d. J. noch ein auf 5 und 2 Kreuzer reduzirter Kurs, jedoch nur als Scheidemünze, gestattet, nach jenem Zeitraume aber durchaus verboten, dergleichen Münzen als solche anzuwenden.

Bemerk. Unterm 4. Juli ej. a. hat die obige Behörde festgesetzt, daß nur bei Zahlungen an öffentlichen Kassen unter 12 und resp. unter 6 Kreuzer, die, nur als Scheidemünze statthaften, Sechskreuzerstücke, Groschen und Kreuzer angewendet werden können; sodann ist am 21. September 1807 gleichmäßig verordnet worden, daß die conventionsmäßigen 3 Kreuzerstücke, so wie alle kleinere gute Scheidemünzen, nur als solche, zur Ausgleichung, nie aber zu größern Zahlungen in Massa angewendet, und zu solchem Zwecke eingeführt werden dürfen; und ist endlich unterm 14. Januar 1808 diese Bestimmung, mit Ausdehnung derselben auf die 6 Kreuzerstücke, erneuert worden.

---

160. Wetzlar den 3. Juli 1807.

Fürstlich Primat'sches Appellations-Gericht.

Diejenigen Partheien, welche ihre bei dem vormaligen kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Rechtsstrei-

tigkeiten bei den inländischen kompetenten Justizstellen fortzusetzen beabsichtigen, werden angewiesen, sich um Aushändigung der Akten an die desfalls zu Wien niedergesetzte Hof-Commission zu wenden.

---

161. Wetzlar den 24. August 1807.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der in Baiern und Schwaben herrschenden Viehkrankheiten, werden ausführliche Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckungs- und Erkrankungs-Empfänglichkeit des Viehes, sodann auch polizeiliche Vorschriften zur Beseitigung der Ansteckungs-Gefahr zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und ertheilt.

Bemerk. Gleichmäßig sind unterm 11. September 1808 mehrere Präservativ- und Heilmittel gegen den Milzbrand des Rindviehes bekannt gemacht, und deren Anwendung empfohlen worden.

---

162. Wetzlar den 2. September 1807.

Fürstlich Primat'sches Appellations-Gericht.

Da durch eine von dem h. Oberappellations-Gerichte zu Aschaffenburg erlassene Verordnung, zur Erzweckung der Einförmigkeit im Justizverfahren, die ehemals dahier geltenden und dem eingeführten Landrechte zuwiderlaufenden Privat-Statuten und Gewohnheiten vom Tage gegenwärtiger Publikation an als aufgehoben zu achten sind, so wird diese Verordnung als allgemein verbindendes Gesetz andurch bekannt gemacht.

Da nun durch diese allgemeine h. Verfügung auch das Privat-Institut dahiesiger Stadt vom Jahr 1608 in Ansehung der Successions- und Erbfälle auch Nutznießung der Ehegatten u. s. w. in Hinsicht der von heute an geschlossenen Ehen aufgehoben ist, so wird zugleich die den Tit. 7

des Landrechtes erläuternde Verordnung v. 6. Aug. 1799 in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Abdruck der Verordnung des Höchst seel. Churfürsten Friedrich Karl Joseph, ad tit. 7. des L. R. §. 1 und 2.

Zur Handhabung der Gerechtigkeit, die Wir zu pflegen immer den sorgsamsten Bedacht nehmen, sind nicht nur bestimmte Vorschriften von Seiten der obersten gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Gleichförmigkeit der Grundsätze auf sämmtlichen Gerichtsstellen nothwendig, damit die Gesetze selbst keinem Doppelsinne und keiner willkührlichen Anwendung unterliegen, und die Partheien zu Prozessen und unnöthigen Kösten nicht leicht verleitet werden können.

Wir finden Uns daher verpflichtet und bereit, da, wo Uns Gebrechen an den in unsern Kurlanden eingeführten Gesetzen bekannt gemacht werden, nach genommener reiflicher Einsicht, Abhülfe zu verschaffen.

Als Uns jüngsthin unsere oberste Justizstelle von Amtswegen vorgelegt hat, daß in unserm von unserm Churvorfahren Johann Friedrich Karl höchstseligen Andenkens allgemein vorgeschriebenen Landrechte, Tit. VII. von dem usufructu oder Niesbrauch des letztlebenden Ehegatten, die §§. 1 und 2 die bezielte Verordnung über den sogenannten Ueberwachs oder den Genuß der letztjährig ausstehenden Früchte nicht so deutlich ausdrücken, wie sie zur Entscheidung in vorkommenden Fällen seyn sollten: daß sie vielmehr willkührliche Auslegung zulassen, und daß wirklich nach dieser Willkühr an verschiedenen churfürstlichen auch obern Gerichtsstellen verschieden, und erst kurzhin, erkennet worden sey:

So haben Wir die obangeführten §§phen in genaue Ueberlegung gezogen, und sogleich eingesehen, daß, so wie sie da liegen, ohne Unterscheidung, ob aus der ersten aufgelößten Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, sie theils mit sich selbst, theils mit andern Verordnungen des nämlichen Gesetzbuches nicht ganz übereinstimmen, wie Uns unser obgedachtes Revisionsgericht in seinem umständlichen Berichte ausführlich gehorsamst dargestellt hat.

Wir finden Uns daher, und nach gleichförmigem Gutachten Unserer Landesregierung bewogen, die in Frage be-

fangenen §§. 1 et 2, Tit. VII. unseres Landrechtes dahin authentisch zu erklären, und, wie hiermit geschiehet, zu verordnen, daß die letztjährigen Früchte, welche, und wie sie in §. 1 benennt sind, nur alsdann dem über gebliebenen Ehegatten zukommen, und eigen seyn sollen, wenn aus der durch den Tod des andern Ehegatten aufgelößten Ehe keine Kinder vorhanden seyn werden; dahingegen in jenem Falle, wo eheliche Kinder hinterlassen sind, die Verordnung §. 2 eintritt, mithin der letztlebende Ehegatte, so lange derselbe im unverrückten Wittibstande verbleibt, den usumfructum oder Niesbrauch in des verstorbenen Gatten Güter völlig haben soll.

Wenn nun aber der am Leben gebliebene Ehegatte Kinder hat, darauf zur zweiten Ehe schreitet, und alsdann, mit Hinterlassung seiner erstehelichen Kinder, stirbt, so gebühren in diesem Falle die auf den Gütern des verstorbenen Ehegatten ausstehenden Früchte keineswegs dem übriggebliebenen Ehegatten, sondern den Kindern des Verstorbenen, als eine Zugehörung nach der Natur und im Verhältnisse einer Zugehörung zum Haupteigenthume der Güter, worauf die befragten Früchte ausstehen.

Damit sofort diese unsere, lediglich aus dem Rechte des Eigenthums geschöpfte authentische Erklärung und nunmehrige allgemeine Verordnung, welche für Richter und Partheien in allen churfürstlichen Landen, Erfurt und Eichsfeld ausgenommen, zur künftigen unabweichigen Justiznorme gültig sein soll, in rechtsbeständiger Form allenthalben bekannt und verkündet werde, und zur Richtschnur in künftigen gerichtlichen Erkenntnissen oder Entscheidungen, vorzüglich bei Auseinandersetzung und Vertheilung der Erbschaftsmassen, dann zur Vermeidung und Abkürzung der bisher vielfältig darüber entstandenen oft kostspieligen Prozesse, dienen möge:

Als haben Wir diese unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen, befehlen auch hiermit, daß solche durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde.

Gegeben zu Aschaffenburg in unserer St. Johannisburg den 6. August 1799.

Bemerk. Des churmainzischen Land-Rechts ausführlicher Text findet sich in: von der Nahmers Landrechte des Ober- und Mittel-Rheines — Frankfurt a. M. 1831 — Th. II. pag. 685 ff. abgedruckt.

---

163. Wetzlar den 10. October 1807.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Alle im diesseitigen Gebiete und an den Stadtthoren betreten werdende umherziehende Betteljuden müssen von den Polizeibeamten und Thorwächtern verhaftet, zur Hauptwache gebracht und der Polizei-Behörde angezeigt werden, welche nur, nach geschehener Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit, ihre Freilassung verfügen und nach geschehener Paßvisirung ihre Anmeldung bei dem Judenschafts-Vorsteher, Behufs ihrer Unterstützung zur Weiterreise, gestatten darf.

---

164. Wetzlar (ohne Datum im Intelligenzblatt vom) 29. October 1807.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Bei den häufigen Störungen der öffentlichen Sicherheit, wird die in der Grafschaft Wetzlar unterm 4. Februar 1803 als verbindendes Gesetz publizirte (vormals churmainzische) Verordnung vom 4. Dezember 1801, wodurch ausführliche Maßregeln zur Erhaltung der Landessicherheit vorgeschrieben werden, durch einen beigefügten, mit den neuesten Abänderungen vermehrten Abdruck jener Verordnung wiederholt verkündet und den sämmtlichen Behörden deren strengste Handhabung befohlen.

Bemerk. Die vorbezeichnete auf ältere und jüngere Reichs- und Kreis-Beschlüsse gegründete, so wie auf frühere churmainzische Polizeivorschriften sich beziehende, vielumfassende Verordnung bietet dermalen nur ein historisches Interesse, zu dessen Sicherung die nachstehende Rubriken-Aufführung der 81 §§. der Verordnung für gnügend erachtet worden ist.

I. Abschnitt: Personen, auf welche zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist.

§. 1. Einleitung.

„ 2. Personen, welche der Polizeiaufsicht besonders unterworfen sind.

II. Abschnitt: Vorsichten, welche bei Ausstellung eigener, und bei Untersuchung fremder Pässe zu gebrauchen sind.

§. 3. Nothwendigkeit der Reisepässe.

„ 4. Wer deren haben müsse.

„ 5. Wer deren gültig ertheilen kann.

„ 6. Vorschrift für die Paßertheilungen, besonders bei den churfürstlichen Aemtern.

„ 7. Nothwendigkeit der eigenen Unterschreibung des Passes durch dessen Inhaber.

„ 8. Zeit der Paßgültigkeit.

„ 9. Anzeigung der Ursache des Mangels der Paßunterschrift durch dessen Inhaber, im Passe.

„ 10. Jeder Paß ist nur für eine Person gültig.

„ 11. Ortsvorsteher können nur für ihren Amtsbezirk gültige Pässe ausstellen.

„ 12. Verantwortlichkeit der Behörden für die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten Pässe.

„ 13. (Vacat; sind als aufgehobene Vorschriften bezeichnet.)

„ 14. Die den Reisenden abgenommenen Pässe sind aufzuheben.

„ 15. Fremde nicht gehörig legitimirte Reisende erhalten anstatt der Pässe Reiserouten.

„ 16. Verfahren gegen die mit wirklichen und gültigen Pässen nicht versehenen Reisende.

„ 17. Desgleichen gegen jene nur mit Reiserouten versehenen Fremde.

„ 18. Einrichtung der Kundschaften für Professionisten und Handwerksgesellen.

§. 19. Abschiede und Urlaubscheine der Soldaten als erforliches Legitimationsmittel.

„ 20. Unterstützung unverdächtiger Fremden und Reisenden.

III. Abschnitt: Allgemeine Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

§. 21. Erforderniß von Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

„ 22. Allgemeine und partikuläre Streifzüge.

„ 23. Einrichtung der allgemeinen, und

„ 24. der partikulären Streifzüge.

„ 25. Deren Veranstaltung durch die Aemter und

„ 26. Geheimhaltung ihrer Ausführung.

„ 27. Mitwirkung der Jäger und Förster bei den Streifzügen.

„ 28. Vollziehung der allgemeinen Streifzüge, durch die Zent-Compagnien.

„ 29. Visitation aller möglichen Aufenthaltsorte des Diebesgesindels und

„ 30. Verpflichtung zu militairischer Assistenz bei denselben; insbesondre

„ 31. des zur Landessicherheit aufgestellten Husaren-Corps.

„ 32. Verfolgung des fliehenden Gesindels in die nachbarlichen Landesgebiete nach desfalls abgeschlossenen Conventionen.

„ 33. Unzulässigkeit der Beherbergung eines Fremden, ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

„ 34. Einrichtung und Ablieferung der Fremdenzettel der Wirthe.

„ 35. Lärmmachen der örtlichen Nachtswachen bei entdeckter Sicherheitsgefährdung und erforderliche schnelle Hülfeleistung der Einwohner.

„ 36. Das Stürmen mit Glocken soll als Lärmzeichen angewandt, sodann auch

„ 37. noch andere Signale mit der Nachbarschaft verabredet werden.

§. 38. Besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit bei erhaltener Nachricht über nahe Gefahr.

„ 39. Beaufsichtigung der Unterthanen in solchen Fällen durch die Aemter.

„ 40. Bestrafung der Lokalbehörden bei Nichtbenutzung von Anzeigen über Aufenthaltsorte und Schlupfwinkel des Diebsgesindels.

„ 41. Heimlichhaltung desfallsiger Anzeigen durch einsam wohnende Unterthanen.

„ 42. Anordnung von heimlichen Diebeskundschafter durch die Aemter.

„ 43. Mitwirkungsverpflichtung der Zollbeamten und Thorschreiber zur Handhabung der Sicherheitspolizei, und

„ 44. Verpflichtung der inländischen Aemter zur Handhabung der Letztern auf ausländische Requisition.

IV. Abschnitt: Behandlung der verdächtigen Personen, zu Abhaltung der Sicherheitsverletzung und besorglichen sonstigen Verbrechen.

§. 45. Schonende Behandlungsart aller zu Haften gebrachten Personen.

„ 46. Unzulässigkeit der Entlassung der durch Erkenntniß in peinlichem Arrest befindlichen Personen, ohne Regierungs-Erlaubniß.

„ 47. Genaue Durchsuchung der Kleider und Effekten der als verdächtig eingezogenen Personen.

„ 48. Beachtung der allgemeinen Instruktionen über das Verfahren gegen Letztere.

„ 49. Verweisung der entlassen werdenden blos verdächtigen Personen an den Ort ihrer wirklichen oder vorgeblichen Herkunft, und zwar

„ 50. mittelst Laufzettels für diese und amtlichen Anschreibens an ihre Obrigkeit.

„ 51. Individuen ohne festen Wohnsitz sind auf Zeit oder Lebensdauer in ein Arbeitshaus unterzubringen.

V. Abschnitt: Bestrafung der Personen, welche die öffentliche Sicherheit wirklich verletzt, oder sich eines sonstigen namhaften Verbrechens schuldig und theilnehmend gemacht haben.

§. 52. In peinlichen Untersuchungsfällen entscheidet die Regierung (resp. die später angeordneten Criminal-Justizstellen.)

„ 53. Die Criminalstrafen werden nach der Carolina, den Landesgesetzen und dem wohlbegründeten Gerichtsgebrauche verhängt.

„ 54 bis 67. Maßregeln gegen verdächtige und besonderer Polizeiaufsicht unterworfene Personen, und

„ 68. deren Bestrafung in wiederholtem Betretungsfalle.

„ 69. Straferkenntnisse der peinlichen Gerichte.

„ 70 bis 72. Behandlung und Bestrafung des liederlichen und rottirten Gesindels, welches bewaffnet oder im Gesichte verschwärzt angetroffen wird, entfliehet, oder nach bewirkter Verhaftung und Flucht wieder ergriffen wird.

„ 73. Bestrafung von dergleichen einzeln betroffen werdenden Individuen.

„ 74. Behandlung und Bestrafung der Weiber und Kinder von ausländischen, und

„ 75. von inländischen verdächtigen Menschen.

„ 76. Die öffentliche Ausstellung von Vagabunden ꝛc. ist dem Erkenntniß der Criminal-Gerichte ausschließlich überwiesen.

„ 77. Strafe der Weiber und Kinder, welche an dem Verbrechen ihrer Ehemänner und Väter theilgenommen haben.

„ 78. Strafe der Beherberger und Unterstützer des Diebes- und sonstigen liederlichen Gesindels.

„ 79. Belohnung des Entdeckers einer rottirten Diebes- oder Räuberbande und Verheimlichung des Denuncianten.

„ 80. Beschränkte Befugniß des Militairs zur Bestrafung von Verdächtigen und Straffälligen.

„ 81. Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung.

165. Wetzlar den 12. Dezember 1807.

Fürstliich Primat'sches Post-Amt.

Nebst Publikation eines zu Paris am 21. v. M. erlassenen landesherrlichen Patentes, wodurch sämmtliche in den fürstlich primatischen Landen bestehende fremde Postanstalten aufgehoben werden, und das gesammte Postwesen, als ein Ausfluß der Souverainitätsrechte, der vertragsmäßigen Verwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis als landesherrlichen Erb-General-Land-Postmeister übertragen wird, werden die dadurch abgeänderten Posteinrichtungen zur allgemeinen Kunde gebracht.

---

166. Aschaffenburg den 9. Januar 1808.

Fürstlich Primat'sches Ober-Appellationsgericht.

Wenn bei der zweiten Instanz in den dahin gediehenen Rechtssachen die Appellations-Prozesse abgeschlagen, dagegen aber bei der obersten Justizstelle erkannt worden sind, sollen, zufolge landesherrlicher Festsetzung, die weitern Verhandlungen und Entscheidungen in der Hauptsache nicht mehr, wie bisher, bei der zweiten Instanz, sondern bei der obersten Justizstelle geschehen.

---

167. Wetzlar den 16. Januar 1808.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Publikation einer zwischen den fürstlich primatischen und den herzoglich-nassauischen Landesgebieten geschlossenen, und zu Paris am 24. Dezember 1807 landesherrlich genehmigten Cartel-Convention, wegen gegenseitiger Auslieferung der in den wechselseitigen Territorien betroffen werdenden nassauischen und primatischen Deserteure, oder ihrer Militairdienstpflicht sich entziehenden Landeskinder oder zum Kriegsdienst geworbenen Ausländer.

Bemerk. Eine gleichartige Convention mit dem Großherzogthum Darmstadt ist unterm 10. Dezember 1809 landesherrlich bestätigt, und am 15. März 1811 der im Jahre 1802 zwischen Chur-Mainz und Pfalz-Baiern ge-

schlossene Cartelvertrag erneuert und auf das Königreich Baiern und das Großherzogthum Frankfurt anwendbar erklärt, auch sind unterm 24. August und 12. November 1812 zwei mit dem Großherzogthum Würzburg und dem Königreich Westphalen errichtete Cartel-Verträge landesherrlich genehmigt worden.

---

168. Wetzlar den 24. Februar 1808.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Verkündigung eines landesherrlichen zu Paris am 11. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch nur die alten churmainzischen und Stadtfrankfurt'schen Ein Kreuzer-Stücke, so wie jene, welche sofort in der landesherrlichen Münzstätte neu geprägt werden sollen, als ferner allein zulässige Scheide-Münze, welche nur in Zahlungen von 6 bis 8 Kreuzer angewendet werden darf, bestimmt wird; — wodurch andern fremden, konventionsmäßig ausgeprägten Einkreuzerstücken, bis zur geschehenen eigenen Ausprägung hinlänglicher Quantitäten neuer Silberkreuzer, nur noch der Umlauf zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer gestattet wird, und wodurch endlich alle andere fremde Kreuzerstücke ganz verrufen, und deren, so wie der noch geduldeten Sorten, Einführung, Verwechselung und anderer gewinnsüchtiger Vertrieb, bei Confiskations- und anderer Strafe verboten werden.

Bemerk. Zufolg eines zu Wetzlar am 4. Juni ej. a. verkündeten landesherrlichen Ediktes vom 21. Mai 1808, ist nach stattgefundener Prägung und Verbreitung eigener neuer Silberkreuzer, der Umlauf der seither noch zu $\frac{1}{2}$ Kr. Kr. im Cours geduldeten fremden conventionsmäßigen Einkreuzerstücke, vom 15. Juni c. an, durchaus und allgemein verboten worden.

---

169. Wetzlar den 4. Juni 1808.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz Direktion.

Nebst Wiederverkündigung einer am 24. August 1807 erlassenen Aufforderung zu fortsetzlicher Entrichtung freiwil-

liger Beiträge zur städtischen Armenversorgungs-Anstalt, und auf den Grund der darin ergangenen, nachstehenden Erklärung und Festsetzung:

„Jede Gemeinde, sie sei groß oder klein, ist schuldig, „ihre Armen zu ernähren, d. h. jeder Bürger und Einwohner ist verbunden, zur Ernährung der Armen nach dem „Verhältnisse seines Vermögens und seines Verdienstes beizutragen. Ein solcher verhältnißmäßiger Beitrag hängt „nicht von dem freien Willen ab, sondern ist bürgerliche „Pflicht. Der freie Willen gibt nur das Recht, Mehr aber „nicht Weniger beizutragen, als eine befehlende Bestimmung „auflegen würde. Wer dieser Pflicht sich zu entziehen sucht, „giebt der Obrigkeit das Recht, ihn mit Zwang zur Erfüllung anzuhalten. Die Obrigkeit muß demselben alsdann „sein Beitragsquantum bestimmen, und solches so gut, als „jede andre Abgabe, welche die Erhaltung des Staats fordert, beitreiben," — werden die von der Stadtbehörde, gegen unbegründete Entrichtungs-Weigerungen amtlich angesetzter Armenbeiträge, angewendeten Zahlungszwangsmittel genehmiget, und wird zugleich bestimmt, daß jede fernere gleichartige Weigerung mit Entrichtung des doppelten Betrages der von der Behörde festgesetzten Beitragsquote bestraft werden soll.

---

170. Aschaffenburg den 7. Juli 1808.

Carl, Erzbischof, Primas ꝛc.

Als Vorbereitungsmaßregel künftiger allgemeiner Einführung des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch, soll die öffentliche Lehre desselben sowohl zu Aschaffenburg, als auf der zu Wetzlar neu errichteten Rechts-Schule, durch zwei bezeichnete Professoren stattfinden, wobei dieselben das Buch: Esprit du Code Napoleon, par Locré ꝛc., als Kommentar anwenden sollen. Zugleich wird den beiden vorgedachten Professoren die Abfassung einer demnächst für offiziell zu erklärenden Uebersetzung des Code Napoleon aufgetragen, und, Behufs desfallsiger, in französischem und deutschem Text, künftig zu bewirkender Edition, ein ausschließliches, gegen Nachdruck schützendes Privilegium an zwei bezeichnete Buchhändler ertheilt.

Bemerk. Dem im Wetzlarer Wochenblatt vom 21. Juli 1808 enthaltenen Abdrucke des vorbezeichneten Patentes ist die amtliche Anzeige beigefügt, daß bereits 5 be-

zeichnete Professoren an der Rechtsschule zu Wetzlar ernannt worden seien und daß die Eröffnung der (ganz unentgeldlich geschehenden) Vorlesungen noch im laufenden Jahre, nach einem nächstens bekannt zu machenden Plane, geschehen werde. Die vom Curator der Rechtsschule geschehene Bekanntmachung des Letztern für das Wintersemester 1808 zeiget 12 öffentliche und 3 Privat-Collegien an.

---

171. Wetzlar den 13. August 1808.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, so wie zur Beseitigung mißbräuchlicher Behandlung als Leichen der oft nur in Ohnmacht und Starrsucht befangenen und der Wiederbelebung fähigen Kranken und scheinbar plötzlich Verstorbenen, sodann auch zur Abschaffung von bei Begräbnissen unziemlichen Gebräuchen, werden (in 33. §§.) ausführliche, zum Theil belehrende und ermahnende Vorschriften, sodann aber auch u. A. die polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. daß kein Verstorbener ohne lokalobrigkeitliche Festsetzung des Begräbniß-Zeitpunktes, welcher in keinem Falle vor Abfluß von 24 Stunden nach dem Tode eintreten kann, beerdigt werden darf;

2. daß der die Leiche enthaltende Todtensarg nur unmittelbar vor der Beerdigung verschlossen werden darf, welches in Gegenwart des Todtengräbers, zu dessen Ueberzeugung von dem Inhalte des Sarges, geschehen muß;

3. daß keine Beerdigung in Kirchen mehr stattfinden darf, und daß diese auf dem neuen außerhalb der Stadt befindlichen Kirchhofe reihenweise dergestalt geschehen müssen, daß die Wiedereröffnung einer Gräberreihe erst nach 10jähriger Frist erfolget;

4. daß jedes Grab ohne Ausnahme auf 4 Fuß Tiefe ausgeworfen und nur zur Aufnahme eines einzigen Sarges verwendet werden soll;

5. daß jedes Grab unmittelbar nach der Beerdigung zugeworfen und mit dem üblichen Grabhügel gedeckt werden muß;

6. daß alle auf dem Kirchhofe auf der Erdoberfläche sich zeigende Gebeine sofort vergraben werden sollen;

7. daß der Kirchhof bei Tag und Nacht verschlossen bleiben, und daß auf demselben nur dessen Graswuchs dem Todtengräber zur Abnutzung überlassen sein soll; und endlich

8. daß die, bei Beerdigungen, in den Sterbhäusern üblichen Schmausereien, sodann auch die Verzierung mit Kronen oder sonstigen Zierrathen der Särge und Gräber verstorbener Kinder und nicht verehelicht gewesener Personen, als unziemliche, lästige und kostspielige Gebräuche, künftig ganz unterbleiben sollen.

---

172. Aschaffenburg den 26. August 1808.

Carl, Erzbischof, Primas ꝛc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß über die Anwendung der Lehre des gemeinen Rechts von der Befugniß, das Eigenthum oder andere dingliche Rechte, selbst aus den Händen jeden dritten Besitzers, zurückfodern und wieder an sich ziehen zu dürfen, auch solche Staats- oder andere Obligationen und Schuldpapiere, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, schon mehrmals weitläufige Prozesse entstanden seien, und daher die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs mit solchen auf den Inhaber lautenden Schuld-Papieren erfodere, die rechtlichen Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen Wir die Eigenthums- oder andere dringlichen Ansprüche auf diese mehr genannten Papiere, wie auch auf baares cursirendes Geld, da sie diesem hierin gleich zu achten sind, in vorkommenden Fällen beurtheilt und entschieden wissen wollen;

So haben Wir Uns bewogen gefunden, als gesetzliche Norm hierüber folgendes festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen:

1. Eine Vindikations- oder dingliche Klage, sie sei auf Eigenthum, Erbrecht oder Pfandrecht, oder welcherlei andern dinglichen Rechtstitel und Erwerbungsart begründet, hat auf diejenige Gattung von Staats- oder anderen Obligationen und Schuldbriefen, welche ihrem Inhalt nach auf jeden Inhaber oder au porteur lauten, gegen den dritten Besitzer derselben, wenn dieser sie auf eine redliche Weise

erhalten hat, durchaus keine Statt. Der Kläger muß sich wegen des erlittenen Verlustes allein an den halten, an welchen sie zunächst und unmittelbar aus seiner Hand übergegangen sind, und nur der unredliche dritte Besitzer ist dem Kläger Rede zu stehen schuldig.

2. Baares cursirendes Geld kann gegen einen dritten redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn es auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältniß, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

3. Wann jedoch der Kläger zu erweisen im Stand ist, daß der dritte redliche Besitzer entweder a) das noch von allem andern dergestalt abgesonderte baare Geld, daß es von jenem mit Gewißheit unterschieden werden kann, oder b) die dem Kläger abhanden gekommene auf den Inhaber lautende Obligation oder Schuldbrief ohne alle Ursache, z. B. nicht als Belohnung für geleistete Dienste, und so unentgeldlich an sich gebracht habe, daß er sich mit des Klägers Schaden bereichern würde; so hat alsdann von der oben unter Nr. 1 und 2 festgesetzten Regel eine Ausnahme statt, und der obgleich redliche dritte Besitzer bleibt in diesem Fall schuldig, sich auf die gegen ihn angestellte Klage des vorigen Inhabers einzulassen.

Wir befehlen demnach und wollen, daß nach diesen hier bemerkten rechtlichen Grundsätzen sowohl Unsere sämmtlichen Unterthanen und Angehörigen des fürstlichen Primatialstaates überhaupt, als besonders auch die Gerichte in judicando sich schuldigermassen bemessen und achten sollen.

Bemerk. Conf. die Erläuterung vom 28. November 1810 (Nr. 194 d. S.), woselbst die obige wieder beigedruckte Verordnung vom 20. August 1808 datirt ist.

---

173. Frankfurt a. M. den 2. November 1808.

Carl, Erzbischof, Primas ꝛc.

Zur Beförderung der Cultur der Rechtswissenschaften wird verordnet, daß künftig Niemand, weder bei einem formirten Gerichte Anstellung finden, noch als einzeln stehender Justizbeamter oder Advokat angestellt werden soll, welcher nicht auf einer der inländischen Rechtsschulen die Würde eines Lizentiaten erlangt hat.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Aschaffenburg den 9. Juni 1809 ist in obiger Beziehung weiter bestimmt worden:

„daß alle solche Adspiranten, die bis jetzt noch nicht „ihre Studien gänzlich zurückgelegt haben, wenigstens „ein Jahr, oder 2 Semester hindurch auf einer der „Rechtsschulen zu Aschaffenburg oder Wetzlar den „Lehrvorträgen beigewohnt haben müssen."

---

174. Wetzlar den 10. Dezember 1808.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Erneuerung, Bestätigung und weitern Ausdehnung der, wegen Beschränkung des Wirthshausbesuches und Haltung von öffentlichen Tanzmusiken, früher erlassenen Vorschriften (conf. Nr. 113 und Nr. 125 d. S.) wird nachträglich Folgendes verordnet:

1. Nebst den Wirthen sollen auch künftighin die Gäste, welche nach der Polizeistunde noch in den Wirthshäusern angetroffen werden, einer besondern Strafe unterliegen.

2. Jeder Gast, welcher die gesetzliche Verordnung übertritt, soll mit einer Strafe von 30 Kr., oder im Falle der Unvermögenheit mit einem 12stündigen Arreste belegt werden.

3. Leute, welche als Gewohnheits-Uebertreter der Polizeistunde bekannt werden, sind nach Umständen, als zur andauernden polizeilichen Korrektion geeigenschaftet zu behandeln.

4. Die Polizeiaufseher sind angewiesen, die nach 10 Uhr in der Nacht in den Wirthshäusern noch antreffenden Gäste aufzuzeichnen, und die Liste am folgenden Tage dem fürstlich primat'schen Stadtamte zu übergeben, welches nach Untersuchung der Richtigkeit die gesetzliche Strafe jederzeit binnen 24 Stunden ohne Rücksicht der Person verhängen wird.

5. Da auch die öffentlichen Tanzmusiken für die gegenwärtigen Verhältnisse dahier noch immer zu häufig sind, und gerechte Beschwerden veranlassen, so werden solche, außer den besonders gestatteten Bällen, den Fastnachtsta-

gen, dem Kirchweihefeste und den Marktagen, dahin beschränkt, daß in einem und demselben Monate nie mehr als ein Erlaubnißschein an den nämlichen Wirth abgegeben werden dürfe.

6. In Monaten, in welchen das Kirchweihefest und die Marktage fallen, leidet diese Regel keine Ausnahme.

7. Bei den hohen Festen haben die Tanzmusiken nur an dem zweiten Feiertage statt.

8. Alle in den Verordnungen vom 23. März und 25. Juni 1804 bewilligten Freischeine werden andurch aufgehoben, und muß zu jeder Tanzmusik künftighin ein Erlaubnißschein um die bestimmte Taxe gelöst werden.

---

175. Wetzlar den 21. Januar 1809.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Publikation einer landesherrlich festgesetzten Gebühren-Taxe Behufs der Vergütungs-Bestimmung für ärztliche, wundärztliche und hebärztliche Bemühungen und Hülfsleistungen, wodurch jedoch die Dankbarkeit und Freigebigkeit vermögender Einwohner, für die von dem Heilpersonale ihnen geleisteten Dienste, nicht beschränkt werden soll.

Bemerk. Obgleich durch die neuere königlich preußische Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 (Allgemeine Gesetz-Sammlung, Stück 10, Jahr 1815) die Wirkungskraft der damals vorgefundenen gleichartigen provinziellen Bestimmungen erloschen ist, so ist dennoch die Aufnahme in diese Sammlung der nachstehenden Abschnitte IV. und V. der vorangezeigten Verordnung für angemessen erachtet worden.

IV. Jahrs-Belohnungen.

72. Wo eine Person oder eine Familie mit dem Arzte oder Wundarzte über einen gewissen Jahrsgehalt für alle seine Bemühungen einig wird, da hat es dabei sein Bewenden, und hängt es von dem Inhalt der Uebereinkunft ab, welche außergewöhnliche Kur und Besorgungsfälle darin mitbegriffen sein sollen.

73. Wo wegen der außergewöhnlichen Kur und Besorgungsfälle nichts ausgemacht ist, wird angenommen, daß der Arzt für alle Krankheiten, welche über 10 Tage dauern, und der Wundarzt für alle Operationen, die über $1\frac{1}{2}$ Fl. taxirt sind, eine verhältnißmäßige Zulage oder Extrabelohnung zu fodern habe, welche, wenn es auf Ermäßigung ankömmt, in der Hälfte der mittlern Taxe bestehen soll. Auslagen gelten niemals für einbegriffen.

74. Wo eine Person oder Familie ohne besondere Uebereinkunft auf Neujahr eine Verehrung giebt, gilt sie als Vergeltung für das abgewichene Jahr, und bei dem Arzt oder Wundarzt steht es frei, dieselbe für Zahlung anzunehmen, oder taxmäßig sich mit ihr zu berechnen.

75. Wo aber drei Jahre hintereinander dergleichen Verehrungen gegeben und genommen worden sind; da gelten sie für eine stillschweigende Uebereinkunft auf Jahrgehalt.

76. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft muß, wenn sie ein Theil, der doch den Arzt selbst beibehalten will, nicht fortzusetzen gedenkt, im ersten Mote des Jahrs aufgekündigt werden.

Den Arzt aufgeben kann jeder ohne Aufkündigung nach Zahlung des Verflossenen. Ein Abgang mitten im Jahre zahlt für voll, wenn die Veranlassung in dem Abonnenten liegt.

V. Besondere Vorschriften.

77. Vorstehende Medizinaltaxe läßt dem Arzte und Wundarzte Spielraum genug, um, mit Rücksicht auf Stand und Vermögen seines Patienten, mit allem Edelsinne zu würdigen, ob er das Maximum oder Minimum anzusetzen habe. Es läßt sich erwarten, daß das Heilpersonal, im Zweifel über den Vermögensstand der Patienten, das Minimum ansetzen und nur in zweifellosen Fällen das Maximum fodern werde.

78. Sollte, gegen alle Erwartung, irgend ein Individuum des gesammten Heilpersonals es wagen, gegenwärtige Medizinaltaxe in ihren Ansätzen zu überschreiten, so ist, unter ausdrücklichem Vorbehalt einer willkürlichen Strafe, auf den ersten Ueberschreitungsfall die Summe von 10 Rthlr., auf den zweiten die Summe von 20 Rthlr. nebst einem Verweise, zum Besten des Civilwittweninstituts,

auf den dritten aber eine noch höhere und ganz willkürliche gesetzt.

79. So oft sich der Arzt aus seinem Wohnort begiebt, und nur einen halben Tag ausbleibt, ist derselbe schuldig, in seinem Wohnorte zu hinterlassen, wem er in seiner Abwesenheit die Behandlung jener Kranken, welche seiner augenblicklichen Hülfe zu bedürfen glauben, übertragen habe. Währt seine Abwesenheit länger als einen Tag, so hat er der einschlagenden Obrigkeit diese Anzeige nebst der Hinterlassung in seinem Hause zu machen.

80. Zu jedem Kranken, von welchem Stande, arm oder reich, um welche Stunde es auch immer sei, bei Tag oder bei Nacht, unter dem Einflusse einer jeden Witterung, ist der Arzt, Wund- oder Hebarzt, sobald er verlangt wird, schuldig, zur Hülfe zu eilen, und hat nur dieß dabei zu beobachten, daß, wenn der Kranke von einem andern Arzte behandelt worden, er jenem hievon Nachricht gebe. Nie darf er einem Kranken aus der Ursache seine Hülfe versagen, weil derselbe vorhin einen andern Arzt gebraucht hat, dagegen darf er aber auch keinen Patienten, der bereits von einem andern berechtigten Arzte behandelt wird, hinter dem Rücken desselben übernehmen.

81. Ist der Arzt krank, oder erlaubt ihm seine Gesundheit nicht, bei Nacht auszugehen, so muß derselbe einen andern Arzt einstellen, auch allgemein bekannt machen, an welchen der Kranke sich wenden könne, um augenblicklich Rath und Hülfe zu finden.

82. Jeder Arzt bleibt schuldig, ohne die mindeste Widerrede mit einem andern rezipirten Arzte Konsultation zu halten und zwar — bei Vermeidung schwerer Strafe.

83. Es entstanden zeither öfters Anstände über Deserviten-Rechnungen, und es fehlte dem Heilpersonale in Fällen, wo die Vorlage ihrer Manualien nothwendig wurde, an Büchern, die so geführt waren, daß denselben halber Glauben beigelegt und der Arzt oder Wundarzt zum Erfüllungseide zugelassen werden konnte.

In Beherzigung dieser Anstände wird verordnet: daß

84. jeder Arzt oder Wundarzt sich mit einem Manual und zwar in folgender Art zu versehen habe: dasselbe muß ein vom Buchbinder fest eingebundenes Buch sein, in welchem keine Blätter herausgerissen sind. Jedem Patienten

sollen ein oder mehrere Blätter bestimmt, daselbst des Patienten Krankheit bemerkt, alle einzelne Visiten nach Jahr, Monat und Tag eingetragen, die Nachtsvisiten, mit Beisetzung der Stunde, besonders annotirt, auch die erhaltene Zahlung deutlich beigeschrieben sein. Als eine vorzügliche Eigenschaft des zu führenden Buches befehlen Wir, daß die erforderlichen Einträge in dasselbe nur durch den Arzt oder Wundarzt geschehen und lediglich unter seiner Verwahrung gehalten werden müsse.

85. Jeder Arzt und überhaupt das gesammte Heilpersonal wird ohne alle Widerrede oder schweigende Ausweichung schuldig erklärt, Deserviten-Rechnungen zu machen, sobald dieselbe von dem Kranken oder seinen Angehörigen begehrt werden. So wenig übrigens der Freigebigkeit jener, welche die Talente des Heilpersonals auf eine besondere außer den Grenzen der Taxe liegende Art belohnen wollen, hiedurch Schranken gesetzt werden; so scharf werden die Strafen sein, wenn das Heilpersonal seine Deserviten-Rechnungen entweder gar nicht, oder nicht nach Unserer gegenwärtigen Verordnung ausstellt.

Schon die ehemalige Regierungs-Verordnung vom 26. April 1790 rügte, daß die Heil- und Wundärzte, auch Apotheker, ihre Deserviten und Rechnungen erst nach Verfluß von mehreren Jahren eingeben. Da diese Unrichtigkeit hie und da besteht, so wird statuirt, daß für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wenn sie zweijährige Foderungen ungefodert zusammenkommen lassen, die Foderung vom vordern Jahre erloschen sei, und das Heilpersonal deshalb kein Klagrecht haben soll.

86. Wir erneuern die Verordnung, daß die besoldete sowohl, als unbesoldete Aerzte und Wundärzte die armen Kranken ihres Bezirks in und außer dem Falle einer Epidemie unentgeldlich zu bedienen, schuldig seien, und nichts als die Vergütung baarer Auslage verlangen können.

Wir setzen das besondere Vertrauen auf das Heilpersonal, daß dasselbe die Befolgung dieses Landesgesetzes unter seine ersten Pflichten rechnen werde.

176. Wetzlar den 26. April 1809.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Nebst Bekanntmachung einer vom Landesherrn, als Fürst-Primas des Rheinbundes, zu Frankfurt a. M. am 22. c. m. erlassenen Proklamation über die vereinte Mitwirkungs-Erforderniß der konföderirten Staaten zur Beseitigung der durch den Wiederausbruch des Krieges obwaltenden Gefährdung ihrer politischen Existenz, werden die Einwohner der Stadt Wetzlar ermahnt, die Entwicklung und die Folgen der neuen Kriegsereignisse mit der bisher beachteten löblichen Ruhe abzuwarten.

---

177. Wetzlar den 13. Mai 1809.

Fürstlich Primat'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion.

Zur Erhaltung der Sicherheit gegen körperliche Beschädigungen der die Straßen in der Stadt Wetzlar passirenden Personen, wird Folgendes verordnet:

1. Alles Auswerfen auf die Straße ist und bleibt ohne Ausnahme verboten.

2. Häute und andre Artikel, die in engen Häusern aus dem obern Hausraume auf den Stiegen innerhalb der Häuser nicht herabgebracht werden können, müssen, an Seilen wohlbefestiget, mit Rollen langsam herabgelassen und die Vorübergehenden durch Zurufen noch überdies gewarnt werden.

3. Bei dieser Gelegenheit muß das unvorsichtige Aufladen der Häute in engen Straßen auf Wagen mit scheuen Pferden noch besonders gerügt werden. Das Aufladen der Häute geschieht am besten vor den Thoren oder auf freien Plätzen, wohin die Häute getragen oder auf Schleifen gebracht werden.

4. Die Zuwiederhandelnden bleiben, ohne Annahme irgend einer Entschuldigung für allen Nachtheil verantwortlich, und sollen überdies mit einer Strafe, welche nicht unter 1 fl. bestimmt werden darf, belegt werden.

---

178. Aschaffenburg den 19. August 1809.

Carl, Fürst Primas ꝛc.

Die, von der landesherrlich für die Stadt Wetzlar angeordneten, gemeinschaftlichen Schul-Commission, zur Verbesserung des städtischen Schulwesens, gemachten Vorschläge werden genehmiget, und unter Anderm Folgendes verordnet:

Da die Unterschulen der 3 christlichen Religionsgemeinden zu Wetzlar theils ihren eigenen Fond haben, theils aus den Kirchenfonds unterhalten werden, der Oberschule oder dem Gymnasium aber ein hinlänglicher Fond noch zur Zeit abgeht, so wollen Wir die Revenuen des ehemaligen Jesuiten-Fonds, nach Bestreitung der hierauf haftenden früheren Lasten, hiezu bestimmen, und zugleich genehmigen, daß auch die entbehrlichen Revenuen des lutherischen Kirchenfonds gleichfalls zur Unterhaltung der Schulen verwendet werden. Sollten bis dahin, wo der Exjesuiten-Fond wieder ergiebiger werden muß, jene Revenuen nicht hinlangen, so wollen Wir ferner genehmigen, daß der nöthige Zuschuß auf diesen Fall aus den Einkünften des Hospitals zum h. Geiste genommen werde, damit der zur Erziehung unentbehrliche gute Gang der Schulanstalten nicht unterbrochen werden möge.

---

179. Aschaffenburg den 15. September 1809.

Carl, Fürst Primas ꝛc.

Nebst Erörterung der Wohlthätigkeit eines das Sachen- und Personen-Recht mit Weisheit und Umsicht festsetzenden Gesetzbuches, und unter Anführung desjenigen Verfahrens des Gesetzgebers, welches dem Code-Napoleon jene anerkannten Vorzüge sichert, wird landesherrlich verordnet, daß dieses Gesetzbuch in allen primatischen Landen eingeführt werden soll, daß dessen gesetzmäßige Wirkungskraft mit dem 1. Mai 1810 beginnen, und daß vorläufig die von dem Professor Erhardt in Leipzig herausgegebene deutsche Uebersetzung des Code-Napoleon angewendet werden soll.

Bemerk. Die fürstlich primat'sche resp. großherzoglich frankfurt'sche Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar hat am 7. April 1810 bekannt gemacht, daß zu-

folge landesherrlicher Bestimmung, der Einführungstermin des Code-Napoleon auf den 1. Januar 1811 verschoben sei, und ist diese Festsetzung in einem am 25. Juli 1810 zu Fuld erlassenen Decrete des Großherzogs, unter Anführung der desfalls aus der neuen Territorial-Veränderung des Großherzogthums geschöpften Gründe, wiederholt worden. (Conf. großherzoglich frankfurt'sches Regierungs-Blatt Pag. 6 und Nro. 181 d. Samml.)

---

180. Aschaffenburg den 22. September 1809.

Carl, Fürst Primas ꝛc.

In der festen Ueberzeugung, daß der Wohlstand eines Landes durch religiöse Denkungsart, Güte der Sitten und verhältnißmäßige Entwickelung der Erkenntnißkräfte seiner Bewohner bewirkt werde, haben wir die öffentliche Erziehung in Schulen stetshin als einen der wichtigsten Gegenstände Unserer landesherrlichen Aufsicht betrachtet. Durch Unser Patent vom 19. August l. J. haben Wir daher bereits Unsern Willen erklärt, den untern Schulen für Knaben und Mädchen zu Wetzlar eine verbesserte Einrichtung zu geben, um dadurch die dortige Jugend aller Religionen zu moralisch guten und brauchbaren Mitgliedern des Staats zu bilden.

Da wir den Gegenstand der öffentlichen Erziehung sowohl als Angelegenheit der Kirche, als auch als Staatssache betrachten; so haben Wir, bei den besondern Verhältnissen der Stadt Wetzlar, schon bei Zusammensetzung der angeordneten Schul-Kommission den Bedacht genommen, die gegenseitige Befugnisse hierdurch außer Kollision zu setzen.

Wir hoffen, hierdurch der kirchlichen und weltlichen Schul-Aufsicht einen freien und ungehindert nebeneinander bestehenden Wirkungskreis eröffnet, und die Kommunikation, in Hinsicht auf den religiösen Theil des Schul-Unterrichts, auf die gewünschteste Art erleichtert zu haben. Wir halten nun für nöthig, die Einrichtung der Schul-Anstalten zu Wetzlar durch folgende Vorschriften näher zu bestimmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Unterschulen zu Wetzlar bestehen forthin wie zeither:

1. aus einer abgesonderten lutherischen Knaben- und Mädchen-Schule,
2. aus einer gleichfalls abgesonderten katholischen Knaben- und Mädchen-Schule,
3. aus einer reformirten Knaben- und Mädchen-Schule, und
4. aus einer Schule für arme Knaben und Mädchen aller Religionen, welche mit der Industrie- und Arbeits-Anstalt verbunden ist.

§. 2. Die Unstatthaftigkeit der Winkelschulen ist schon aus früheren Verordnungen zu ersehen, worauf Wir Uns daher beziehen.

Auch Privatstunden in den Häusern der Eltern können nur von geprüften Lehrern, mit Vorwissen und Genehmigung der Schulkommission, ertheilt werden.

§. 3. Alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 6. bis zum erreichten 14. Jahre, in der Regel verbunden, dem Schulunterrichte beizuwohnen.

§. 4. Ausnahmen aus besondern Gründen kann nur die Schulkommission gestatten. Eltern, welche ihre Kinder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten lassen wollen, müssen der Schulkommission hievon die Anzeige machen.

§. 5. Alle im §. 1. genannte Schulen sind der obersten Aufsicht der in Unserm Patente vom 19. August dieses Jahrs angeordneten Schulkommission untergeordnet.

§. 6. Dieser steht die ungetheilte Verwaltung der öffentlichen Schulerziehung, die Leitung der vorbemerkten Schulanstalten, so wie die Einweisung sämmtlicher Lehrer in ihren Pflicht- und Geschäftskreis zu. Sie wacht über gute Ordnung und pünktliche Vollstreckung der zum Fortgange und Flor der Schulen festgesetzten Verfügungen und Bestimmungen.

§. 7. Der Schulkommission steht in Ansehung der Lehrer mit Beziehung auf die Vorschrift §. 42 die polizeyliche Strafgewalt zu.

§. 8. Diese Verwaltung und Aufsicht besorgt die Schulkommission in Unserm Namen, und der vorgesetzte Direktor hat die Unserer Entschließung bedürfenden Gegenstände durch die gehörigen Berichte und Vorträge Uns vorzulegen.

§. 9. Alle Fälle von Anstellung, Abgang, Resignation und Entfernung bei Schullehrer-Stellen müssen vor die Schulkommission gebracht werden. Diese prüfet bei Erledigungsfällen der Lehrstellen die dazu vorgeschlagenen Subjekte, erstattet hierüber ihr Gutachten, und beeidigt die Lehrer nach erfolgter Annahme.

§. 10. Nach einer jeden Schulprüfung insbesondere stattet die Schulkommission über den Zustand und die Fortschritte der Schulanstalten Bericht an Uns ab.

§. 11. Die Schulkommission hält in der Regel alle Woche an einem von ihr festzusetzenden Tage eine Sitzung, worin alle Schulangelegenheiten vorgebracht, die etwa eingeschlichenen Mängel verbessert, und die allenfalls nöthigen Verfügungen und Einrichtungen getroffen werden.

§. 12. Zur Führung der unmittelbaren Aufsicht in den Schulen der verschiedenen Religions-Gemeinden sind besondere Inspektoren anzuordnen. So ist die spezielle Aufsicht über die lutherischen Schulen dem zeitlichen lutherischen Oberpfarrer, über die katholischen Schulen für jetzt dem Stiftsscholasten Eschermann, über die reformirte Schule dem zeitlichen reformirten Prediger, (oder in dessen Ermanglung dem ältesten Vorsteher der reformirten Gemeinde), und über die Armenschule dem Armenkolleg anvertrauet.

§. 13. Die verschiedenen Geschäftszweige der Schulkommission werden unter die Mitglieder derselben als Referenten von dem Direktor vertheilt.

§. 14. Sämmtliche Schulen müssen wenigstens alle Monate von einer durch den Direktor der Schulkommission zu ernennenden Deputation zu unbestimmten Zeiten visitirt, und von derselben der Schulkommisson über den jedesmaligen Stand der Sache Bericht abgestattet werden.

Deftere Schulbesuche von Seiten des Direktors und der übrigen Kommissionsglieder, soviel es ihre Geschäfte erlauben, werden Ordnung und Fleiß im Allgemeinen erhalten.

§. 15. Die gesonderten Schulen jeder Religionsgemeinde werden in der Regel aus den hiezu vorhandenen Schul- und Kirchenfonds und aus den Schulgeldern unterhalten. Die nähere Bestimmung ist in den bereits genehmigten Vorschlägen der Schulkommission enthalten.

§. 16. Insofern die Lehrer und Lehrerin der lutherischen Unterschulen mit ihrem Gehalte nicht auf besondere Kassen und Gefälle, wie dieses bei der katholischen und reformirten Schule der Fall ist, angewiesen sind, geschieht die Verrechnung der für die lutherischen Unterschulen ferner bestimmten Einnahmen in der Rechnung der Schulkasse nach der zeither bereits eingeführten Ordnung.

§. 17. In Ansehung der Rechnungs-Ordnung und Rechnungs-Revision geben die allgemeinen Vorschriften die nähere Bestimmung.

§. 18. Zur Vermeidung aller Kollisionen dürfen die Eltern für die Zukunft ihre Kinder nur in die Schule derjenigen Religion schicken, in welcher dieselbige erzogen werden.

§. 19. Eine Ausnahme von dieser Regel findet blos nach erhaltener Erlaubniß von der Schulkommission bei der dritten Klasse der Knabenschulen, als Elementarschule für höhern Unterricht, und bei solchen Schülern statt, welche in der Folge das Gymnasium besuchen wollen.

§. 20. Die gesonderten Schulen bleiben in dem für dieselben bestimmten eigenen Lokale, solange für die eine oder die andere Schule nicht ein besseres Lokale in Vorschlag gebracht werden kann. Für ein schickliches Lokale der lutherischen Mädchen- und Armen-Schulen, welche noch keine eigene Schulgebäude besitzen, sorget die Schulkommission und das Armenkolleg.

§. 21. Die Erwärmung der Lehrstuben und die Anschaffung der übrigen Schulbedürfnisse werden auf zeitherige Art forgesetzt.

§. 22. Die Knaben- und Mädchen-Schulen werden in der Regel in drei Klassen abgetheilt.

§. 23. Lehrgegenstände, Lehrbücher, Lehrstunden und Lehrer sind für jetzt in den beigefügten Schultabellen bezeichnet.

(Als Lehrgegenstände für sämmtliche Unterschulen sind bestimmt: Religion und Moral, Lesen, Schreiben, Rechnen,

Unterricht über die nöthigsten Aufsätze für das bürgerliche Leben, und die jedem Staatsbürger unentbehrlichen Anfangsgründe in der Naturkunde und Geographie, insoweit solche mit den übrigen Lehrgegenständen in Verbindung gebracht werden können.)

Die hiebei in der Folge sich nöthig oder nützlich zeigenden Abänderungen gehören zu den Geschäften der Schulkommission nach allgemeinen Grundsätzen.

Vorschriften in Ansehung der Lehr-Methode müssen von der Schulkommission mit Umsicht und reifer Ueberlegung ertheilt werden.

§. 24. Die Bestimmung des Anfangs und Endes der Lehrstunden bleibt der Schulkommission überlassen. Selbige hat nur darauf zu sehen, daß die nach dem Plane festgesetzten Lehrgegenstände bei allen Schulen gelehrt, und die hiezu erforderlichen Einrichtungen nach und nach getroffen werden.

§. 25. Der Anfang und das Ende der Schulstunden Vormittags und Nachmittags soll mit passendem Gesange oder Gebete in allen Schulen begleitet sein.

§. 26. Das bisher gewöhnliche Schulgeld wird fortbezahlt, dergestalt jedoch, daß die Knaben in der dritten Klasse, wenn sie den lateinischen Unterricht genießen, das Doppelte entrichten müssen, worüber die Schulkommission das Nöthige erläutern wird.

§. 27. Dieses Schulgeld leidet alsdann eine Verminderung, wenn Eltern mehrere Kinder auf einmal das Gymnasium und eine der unteren Knaben- oder Mädchen-Schule besuchen lassen. In diesem Fall hat bei drei oder mehreren Kindern ein Abzug von $\frac{1}{3}$ — und bei zwei Kindern ein Abzug von $\frac{1}{6}$ statt.

§. 28. Eine Befreiung vom Schulgelde genießen blos die Kinder der Schullehrer, die Gerichts-, Polizei- und Kirchendiener, weil Letztere in Ermanglung eigener Schuldiener auch manche Dienste bei den Schulen verrichten müssen.

Können Eltern das Schulgeld nicht bezahlen, so müssen sie ihre Kinder in der Regel zur Armenschule schicken. Befreiungen aus besonderen Umständen kann nur die Schulkommission gestatten.

§. 29. Es sollen jährlich zwei öffentliche Schulprüfungen, nemlich auf Ostern und in der Mitte des Septembers, gehalten, und bei Letzterer die Versetzungen in andere Klassen vorgenommen werden.

§. 30. Zur Belebung des Fleißes und guten Aufführung sollen alsdann auch Prämien ausgetheilt, und die belohnten Schüler im Wochenblatte rühmlichst bemerkt werden.

Die Bestimmung, welchen Schülern Belohnungen gebühren, geschieht auf eingezogene Nachrichten von den Lehrern und Schul-Inspektoren durch die Schulkommission.

Die Kosten der Prämien werden, insoferne keine besondere Bestimmung hiefür besteht, aus den Kirchenfonds, oder nach Umständen aus der Schulkasse bestritten.

§. 31. Nach jeder Prüfung sind vierzehn Tage Ferien.

§. 32. Die Aufnahme zu der dritten Klasse geschieht nach dem 6. Jahre. In dieser Klasse bleiben die Knaben der Regel nach drei Jahre, die Mädchen zwei Jahr. In der zweiten Klasse bleiben Schüler und Schülerinnen zwei Jahre, und in der Ersten bis zu ihrer Konfirmation und Entlassung.

§. 33. Ausnahmen von dieser Regel werden durch besondern Fleiß und Fähigkeiten bewirkt, so wie auffallende und hartnäckige Faulheit und Unfähigkeit das Sitzenbleiben auf längere Zeit zur Folge haben. Beides wird auf Vortrag des Schul-Inspektors von der Schulkommission bestimmt.

Besondere Bestimmungen:

a. in Ansehung der Inspektoren.

§. 34. Die Schul-Inspektoren haben bei der Schulkommission das Referat in den bei den Schulen ihrer Religion vorfallenden Angelegenheiten.

§. 35. Sie müssen die Schulen ihrer Religion wenigstens einmal in der Woche besuchen, um zu sehen, ob die Schulstunden richtig beobachtet, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände genau gelehrt, und überhaupt alle Vorschriften pünktlich befolget werden.

§. 36. Die Inspektoren machen die Verfügungen der Schulkommission den Lehrern bekannt.

§. 37. Ihnen stehet die Untersuchung und Bestrafung der Schüler bei Vergehungen außerhalb der Schule minderer Art zu. Vergehungen größerer Art untersuchen die Schul-Inspektoren, und überlassen die Bestrafung der Schulkommission. Oeffentliche Verbrechen, oder andere Civil-Klagen, gehören zur Untersuchung, Verhandlung, Bestrafung und Entscheidung der ordentlichen Obrigkeit.

§. 38. Die Inspektoren haben die Besorgung und Einrichtung der Schulprüfungen nach Vorschrift der Schulkommission.

§. 39. Durch dieselben werden alle Gesuche und sonstige Vorstellungen der Lehrer der Schulkommission vorgelegt, wenn nicht etwaige Kollisionsfälle zwischen Inspektor und Lehrer diesem erlauben, sich unmittelbar an die Schulkommission zu wenden.

§. 40. Die Inspektoren sind verbunden, alle Monate der Schulkommission ein Verzeichniß derjenigen Schüler und Schülerinnen vorzulegen, welche aufgenommen werden, oder abgegangen sind. Vor einer jeden Prüfung haben sie derselben eine General-Tabelle aller sich in den Schulen befindenden Schüler und Schülerinnen mit den Konduiten-Bemerkungen pflichtmäßig und pünktlich einzureichen.

§. 41. Bei vorfallenden Verhinderungen haben die Inspektoren den Urlaub auf einen oder zwei Tage bei dem Direktor der Schulkommission, auf längere Zeit bei der Schulkommission nachzusuchen.

b. Der Lehrer.

§. 42. Das Lehrpersonale ist in allen Verhältnissen des Lehramts allein der Schulkommission untergeordnet. Bei vorkommenden Schuldienstvergehungen, Unfähigkeit zum Lehramte, Fehlern der Sittsamkeit u. dgl. ist die Schulkommission allein zur Untersuchung und zum Erkenntniß befugt. In Ansehung der übrigen Verhältnisse der Lehrer, als etwaige Kirchendiener und als Staatsdiener, sind die Lehrer der geistlichen Behörde und der Civil-Obrigkeit unterworfen.

§. 43. Sämmtliche Lehrer haben gleiche Verhältnisse, und Keiner darf sich gegen den andern auf irgend eine Art Vorrechte herausnehmen, welche ihm nicht vermöge seiner

Dienst-Funktionen, oder besonderer Anordnungen zustehen. Fallen Irrungen unter ihnen vor; so müssen sie solche durch den Schul-Inspektor der Schulkommission anzeigen und ausgleichen.

§. 44. Die Lehrer sind verbunden, die ihnen in der Eigenschaft als Lehrer aufliegenden Pflichten pünktlich zu erfüllen, und die vorgeschriebenen Lehrstunden genau und ohne Versäumung der Zeit zu halten.

Bei vorfallenden Verhinderungen muß der Urlaub von Stunden bei dem Schul-Inspektor, von 1 bis 2 Tagen bei dem Direktor der Schulkommission, und für längere Zeit bei der Schulkommission nachgesucht werden. Ohne Anzeige und Urlaub darf keine Lehrstunde versäumt, oder willkührlich abgeändert werden.

§. 45. Die Lehrer müssen nach den von der Schulkommission vorgeschriebenen Lehrbüchern lehren, und dürfen nicht willkührlich andere wählen.

§. 46. Sie sind verbunden, die ihnen durch den Schul-Inspektor bekannt gemachten Vorschriften der Schulkommission genau zu befolgen. Glauben sie, daß bei diesen Vorschriften Abänderungen nöthig seyen, so steht es ihnen frei, desfallsige schriftliche Vorstellungen bei der Schulkommission durch den Schul-Inspector einzureichen.

§. 47. Das Bestreben, die Kinder frühzeitig und bei allen Gelegenheiten mit den Pflichten eines guten Bürgers und eines moralischen Menschen bekannt zu machen, soll die Lehrer bei allen Handlungen und bei jedem Unterrichte beleben. Religiöses und sittliches Gefühl, Liebe zur Arbeit und Ordnung, zum Gehorsam, zur Schamhaftigkeit und zur Wahrheit, muß der Lehrer stets zu erwecken und zu erhalten, dahingegen Lügen, Grobheit, Eigensinn, Ausgelassenheit, Müßiggang, Schadenfreude u. dgl. zu unterdrücken und auszurotten suchen. Nachlässigkeit in diesem Punkte gehöret unter die größten Fehler und Vergehen der Lehrer.

§. 48. Den Lehrern wird es auch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Schüler zur gehörigen Zeit die Schule besuchen und bei dem Kommen und Weggehen sich ruhig und still betragen, daß selbige reinlich gekleidet sind, und daß sie sittlich und höflich in- und außerhalb der Schule sich betragen, indem die Sorge

für Moralität und gute Aufführung mit der Sorge für den Fleiß der Schüler gleich wichtig ist.

§. 49. Die Lehrer sollen daher eine Konduitenliste über Fleiß oder Unfleiß, Schulversäumniß und Aufführung ihrer Schüler in- und außerhalb der Schule führen, und selbige öfters dem Schul-Inspektor, auch alle Monate dem von der Schulkommission zur Visitation bestimmten Deputirten vorlegen.

§. 50. Die Strafbefugniß der Lehrer bei Unfleiß und Unsittlichkeit der Schüler soll durch die Schulkommission festgesetzt werden.

§. 51. Die Lehrer müssen sich auch befleißigen, ihre Lehrmethode so einzurichten, daß ihr Vortrag allgemein verständlich ist, und der Sinn von den Schülern leicht begriffen und gefaßt werden kann. Die zur Schulvisitation ernannten Deputirten haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§. 52. Die Lehrer und Lehrerinnen sind ferner verpflichtet, die Schüler und die Schülerinnen nach den ihnen zukommenden Weisungen alle Sonn- und Feiertage zur Kirche zu führen, wozu sich die Kinder in jeder Schule versammeln. Sie haben besonders darauf zu sehen, daß sich Knaben und Mädchen während des Gottesdienstes anständig und aufmerksam betragen. Die ohne Erlaubniß ausgebliebenen Schüler und Schülerinnen werden von dem Lehrer bemerket, und den Tag darauf den Schul-Inspektoren bekannt gemacht, welche für die Bestrafung der Ausgebliebenen zu sorgen haben.

c. Der Schüler.

§. 53. Kein Schüler darf irgend eine Schule besuchen, ohne sich vorher bei dem Schul-Inspektor seiner Religion gemeldet und einen Aufnahmeschein erhalten zu haben.

§. 54. Alle Schüler sind verbunden, das festgesetzte monatliche Schulgeld zu bezahlen.

§. 55. Zur Erweckung und Begründung der Religiosität sind sämmtliche Schüler und Schülerinnen verpflichtet, alle Sonn- und Feiertage unter der besondern Aufsicht der Lehrer dem Gottesdienste ihrer Gemeinde, nach näher zu ertheilenden Vorschriften, beizuwohnen, und sich während

demselben andächtig und sittlich zu betragen. Die Unterlassung soll ernstlich bestraft werden. Bei Verhinderungsfällen muß die Anzeige bei dem Schul-Inspektor gemacht, und von demselben der Urlaub erhalten werden.

§. 56. Die Schulstunden müssen richtig und zur gehörigen Zeit eingehalten, und während denselben Aufmerksamkeit, Ruhe und Stille beobachtet werden. Wer daher Lehrstunden versäumt, oder durch allzuspätes Kommen, durch fremdartige Beschäftigungen und Unruhe den Vortrag des Lehrers und die Aufmerksamkeit der fleißigen Schüler stört, wird mit einer zweckmäßigen Schulstrafe belegt.

§. 57. Wegen Schulversäumnissen der Kinder können auch bewandten Umständen nach die Eltern zur obrigkeitlichen Bestrafung gezogen werden, in welchem Falle die etwaigen Geldstrafen zur Schulkasse fließen sollen.

§. 58. In Krankheitsfällen oder bei anderen wichtigen Verhinderungen sind die Eltern, Pflegeltern oder Vormünder oder sonstige Leute, welchen die Aufsicht über die Kinder anvertrauet ist, verbunden, dem Schul-Inspektor die Anzeige davon zu machen, welcher den Urlaub ertheilt, und die Lehrer davon in Kenntniß setzet.

Wird dies unterlassen, so ist der Schüler so zu behandeln, als wenn er ohne gegründete Ursache die Schule versäumt habe.

§. 59. Sämmtliche Schüler tragen nach ihrer Aufnahme die Verpflichtung, allen Lehrern Gehorsam und Ehrerbietung in- und außerhalb der Schule zu erweisen.

§. 60. In Abwesenheit der Lehrer vor und zwischen den Stunden müssen sich die Schüler in den Schulstuben ruhig verhalten, und dürfen selbige nicht verlassen.

§. 61. Alle Beschädigungen an den Schulgebäuden und Mobilien aller Art müssen unterbleiben. Wer solche Beschädigungen vorsetzlich oder aus Nachlässigkeit begeht oder veranlaßt, ist schuldig, den Schaden zu vergüten, und wird im erstern Falle noch besondees bestraft.

§. 62. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler auch alle Orte und Zeitvertreibe vermeiden, die die Sittlichkeit gefährden und die Gesundheit zerstören.

Der Schulkommission wird überlassen, diese allgemeine Vorschriften für die Schulkinder näher auszuführen, und

hiebei auf eigene Lokalitäts-Verhältnisse ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 63. Zu dem Fleiße und Eifer der angeordneten Schulkommission und sämmtlicher Lehrer hegen Wir das Vertrauen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich und genau vollzogen werde, so wie solche von allen betheiligten obrigkeitlichen und Verwaltungs-Behörden durch thätige Beiwirkung zur Vollziehung befördert werden soll.

In Urkunde dessen haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und Unser geheimes Hofkanzley-Insiegel beidrucken lassen.

---

181. Fuld den 25. Juli 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt, Erzbischof ꝛc.

Um in dem gesammten Gebiete des durch den Vertrag mit dem Kaiser von Frankreich vom 19. Febr. d. J. neu constituirten Großherzogthums Frankfurt die Einführung des Code Napoleon, als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, gleichzeitig bewirken zu können, wird der desfalls auf den 1. Mai c. a. anberaumte Termin auf den 1. Januar 1811 definitiv festgesetzt, und zugleich (im Wesentlichen Folgendes) verordnet:

1. daß in Ansehung aller in den großherzoglichen Landen üblichen, in der pariser Bundesakte zum Theil anerkannten Rechtsinstitute, worüber der Code Napoleon nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronat-Befugnisse ꝛc., die bisherigen Gesetze und Herkommen, vorerst und bis zu weiterer Verordnung, beibehalten werden sollen;

2. daß, unter Beibehaltung der bestehenden Gerichtsverfassungen und Prozeßordnungen, alles, was in dem Code Napoleon, sonderlich in dem zweiten Titel des ersten Buches, zur Beurkundung des bürgerlichen Zustandes, einem eigenen Civilstandsbeamten aufgetragen ist, in den größern Orten, wo eigene Polizei-Direktionen oder Commissionen aufgestellt sind, von diesen, in den kleinern Orten aber von den Stadt- und Dorf-Schultheißen verrichtet, die bürgerlichen Ehen der resp. Religionsangehörigen jedoch nicht

eher, als bis beide Theile von ihren Seelsorgern ein Zeugniß, daß ihrer demnächst zu vollziehenden kirchlichen Ehe nichts im Wege stehe, beigebracht haben werden, zugegeben und vollzogen, so wie dann auch von den Civilgerichten die bürgerliche Ehescheidung nicht anders, als wenn von den gedachten Seelsorgern attestirt sein wird, daß solche kirchlich geschehen sei, vorgenommen werden soll;

3. daß Alles, wozu in vielen Artikeln des Code Napaleon die Dazwischenkunft der Friedensrichter, der kaiserlichen Anwälde (Staatsprokuratoren) des Familienrathes, der Justizdiener (Huissiers), auch in den Artikeln 828 und 837 jene eines Notars vorgeschrieben ist, von den bestehenden Justizbeamten und Gerichten erster Instanz bewirkt werden soll;

4. daß hingegen das, wegen Ausfertigungen von Schankungen, letzten Willen und sonstigen Urkunden, in den Artikeln 931, 933, 971, 980, 1007, 1035, 1250, 1394, 2127, den Notarien Vorgeschriebene, zugleich auch von den in den landesherrlichen Gebieten aufgenommenen öffentlichen Notarien, in sofern diese durch ihre Aufnahme dazu ermächtigt sind, besorgt werden soll;

5. daß das, wegen der Hypotheken, in dem 2146ten und folgenden Artikeln, eigenen Hypotheken-Aemtern und Verwaltern Aufgetragene, von den landesherrlichen Justizbeamten und einschlagenden Behörden, wie bisher, versehen werden soll;

6. daß, bei der dem Code Napoleon, so wie allen neuen Gesetzen, ausdrücklich nicht zustehenden Rückwirkungskraft, das in dessen Artikel 896 enthaltene Verbot fideikommissarischer Substitutionen, ohne vorhergehende Einwilligung und Genehmigung des Landesherrn, nur auf dergleichen künftige Errichtungen anwendbar sein soll, daß jedoch alle wirklich schon bestehende, landesherrlich noch nicht genehmigte Fideikommisse, binnen Jahr und Tag, vom 1. Januar 1811 an zu rechnen, dem Justiz-Ministerium gebührend angezeigt werden müssen;

7. daß alle künftige Gesetze und Verordnungen in denen der Termin ihrer Wirkungskraft nicht bestimmt ist, dreißig Tage nach ihrem Erscheinen, allenthalben in ihre volle Wirkung treten, und daß endlich dieselben,

8. Behufs ihrer zuverläßigeren Verkündigung, in ein, vom Justizministerium zu veranstaltendes, allgemeines Regierungsblatt aufgenommen werden sollen, welches Letztere von allen Gemeinden angeschafft und aufbewahrt werden muß.

---

182. Aschaffenburg den 16. August 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt, wodurch nach dem Vorbilde der in dem neuen Königreich Westphalen stattgefundenen Anwendung französischer Staats-Einrichtungen, unter Andern Folgende, das Gesammtgebiet überhaupt und die Grafschaft Wetzlar ins Besondere betreffende Bestimmungen erlassen werden.

1. (§. 11.) „Das Großherzogthum wird durch eine „Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt."

2. (§. 12.) Die besondern Verfassungen der „Provinzen, Städte und Korporationen des „Großherzogthums sind aufgehoben; ebenso die Privilegien einzelner Personen und Familien, so „weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse „nicht aufgehoben in dem Groherzogthum Frankfurt, welche „durch die rheinische Bundesakte den mediatisirten Fürsten „und Herrn zugesichert worden."

3. (§. 13.) „Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; „alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt geniessen „gleiche Rechte."

„So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der da„hin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allge„meinen Besten leistet, soll ein anderer billiger Ersatz ein„treten durch Vertheilung hinreichender indirekter Auflagen, „welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig „und kränkend sind."

„Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privat„personen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Ent„schädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grund„sätzen, welche im Königreich Westphalen eingeführt wor„den."

4. (§. 14.) „Der Adel besteht, wie bisher, mit sei„nen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, „ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu „Aemtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öf„fentlichen Lasten dadurch erhält."

5. (§. 15.) Es soll ein gleichmäßiges Steuer-System für das ganze Großherzogthum eingeführt werden; die provisorisch beizubehaltende gegenwärtige Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenuen übersteigen; die französischen Stempel- und Einregistrirungs-Abgaben sollen eingeführt und die weiter etwa erforderliche Vermehrung des Einkommens, durch indirekte und persönliche Abgaben-Erhebung nach Verhältniß des Vermögens, bewirkt werden, die Auflegung einer Kopfsteuer jedoch nur nach vorheriger verfassungsmäßiger Verhandlung mit den Ständen stattfinden.

6. (§. 16.) Das französische (Dezimal-) Maaß- und Gewicht-System soll eingeführt werden; nach vorbehaltener besonderer Anweisung.

7. (§§. 17—25.) Ein Staats-Ministerium (aus 3 Personen bestehend) soll die oberste Leitung aller Zweige der Landes-Regierung bewirken; die Minister nebst sechs Staatsräthen sollen als Staatsrath, unter Vorsitz des Landesherrn, alle Gesetze: über Auflagen und über neue Civil- und peinliche Rechtsbestimmungen vorbereiten und entwerfen. Diese Gesetzentwürfe sollen besondern, von den Ständen ernannten Commissionen, nämlich einer Finanz-Commission, einer Civiljustiz-Commission und einer Commission des peinlichen Justizwesens, zur Diskussion mit den dazu beauftragten Mitgliedern des Staatsrathes, mitgetheilt, und über die desfallsigen Ergebnisse im Staatsrathe unter Vorsitz des Landesherrn berathschlagt werden. Der Staatsrath diskutirt und entwirft die Verwaltungsverordnungen; er entscheidet über Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und über die Stellung angeklagter Verwaltungs-Beamten vor Gericht; die dem Staatsrath beigelegte berathende Stimme verwandelt sich

in denjenigen Fällen, welche vor ein Cassations-Gericht zu bringen sind, in die Zuständigkeiten des Letztern; für streitige Verwaltungssachen werden bei dem Staatsrathe Advokaten angestellt.

8. (§§. 26—28.) Die Stände des Großherzogthums sollen aus 20, von den Departements-Collegien ernannten Mitgliedern bestehen, wovon 12 dem Stande der reichen Grundeigenthümer, 4 dem Handels- oder Fabrikanten- und 4 dem Gelehrten-Stande angehören sollen; sie werden alle 3 Jahre zu ein Drittel erneuert, und können die Austretenden sofort wieder gewählt werden; sie werden vom Landesherrn convocirt und es können von demselben ihre Versammlungen prorogirt oder aufgelöset werden; sie berathschlagen über die Gesetzentwürfe im geheimen Skrutinium, durch absolute Mehrheit der Stimmen, und es sollen ihnen die Jahresrechnungen über den Staatshaushalt vorgelegt werden.

9. (§§. 29—36.) Das Großherzogthum wird in (vier) Departemente, Distrikte und Munizipalitäten eingetheilt, für die Stadt Wetzlar (als zum Departement Frankfurt gehörender Distrikt) wird ein Unterpräfekt ernannt. In jedem Departement wird ein Präfektur-Rath und ein Departements-Collegium, durch landesherrliche Ernennung der Mitglieder, (jene des Letztern auf Lebenszeit) gebildet; jedes Departements-Collegium ernennt 5 Mitglieder der Stände. In jedem Departement soll auch ein General-Departements-Rath gebildet werden, dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Departements-Collegiums zweier Candidaten zu jeder Stelle, durch den Landesherrn ernannt werden sollen; gleicher Vorschlag zweier Candidaten für jedes Mitglied der Munizipalräthe soll geschehen; die Mitglieder der Departements- und Munizipal-Räthe werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

10. (§. 37.) Die allgemeine Einführung des Code Napoleon findet, wie schon verordnet, am 1. Januar 1811 Statt.

11. (§§. 38—39.) Die bisherigen Gerichtsstellen bestehen provisorisch fort; der richterliche Stand ist unabhängig; die Richter werden vom Landesherrn ernannt.

12. (§. 40.) Die Rechtspflege geschieht im Namen des Letztern, mit Vorbehalt dessen Strafmilderungs- und Begnadigungs-Rechtes in Criminal-Fällen — ꝛc.

Bemerk. Mittelst einer vom Landesherrn am 25. Oktober 1810 erlassenen Instruktion für den Staatsrath, sind dessen (oben sub 7 bezeichneten) Dienstobliegenheiten näher bestimmt worden.

---

183. Aschaffenburg den 14. September 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Die in dem Patente vom 25. Juli d. J. verordnete Veranstaltung eines Regierungs-Blattes (zur Bekanntmachung allgemeiner Gesetze und Verordnungen und zur Promulgation alles dessen, was von Seiten der Regierung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, für nöthig ermessen wird) soll sofort stattfinden; und können die zur Aufnahme in das Regierungsblatt bestimmten Bekanntmachungen, vom Tage seines Erscheinens an, nicht mehr in die in den Städten des Großherzogthums herauskommenden Intelligenzblätter eingerückt werden. „Das Re„gierungsblatt ist die gesetzliche Bekanntmachung aller Ge„setze, Verordnungen und Vorschriften, deren Rechtsgültig„keit und Vollstreckbarkeit, entweder durch eine in der Be„kanntmachung selbst enthaltene nähere Bestimmung, oder, „nach dem bereits gesetzlich angeordneten Termine von 30 „Tagen von Verkündigung des Regierungsblattes an ein„tritt. Unwissenheit oder irrige Auslegung einer durch das „Regierungsblatt verkündeten gesetzlichen Verordnung kann „in keinem Fall entschuldigen, oder irgend eine Aendrung „in Ansehung des Gesetzes erzeugen.“ ꝛc.

Bemerk. Diejenigen im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen, welche in ihrer allgemeinen Tendenz, die Grafschaft Wetzlar nur als integrirenden Theil des Großherzogthums Frankfurt, oder auch gar nicht betreffen, sind in dieser Sammlung entweder nur durch Aufnahme ihrer Rubrik angezeigt, oder auch ganz übergangen worden.

---

184. Aschaffenburg den 16. September 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Nebst Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Wahl-Collegien eines jeden der vier Departemente des Großherzogthums (für das Departement Frankfurt einschließlich der Stadt Wetzlar 50); wird diesen Departements-Collegien eine Anweisung Behufs ihrer Versammlung und Constituirung im Hauptorte des Departements, und rücksichtlich der von ihnen zu treffenden Wahl der Stände, sodann auch der von ihnen durch Abstimmung zu machenden Vorschläge der Mitglieder der Departements- und Munizipal-Räthe ertheilt ꝛc.

Bemerk. Unterm 22. und resp. 26. ej. m. sind die Mitglieder und resp. der Präsident des Wahl-Collegiums des Departements Frankfurt, und unter Erstern 5 Einwohner der Stadt Wetzlar landesherrlich ernannt, und ist die erste Versammlung der vier Wahl-Collegien in jedem Departements-Hauptort auf den 8. Oktober ej. a. bestimmt worden.

---

185. Aschaffenburg den 28. September 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Der, zufolge des kaiserlichen französichen Dekretes und angehängten Tarifes, d. d. Trianon den 5. August 1810, auf die Colonial-Waaren gelegte Continental-Impost soll von allen dergleichen zum wirklichen Verbrauche im ganzen Landes-Gebiete am 1. Oktober c. vorhandenen und ferner eingeführt werdenden Gegenständen gleichmäßig erhoben, und, auf den Grund eigener Erklärungen der Besitzer, entrichtet werden; zu dessen Verwirklichung das großherzogliche Finanz-Ministerium weitere Verfügung erlassen soll.

Bemerk. Letzteres ist unterm 4. Oktober ej. a. geschehen und dadurch bestimmt worden, daß alle transitirende Colonialwaaren frei von Abgaben, die Besitzer von Vorräthen aber verpflichtet sein sollen, diese sofort zu erklären und die von Letztern seit dem 1. Oktober c. selbst

verbrauchten und an Consumenten abgesetzten Quantitäten, von 2 zu 2 Monaten, zu versteuern.

Die Aufnahme ins Wetzlar'sche Wochenblatt der beiden vorangezeigten Bestimmungen und deren Befolgung ist von der Ober-Polizei- und Finanz-Direktion zu Wetzlar am 13. Oktober ej. a. mit dem Zusatze verfügt worden, daß auch die, Accise-Freiheit geniessenden Personen zur Entrichtung der Abgabe verbunden sind.

Durch landesherrliches Dekret vom 28. März 1811 ist deklarirt worden, daß die dem Continental-Impost von Trianon anderwärts schon unterworfenen Colonial-Waaren frei von dieser Abgabe eingeführt, konsumirt und durchgeführt werden sollen.

---

186. Hanau den 11. Oktober 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Proklamation der von den Departements-Collegien des Großherzogthums erwählten zwanzig Mitgliedern der Stände.

Bemerk. Durch zwei landesherrliche Dekrete d. d. Hanau den 12. ej. m. sind der Präsident der bevorstehenden Stände-Versammlung ernannt und die Tagegelder zur Entschädigung ihrer Mitglieder bestimmt; sodann ist auch, zufolge einer offiziellen Regierungsbekanntmachung, die Eröffnung der Stände-Versammlung zu Hanau auf den 15. Oktober festgesetzt worden. Die Schließung der Letztern am 26. ej. m. wurde durch landesherrliches Dekret d. d. Hanau den 25. Oktober 1810 verordnet.

Diese erste Versammlung der Landstände ist auch die Letzte gewesen, indem, nach Erlassung der ihre Convokation aufschiebenden landesherrlichen Verordnungen vom 25. April 1812 und 31. März 1813 (No. 235 d. S.), in Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1813 die militairische Besetzung des Großherzogthums mit faktischer Beseitigung seiner seitherigen Constitution, Seitens der hohen verbündeten Mächte, am 6. November 1813 stattfand.

---

187. Hanau den 23. Oktober 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Alle großherzogliche Unterthanen, welche, durch aufgenommene Gelder, Schuldner des ehemaligen Churfürsten von Hessen geworden sind, werden angewiesen, die desfalls schuldigen Zahlungen nur an Seine Majestät den Kaiser von Frankreich, oder dessen Delegirte zu leisten, auch sich an diese, Behufs ihrer Schuld-Abtragung vor dem vertragsmäßigen Zahlungstermine, gegen Genuß angemessener Vergütung für die anticipative Zahlung, zu wenden.

---

188. Hanau den 24. Oktober 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Sanktion des von den Ständen des Großherzogthums, (auf den ihnen vom Landesherrn gemachten Vorschlag und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Commissionen der Stände —) am 22. Oktober c. a. erlassenen Dekretes, wodurch (in 3 Titeln und 35 Artikeln) der Wirkungskreis des Cassations-Gerichtes und das Verfahren rücksichtlich der Cassations-Gesuche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und wegen definitiver Straferkenntnisse der Criminal-Gerichte — festgesetzt werden.

Bemerk. Im Titel 3 Artikel 24 der vorangezeigten Verordnung ist beiläufig gesagt, daß die Tortur in peinlichen Sachen im Großherzogthum Frankfurt nicht mehr stattfinden soll.

---

189. Hanau den 24. October 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Sanktion des von den Ständen des Großherzogthums am 22. Oktober c. a. (verfassungsmäßig)

erlassenen Dekretes, wodurch das Budget der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811 (im Ganzen: die Einnahme zu 2,575,529 Fl. 51 Kr., und die Ausgabe zu 2,550,000 Fl.) festgesetzt wird.

---

190. Hanau den 26. Oktober 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Sanktion des von den Ständen des Großherzogthums am 24. Oktober c. a. (verfassungsmäßig) erlassenen Dekretes, wodurch (in 27 Artikeln) 1. die Grenzen zwischen polizeilicher Strafgewalt und Criminalgerichtsbarkeit, und 2. die Competenz und Verfahrungsnorm der Polizeibehörden bei nicht peinlichen Straffällen bestimmt werden; ferner 3. die Art des Rekurses gegen Straferkenntnisse über Civil- und Polizei-Vergehungen; 4. das Verhältniß der Polizei-Behörden und Gerichte zu den Civil-Gerichten erster Instanz, und endlich 5. das Verhältniß der Stratgewalt der polizeilichen Behörden zu jener der administrativen Stellen, bei Defraudationen ꝛc. festgesetzt werden.

---

191. Hanau den 27. Oktober 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Verwaltungs-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt, wodurch die Attribute und Funktionen: 1. der Präfekte, 2. der Generaldepartementsräthe, 3. der Präfekturräthe, 4. der Präfekturgeneralsekretaire, 5. der Distriktsmaire, 6. der Maire und Adjunkten, in Verbindung mit der Instruktion für Polizeidirektoren und Polizeicommissaire, und 7. der Municipalräthe festgesetzt werden; sodann auch vorgeschrieben wird, wie der Uebergang aus der alten in die neue Verwaltungs-Ordnung stattfinden soll.

Bemerk. Die, die neuen Distrikts- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden betreffenden Titel II. und III. der vorangezeigten Verordnung sind folgenden wörtlichen Inhaltes:

Zweiter Titel.
Distriktsbehörden.

Art. 90.

Distriktsmaire auf dem Lande.

Da bei dem mäßigen Umfange der für jetzt bestimmten Departemente eine Unterabtheilung in Unterpräfekturen nicht geschehen ist; so soll jedoch, um die neue Geschäftsverwaltung zu erleichtern, bis zur weitern Abänderung, durch die zeitherigen Amtsbehörden eine Mittelbehörde, auch in Verwaltungssachen, zwischen dem Präfekten und den Mairen, unter dem Namen: Distriktsmaire in den zeitherigen Amtsdistrikten noch zur Zeit nach folgenden Grundsätzen bestehen bleiben.

Art. 91.

In den einzelnen Departementen selbst wird von dem Minister des Innern in Ansehung dieser Distriktsmaire nach Lokalitäten auf Berichte des Präfekten das Nähere bestimmt werden.

Art. 92.

Ihre Bestimmung.

In den Distriken, wo diese Distriktsmaire angeordnet werden, haben dieselben die Befehle und Instruktionen der Präfekten den Mairen der Gemeinden, und die Angelegenheiten aus den Gemeinden ihrer Distrikte, so wie die Berichte der Maire, den Präfekten zuzusenden. Sie haben über alle durch ihre Hände an den Präfekten laufende Gegenstände ihr Gutachten beizufügen, die ihnen von den Präfekten abgeforderten Berichte und Erläuterungen zu erstatten, und die ihnen zukommenden Weisungen zu vollziehen, auch den ihnen untergeordneten Mairen der Gemeinden deutliche Erklärungen zu geben.

Art. 93.

Ihr Verhältniß zu den Präfekten.

Sie haben keine Entscheidung in Verwaltungssachen zu ertheilen, oder über die Vollziehung der Gesetze etwas Eigenes anzuordnen, ohne hierüber die Genehmigung des Präfekten eingeholt zu haben.

Art. 94.

Sie sollen zur Erleichterung der Geschäfte des Präfekten und zur pünktlichen Vollziehung der Gesetze, durch ihre Aufsicht über die Maire mitwirken; auch dem Präfekten alle Gebrechen, Mißbräuche und Fehler der Verwaltung in ihrem Bezirke anzeigen, und Mittel zur Verbesserung begutachten.

Art. 95.

Ist der Distriktsmaire aus einer gesetzlichen Ursache an der Ausübung seiner Dienstverrichtungen gehindert, so soll der Präfekt seinen Stellvertreter bestimmen.

Art. 96.

Distrikt Wetzlar.

In dieses Verhältniß der Distriktsmaire tritt der für die Stadt Wetzlar angeordnete Unterpräfekt gegen den Präfekten zu Frankfurt ein, indem diese Stadt dem Departement Frankfurt als Distrikt zugetheilt ist.

Dritter Titel.

Municipalbehörden.

Erster Abschnitt.

Maire, Polizeidirectoren und Polizeicommissaire.

Art. 97.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Gemeinde des Departements bildet eine Municipalität. Jede Municipalität wird von einem Maire (Ortsvorstande) verwaltet, welchem nach Verhältniß der Größe der Gemeinden, ein oder mehrere Adjuncten beigeordnet sind. Ferner soll in jeder Gemeinde ein Municipalrath bestehen.

Art. 98.

In allen Gemeinden, deren Bevölkerung geringer als 2500 Seelen beträgt, soll ein Maire und ein Adjunct; in den Gemeinden von 2500 bis 4000 Seelen, ein Maire und zwei Adjuncten; in den Städten, welche eine größere Bevölkerung haben, eine vermehrte Anzahl von Adjuncten,

sodann eine eigene Polizeibehörde bestehen. Wir werden die desfalls nöthige Einrichtung nach den besondern Lokalbedürfnissen der größern Städte treffen; jedoch soll die Zahl der Adjunkten nicht über vier steigen.

Art. 99.

Allgemeines Verhältniß des Maire und der Adjuncten.

Die Verwaltung in den Gemeinden steht dem Maire allein zu. Die Adjuncten sind die Rathgeber des Maire, und seine Stellvertreter im Falle der Abwesenheit, Krankheit, oder bei sonstiger legaler Verhinderung des Maire. Die Adjuncten vollziehen dessen Aufträge, und vertreten in dieser Hinsicht die Stelle der Polizeicommissaire in den Gemeinden, wo eine eigene Polizeibehörde nicht angeordnet ist.

Art. 100.

Maire als Civilstandsbeamte.

Die Verrichtungen des Maire als Civilstandsbeamter in den Gemeinden, wo ihm solche übertragen sind, gehören nicht in die gegenwärtige Verwaltungsordnung, sondern sind durch das Civilgesetzbuch und durch die Instruktion für die Beamten des Civilstandes bestimmt.

Art. 101.

Hauptabtheilung der Geschäfte des Maire.

Die Amtsverrichtungen des Maire als Vorsteher seiner Gemeinde, zerfallen ihrer Natur nach in zwei Hauptabtheilungen: in die Geschäfte der ökonomischen und der polizeilichen Verwaltung.

Art. 102.

Die erste Abtheilung der Geschäfte eines Maire beauftragt ihn mit der Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte seiner Gemeinde. Diese Geschäfte sind von seinem Amte unzertrennlich. Die zweite Abtheilung der Amtsverrichtungen eines Maire legt ihm die Pflicht auf, der ihm anvertrauten Gemeinde die Vortheile einer guten Polizei zu verschaffen. Diese Geschäfte sind nach obigen Einleitungen in größeren Gemeinden von seinem Amte getrennt.

Art. 103.

Stufenordnung.

In allen Amtsverrichtungen ist der Maire der Aufsicht des Präfekten, und in den Distrikten, wo Distriktsmaire bestehen, auch der Aufsicht dieser Mittelbehörde unterworfen. So wie der Präfekt und Distriktsmaire die Maire der Gemeinden mit Wohlwollen und unterrichtender Belehrung behandeln werden; so ist es die Pflicht der Maire, ihren vorgesetzten Behörden die schuldige Achtung und Folgsamkeit ohne Unterbrechung zu bezeugen.

Art. 104.

Berichtserstattung.

Der Maire besorgt die Verwaltungsgeschäfte seiner Gemeinde mit Genehmigung des Präfekten, und erstattet in allen Gegenständen, welche dem Präfekten zur Kenntniß kommen müssen, oder in welchen eine höhere Verfügung oder Weisung nöthig ist, den Bericht entweder unmittelbar an den Präfekten, wo kein Distriktsmaire besteht, oder an den Distriktsmaire, wenn der Maire einem Distriktsmaire untergeordnet ist.

Art. 105.

Gemeindevermögen.

Der Maire sorgt für die Erhaltung des Gemeindevermögens, und führt die Aufsicht über dessen Verwendung, nach den durch den Präfekten genehmigten Beschlüssen des Municipalrathes. Er betreibt die Eingehung der zu den Gemeindeausgaben bestimmten Einnahmen, und bestreitet hieraus die Ausgaben der Gemeinde, ohne jedoch mit der unmittelbaren Einnahme und Ausgabe sich selbst zu befassen. Der Maire ertheilt nur die Anweisungen zur Zahlung, und in Ansehung der Casseführung und Verrechnungsart bleibt es bei der zeitherigen Einrichtung in den Gemeinden, bis etwa andere Verfügungen getroffen werden.

Art. 106.

Oeffentliche Arbeiten.

Der Maire schließt die Accorde zur Vollführung der öffentlichen Arbeiten, welche von dem Municipalrathe vorgeschlagen, und von dem Präfekten genehmigt worden sind.

Der Maire sorgt, daß alle öffentliche Arbeiten in seiner Gemeinde nach Vorschrift geschehen.

Art. 107.

Gebäulichkeiten.

Er muß für die Unterhaltung der Gebäude sorgen, deren Unterhaltung der Gemeinde, oder solchen öffentlichen Anstalten obliegt, deren Verwaltung unter seiner Aufsicht steht.

Art. 108.

Wege, Gräben und Straßenpflaster.

Er muß für die Unterhaltung der Wege, Aushebung der Gräben und des Straßenpflasters sorgen, in so weit die Unterhaltung seiner Gemeinde obliegt. Auch soll er seine Aufmerksamkeit auf die durch den Bezirk der Gemeinde ziehenden Landstraßen und Chausseen richten, und die Nachläßigkeiten oder Unterschleife des hierzu eigends angeordneten Personals dem Präfekten anzeigen.

Art. 109.

Oeffentliche Anstalten.

Im Allgemeinen muß die Sorge des Maire auf die Unterhaltung aller öffentlichen Anstalten in dem Umfange seiner Gemeinde sich erstrecken. Wasser- und Uferbau, öffentliche Bronnen, Promenaden, öffentliche Denkmäler müssen stetshin Gegenstände seiner Aufmerksamkeit sein.

Art. 110.

Erziehung und Schulwesen.

Wenn auch die Sorge für öffentliche Erziehung und das Schulwesen in einer Gemeinde eigenen Behörden unmittelbar anvertraut sein sollte; so liegt dem Maire doch die Pflicht auf, zur Vollführung aller Anstalten im Erziehungs- und Schulwesen kräftig mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung ist sowohl durch die Pflicht der allgemeinen Aufsicht, als nach Lokalverhältnissen durch eigene Aufträge und Verordnungen bestimmt.

Art. 111.

Milde Fonds.

Die allgemeine Aufsicht des Maire erstreckt sich auf Kirchen-, Schul- und Armenfonds seiner Gemeinde. Die besondern Verordnungen über die Verwaltung dieser Fonds werden die Verrichtungen des Maire hierbei näher bestimmen.

Art. 112.

Armenversorgung.

Der Maire muß für zweckmäßige Versorgung der Armen in seiner Gemeinde sorgen, und ist in dieser Hinsicht jederzeit zum Vorsitze bei der Verwaltung der Armenanstalten berechtigt.

Art. 113.

Geschäfte in Kriegszeiten.

Alles, was eine Gemeinde im Allgemeinen berührt, gehört zu den Amtsverrichtungen des Maire. Seine Sorgfalt wird in Kriegszeiten durch die vorkommenden Geschäfte bei Truppenmärschen, Einquartierungen, Vorspanne und dergleichen vermehrt; und je mehr Geschäfte die Zeitereignisse herbeiführen, desto größere Thätigkeit muß der Maire zur Erfüllung seiner Amtsverrichtungen anwenden.

Art. 114.

Zusammenwirken der Maire und Präfekten.

Der Maire steht in allen Verrichtungen der Verwaltung im Departement mit dem Präfekten in genauer Verbindung. Nur durch das Zusammenwirken der Maire können die Geschäfte des Präfekten im Departement erst zur Vollendung kommen. Der Präfekt vollzieht die Verordnungen zum allgemeinen Wohle durch die Maire, und durch die richtige Vollziehung in ihrer Hand allein werden Unsere wohlthätigen Absichten erreicht. Eben so wird die Zweckmäßigkeit der Verfügungen des Präfekten zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen von genauen und zweckmäßigen Berichten der Maire abhängen.

Art. 115.

Statistik der Gemeinden.

Damit die Grundsätze der allgemeinen Verwaltung zur Vollendung kommen mögen, muß jeder Maire die Verhält-

nisse seiner Gemeinde und ihrer Gemarkung genau kennen. Es darf ihm in dieser Hinsicht nichts unbekannt sein, was für den Staat im Allgemeinen, und für seine Gemeinde insbesondere irgend ein Interesse hat. In Ansehung der äußeren Verhältnisse gehören Gränzen und alle Berechtigungen gegen die Nachbarschaft, und in Ansehung der innern Verhältnisse, Bevölkerung, Viehstand und alle statistische Notizen zu den Gegenständen seines Wissens und seiner Aufmerksamkeit.

Die Vollziehung aller Verordnungen zur Beförderung des Culturfleißes, des Ackerbaues, der Viehzucht, des Obstbaues, der bürgerlichen Gewerbe und Künste ꝛc. geht durch die Hände des Maire.

Art. 116.

Staatseigenthum.

Auch bei der Aufsicht über das Staatseigenthum, Domainen, Waldungen, Bergwerke, Salinen ꝛc. tritt die allgemeine Pflicht des Maire gegen den Staat ein, in welcher Hinsicht der Maire alle Nachtheile abwenden, und in allen nöthigen Fällen den Bericht an den Bezirksmaire, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Präfekten unmittelbar erstatten muß.

Art. 117.

Vertheilung der Steuern.

Bei der Vertheilung der Steuern unter die Einwohner einer Gemeinde, muß der Maire die Obliegenheiten des Vorstandes dadurch erfüllen, daß er für die Erhaltung aller Mittel besorgt ist, welche eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung erfordern.

Die Sorge für Lagerbücher und derselben Erhaltung durch pünktliches Ab- und Zuschreiben wird sowohl als Mittel zur Vertheilung der Steuern, als auch zur Erhaltung des Privateigenthums dem Maire vorzüglich empfohlen.

Art. 118.

Conscription.

Zu den Verrichtungen der Maire in der allgemeinen Verwaltung gehört ferner: die Besorgung der zur Aushebung der Conscribirten erforderlichen Operationen, die Auf-

ſicht auf entwichene Conſcribirte, oder Conſcriptionspflichtige, und die Vollziehung der Verfügungen gegen Deſerteure.

Art. 119.

Gemeinderechnung.

Als Verwalter der Einkünfte der Gemeinde iſt der Maire ſchuldig, für jährliche Stellung der Gemeinderechnung nach den beſtehenden Vorſchriften zu ſorgen, und ſolche dem Municipalrathe ſeiner Gemeinde zur erſten Prüfung zu übergeben. Bei dieſer Prüfung der Rechnung gibt der Maire den Vorſitz im Municipalrathe ab. (Siehe Municipalrath.)

Die durch den Municipalrath geprüften Gemeinderechnungen werden mit deſſen Bemerkungen und Erklärungen an die Diſtriktsmaire zur Einbeförderung an den Präfekten, oder von Gemeinden, für welche ein Diſtriktsmaire nicht vorhanden, unmittelbar an den Präfekten in den beſtimmten Terminen zur Reviſion eingeſendet.

Art. 120.

Polizeiverrichtungen.

In Anſehung der polizeilichen Verwaltung in der Gemeinde liegt dem Maire der Vollzug aller Polizeiverordnungen auf, ſie mögen betreffen, was ſie immer wollen.

Art. 121.

Oeffentliche Sicherheit. Unterſtützung der bewaffneten Macht.

Der Maire muß die öffentliche Sicherheit, alle Maßregeln gegen Vagabunden und Bettler, die Aufſicht über Fremde, die Maßregeln zur Verfolgung der Criminalverbrecher, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen ſowohl als Privateigenthums mit ſteter Wachſamkeit handhaben. Die Bürgergarden und das Militair müſſen ihn in Ausübung dieſer Anſtalten unterſtützen.

Art. 122.

Straßenpolizei.

Sicherheit in den Straßen, innere und äußere Reinlichkeit eines Orts und Geſundheitspflege ſind ſeiner thätigen Beförderung anvertraut.

Art. 123.

Anstalten gegen Unglücksfälle. Oeffentliche Lustbarkeit.

Ferner gehören hierher: Maßregeln gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen aller Art, Schauspielen, Bällen, Tänzen überhaupt und dergleichen, alles nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

Art. 124.

Maaße und Gewichte. Marktpolizei.

Sicherheit im bürgerlichen Verkehre, Aufsicht über Maaß und Gewicht, Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Marktpolizei.

Art. 125.

Baupolizei.

Alle Anstalten der Baupolizei.

Art. 126.

Toleranz.

Sorge für freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterdrückung alles Zwiespaltes und Hasses unter den verschiedenen Religionspartheien.

Art. 127.

Familieneintracht und Moralität.

Erhaltung des Friedens in den Familien, polizeiliche Maaßnahmen in Ehestreitigkeiten und desfallsige Vereinigungsversuche, Beförderung der Moralität und Unterdrückung aller Immoralität unter erwachsenen und unerwachsenen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 128.

Trennung der Polizeigeschäfte von den Verrichtungen des Maire in den Städten.

Die polizeiliche Verwaltung ist von den Verrichtungen des Maire getrennt in solchen Städten, wo ein eigener Polizeidirektor oder Polizeicommissair angeordnet wird.

Der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt ist dem Minister der Polizei unmittelbar, die Polizeicommissaire in den kleinern Städten aber dem Präfekten untergeordnet. In jedem Falle ist gutes Benehmen und wechselseitiges Einverständniß zwischen dem Maire und der eigenen Polizeibehörde zur Erreichung aller wohlthätigen Polizeizwecke unentbehrlich.

Art. 129.

Erneuerung der Verordnungen.

Schließlich soll jeder Maire dafür eigends sorgen, daß die wichtigsten Verordnungen zur Zeit, wo der Municipalrath seine Sitzungen hält, jährlich seiner Gemeinde in Erinnerung gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Municipalrath.

Art. 130.

Municipalrath in jeder Gemeinde.

In jeder Gemeinde, welche eine Municipalität ausmacht, und einen Maire hat, soll auch ein Municipalrath seyn.

Art. 131.

Zahl der Mitglieder.

In den Orten, deren Bevölkerung nicht über 2500 Seelen steigt, soll der Municipalrath aus 8, und in den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl über 5000 Seelen nicht übersteigt, aus 16, und in den stärker bevölkerten Gemeinden aus 20 Mitgliedern bestehen.

Art. 132.

Vorsitz und Secretair.

Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Municipalraths, und führt in demselben den Vorsitz. Der Municipalrath ernennt eines seiner Mitglieder zum Secretair. In kleinen Gemeinden ist jedoch dem Municipalrathe auch unbenommen, den Schullehrer zum Secretair zu ernennen.

Art. 133.

Substituirung des Maire.

In Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Verhinderung soll der Maire, in Ansehung des Vorsitzes, durch ein Mitglied des Municipalrathes nach Ordnung der Ernennung ersetzt werden.

Art. 134.

Zeit der Versammlung.

Der Municipalrath versammelt sich in der Regel zweimal des Jahrs, einmal vor und einmal nach der Versammlung des Departementsrathes. Die Zeit seiner Versammlung kann niemals über zehn Tage dauern.

Art. 135.

Geschäftszweige.

Die Funktionen des Municipalrathes bestehen:

1. in Abhörung der Gemeinderechnung über die Municipaleinnahmen und Ausgaben, wobei der Municipalrath ermächtigt ist, gegründete Einwendungen zu machen, und solche bei Einsendung der Rechnungen im obenbemerkten Wege an die Präfekten beizulegen;
2. in der Berathschlagung über die Art und Weise der Benutzung der gemeinheitlichen Almenden und des gemeinheitlichen Eigenthums überhaupt;
3. in der Berathschlagung über die Erhebung der Zulags- oder Extrasteuern und Kapitalaufnahmen, welche zur Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse für nöthig gefunden werden; in der Sorge für die Bezahlung der Gemeindeschulden;
4. in der Berathschlagung über die Ortsbedürfnisse und über die zum Wohl der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen;
5. in der Bestimmung und Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern selbst aufliegenden Arbeiten;
6. in der Berathschlagung über Vergleiche oder Prozesse zur Erhaltung des Gemeindevermögens, gegen Ansprüche anderer Gemeinden oder Individuen.

Art. 136.

Geschäftsverrichtungen.

Wenn die Gemeinderechnung dem Municipalrathe vorgelegt wird; so wohnt der Maire der Berathschlagung nicht bei, sondern gibt den Vorsitz ab, und wird durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche bei dem versammelten Municipalrathe durch geheime Abstimmung gesammelt werden, im Vorsitz ersetzt.

Art. 137.

Außerordentliche Zusammenberufung.

Der Municipalrath kann auch außer der gewöhnlichen Versammlung, auf Befehl des Präfekten zusammenberufen werden. Dieß ist erforderlich, wenn über Erwerbungen oder Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, oder eingegangenen Activen, über gemeinheitliche Schuldensachen, über anzufangende oder fortzusetzende Prozesse oder Vergleiche der Gemeinden ein Beschluß gefaßt werden soll.

Art. 138.

Genehmigung der Beschlüsse des Municipalrathes.

Alle Beschlüsse, welche der Municipalrath über die ihm zugewiesenen Geschäfte faßt, können nur nach gesetzlicher Ordnung, mit Genehmigung des Präfekten, in Vollzug gesetzt werden.

Art. 139.

Fortsetzung.

In Gemeinden, welche unter einem Distriktsmaire stehen, müssen die Beschlüsse des Municipalrathes dem Distriktsmaire zugestellt, und von diesem mit Gutachten dem Präfekten eingesendet werden.

Dritter Abschnitt.

Registratur und Bureau.

Art. 140.

Allgemeine Grundsätze.

Da der Maire in jeder Gemeinde allein verwaltet, so bedarf er eigentlich keines Secretairs oder Gemeindeschrei-

bers. In kleinen Gemeinden ist die Bestellung eines Gemeindeschreibers ohnehin nicht nöthig; in größern Gemeinden ist jedoch die verhältnißmäßige Anstellung des nöthigen Personals für Registratur und Bureau zur Beförderung der Geschäfte erforderlich. Die Maire der größern Gemeinden sollen hierüber an den Präfekten ihres Departements Bericht erstatten, und über die desfallsige Einrichtung Weisung und Genehmigung einholen.

Art. 141.

Der Maire allein Verwalter.

Wenn auch zur Aushülfe des Maire ein besonderes Personale bewilligt ist; so bleibt dem ohngeachtet der Maire, oder dessen Stellvertreter die Person allein, welche die Ausfertigungen unterschreiben und legalisiren muß, indem nur der Maire allein mit einem öffentlichen Charakter bekleidet ist.

---

192. Aschaffenburg den 14. November 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Instruction für den landesherrlich angeordneten General-Liquidator des Staatsschulden-Tilgungs-Geschäftes, wodurch unter Anderm (in Art. 3) festgesetzt wird: „daß alle „diejenigen Schulden, welche auf den allgemeinen Landes-Cre„dit, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, auf eine gesetz„und zur Zeit ihrer Aufnahme verfassungsmäßige Art auf„genommen, oder auf die Domainen hypothecirt worden „sind, als wahre Staatsschulden anzusehen seyen."

Bemerk. Durch zwei landesherrliche Dekrete vom 29. Dezember 1810 und 30. Januar 1811 sind in jedem Departement zuvörderst eine besondere Schulden-Liquidations- und Tilgungs-Commission angeordnet, sodann auch die Bildung einer Central-Schulden-Tilgungs-Commission für das ganze Großherzogthum, unter landesherrlichem Vorsitz mit Zuziehung der Ministerien, verordnet worden.

---

193. Hanau den 24. November 1810.

Der Minister der Justiz, des Innern und der Polizei.

Instruction für die Beamten des Civilstandes, wodurch deren Obliegenheiten in Führung der Personenstands-Register ausführlich (in 126 §§. und 15 Formularien) bestimmt werden, und den zur Aufsicht über die Register des Civilstandes bestimmten Gerichtsstellen die erforderliche Anleitung ertheilt wird.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Decret vom 4. April 1811 sind die den Civil-Stands-Beamten zu entrichtenden Gebühren für die Aufnahme der Personenstands-Urkunden bestimmt, und sind dadurch nur diejenigen Geburts-Urkunden, welche in dem Geschäftslokale des Beamten aufgenommen werden, als ganz kostenfrei bezeichnet worden.

---

194. Aschaffenburg den 28. November 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Nachträglich und zur Erläuterung der Verordnung vom 20. August 1808 (* wird bestimmt:

„daß das Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigen-
„thümers einer Obligation au porteur, welchem sie durch
„irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen ist, um Vor-
„ladung des unbekannten Besitzers unter dem Präjudiz der
„Annullirung oder Amortisation, als dem Sinne der Ver-
„ordnung vom 20. August 1808 zuwiderlaufend, nicht zu-
„lässig ist.“

Bemerk. In dem sub Nro. 172 d. S. benutzten ältern Abdruck der allegirten Verordnung ist diese vom 26. August 1808 ditirt, während das obige Datum (* in dem nunmehr zugleich verordneten Wiederabdruck der deklarirten Verordnung aufgeführt ist.

---

195. Frankfurt den 21. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs Stellung des Truppen-Contingentes des Großherzogthums, durch die als Staats-Fundamentalgesetz eingeführte Militair-Conscription, sollen in jedem Departement sämmtliche männliche Unterthanen von zurückgelegtem 19. bis incl. 24. Lebensjahre in eine desfalls beigefügte Conscriptionsliste, nach Maßgabe ihres Alters in fünf Klassen eingetheilt, individuell eingetragen, und diese, zur Verfügung der successiven-Rekruten-Aushebung, an das Kriegsministerium eingesandt werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1811 ist ein landesherrliches Gesetz über die Militair-Conscriptions-Verpflichtung, deren Verwirklichung und die desfalls zulässige und resp. erforderliche Ablösung, mittelst einer Geldabgabe nach Maßgabe des Vermögens des Dienstpflichtigen und resp. Dienstuntauglichen, erlassen; sodann aber, in Folge landesherrlicher Vorschrift, die Einführung des französischen Conscriptionssystemes, nach gleichen Grundsätzen wie im Großherzogthum Berg, mittelst einer Ministerial-Instruction vom 30. August 1813, bewirkt worden. (— Die zuletzt bezeichneten Vorschriften sind, bei der am 6. November ej. a. schon stattgefundenen Besitznahme des Großherzogthums Frankfurt im Namen der verbündeten Mächte, nicht zur Anwendung gekommen. —)

---

196. Frankfurt den 26. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Nebst Aufhebung des, in bürgerlichen Angelegenheiten der Militairpersonen, bisher bestandenen militairischen Gerichtsstandes, wird bestimmt, daß der Code Napoleon, vom 1. Januar 1811 an, auch für das Militair, als allein gültiges bürgerliches Gesetzbuch in Kraft treten, und daß dessen Anwendung durch die Civilgerichte nach besonderer, auch von dem Militair zu beachtender Vorschrift geschehen soll. Zugleich wird, unter Forterhaltung der besonderen Militair-Juris-

diktions-Ausübung in peinlichen Fällen, — zufolge neufestgesetzter Kriegs-Artikel und des (churmainzischen?) Duell-Mandates vom 3. Mai 1766 —, ein neues ständiges Kriegs-, und ein dergleichen Revisions-Gericht resp. zu Frankfurt und zu Aschaffenburg angeordnet, und deren Verfahrungsweise bestimmt, auch die Ausübung des landesherrlichen Begnadigungs- und resp. Bestätigungs-Rechtes, in Rücksicht aller, peinliche Strafe verhängenden Kriegs- und Revisions-Gerichts-Urtheile vorbehalten.

Bemerk. Durch vier gleichzeitig zu Frankfurt erlassene, in der vorbezeichneten Verordnung als Anlagen bezogene, landesherrliche Dekrete sind:

a. Vorschriften über die Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auf großherzoglich frankfurt'sche Militair-Personen;

b. die neufestgesetzten (das Duellmandat vom 3. Mai 1766 und die Desertionsstrafbestimmungen vom 4. April 1800, 11. Februar 1805 und 27. Februar 1809 in Kraft erhaltenden) Kriegs-Artikel für das großherzoglich frankfurt'sche Militair publizirt, sodann

c. die Bildung eines ständigen Kriegs-Gerichtes und

d. eines dergleichen Revisions-Gerichtes verordnet, resp. deren Verfahrungsweise ausführlich bestimmt worden.

---

197. Frankfurt den 28. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung des von dem großherzoglichen Staats-Rathe in seiner Sitzung vom 22. c. m. gestellten, motivirten Gutachtens:

„daß zwar der Inhalt aller vor dem 1. Jan. 1811 „errichteten, und nach diesem Termine eröffneten Testa„mente einzig und allein nach den gesetzlichen Vorschriften „des Code Napoleon zu beurtheilen sei, daß aber, in An„sehung der Formen, für die Gültigkeit solcher Testamente „der Zeitraum von einem Jahre, nämlich vom 1. Januar

„1811 bis dahin 1812 zu gestatten, Jedermann jedoch ge„halten sei, die bereits errichteten Testamente binnen dem „festgesetzten Termine nach den vorgeschriebenen neuen For„men umzuändern, wenn solche einstens zum Vollzug „kommen sollen."

Bemerk. Conf. Nro. 226 d. S.

---

198. Frankfurt den 28. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung des von dem Großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 22. c. m. gestellten motivirten Gutachtens:

„daß bei der Anwendung des Napoleonischen Civil„Gesetzbuches in allen vorkommenden Fällen 1 Frank gleich „30 Kreuzer im 24 Flor. Fuß anzunehmen sei, wobei sich „jedoch von selbst verstehe, daß diese Bestimmung für die „rechtliche Anwendung des Civilgesetzbuches auf den eigent„lichen Geldcurs und Privatübereinkünfte im Handel und „Wandel keinen Einfluß haben könne."

---

199. Frankfurt den 28. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung des von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 22. c. m. gestellten motivirten Gutachtens:

„daß die zeitherigen Eidesformeln, und zwar die für „jede Religionsgemeinde bisher übliche Form der Eideslei„stung noch zur Zeit allenthalben beizubehalten sein möge."

---

200. Frankfurt den 30. Dezember 1810.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Alle inländische Justiz-, Polizei- und Verwaltungs-Stellen und Beamten sollen sich, vom 1. Januar 1811 an, zur Bekanntmachung solcher Gegenstände ihres Geschäftskreises, wobei möglichst allgemeine Verbreitung im Publikum, auch außerhalb der großherzoglichen Lande, dem Zwecke gemäß oder nothwendig ist, als Steckbriefe, Warnungen vor verdächtigen, und Nachfragen nach verschollenen Personen, Vorladungen auswärtiger Erben, Anzeigen von ins Ausland gekommenen gestohlenen und verlorenen Sachen, öffentliche Verkäufe oder Verpachtungen, wozu sich auswärtige Liebhaber finden können, und dergleichen — des (in Gotha erscheinenden und in ganz Deutschland verbreiteten) „Allgemeinen Anzeigers der Deutschen" bedienen.

---

201. Aschaffenburg den 13. Januar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Die zwischen den vormals Hanau'schen und Fulda'schen, nunmehr großherzoglichen Landesgebieten und den übrigen Theilen des Großherzogthums bisher bestandene Entrichtung von Nachsteuer ist aufgehoben und soll nicht mehr stattfinden.

---

202. Aschaffenburg den 7. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc,, Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs der Ausführung des Grundgesetzes, welches die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums festsetzt, sollen vordersamst alle Lasten abgelöset werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden, dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu entrichten haben; und wird zu solchem Zwecke für jedes Departement eine besondre Commission landesherrlich ernannt,

auf deren vorbereitende Verhandlungen der Gegenstände nach ihrer Erwägung durch die Ministerien, die landesherrliche Entschließung erfolgen soll. — Bis zur vollständigen Verwirklichung dieser Ablösungen, soll der vorhandene Zustand der Dinge fortdauern.

---

203. Aschaffenburg den 8. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Die, Behufs Einführung der Enregistrements- und Stempelgebühren, nach Analogie der desfallsigen französischen Bestimmungen, unterm 14. Januar d. J. erlassenen, — und wegen ihres Umfanges besonders promulgirten — landesherrlichen Gesetze sollen mit dem 20. März des laufenden Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums zur Anwendung gebracht werden; und sollen die durch diese neue Auflage eingehenden Gelder besonders aufbewahrt und „nicht anders als zu dem Wohle der großherzoglichen Lande „und Einwohner verwendet werden."

Bemerk. Die Aufnahme der obigen Anzeige in diese Sammlung ist für genügend erachtet, und sind die weitern gesetzlichen Bestimmungen über jene neu eingeführten, und am 1. Januar 1814 wieder abgeschafften Abgaben hier nicht angezeigt worden; jedoch wird hier die, in einem die Letztern betreffenden Dekrete vom 18. März 1811 enthaltene, landesherrliche Erklärung angemerkt: daß es durchaus nicht die Absicht sei, die französische Gerichts-Ordnung einzuführen, und daß alles was in dem Enregistrements- und Stempel-Gesetze vom 14. Januar 1811 den verschiedenen Gewalten, als Friedensgerichten, Familienräthen, Hypothekenbeamten, Hüissiers und Notarien übertragen ist, den landesherrlichen Gerichtsstellen überwiesen sei. Hiermit ist jedoch die Verordnung vom 5. October 1812 (Nro. 244 d. S.) zu vergleichen, welche die neue Gerichtsverfassung regulirt.

---

204. Aschaffenburg den 18. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Unter Aufhebung der früherhin anwendbar erklärten ältern Verordnungen über die auf der Militair-Desertion haftenden Strafen, wird ausführlich bestimmt, in welchen Fällen und Graden gegen die aus wirklichen landesherrlichen Kriegs- und Landmiliz-Diensten desertirenden, der Militair-Conscription sich entziehenden, in fremde Kriegsdienste ohne spezielle Erlaubniß eintretenden, oder, ohne vorherige Erfüllung ihrer inländischen Kriegsdienstpflicht, im Auslande sich niederlassenden oder sich verheirathenden Unterthans-Söhne die Strafen der Vermögenskonfiskation und des Verlustes des Bürger- und Nachbar-Rechtes verhängt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Decret d. d. Aschaffenburg den 30. Juni 1813, sind, bei der häufig stattfindenden Desertion von den großherzoglichen Truppen, die obenangezeigten Strafbestimmungen bestätigt und nach Maßgabe der neufestgesetzten Kriegsartikel (conf. Nro. 196 d. Samml.) geschärft, und ist zugleich allen, bis zum 1. August c. a. sich wieder einstellenden Deserteurs und Refraktairs völliger Strafnachlaß verheißen worden.

---

205. Wetzlar den 20. Februar 1811.

Der großherzogliche Unterpräfekt.

In Gemäßheit eines, auf den Antrag des Unterpräfekten und des Municipalrathes der Stadt Wetzlar und auf Begutachtung des Präfekten des Departements Frankfurt, erlassenen landesherrlichen Patentes vom 7 d. M., werden die seither zu Wetzlar bestandenen zwei besondern Gemeindekassen zur Erhebung und Verwendung der ordinairen Servicegelder und der extraordinairen Kriegskosten in eine einzige Kasse vereinigt, und wird der bisherige Unterschied in Entrichtung dieser ordinairen und extraordinairen Steuern aufgehoben. Zur fernern Bestreitung der ordinairen Service- und der außerordentlichen Kriegskosten wird zugleich ein allgemeines Steuer-Simplum ausgeschrieben, welches, mit Abschaffung aller bisher bestandenen Befreiungen, von allem bei den bisher erhobenen städtischen Kriegssteuern in Anschlag gebrachten Vermögen, an die neu errichtete Kasse entrichtet werden muß.

---

206. Aschaffenburg den 28. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Wir haben,

in Erwägung

daß der Art. 1907 des Code Napoleon in Ansehung des Zinsfußes eine Ergänzung bedürfe, welche auch durch das spätere Gesetz vom 3. September 1807 in Frankreich erfolgt ist; —

daß, wenn gleich die zeitherigen gemeinen Rechte sowohl, als Provinzialgesetze den Zinsfuß reguliren und den Wucher verbieten, doch ein neues und bestimmtes Gesetz hierüber im Großherzogthum Frankfurt nöthig sey, um den Gerichtsstellen eine gleichförmige Norm des Verfahrens zu geben; —

daß eine solche gleichförmige Norm nicht wohl bis zur nächsten Versammlung der Stände ausgesetzt bleiben könne; —

auf den Vertrag Unsers Justizministers, und nach Anhörung unsers Staatsrathes, verordnet:

Art 1.

Die gesetzlichen Zinsen sollen in bürgerlichen Geschäften auf 5, — in Wechselgeschäften und Handlungssachen aber auf 6 vom 100, wie zeither, bestimmt bleiben.

Art. 2.

Die vertragsmäßigen Zinsen dürfen bei Anleihen in bürgerlichen Geschäften in keinem Falle den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen.

Art. 3.

Bei höher bedungenen Zinsen in bürgerlichen Geschäften soll der Darleiher verurtheilt werden, die höher bedungenen Zinsen zurückzuzahlen, oder an der Hauptsumme der Schuldforderung sich abrechnen zu lassen.

Art. 4.

Der Darleiher, welcher überwiesen ist, in den oben bemerkten Fällen höhere Zinsen bedungen zu haben, soll

von dem Gerichte, wo dieser Wucher entdeckt worden, dem das Correctionstribunal vertretenden competenten Appellationsgerichte angezeigt, und nach der Bestimmung des folgenden Art. 5 bestraft werden.

Art. 5.

Die zu erkennende Strafe kann, nach obwaltenden Umständen, sich bis zur Hälfte der auf Wucher ausgeliehenen Capitalien, auch, wenn besondere List, Betrug und Wuchergewerbe auf Seiten des Darleihers vorhanden sind, nebst der Geldstrafe, auf die Strafe eines Gefängnisses sich erstrecken, welche jedoch den Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen darf.

Art 6.

Der Wechseldisconto ist unter dem Verbote eines höheren Zinsfußes nicht begriffen.

Art. 7.

Auch können bei Geldern, welche zur Ausführung eines bestimmten kaufmännischen Geschäftes oder einer bestimmten Handelsspeculation von Handelsleuten unter sich einander, ohne Sicherheit, vorgeschossen werden, höhere Zinsen statt finden.

Art. 8.

Ferner können höhere Zinsen bedungen werden bei Vorschüssen, welche Handelsleute, auch ohne Benennung oder außer dem Zwecke eines bestimmten Geschäftes, auf kurze, 6 Monate nicht übersteigende Zeit, ohne Sicherheit, unter einander contrahiren.

Art. 9.

Sollten die in den beiden vorstehenden Artikeln 7 und 8 für den Handel gestatteten Ausnahmen zur Beschönigung eines wucherlichen Geschäftes mißbraucht werden, so treten die Strafverfügungen der Art. 4 und 5 ein.

Art. 10.

In Concursfällen sollen dergleichen in Handelsgeschäften der Handelsleute unter sich ausbedungenen höhern Zinsen auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden.

Art. 11.

Gegenwärtige Bestimmungen sollen den Gerichtsstellen Unsers Großherzogthums so lange zur gesetzlichen Norm dienen, bis von der Ständeversammlung über diesen Gegenstand ein neues Gesetz erlassen seyn wird, und daher in das Regierungsblatt eingerückt werden.

---

207. Aschaffenburg den 28. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines (motivirten) Gutachtens des großherzoglichen Staats-Rathes, wodurch, als Rechtsgrundsätze, bestimmt wird:

A. „daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor „Einführung des napoleonischen Civilgesetzbuches verhei„rathet haben, nach den zur Zeit ihrer Verheirathung „geltenden Rechten forthin beurtheilt werden müssen;“

B. „1. daß bei den, nach Einführung des napoleonischen „Civilgesetzbuches sich ereignenden Sterbfällen eines „Ehegatten, in Gemäßheit der Art. 421 und 422, „dem überlebenden Ehegatten ein Gegenvormund an „die Seite zu setzen und anzuordnen sey;“

„2. daß auch demselben, an den Orten, wo Beivormün„der schon angeordnet zu werden pflegten, deren „ausgedehntere Funktionen übertragen werden kön„nen;“

C. „1. daß bei dem, nach Einführung des napoleonischen „Gesetzbuches, erfolgten Absterben eines Ehegatten, „die im Art. 451 verordnete Inventarisation aller„dings statthaben müsse; daß jedoch

„2. zur Genügeleistung des Gesetzes hinreiche, wenn „das Inventarium von dem überlebenden Ehegat„ten, mit Zuziehung des Gegenvormundes, binnen „der gesetzlichen Frist errichtet, und ein Exemplar „desselben, mit eidlicher Bestätigung, bei dem kom„petenten Gerichte hinterlegt werde.“

D. „daß das 18jährige Alter, oder die frühere Emancipa„tion der Kinder denjenigen Eltern den gesetzlichen Nieß-

„brauch nicht entziehe, welchen er vorher (vor Einfüh-
„rung des neuen Gesetzbuches) schon angefallen gewe-
„sen, oder nach ältern Rechten für ihre ganze Lebens-
„Zeit zugestanden haben würde; sondern daß das Nutz-
„nießungs-Recht der überlebenden Eltern, deren Ehe
„vor dem Einführungstermine des napoleonischen Ci-
„vilgesetzbuches geschlossen werden, auch in diesem Punkte
„nach dem alten Rechte beurtheilt werden müsse.“

---

208. Aschaffenburg den 28. Februar 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Publikation eines mit dem Großherzogthum Baden geschlossenen Vertrages, wodurch a) in Rücksicht des örtlichen Gerichtsstandes der, in den wechselseitigen Gebieten zugleich begüterten, gegenseitigen Unterthanen in Conkurs- und Erbtheilungs-Prozessen, so wie wegen der Ausübung der Ober-Vormundschaft über dergleichen Individuen bestimmt wird, daß das desfallsige Forum in demjenigen der beiden Lande sein soll, entweder da, wo der größte Theil der Güter gelegen ist, oder — wenn das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft ist —, da, wo der Gemeinschuldner oder Erblasser seinen Wohnsitz hat oder hatte, oder endlich, — bei einem doppelten Wohnsitze desselben in beiden Staaten hatte —, da, wo er in Staats- oder Hof-Diensten stehet oder gestanden hat; sodann

b) festgesetzt wird, daß, in Gemäßheit des im Art. 2123 des in beiden Staaten eingeführten Code Napoleon enthaltenen Vorbehaltes, das zwischen beiden Ländern bestehende alte Herkommen beibehalten werden soll, wonach „jedes in dem einen Staat ergangene, mit der nöthigen „Beurkundung der Rechtskraft vorgelegte, und keine Hint-„ansetzung ausländischer Personen vor Inländischen aus-„sprechende Urtheil auch in dem andern der beiden Staaten „(ohne weitere Bestätigungs-Erforderniß der örtlichen Ge-„richtsstelle) vollziehbar ist.“

---

209. Aschaffenburg den 3. März 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Dienstinstruktion für das, zur Handhabung der Landessicherheit und zur Beförderung polizeilicher Zwecke neu errichtete, aus Husaren und Fußjägern bestehende, militairisch organisirte Landessicherheits-Corps, welches, in Rücksicht der Disciplin, Dislokation und Administration, von dem großherzoglichen General-Commando und dem Kriegsministerium ressortirt, und dessen (ausführlich erörterte) Dienstleistungen auf Requisition der landesherrlichen Civilbehörden verwirklicht werden sollen.

Bemerk. Der Unterpräfekt zu Wetzlar hatte schon unterm 16. Februar ej. a. diejenigen Individuen, welche Anstellungen unter dem Landessicherheits-Corps zu erlangen wünschen, aufgefordert, sich desfalls im Bureau der Kriegsadministration zu Frankfurt persönlich zu melden, und zugleich verkündigt, daß deren Aufnahme davon abhinge, daß sie, wo möglich schon in Militairdienst gestanden haben, von guter Moralität stnd, Uebung im Lesen und Schreiben besitzen und unverheirathet sind.

---

210. Aschaffenburg den 1. März 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs der Fortsetzung der bei den ehemaligen deutschen Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten wird, unter Aufhebung der frühern, die Anordnung besonderer Revisions-Commissionen gestattenden Bestimmungen, verordnet: 1. daß diejenigen von inländischen Gerichten in erster Instanz entschiedenen und durch Berufung an die Reichsgerichte gediehenen Prozesse von dem, an deren Stelle getretenen Oberappellationsgerichte zu Aschaffenburg definitiv, ohne weitere Rekursgestattung, abgeurtheilt werden sollen; und 2. daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vormals in erster Instanz bei den Reichsgerichten pendent

waren und verhandelt worden sind, bei den obersten Civilgerichten in erster, und bei dem Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg in letzter Instanz, anhängig gemacht und definitiv entschieden werden sollen.

---

211. Hanau den 13. März 1811.

Der Justiz-Minister an die Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt.

Mit landesherrlicher Genehmigung, wird, in Rücksicht der Versehung des Notariates durch die vorhandenen Justizbeamten, folgende Erläuterung ertheilt:

„Der Sinn des Patentes vom 25. Juli v. J. (Nro. „181 d. S.) überträgt, bis zur Errichtung des Notariates, den Justizbeamten selbst die Funktionen der Notare. „Dieselben haben also diese Funktionen, in Fällen wo die „Partheien sich ihrer bedienen, selbst zu verrichten. In „Städten, wo ohnehin noch Notare nach der alten Verfassung bestehen, welche, nach dem Inhalte des erwähnten „höchsten Patentes, Notariatsverrichtungen ausüben können, „wird, bei der gesetzlichen Errichtung der Testamente durch „Notare, wohl niemals ein Anstand oder Zweifel entstehen. „Um aber auch für das flache Land und für Amtsbezirke, „wo keine solche Notarien mehr bestehen, den möglichen „Fall einer Inkonvenienz zu beseitigen; so werden die im „Dienste des Staates stehenden, verpflichteten Aktuarien „der Justizbeamten, die Amtsschreiber und Vogtey-Schreiber, ermächtiget, in Abwesenheit, oder in sonstigen Verhinderungsfällen der Justizbeamten, die Funktion eines „Notars bei Errichtung der Testamente gültig zu „versehen; — jedoch können dieselben in Fällen, wo der „Beamte die Verrichtungen des Notariats selbsten besorgt, „die Stelle eines zweiten Notars nicht vertreten."

---

212. Frankfurt den 18. April 1811.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der auf landesherrlichen Befehl geschehenen Aufhebung des gelegentlich der Frankfurter Messen

herkömmlichen Meßgeleites und der damit verbundenen Entrichtung des Meßgeleitgeldes, so wie der Entschädigungsverpflichtung für die auf den Geleitsstraßen geraubt werdenden Gegenstände; nebst gleichzeitiger Anzeigung geschehender Fortsetzung der früher bestandenen Sicherheitsmaßregeln.

---

213. Wetzlar den 14. Mai 1811.

Der großherzogliche Unterpräfekt.

Zur Verwirklichung der unterm 29. v. M. wiederholten landesherrlichen Verfügung: „daß in der Stadt Wetz„lar und deren Territorium die Aufhebung aller „Steuerfreiheit, welche auf Gründen oder Realgefällen „sonst haftete, selbst wenn diese kirchlichen Corporationen „oder milden Stiftungen angehören, stattfinden soll" werden zwei bezeichnete Commissarien ernannt, welche alles bisher in ordinario steuerfrei gewesene Grundeigenthum, es bestehe in Gebäuden oder sonstigen Grundstücken, mit Einschluß aller Realgefälle in das Steuerkataster eintragen und, vorläufig bis zu der zu erwartenden allgemeinen Steuerperäquation, nur nach seinem jetzigen Werthe in Anschlag bringen sollen.

---

214. Aschaffenburg den 15. Mai 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung des von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 11. Mai c. a. gestellten, motivirten Gutachtens

I. über das durch das napoleonische Civilgesetzbuch Art. 162 festgesetzte Eheverbot zwischen verschwägerten Personen im ersten Grade, und

II. über die im Art. 228 des Code Napoleon festgesetzte 10 monatliche Trauerzeit der Ehefrauen,

wodurch festgesetzt wird:

ad I. „1) daß von dem Eheverbote zwischen verschwägerten „Personen im ersten Grade, in sofern die kirchlichen

„Gesetze eine Dispensation zulässig machen, auch, ohne „ein besonderes Gesetz, bereits vermöge des Einführungspatentes (des Code Napoleon) vom 25. Juli „v. J., im Großherzogthum Frankfurt eine Dispensation statt haben könne; und

„2) daß von der Befugniß einer Dispensation nur „jene Fälle auszunehmen, wo die vorhergehende Ehe „durch Scheidung aufgelößt sey, als in welchem Falle „keine Dispensation statt habe."

ad II. „1) daß, aus triftigen Ursachen, auch eine Dispensation von der gesetzlichen Trauerzeit Statt finden „könne;" und

„2) daß aber eine solche Dispensation in dem (im) „Art. 296 (des) Code Napoleon ausgedrückten Falle „einer Ehescheidung nicht platzgreiflich sey."

---

215. Aschaffenburg den 27. Mai 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Ernennung eines (bezeichneten) General-Commissarius zur obersten Leitung aller auch dem Großherzoge vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungs-Geschäfte in dem gesammten Großherzogthum, während der ganzen Dauer der, am 28. c. m. eintretenden, durch Einladung des Kaisers der Franzosen nach Paris veranlaßten, Abwesenheit des Landesherrn aus seinen Staaten.

---

216. Hanau den 2. Juni 1811.

Der großherzogliche General-Commissar.

Genehmigung des von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 1. d. M. gestellten, motivirten Gutachtens, wodurch (— zur Gleichstellung aller Staatsdiener und Pensionirten im ganzen Umfang des Landesgebietes in Rücksicht der, durch Spezial-Verordnung vom 19. Januar 1804 (Nro. 124 d. S.), in einigen Landestheilen bestehenden Arrestfreiheit ihrer Besoldungen und Pensionen wegen Schulden —) festgesetzt wird:

„daß der oben erwähnten Verordnung vom 19. Januar „1804 in dem ganzen Großherzogthum Frankfurt, bis zu „einer etwaigen neuen Gesetzgebung über diesen Punkt, pro„visorisch gesetzliche Kraft zu geben sey; und daß, nach „Vorschrift dieser Verordnung, auf Besoldungen, Gagen „und Pensionen der geistlichen sowohl als weltlichen Staats„diener, Civil- und Militair-Personen, auch in den Depar„tementen Fuld und Hanau, weder Arreste noch Abzüge, noch „andere gerichtliche Verfügungen künftighin mehr Staat finden „können."

---

217. Aschaffenburg den 14. August 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Einführung einer, von dem landesherrlichen Erbland-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis in Antrag gebrachten, neuen Briefpost-Ordnung und Porto-Taxe für den ganzen Umfang des Großherzogthums.

---

218. Aschaffenburg den 5. September 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Festsetzung einer gesetzlichen Norm in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Findlings-Kinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände wird folgendermaßen, wörtlich verordnet:

Art. 1.

Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2.

Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der constitutio-

nelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3.

Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Conformität des Art. 373 des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

Art. 4.

Ueber die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten Statt.

Art. 5.

Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschliessung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschliessung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6.

Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge, sowohl vor als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7.

Dahingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8.

In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder, sollen die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9.

Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, in so fern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10.

Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigene Ueberzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten 16ten Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmale bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Confirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten 16ten Jahre eingehalten werden.

Art. 11.

Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eignen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete 16. Jahr festgesetzt.

Art. 12.

Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13.

Bei Kindern, welche ihr Dasein aus einem Ehebruche, oder aus einer Blutschande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgesetzbuche keine väterliche Rechte gestattet werden können, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.

Art. 14.

Bei Findlingskindern ist die Religion nach dem etwa ausgedrückten Willen der Eltern zu bestimmen. Ist aber

eine solche Willensäusserung nicht vorhanden; so hängt diese Bestimmung von dem Pflegevater, oder überhaupt von demjenigen ab, welcher die Last der Verpflegung übernimmt. Aus diesem nämlichen Grunde bestimmt sich die Religion nach der Kirche der Gemeinde, in welcher das Kind gefunden worden ist, wenn die Gemeinde die Ernährung übernehmen muß. Sollten bei einem solchen Falle in der Gemeinde verschiedene Religionen vorhanden seyn, so ist die Kirche des Finders vorzuziehen.

Art. 15.

In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16.

Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche, nach den oben bestimmten Grundsätzen, das Kind zu erziehen gewesen, oder bereits erzogen worden ist.

Art. 17.

Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, und unser Minister des Cultus sind mit der Vollziehung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

---

219. Fuld den 22. September 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Unter Erstreckung der in dem Patente vom 25. Juli 1810 (No. 181. d. S.) zur Anzeigung der wirklich schon bestehenden ältern Fideicommisse festgesetzten Frist, bis zum 1. Juli 1812, und nebst der Erläuterung, daß zu dergleichen ihre Rechtsgültigkeit behaltenden fideicommissarischen Substitutionen nur diejenigen zu zählen sind, bei welchen nicht nur die Disposition des Fideicommiß-Stifters noch vor Einführung des Code Napoleon errichtet worden,

sondern bei welchen auch der Tod des Stifters noch vor dieser Epoche erfolgt ist, wird unter Anderm verordnet:

A. 1. daß alle Besitzer, auch alle präsumtive Erben und Nachfolger in dem Besitze und Genuße solcher bereits bestehenden ältern Fideicommisse nicht nur zu deren Anzeigung bei dem Justizministerium, binnen der nunmehr erstreckten peremptorischen Frist, verpflichtet, sondern auch verbunden sind

2. alle diese Fideicommisse, sowohl bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Appellationsgerichte des Wohnortes des gegenwärtigen Besitzers, als auch, wenn die Güter in einem andern Gerichtsbezirke liegen, bei der Gerichtsstelle der gelegenen Sache gleichfalls anzuzeigen, sodann auch

3. die zu den Fideicommissen gehörigen Güterstücke, bis zum 1. Juli 1812, in den Hypothekenbüchern vormerken zu lassen, und zwar dieses alles

4. unter dem unabänderlichen Rechtsnachtheile, daß auf dergleichen nicht angezeigte und nicht eingetragene Fideicommisse, gegen einen dritten Besitzer oder Gläubiger, von den Gerichten nichts erkannt, auch denselben (Fideicommissen) nicht die mindeste Kraft oder Wirkung beigelegt werden könne; —

B. daß, in Rücksicht aller neu errichtet und landesherrlich bestätigt werdender Fideicommisse, der wesentliche Inhalt der Fideicommiß-Urkunde und des landesherrlichen Bestätigungs-Patentes durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht, und daß solch beide Urkunden, bei den Gerichten erster und zweiter Instanz des Impetranten sowohl, als bei dem Gerichtsstand der gelegenen Sache, in das Protokoll eingetragen, auch in den Hypothekenbüchern vorbemerkt werden müssen.

---

220. Fuld den 26. September 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Jeder in dem Großherzogthum wohnende Jude soll bis zum 31. Dezember d. J. einen in allen seinen Verhält-

nissen und Geschäften anzuwendenden, unveränderlichen und auf seine Kinder übergehenden, deutschen Familien-Namen, in so fern er nicht schon einen dergleichen besitzt, annehmen und seine desfallsige Anzeige (bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr.) bei dem Distriktsmaire seines Wohnortes machen. Die Beibehaltung einer bereits bestehenden vom Familien-Namen abweichenden Handlungs-Firma ist dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch die eventuelle Annahme des Erstern auch bei dem Bestand der Letztern erforderlich; und muß jede durch Annahme eines neuen Familien-Namens entstehende Aendrung einer Handlungsfirma in gesetzlicher Art bekannt gemacht werden ꝛc.

---

221. Wetzlar den 29. September 1811.

Der großherzogliche Unterpräfekt.

Publikation einer mit landesherrlicher Gutheißung, für die Stadt Wetzlar entworfenen und von dem großherzoglichen Polizei-Ministerio genehmigten Gesinde-Ordnung folgenden Inhalts:

Gesindeordnung.

Gegenstand der Gesindeordnung.

§. 1. Die nachfolgende Gesindeordnung bestimmt die Rechte und Pflichten der in der Stadt Wetzlar wohnenden Dienstherrschaften und ihres Dienstgesindes, welches gegen einen gewissen Lohn zu häuslichen Diensten und Verrichtungen sich verdinget. Auch Militärpersonen in Ansehung ihres nicht zum Militär gehörenden Dienstgesindes sind den Vorschriften dieser Ordnung unterworfen. Kunst- und Handwerksgehülfen und Lehrlinge sind aber von dieser Verordnung ausgeschlossen.

Dienstabschied oder Polizeierlaubnißschein, um in einen Dienst treten zu dürfen.

§. 2. Jede Person, die in Dienste treten will, muß, wenn sie schon gedient hat, mit dem Abschiede ihrer letzten Herrschaft versehen sein. Wer zum erstenmale in Dienste tritt, hat sich vor allem bei der Polizeikommission zu melden, wo ihm ein Verdingschein unentgeldlich ertheilt werden

wird. Ohne einen solchen Verdingschein kann der angehende Dienstbote nicht in Dienste treten.

Einwilligung der Eltern oder Vormünder der Dienstsuchenden.

§. 3. Minderjährige, unter elterlicher und vormundschaftlicher Gewalt stehende Personen müssen die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, verheirathete Weibspersonen jene ihrer Ehemänner beibringen. Eltern, welche ihre Kinder nicht füglich ernähren können, werden erinnert und ermahnet, dieselben nicht aus Verzärtelung bei sich zu behalten, wenn sie zu dienen geschickt sind, sondern solche ernstlich anzuhalten, in Dienste anderer Leute zu gehen, sich dadurch an die Arbeit zu gewöhnen und nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihnen in der Folge bei eigener Wirthschaft sehr zu statten kommen werden.

Fremde, welche um einen Dienst zu suchen, hierher gekommen, müssen sich bei der Polizeikommission melden.

§. 4. Auswärtige oder fremde Personen, die dahier Dienste suchen, müssen längstens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizeikommission sich melden, und einen Erlaubniß- oder Verdingschein nehmen, zu welchem Ende sie den obrigkeitlich beglaubigten Dienstabschied ihrer letzten Herrschaft, oder im Falle sie zum erstenmale dienen, ein Polizeiattestat ihres Wohnortes und die Erlaubniß ihrer Eltern, Vormünder oder Ehemänner vorzuzeigen haben.

Bei jedem Dienstwechsel muß der Dienstabschied der neuen Dienstherrschaft eingehändigt werden.

§. 5. Wenn bei einem Dienstwechsel der Uebergang von einem Dienst in den andern binnen 8 Tagen geschieht, so ist der von der Dienstherrschaft gegebene Abschied zureichend. Tritt der Dienstbote aber nicht sogleich in den neuen Dienst, sondern will sich länger und mehrere Tage dienstlos hier aufhalten; so muß davon die Anzeige bei der Polizeikommission gemacht, und der Abschied mit deren Unterschrift versehen werden.

Der in einen neuen Dienst tretende Dienstbote ist verbunden, den in Händen habenden Dienstabschied oder

Polizeierlaubnißschein, seiner Dienstherrschaft einzuhändigen, welche solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält.

Nachtheilige Folgen für diejenigen, welche einen Dienstboten ohne Polizeischein oder Dienstabschied in Dienst nehmen.

§. 6. Keine Dienstherrschaft soll Jemand ohne den vorgeschriebenen Polizeischein oder Abschied in Dienst nehmen. Diejenigen, welche diese das eigene Beste des Hauswesens der Dienstherrschaften befördernde Vorschrift nicht befolgen, haben zu gewärtigen, daß sie dafür angesehen werden, auf den Schutz, welchen ihnen die gegenwärtige Gesindeordnung zusichert, Verzicht gethan zu haben, und daher bei jeder gegen einen also unvorsichtigerweise aufgenommenen Dienstboten habenden Beschwerde von den Behörden ohne Beistand oder Genugthuung abgewiesen zu werden.

Strafe des Abwendigmachens des Dienstgesindes.

§. 7. Das Abwendigmachen des Gesindes durch Versprechungen höheren Lohns, Geschenke, oder auch Verunglimpfung der dermaligen Dienstherrschaft desselben, ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Fl., oder auch den Umständen nach, mit einer Gefängnißstrafe zu ahnden.

Dienstvertrag, — Miethpfennig.

§. 8. Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von der Dienstherrschaft: daß sie den Dienstboten aufnehmen — von dem Dienstboten: daß er einstehen wolle, zugesagt und hierauf der Miethpfennig gegeben und angenommen worden ist. Ohne diesen Miethpfennig ist keine Vermiethung gültig, er kann jedoch nur einmal, nämlich beim Anfange des Dienstes, mithin nicht auch bei Verlängerung oder Erneuerung der Dienstzeit verlangt werden, noch weniger ist derselbe zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrags nothwendig.

Die Bestimmung des Miethpfennigs hängt von dem Gutfinden der Dienstherrschaft ab, jedoch hat der Dienstbote das Recht zu verlangen, daß er nicht geringer seye, als das Quart eines Monatlohns.

Wird der Dienstbote nur auf einen Monat oder auf noch kürzere Zeit angenommen, so hat derselbe keinen Miethpfennig anzusprechen.

Neuezeit.

§. 9. In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage die Dienstherrschaft, den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten, schuldig. Doch bleibt der Dienstherrschaft, die sich eines andern bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstboten nicht anzunehmen, wenn sie demselben den Miethpfennig überläßt und die Aenderung ihres Entschlusses wenigstens vor Ablauf der ersten 3 Tage zu wissen thut. Nach Verfluß dieser 3 Tage ist sie demselben, außer der Zurücklassung des Miethpfennigs, zur Entschädigung auch noch einen halben monatlichen Lohn, wenn der Dienstbote auf einen Monat oder monatweise angenommen, und einen monatlichen Lohn, wenn derselbe auf ein Jahr gedungen ist, zu verabreichen schuldig.

Der Dienstvertrag kann vor dem Eintritt des Dienstboten aufgesagt werden, und zwar

a) von der Dienstherrschaft;

§. 10. Eine Dienstherrschaft ist jedoch der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstboten in Dienst treten zu lassen, enthoben und den Miethpfennig zurückzufordern berechtigt,

a. wenn sie nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß, in Ansehung der Treue und Aufführung erweislich gegründetes Bedenken zu tragen Ursache hat;

b. wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen eckelhaften oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet;

c. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;

d. wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht, oder unwahr angegeben hat, die die Dienstherrschaft, woferne sie ihr bekannt gewesen wären, abgehalten haben würde, ihm den Dienst zuzusagen, wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet, ein verehelichtes Weib für eine Wittwe, eine Wittwe, die noch Kinder zu ernähren, für kinderlos ausgegeben hat;

e. wenn sich, noch ehe der Dienst angetreten worden, zeigt, daß der Dienstbote denselben, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist.

b) Von den Dienstboten.

§. 11. Der Dienstbote ist seines Orts berechtigt, in den angenommenen Dienst nicht einzutreten,

a. wenn ihn inzwischen eine zum Dienen unfähig machende Krankheit, oder körperliche Gebrechlichkeit befallen hat;
b. bei einer Heirath;
c. wenn ihn Eltern und Anverwandte zu ihrer Unterstützung abrufen;
d. wenn er den Gesetzen der Conscription ein Genüge leisten muß.

Der Dienstbote ist jedoch in diesen Fällen schuldig, die Dienstherrschaft davon ohne Verzug zu benachrichtigen und den Miethpfennig zurückzuschicken.

Kann der Dienstbote keine wichtige Beweggründe, warum er den eingegangenen Dienstvertrag nicht erfüllen will, anführen, so ist derselbe nicht nur den Miethpfennig zurückzuzahlen schuldig, sondern er wird auch wegen des begangenen Leichtsinnes mit einem 24stündigen Arreste bestraft, und diese Strafe auf die doppelte Zeit erhöhet, wenn er von mehreren Dienstherrschaften zugleich den Miethpfennig genommen hat.

Anzeige von dem Eintritte des Dienstboten bei der Polizeikommission.

§. 12. Jede Dienstherrschaft ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. verbunden, der Polizeikommission sogleich von dem Eintritte des Dienstboten die Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß schriftlich mittelst Ausfüllung und Unterzeichnung eines nach folgendem Formular abgefaßten und auf dem Polizeibüreau gedruckt und unentgeldlich zu habenden Scheins gemacht werden.

Der}
Die} gebürtig aus
ist bei dem Unterzeichneten
am ten 181 als
auf
Jahr Monat in Diensten getreten.

Wetzlar den ten 181

Lit. Num.

Dienstvertrag.

§. 13. Um Streitigkeiten über den Lohn und was dem Dienstboten sonst zugesagt worden, zuvorzukommen, hat jede Dienstherrschaft dem Dienstboten bei dem Eintritte in den Dienst einen schriftlichen Dienstvertrag einzuhändigen, in welchem die Eigenschaft des Dienstes, der Betrag des Lohnes und was etwa dabei noch sonst zugesagt und festgesetzt worden, bemerkt ist. Bei entstehendem Streite über den Lohn und dessen Bezahlung wird der Dienstherrschaft auf ihre eidliche Versicherung geglaubt.

Kost und Frühstück des Dienstboten.

§. 14. In Ansehung der Kost hat sich das Gesinde mit einer nothdürftigen und landesüblichen Speisung zu begnügen und aller übertriebenen Forderungen zu enthalten. Die Dienstherrschaft hat demselben, worin die in dem Hause übliche Gesindekost, auch Frühstück bestehe, bei dem Aufdingen bekannt zu machen.

Wasche der männlichen und weiblichen Dienstboten.

§. 15. Männliche Bediente sind, wenn nicht ein anderes bedungen worden, nicht berechtigt zu verlangen, daß ihre Wasche bei dem Waschen des Weisgeräthes der Dienstherrschaft mitgereiniget werde. Dem weiblichen Gesinde ist es zu gestatten, ihr in dem Dienst verunreinigtes Zeuch zu solcher Zeit, wenn die Dienstherrschaft waschen läßt, mitzuwaschen, dagegen hat sich dasselbe alles heimlichen und eigenmächtigen Waschens zu einer andern Zeit zu enthalten.

Häusliche Aufsicht über den Dienstboten.

§. 16. Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbote ein Theil der Hausgenossenschaft, über welchen, nebst der allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei, der Dienstherrschaft noch die besondere häusliche Aufsicht obliegt.

Inbegriff der Pflichten des Dienstboten.

§. 17. Die Pflichten des eingetretenen Dienstboten sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbietung gegen die Dienstherrschaft und Achtung gegen die Angehörigen derselben, Verträglichkeit mit dem Nebengesinde, gesittete anständige Aufführung,

endlich Befolgung alles desjenigen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut findet.

Untreue überhaupt.

§. 18. Die Untreue des Dienstgesindes ist entweder

a. Diebstahl, oder

b. Veruntreuung im engern Sinne des Wortes, oder

c. Betrug.

a) Hausdiebstahl an Geld oder Geldeswerth; dessen Strafe.

§. 19. Jede Entwendung des Dienstgesindes, welche geschiehet, um sich zu bereichern, ohne Unterschied, ob sie in baarem Gelde, oder Geldeswerthe bestehet, ist ein Hausdiebstahl, und wird als solcher nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft. Die Dienstherrschaft hat davon der Polizeikommission die Anzeige zu machen, und wann das Entwendete den Werth von 10 Fl. übersteigt, so ist der Thäter der Criminalbehörde zu übergeben.

b) Veruntreuung insbesondere.

§. 20. Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstgesinde anvertrauten Gutes, wenn z. B. dasselbe bei einem ihm vermöge seines Dienstes obliegenden, oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angiebt, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe, einkauft, oder wenn es bei einem anvertrauten Verkaufe, weniger, als die Einnahme war, abliefert; ferner, wenn es Eßwaaren oder Getränke heimlich entwendet und entweder selbst verzehrt oder andern Personen zuschleppt ꝛc.

Strafe.

Das Gesinde, welches sich dieses Verbrechens schuldig macht, hat zu gewärtigen, auf die von der Dienstherrschaft der Polizeikommission davon zu machende Anzeige von derselben mit der gesetzmäßigen Strafe, welche das erstemal nach Verhältniß des Betrags der Vervortheilung in 1 bis 8tägiger Gefängniß- und bei wiederholten Vergehungen dieser Art in mehrwöchentlicher Gefängnißstrafe und Schanzarbeit bestehen soll, unnachsichtlich belegt, alsdann aber, wenn die Veruntreuung über 20 Fl. an Werth beträgt, der Criminalbehörde übergeben zu werden.

c) Sonstige Betrügereien des Dienstgesindes.

Strafe.

§. 21. Betrug ist jede Hintergehung von was immer für einer Art, wodurch der Dienstherrschaft oder der Haushaltung absichtlich Schaden zugefügt wird.

Unter den mannichfachen Arten dieser Hintergehungen wird insbesondere bemerkt, wenn Dienstboten auf den Namen und die Rechnung des Dienstherrn, ohne sein Geheis oder Bewilligung, etwas borgen. Alle dergleichen den Veruntreuungen gleich zu achtende Betrügereien sind nach der im §. 20 bestimmten Strafe auf die von der Dienstherrschaft davon zu machende Anzeige von der Polizeikommission und resp. von der Criminalbehörde unnachsichtlich zu bestrafen.

Verlust des Klagrechts, wenn dem Gesinde auf den Namen der Herrschaft, ohne deren Wissen etwas geborgt wird.

§. 22. Diejenigen, welche dem Gesinde auf den Namen der Dienstherrschaft, ohne deren Wissen, etwas borgen, verlieren das Klagrecht auf das Verborgte gegen die Dienstherrschaft, wenn nicht von dem Dienstboten die Einwilligung derselben darüber alsofort oder längstens Tags darauf beigebracht wird, es wäre dann, daß die Dienstherrschaft in Gewohnheit gehabt hat, oder verabredet worden wäre, dem Dienstgesinde auf schriftliche Rechnung, oder Einschreibung in dazu bestimmte Büchlein, etwas verabfolgen zu lassen.

Strafe des schuldigen Verborgens an Dienstboten für deren eigene Rechnung.

§. 23. Wer dem Gesinde vor sich etwas borgt, thut solches auf seine Gefahr, und diejenigen haben überdies Strafe zu gewärtigen, welche dem Gesinde solche Sachen borgen, deren es insgemein nicht bedarf, indem sie demselben dadurch Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf seinen zu andern Sachen benöthigten Lohn zu verwenden.

Geringe Vervortheilungen werden durch häusliche Correktionsmittel bestraft.

Art der Dienstleistung, zu welcher der Dienstbote verpflichtet ist.

§. 24. Der Dienstbote ist seiner Dienstherrschaft ohne Weigerung alles zu leisten schuldig, was nach der Eigenschaft

seines Dienstes im vernünftigen Sinne des Wortes als eine ihm zukommende, oder doch nicht entgegenstehende Verrichtung verstanden werden kann.

Dienstleistungen, welche darunter nach dem gewöhnlichen Wortverstande nicht begriffen sind, müssen besonders verabredet werden. Im Nothfall ist jedoch der Dienstbote, so wie es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten schuldig, und derselbe muß, wenn er sich dessen beharrlich weigert und die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, durch die Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflicht nicht nur angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit des Falles bestraft werden. Ueberdies ist ein solcher Dienstbote verbunden, der Dienstherrschaft durch Abdienen oder Abzug an dem Lohn den Schaden zu vergüten, welchen er derselben durch seine Weigerung zugefügt haben kann.

Ehrerbietiges Betragen des Dienstgesindes gegen die Herrschaft und deren Angehörigen.

§. 25. Die Pflicht eines ehrerbietigen Betragens gegen die Dienstherrschaft liegt dem Dienstgesinde, vermöge seines Dienstverhältnisses ob, und erstreckt sich auch auf die Angehörigen der Dienstherrschaft, welchen der Dienstbote ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist. Bei kleinen Vergehungen gegen diese Pflicht ist die Dienstherrschaft die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtigt.

Strafe, wenn es sich gegen dieselbe durch Schmähworte oder mit Thätlichkeiten vergehen sollte.

Sollte aber ein Dienstbote so vermessen sein, sich gegen seine Dienstherrschaft mit Schmähworten zu vergehen, oder gar an der Person derselben sich zu vergreifen, so ist die Dienstherrschaft, nach vorhergegangener Anzeige bei der Polizeikommission, nicht nur berechtigt, einem solchen Dienstboten den Dienst aufzusagen, sondern derselbe ist noch im ersten Falle mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen bei Wasser und Brod zu bestrafen, im letzten Falle aber auf der Stelle in Arrest zu nehmen und nach Befinden der Umstände mit einer mehrwöchentlichen Zwangarbeitsstrafe zu belegen, wie auch, wenn der Dienstbote aus dem Auslande

hierher gekommen sein sollte, aus hiesiger Stadt auf kürzere oder längere Zeit zu verweisen.

Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde.

Wenn solche durch gleichbaldige Verabschiedung zu bestrafen?

§. 26. Unverträglichkeit des Dienstboten mit dem Nebengesinde ist die Dienstherrschaft, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und vergeblich angewendeten Mitteln häuslicher Zurechtweisung, in Fällen, wo diese Unverträglichkeit in heftiges Gezänk oder Schlägerei ausbricht, durch Verabschiedung des schuldigen Theils entweder sogleich, oder binnen drei Tagen, ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit zu ahnden berechtigt. In beiden Fällen muß aber die Anzeige bei der Polizeikommission gemacht und deren Zustimmung eingeholt werden.

Aufsicht der Dienstherrschaft, daß sich ihre Dienstboten eines sittlichen Betragens befleißigen.

§. 27. Auf das dem Dienstgesinde obliegende sittliche und wohlanständige Betragen sowohl in als außer dem Hause, haben die Dienstherrschaften ein wachsames Auge zu halten, und wann die begangene Ausschweifung von der Art ist, daß sie eine öffentliche Ahndung verdient, davon sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, welches besonders in dem Falle statt haben muß, wenn sich ein weiblicher Dienstbote schwanger befindet, widrigenfalls die Dienstherrschaft, im Falle der Mittellosigkeit des Gesindes, die Kosten der Niederkunft zu tragen, auch für die Verpflegung und Unterhalt des Kindes zu sorgen hat.

Uebermäßiger Aufwand des Dienstgesindes.

§. 28. Wenn das Dienstgesinde einen übermäßigen Aufwand in Geld oder Kleidung macht, so ist die Dienstherrschaft nicht nur berechtigt, sondern wird sogar hierdurch aufgefordert, dasselbe darüber zu Rede zu stellen, und das Dienstgesinde ist verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbote letzteres nicht können, oder die geforderte Ausweisung gar verweigern; so ist die Dienstherrschaft solches der Polizeikommission anzuzeigen schuldig, und es steht ihr außerdem die Befugniß zu, den Dienstboten sogleich zu verabschieden.

Ausgehen der Dienstboten ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft.

§. 29. Ohne Vorwissen oder Erlaubniß der Dienstherrschaft und zu einer der festgesetzten Ordnung im Hause zuwiderlaufenden Zeit, darf der Dienstbote nicht aus- noch weniger seinem Vergnügen nachgehen, auch über die gegebene Erlaubnißzeit nicht aus dem Hause bleiben. Sollte ein Dienstbote gar über Nacht, ohne Erlaubniß aus dem Hause geblieben sein, so kann derselbe auf der Stelle verabschiedet werden, die Dienstherrschaft hat aber hierin vordersamst der Polizeikommission zur allenfallsigen weiteren Bestrafung die Anzeige zu machen.

Inbegriff der Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft.

§. 30. Die Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft sind, daß sie alles, was dem Dienstboten nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle und demselben nicht jede geringe und ohne Nachläßigkeit verursachte Beschädigung am Lohn abziehe, daß sie den Dienstboten mit Arbeit über Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Diensteigenschaft nicht zustehen, oder nach solcher unschicklich sind, daß sie dem Dienstboten die zu dem Gottesdienst erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere, sondern vielmehr dazu anweise und ermuntere, daß sie ihm den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit gestatte, ihm in allen billigen Gelegenheiten Beistand leiste, ihn auch in Nothfällen nicht hülflos lasse, daß sie das Ehrgefühl unbescholtener guter Dienstboten durch widrige Behandlung nicht kränke, gegen keinen Dienstboten sich die Unanständigkeit des Schlagens oder niedrigen Schimpfreden erlaube, noch überhaupt gegen Fehler begehende Dienstboten von dem Recht der häuslichen Zurechtweisung Mißbrauch mache.

Klagen über rückständigen Lohn müssen alsbald erlediget werden.

§. 31. Klagen über rückständigen Lohn und was an Lohnesstatt bei dem Dienstvertrag mitbedungen worden, sind bei der Polizeikommission anzubringen und schleunig zu erledigen, somit den Dienstboten zu ihrer rechtmäßigen Forde-

rung stets auf dem kürzesten Weg, auch soviel möglich, bei der ersten Vorladung der Partheien, zu verhelfen.

Pflicht der Sorge für erkrankende Dienstboten.

§. 32. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jeder Dienstherrschaft zur Pflicht, für ihre Dienstboten, wenn sie erkranken, Sorge zu tragen, und es ihnen an der zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Hülfe nicht fehlen zu lassen. Dies erstreckt sich jedoch nur darauf, daß die Herrschaft dem Gesinde während der Krankheit die nöthige Verpflegung verabreicht und die erforderliche Ruhe zur Wiedergenesung gestattet. Die mit der ärztlichen Hülfe verbundenen Kosten können aber ersteren nicht aufgebürdet werden, es seye dann, daß eine freiwillige Uebernahme erfolget.

Worin die Mittel häuslicher Zurechtweisung bestehen?

§. 33. Die den Dienstherrschaften zukommenden Mittel häuslicher Zurechtweisung gegen Fehler begehende Dienstboten bestehen in ernstlichen Abmahnungen und Verweisen. In keinem Falle darf den Dienstherrschaften nachgesehen werden, das Dienstgesinde durch solche Schimpfnamen, welche den ehrlichen Namen desselben antasten, zu beleidigen, noch in Privatarrest im Hause einzusetzen, noch Abbruch an der Kost, oder Abzug am Lohne zur Strafe gegen dasselbe zu verhängen, noch endlich dasselbe körperlich zu züchtigen oder züchtigen zu lassen.

Bestrafung der Dienstherrschaften, welche ihr Dienstgesinde mißhandeln.

§. 34. Sollte die Dienstherrschaft sich einer unerlaubten Mißhandlung des Dienstgesindes schuldig machen, so ist letzteres befugt, seine Klage darüber bei der Polizeikommission anzubringen, welche nach Beschaffenheit der Person und Umstände dergleichen Mißhandlungen, vorbehaltlich des Ersatzes, der dem Beschädigten gebühret, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Fl., oder mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden hat. Dem Dienstgesinde steht nicht minder frei, gegen jede ungerechte Zumuthung der Dienstherrschaft um den Schutz und Hülfe der Polizeikommission zu bitten, welche ihm diesen nicht versagen darf, wogegen aber auch dem Dienstgesinde jede Art von Selbsthülfe oder eigenmächtige Widersetzlichkeit bei Verlust dieses Schutzes und noch andern willkührlichen Strafen untersagt wird.

Ordentliche Aufkündigung sowohl von Seiten der Herrschaft als des Dienstgesindes.

§. 35. Da sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote schuldig ist, die Zeit auszuhalten, auf welche der Dienstvertrag eingegangen worden, so ist die Dienstherrschaft hiernächst dem Dienstboten, welchen sie bei Ablauf jener Zeit zu verabschieden gedenkt, und eben so der Dienstbote der Dienstherrschaft, von deren Dienst er austreten will, vorher ordentlich aufzukündigen verbunden.

Stillschweigende Erneuerung des Dienstvertrags.

§. 36. Wenn keine Aufkündigung geschehen, so wird der Dienstvertrag auf eben so lange Zeit, als auf welche er eingegangen worden, für stillschweigend erneuert angenommen.

Gesetzliche Aufkündigungszeit.

§. 37. Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden 14 Tage bestimmt, wenn der Dienstbote monatweise in Dienst genommen, und vier Wochen, wenn er auf ein Jahr oder auf längere Zeit gedungen worden ist.

Bestrafung des Austritts ohne vorherige Dienstaufkündigung, oder vor Ablauf der Aufkündigungszeit.

§. 38. Wenn ein Dienstbote ohne die vorschriftmäßige Aufkündigung austritt, oder vor Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist insgeheim oder öffentlich aus dem Dienst entlauft, ist die Dienstherrschaft davon die Anzeige bei der Polizeikommission zu machen verpflichtet, von welcher zur Auffindung des Entlaufenen aller Beistand geleistet und derselbe, wo er gefunden wird, angehalten werden soll.

Der entlaufene Dienstbote ist, wenn er betreten worden, zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befinden der Umstände mit 24stündigem und nach Beschaffenheit des Falles noch mit schärferem Arreste zu bestrafen. Diese Strafe schließt jene nicht aus, welche wegen anderer Vergehungen, oder Verbrechen, dessen sich der entlaufene Dienstbote schuldig gemacht haben sollte, gegen ihn zu verhängen sein mag.

Auch hat dieser eigenwillig aus dem Dienste entwichene Dienstbote, im Falle derselbe Vermögen besitzt, die Dienst-

herrschaft, wenn selbige nicht sogleich einen andern Dienstboten wieder erhalten kann, desfalls zu entschädigen, welche Entschädigung nach vorliegenden Umständen von der Polizeikommission bestimmt wird.

Strafe derer, welche einem entlaufenen Dienstboten Aufenthalt bei sich geben.

§. 39. Diejenigen, welche einem Dienstboten, von dem ihnen bekannt war, daß er aus dem Dienst entlaufen seie, Unterkommen oder Aufenthalt geben, sind nebst dem, daß sie der Dienstherrschaft für alle Kosten und Schaden haften, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., oder einem verhältnißmäßigen Arreste zu bestrafen.

Verabredungen mehrerer Dienstboten, einen Dienst zugleich miteinander aufzukündigen. Wie solche gestraft werden?

§. 40. Verabredungen und Einverständnisse des Dienstgesindes, eine Dienstherrschaft zugleich zu verlassen, um die letztere dadurch in Verlegenheit zu setzen, sind an dem Urheber mit 3 bis 8tägigem Arreste zu bestrafen, und der Dienstherrschaft steht in solchen Fällen frei, nach vorher zu machender Anzeige bei der Polizeikommission das gesammte Dienstgesinde, oder Einzelne desselben sogleich entweder auf einmal, oder auch nach und nach zu verabschieden, ohne an die Zeit des Dienstvertrags und der vorgeschriebenen Aufkündigung gebunden zu seyn.

Schuldige Anzeige der Dienstherrschaft von jedem aus ihrem Dienst tretenden Dienstboten bei der Polizeikommission, nebst Einlieferung seines bei ihr niedergelegten Polizeierlaubnißscheins.

§. 41. Sogleich an dem Tage, an welchem die Dienstherrschaft einen Dienstboten verabschiedet, ist dieselbe verbunden, der Polizeikommission davon die Anzeige zu machen. Dieser Anzeige ist zugleich der Polizeierlaubnißschein beizulegen, welchen der Dienstbote erhalten und der Dienstherrschaft abgeliefert hat. Diese Anzeige kann von der Dienstherrschaft zwar mündlich geschehen, sonst aber muß dieselbe nach folgendem Formular, wovon die gedruckten Exemplare auf dem Polizeibüreau unentgeldlich erhoben werden können, ausgestellt werden.

Der / Die } seit Jahr Monat Tagen
als bei mir gestandene
gebürtig aus
ist heute aus meinem Dienste entlassen
worden.

Wetzlar den 181
Lit. Num.

Strafe der Unterlassung dieser Anzeige.

§. 42. Die Unterlassung dieser zur allgemeinen Uebersicht des Dienstgesindes wesentlich nothwendigen Anzeige ist mit einer Geldstrafe von 1 Fl. zu ahnden.

Zeugniß oder Dienstabschied, welchen die Herrschaft dem Dienstboten zu geben schuldig ist.

§. 43. Die Dienstherrschaft ist schuldig, dem austretenden Dienstboten über dessen Verhalten ein Zeugniß oder einen Dienstabschied zu ertheilen. Dieser Abschied muß über Sitten, Fleiß und Treue, nach Wahrheit und Verdienst so ausgestellt sein, wie der Ausstellende es zuerst vor dem eigenen Bewußtseyn und Gewissen, dann, wann es dahin kommen sollte, vor der Polizeibehörde zu verantworten, erforderlichen Falles auch bei Ehre und Glauben zu betheuern sich getrauet.

Formular des Dienstabschiedes.

§. 44. Um die verschiedenen Absichten der öffentlichen Aufsicht bei den Dienstabschieden zuverläßiger zu erreichen, sollen dieselben sämmtlich in folgender Form abgefaßt werden:

Der / Die } gebürtig aus
ist auf einen { Polizeierlaubnißschein / Dienstabschied } vom ten
181 als eingetreten,
während Jahr, Monat, Tagen
in meinem Dienst gestanden, und kann ich { demselben / derselben } in
Ansehung { seiner / ihrer } Treue, Fleiß und gesitteten Aufführung
{ gutes / bestes } Zeugniß ertheilen.

Wetzlar am ten 181
Lit. Num.

Zur Bequemlichkeit der Dienstherrschaften sind gedruckte Formularien solcher Abschiede auf dem Polizeibüreau unentgeldlich zu haben.

Wie solcher abzufassen, wann kein gutes Zeugniß gegeben werden kann.

§. 45. Wenn eine Dienstherrschaft dem von ihr verabschiedeten Dienstboten in Bezug entweder auf Treue oder auf Fleiß, oder auf gute Sitten, der Wahrheit gemäß ein gutes Zeugniß nicht geben kann, so ist sie nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Eigenschaft, über welche sie ihm das gute Zeugniß versagen zu müssen glaubt, in dem Dienstabschied mit Stillschweigen zu übergehen, und im Falle, wenn insbesondere in Hinsicht auf Treue die Dienstherrschaft zwar gegründeten Verdacht geschöpft, jedoch der Dienstbote nicht überführt worden, ist in dem Dienstabschiede nach dem Wort: ertheilen, hinzufügen: „auch hat er (sie) sich keiner erweislichen Untreue schuldig gemacht.“

Wie es gehalten wird, wann die Dienstherrschaft ein gutes Zeugniß ohne Grund verweigert.

§. 46. Zeigte sich jedoch bei Untersuchung einer gegen einen solchen Abschied geführten Beschwerde, daß die Beschuldigung oder der als Ursache der Auslassung angegebene Verdacht gänzlich ungegründet seie, so hat die Polizeikommission dem Beschwerdeführenden ein solches amtliches Zeugniß, wie der Dienstherrschaft selbst auszustellen obgelegen hätte, auszufertigen, den gegebenen Abschied aber zu vertilgen.

Desfallsige Beschwerden müssen binnen 24 Stunden angebracht werden.

§. 47. Beschwerden der Dienstboten über Verweigerung eines guten Abschieds sollen von dem Dienstboten bei der Polizeikommission unverzüglich, sogleich an dem Tage der Entlassung, angebracht, und späterhin nicht mehr gehört werden.

Ein guter Abschied, wenn solcher nicht verdient ist, darf bei Verantwortlichkeit nicht ertheilt werden.

§. 42. Eine Dienstherrschaft, welche aus übel verstandenem Mitleiden einem entlassenen Dienstboten ein günstiges Zeug-

niß ertheilt, welches derselbe nicht verdient hat, und dadurch einen andern, in dem Zutrauen auf ein solches Zeugniß, diesen Dienstboten aufzunehmen verleitet, ist für die Folgen verantwortlich, und kann von dem durch das unwahrhafte Zeugniß Verleiteten gerichtlich um Entschädigung und Genugthuung belangt werden. Daher darf die Dienstherrschaft dem austretenden Dienstboten einen durch Untreue verursachten Schaden von ihrer Seite zwar erlassen, sie ist aber nicht berechtigt, demselben in Ansehung der Treue ein empfehlendes Zeugniß zu ertheilen.

---

222. Fuld den 9. October 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im ganzen Umfange des Großherzogthums, und zur gleichförmigen Handhabung der dieselbe bezweckenden Maßregeln, werden, nach Maßgabe der frühern Verordnung vom 4. Dezember 1806 (conf. Nro. 164 d. S.), ausführliche und der Letztern analoge Vorschriften (in 5 Abschnitten und 94 §§.) ertheilt, und wird deren genaue Erfüllung den Staats-, Departemental- und Ortspolizei-Behörden, so wie dem Landessicherheits-Corps befohlen.

---

223. Wetzlar den 6. November 1811.

Der großherzogliche Unterpräfekt.

In Folge der landesherrlichen Bestimmung, „daß „auf die zur protestantischen Confirmation (der Kinder) „festgesetzte Zeit fest zu halten sey, und (daß desfalls) „überhaupt keine Ausnahmen und Begünstigungen stattfin„den sollen," wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, mit Rücksicht auf die gesetzliche Schulpflichtigkeit der Kinder, getroffenen Verfügungen des evangelischen Consistoriums: daß die evangelisch-lutherischen und reformirten Kinder nicht eher zur Confirmation zuzulassen seyen, bis sie nebst dem Besitz der erforderlichen Kenntnisse in dem

Jahre, das jenem ihrer Confirmation vorausgehet, das 13te Jahr zurückgelegt haben, — unabänderlich gehandhabt werden wird.

---

224. Wetzlar den 6. November 1811.

Großherzogliches Stadtamt.

Nach einem durch mehrere Anfragen veranlaßten hohen Rescript Seiner Excellenz des Herrn Ministers der Justiz, der Polizei und des Innern Freiherrn von Albini vom 1. d. M. an die Gerichtsstellen des Großherzogthums Frankfurt, beruht es auf der gesetzlichen Bestimmung der Art. 791, 1130 und 1600 des Code Napoleon und auf den Erklärungen der Staatsraths-Gutachten vom 22. Dezember 1810 und 28. Februar 1811; (Nro. 197 und Nro. 207 d. Samml.)

1. daß die besondere Erbfolge-Ordnung der Juden unter sich nach jüdischen Gesetzen und Gebräuchen, da, wo solche vor Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches gestattet oder nachgesehen worden, von dem 1. Januar 1811 an, nicht mehr stattfinden könne;

2. daß eben so auch die Testamente und Willensverordnungen der Juden vom 1. Januar 1811 an, sowohl in Ansehung des Inhalts als der Form an die Vorschriften des neuen Gesetzbuches gebunden und ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit lediglich nach diesem zu beurtheilen seyen;

3. daß daher auch die schon vor dem 1. Januar 1811 errichteten — nach diesem Termin aber erst eröffneten jüdischen Testamente, dem Gutachten des Staatsraths vom 22. Dezember 1810 gemäß, in Ansehung ihres Inhalts nur in so fern, als sie mit den Vorschriften des neuen Gesetzbuches übereinstimmen, gültig seyn können, in Ansehung der Form aber alle nach jüdischer Weise errichteten Testamente in dem festgesetzten Zeitraume bis zum 1. Januar 1812, nach den vorgeschriebenen neuen Formen umzuändern seyen, wenn solche zum Vollzuge kommen sollen;

4. daß alle seit dem 1. Januar 1811 etwa errichteten, oder noch errichtet werdenden Eheverträge oder Ehepacten über noch nicht angefallene Erbschaften eben so wie die Versicherungsscheine oder Stores über den halben männlichen Erbtheil für die Töchter von keiner Kraft und von keiner Gültgkeit seyen;

5. daß dahingegen die schon vor dem 1. Januar 1811 errichteten Erbverträge, Ehepacten und Versicherungsscheine des halben männlichen Erbtheils für die Töchter alsdann ihre Kraft und Wirkung behalten, wenn solche nach den zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen, gesetzlichen Normen und rechtsgültigen Gebräuchen verfaßt worden;

6. daß auch dasjenige, was das genehmigte Gutachten des Staatsraths vom 28. Februar l. J. über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte bei den vor der Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches geschlossenen Ehen festgesetzt habe, gleichfalls auf die jüdischen Ehen, welche vor dem 1. Januar 1811 geschlossen worden, anwendbar, und daher auch die Erbfolgerechte der jüdischen Eheleute hiernach zu beurtheilen seyen.

Welches alles andurch vorzüglich zur Kenntniß der Notarien sowohl als der hiesigen jüdischen Glaubensgenossen gebracht wird.

---

225. Wetzlar den 20. November 1811.

Der großherzogliche Unterpräfekt.

Das Handeln und Hausiren fremder Krämer und Trödler in der Stadt Wetzlar ist nur während der daselbst herkömmlichen sechs Jahrmarktswochen, und zwar nur an den Dienstagen, Mittwochen und Donnerstagen, gegen Lösung der erforderlichen Hausirscheine bei dem großherzoglichen Stadtamte, ferner erlaubt.

---

226. Aschaffenburg den 11. Dezember 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 7. d. M. gestellten, motivirten Gutachtens, über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der vor dem 1. Januar errichteten und nach diesem Termine eröffneten Testamente, wodurch festgesetzt wird:

„1. daß Testamente, welche vor dem 1. Januar 1811 „errichtet, und entweder durch damalige gerichtliche Depo„nirung, oder durch Errichtung vor Notar und Zeugen, „oder überhaupt nach den Vorschriften der verschiedenen „Landrechte, mit einem gewissen Datum und den Kennzei„chen ihrer Legalität versehen sind, zu ihrer Gültigkeit, in „Ansehung der Form, keiner Umänderung bedürfen, sondern „daß solche Testamente, als Urkunden, welche zur Zeit „ihrer Abfassung mit den gesetzlichen Formalitäten versehen „worden, in Ansehung ihrer Form, fortdauernde Gültig„keit behalten, wenn solche auch nach Ablaufe des Jahres „1811 erst zur Eröffnung kommen werden;

„2. daß aber in Ansehung der mit einem gewissen „Datum und den Kennzeichen der Legalität, nach obigen „Erklärungen, nicht versehenen, vor dem ersten Januar „1811 errichteten, und erst nach Ablaufe des Jahres „1811 eröffneten Testamente, es bei dem, durch die Geneh„migung Sr. königlichen Hoheit zur gesetzlichen Vorschrift „erhobenen, Gutachten des Staatsrathes vom 22. Dezem„ber 1810 (Nro. 197 d. Samml.) sein Verbleiben haben „müsse;

„3. daß jedoch der für die Abänderung solcher Te„stamente bestimmte Termin, zur Erleichterung der Te„statoren, bis zum Ende des Monats März 1812 zu „erstrecken sey;

„4. daß sich sodann von selbst verstehe, daß Testa„mente, nach deren Errichtung dei Testatoren durch kör„perliche oder geistige Umstände außer Stand gesetzt wor„den, ihre Testamente nach den neuen Formen umzuän„dern, und in diesem Zustande der Unfähigkeit bis an ihren „Tod verblieben sind, ihre Gültigkeit in Ansehung der „Form behalten, wenn dergleichen Testamente nur nach „den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Vorschriften abge„faßt seyen."

---

227. Aschaffenburg den 26. Dezember 1811.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Verhütung der das Staatsinteresse verletzenden Verbringung des Vermögens, oder der Verlassenschaften großherzoglicher

Unterthanen und Angehörigen an auswärtige Erben, Legatarien oder Schenknehmer, ehe und bevor die darauf haftenden Abzugsgelder, Kriegsschuldenbeiträge und andere öffentliche Abgaben entrichtet worden sind, werden ausführliche von den Verwaltungs- und Justizbehörden, so wie von den Personenstands- und Hypotheken-Beamten zu handhabende Vorschriften (in 8 Art.) ertheilt.

---

228. Aschaffenburg den 15. Januar 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Erklärung, daß die zwischen mehrern Theilen des Großherzogthums und Frankreich bereits in früherer Zeit geschehene Aufhebung der gegenseitigen Ausübung des Droit d'aubaine im ganzen Umfange des Staatsgebietes Anwendung finden soll.

---

229. Aschaffenburg den 28. Januar 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs gleichförmiger Ausübung der landesherrlichen Episcopal- und kirchlichen Rechte in protestantischen Religionsangelegenheiten, werden für den ganzen Umfang des Großherzogthums zwei Consistorien, nämlich ein evangelisch-lutherisches, und ein evangelisch-reformirtes Consistorium (beide zu Hanau) angeordnet, und sollen mit deren am 1. März d. J. beginnenden, und unter Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus stehenden Geschäftsführung, die Funktionen der seither bestandenen anderweitigen protestantischen Consistorien (ins Besondre des evangelisch-lutherischen zu Wetzlar) aufhören. Nebst ausführlicher Festsetzung der Organisation und des Ressortverhältnisses der neuen Consistorien (welchen nur die Gerichtsbarkeit in reinen Disciplinar und geistlichen Sachen über sämmtliche ordinirte und angestellte Geistlichkeit ihrer resp. Kirchen zustehet), werden zugleich, besondere protestantische Ehegerichte (für das Departement Frankfurt incl. Wetzlar, einst-

weilen das Stadt- und Landgericht zu Frankfurt) angeordnet, und wird das bei diesen, so wie bei den Consistorien, zu beachtende, und eine Appellation von ihren Erkenntnissen gestattende Prozeßverfahren bestimmt.

Bemerk. Zufolge einer amtlichen Bekanntmachung d. d. Frankfurt den 13. Dezember 1813, (gez. Freiherr v. Albini) ist mit Genehmigung des General-Gouvernements bei der stattgefundenen Trennung des Departements Hanau von dem bisherigen Großherzogthum Frankfurt, für den Rest dieses Letztern, ein neues gemeinschaftliches evangelisch-lutherisches und reformirtes Consistorium zu Frankfurt a. M. gebildet und unter dessen Mitgliedern auch der lutherische Oberpfarrer und Consistorial-Rath zu Wetzlar bezeichnet worden.

---

230. Aschaffenburg den 1. Februar 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Nebst der Festsetzung, daß im ganzen Umfange des Großherzogthums alle öffentliche Unterrichtsanstalten unter die Aufsicht des Staates gestellt, und eine angemessene Anzahl von öffentlichen Volks-, Kunst-, niedern und höhern gelehrten Schulen errichtet werden sollen, wird unter Anderm bestimmt:

1. daß alle angestellte Lehrer Staatsdiener sind,

2. daß in den Departements-Hauptstädten die, nach Unterschied der Confessionsgemeinden erforderlichen besondern Volks-Schulen, jedoch nach gleichen Lehrgrundsätzen, errichtet werden sollen;

3. daß alle Winkelschulen geschlossen und nur solche Privat-Lehr- und Erziehungs-Institute beibehalten werden sollen, welche neu concessionirt werden und sich der obrigkeitlichen Aufsicht unterwerfen;

4. daß jede Gemeinde in den Städten und auf dem Lande verpflichtet ist, das Schullokal zu beschaffen und die Schule zu unterhalten, namentlich mittelst obrigkeitlicher Erhebung eines angemessenen Schulgeldes von Kindern vermögender Eltern;

5. daß in den Handels- und Fabrikstädten Real-Schulen für die männliche, und Industrie-Schulen für die weibliche Jugend errichtet werden sollen;

6. daß jeder Departements-Hauptort eine Zeichenschule erhalten soll;

7. daß, auf Kosten des Staates, eine Normal-Schule für Candidaten des Elementar-Schulamtes errichtet werden soll;

8. daß in jedem Departements-Hauptorte und auch zu Wetzlar ein Gymnasium für alle Confessionen bestehen soll, und endlich

9. daß der Unterricht in den höhern Wissenschaften bei den, für einzelne Zweige derselben, in den verschiedenen Städten getrennt bestehenden Universitäts-Anstalten (die Rechtsschule zu Wetzlar) fortwährend ertheilt werden soll.

Außerdem werden über die einem General-Curator und besondern Departemental- Schul- und Studien-Behörden, unter Aufsicht und Leitung des Landesherrn, des Ministers des Innern und der Präfekte, übertragene Organisation und Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, so wie des (aus den Intraden der Stempel-Abgabe) neu zu bildenden allgemeinen, und der besondern schon vorhandenen Schul- und Studien-Fonds ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Mit dem obigen Dekrete ist ein in demselben bezogenes an den Curator des gesammten Schulwesens gerichtetes landesherrliches Rescript vom 25. Januar 1812, welches sich über die Organisation und Dotation der theologischen und andern höheren und unteren Lehranstalten des Großherzogthums verbreitet, gleichzeitig publizirt, sodann auch durch landesherrliches Dekret vom 22. September 1813, nachträglich zu dem oben Angezeigten, die den Schulbehörden zustehende Untersuchungsbefugniß und disciplinarische Strafgewalt, bei eintretenden Dienst-Vergehen des Lehrerpersonals, (worunter nur diejenigen zu zählen sind, welche die Amtspflichten und die damit in Verbindung stehende Aufführung des Lehrerpersonals betreffen) festgesetzt worden.

231. Aschaffenburg den 19. Februar 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Bewirkung einer dringend erforderlichen Gleichmäßigkeit bei der Verhängung peinlicher Strafen im ganzen Umfange des Großherzogthums, soll, dreißig Tage nach geschehener Publikation der gegenwärtigen Verordnung, das, mit bezeichneten Modifikationen, hierdurch eingeführte, französische Strafgesetzbuch in allen, polizeiliche Vergehen nicht betreffenden, Fällen zur Anwendung kommen und werden zugleich Behufs rascherer Urtheilsfällung über die das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verbrecher, über Vagabunden, Landstreicher, Diebe und Räuber und über alle mit Diebes- und Räuberbanden in Verbindung stehende Individuen, besondre Gerichte (Spezialgerichte in jedem der vier Departements-Hauptorte eines) angeordnet und deren Verfahrungsweise nach Standrecht mit dem Zusatze bestimmt, daß von den Urtheilen der Spezial-Gerichte weder Appellation noch Kassation statthaft ist.

Bemerk. Als Beilage zu der vorangezeigten Verordnung ist, unterm 6. März 1812, eine authentische deutsche Uebersetzung des französischen Strafgesetzbuches publizirt, und durch ein landesherrliches Dekret, d. d. Aschaffenburg den 2. Juni 1813, festgesetzt worden, daß alle bisher vorhandene lokale Polizeistrafbestimmungen fortwährend angewendet und, nur in deren Ermanglung, die Vorschriften des Code penal im 4. Buche in Ansehung der polizeilichen Strafen befolgt werden sollen.

---

232. Aschaffenburg den 31. März 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Die in dem Organisations-Patente vom 16. August 1810 (Nro. 182 d. S.) vorbehaltene allgemeine Einführung eines gleichförmigen Dezimal-Maaß- und Gewicht-Systemes nach gleichen Grundsätzen des in Frankreich Bestehenden, soll nunmehr verwirklicht werden, und dürfen zu solchem Behufe, vom 1. Januar 1813 an, nur die, nach einer aus-

führlichen Festsetzung des Inhalts, der Eintheilung und der Benennung, auf Betreiben der Behörden anzufertigenden gesetzlichen neuen Maaße und Gewichte (wodurch jedoch das herkömmliche Apothekergewicht nicht abgeschafft wird) im öffentlichen Verkehre angewendet werden.

Bemerk. Bei der, ungeachtet einer am 5. Januar 1813 erlassenen landesherrlichen Verordnung, über das Dienstgeschäftsverhältniß der Inspektoren des Maaßes und Gewichtes, notorisch nicht stattgefundenen Durchführung des Maaß- und Gewicht-Systemes, ist die Aufnahme der gegenwärtigen Anzeige für genügend erachtet worden.

---

233. Aschaffenburg den 6. April 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Ausschreibung einer allgemeinen, jede Befreiung, sogar die der landesherrlichen Civilliste, ausschließenden Vermögens- und Einkommen-Steuer von ein Quart Prozent, über deren Erhebungsart weitere Anweisung erfolgen soll.

Bemerk. Durch landesherrliches Dekret d. d. Frankfurt den 28. April 1813 ist, zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsausgaben für das laufende Jahr, die Hälfte der oben pro 1812 festgesetzten Vermögens-Steuer ausgeschrieben worden.

Die Instruktionen über die Umlage- und Erhebungs-Art der beiden Steuern sind unterm 10. April 1812 und 6. Mai 1813 erlassen worden.

---

234. Aschaffenburg den 23. April 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 18. d. M. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch erläuternd bestimmt wird:

„1. daß es bei der Verordnung des genehmigten „Staatsraths-Gutachtens vom 28. Februar 1811 (Nro. „207 d. S.), sowohl in Hinsicht auf die vor als nach der „Einführung des napoleonischen Civilgesetzbuches geschlossenen „Ehen zwar sein Verbleiben behalte, und daher, in so lang „nur von Sicherstellung des Eigenthums und des Interesse „der Kinder gegen ihren leiblichen Vater oder ihre leibliche „Mutter in Beziehung auf künftige Erbtheilung (es) sich „handle, ein in der vorgeschriebenen Art außergerichtlich „aufgenommenes, eidlich bestärktes und gerichtlich hinterleg„tes Inventarium für hinreichend zu halten sey;“

„2. daß dahingegen, wenn im Nahmen der Kinder „die Rechtswohlthat des Inventars gegen dritte Personen „angerufen werden wolle, die gerichtliche Fertigung desselben, „unter Beobachtung der in den Prozeßordnungen vorgeschrie„benen Formen erfordert werde;“

„3. daß in allen Fällen, wo ein anderer Vormund „als der leibliche Vater oder die leibliche Mutter die min„derjährigen Kinder des verstorbenen Ehegatten zu vertreten „habe, und nach der deutlichen Vorschrift des Art. 451 und „461 des Civilgesetzbuches, die Rechtswohlthat des Inven„tars nothwendig angerufen werden müsse, auch, dem Art. „794 gemäß, das Inventarium nicht anders, als gerichtlich „aufzunehmen und zu beglaubigen sey.“

---

235. Aschaffenburg den 25. April 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Bei der, — durch unzulängliche Fortschritte der Vorarbeiten Behufs künftiger neuen Einrichtung der Justizverfassung und des Finanzwesens des Großherzogthums —, für das Jahr 1812 unzulässigen Zusammenberufung der Stände, wird, — zur Erhaltung der in dem Organisationspatente vom 16. August 1810 und in der Verwaltungsordnung vom 27. October ej. a. (Nro. 182 und Nro. 191 d. S.), hinsichtlich der repräsentirenden Behörden, geschehenen Anordnungen —, verordnet, daß die, durch Sterbfälle unvollständig gewordenen (Departements-) Wahl-Collegien ergänzt werden sollen; daß die provisorisch ernannten Departementsräthe pro 1812 fortbestehen und am 1.

Juni c. a. zusammentreten sollen; daß die für das laufende Jahr in ihrer Funktion zu erhaltenden Municipalräthe ebenfalls convocirt werden, und daß beide zuletzt genannten Behörden ihre näher bezeichneten verfassungsmäßigen Obliegenheiten erfüllen sollen.

Bemerk. Durch eine am 31. März 1813 erlassene Verordnung ist, in Erwägung der Ungewißheit, ob die Zeitverhältnisse eine Versammlung der Stände und Wahlcollegien für das Jahr 1813 gestatten werden, pro 1813 gleichmäßig wie oben pro 1812 verfügt worden.

Conf. auch die Bemerkung ad Nr. 186 d. S.

---

236. Aschaffenburg den 27. April 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Unter Anwendung der Art. 291—294 des eingeführten Straf-Gesetzbuches werden sämmtliche, im Großherzogthum bestehende geheime Gesellschaften für aufgelößt erklärt und wird verordnet, daß alle neue, in wohlthätigen oder gesellschaftlichen Absichten sich bildende Vereinigungen ihre desfallsigen Pläne dem Polizeiministerium zur Prüfung und Genehmigung vorlegen müssen.

---

237. Aschaffenburg den 1. Mai 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 25. v. Mts. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch festgesetzt wird:

„1. daß unter dem Arrondissement des Wohnsitzes „(domicile) und des Aufenthalts (residence), in welchen, „nach Art. 116 des Civilgesetzbuches, Zeugenverhöre, um „die Abwesenheit (eines Individuums) in Gewißheit zu setzen, „vorgenommen werden sollen, bei der Anwendung des „Art. 116 blos der Wohnsitz und der Aufenthaltsort im „Großherzogthum, nicht aber der Wohnsitz oder Aufent-

„haltsort in einem fremden Staate, und noch weniger in „einem andern Welttheile zu verstehen sey; und

„2. daß die in dem Civilgesetzbuch vorgeschriebene „Form des Zeugenbeweises daher nicht außer Landes an„wendbar sey, dieses aber den Richter seiner Obliegenheit „nicht entledige, sich auf jede mögliche andere Art von der „Abwesenheit der in Frage befangen Personen zu über„zeugen."

---

238. Aschaffenburg den 23. Mai 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Es sind bei Unserm Ministerium des Cultus verschiedene Anfragen geschehen, wie es in Dispensationsfällen Unserer protestantischen Unterthanen beider — der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Confessionen zu halten sey, nachdem die vormals in den einzelnen Theilen Unsers jetzigen Großherzogthums bestandene Verfassung sich geändert, die Regierungscollegien, von welchen dergleichen Dispensationen zum öftern ertheilt zu werden pflegten, erloschen sind, und die mit der neuen Constitution des Großherzogthums eingeführte bürgerliche Schließung der Ehen andere von den vorigen ganz verschiedene Verhältnisse herbeigeführt hat.

Um bei diesem wichtigen, die Gewissen Unserer Unterthanen wesentlich berührenden Gegenstande keinem Zweifel Raum zu geben, auch die kirchlichen und bürgerlichen Beziehungen der Ehen genau zu scheiden und keine Vermischung derselben zu veranlassen, haben Wir, in Erwägung, daß

1. die Ehen in zweifacher Beziehung, einmal als rein bürgerlicher Contract, und sodann als kirchlicher Act, als eine feierliche bei Unsern protestantischen Unterthanen durch priesterliche Einsegnung zu bestätigende Handlung erscheinen, bei welchen die Gewissen der Contrahirenden vollkommen gesichert und beruhigt sein müssen; in Erwägung, daß

2. hierin der Staat von der Kirche, und dagegen die Kirche vom Staate durchaus unabhängig seyn müsse, und

jeder dieser Theile nach seinen eigenen Grundsätzen, und zwar die Kirche nach den Religionsbegriffen jener Confession vorzuschreiten habe, zu welcher die Contrahenten gehören; daß jedoch

3. Unserer früheren Verordnung vom 25. Juli 1810, die Einführung des napoleonischen Gesetzbuches betreffend, gemäß, die möglichst vollkommenste Uebereinstimmung zwischen den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen zu beachten sey, so daß weder von Seiten des Staats ohne Gewißheit, daß die Ehe nach den kirchlichen Grundsätzen bestehen könne, die bürgerliche Trauung vorgenommen, noch von Seiten der Kirche zur priesterlichen Einsegnung geschritten werden dürfe, ohne daß das Zeugniß der bürgerlich geschehenen Trauung vorliege, zu verordnen beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

So viel in kirchlicher Beziehung die Schließung der Ehen bei Unseren protestantischen Unterthanen, sowohl der evangelisch-lutherischen, als der evangelisch-reformirten Confession betrifft, so ist dieselbe der Aufsicht und dem Erkenntnisse Unserer Consistorien übergeben.

Art. 2.

Stehen die sich verheirathen Wollenden in welch einem Grad der Verwandt- oder Schwägerschaft mit einander, in welchem die Verehelichung zwischen solchen Personen, nach den Grundsätzen der protestantischen evangelisch-lutherisch- oder evangelisch-reformirten Kirche, nicht erlaubt ist; so haben sich die Contrahenten an das Consistorium zu wenden, und um Dispensation anzusuchen.

Art 3.

In Graden, wo die Verehelichung durch das göttliche Gesetz schlechterdings verboten ist, hat durchaus keine Dispensation Statt.

Art. 4.

Wo hingegen das Verbot allein auf den kirchlichen Grundsätzen und dem Herkommen der betreffenden christlichen Confession beruhet, dort kann in Unserm Namen von den Consistorien dispensirt werden, und zwar

a. im 3ten und 4ten Grade (canonischer Computation) der Consanguinität und Affinität (Verwandt- und Schwä-

gerschaft) ohne weitere Anfrage bei Uns oder Unserm Ministerium; hingegen muß

b. im 2ten Grade der Verwandt- und im 1sten und 2ten der Schwägerschaft, (canonischer Computation) durch das Organ Unseres Ministeriums des Cultus an Uns gutachtlich berichtet, und Unsere Entscheidung abgewartet werden, welche sodann die Consistorien den Contrahenten eröffnen.

Art. 5.

Gehören beide contrahirende Theile zur nämlichen protestantischen Confession, so haben sie sich gemeinschaftlich an das für ihre Kirche verordnete Consistorium zu wenden.

Art. 6.

Ist der eine Theil der katholischen, der andere aber der protestantischen, evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Kirche zugethan; so hat sich ersterer an das betreffende erz- oder bischöfliche Vicariat, letzterer aber an das Consistorium seiner Confession zu wenden, und jeder für sich die Dispensation besonders nachzusuchen.

Art. 7.

In Fällen solcher gemischten Ehen darf vorzüglich der Civilstandsbeamte die bürgerliche Trauung nicht eher vornehmen, ehe sich jeder Theil durch vollgültige Zeugnisse der geistlichen Behörde seiner Kirche hinlänglich ausgewiesen hat, daß das kirchlich bestandene Hinderniß durch erhaltene Dispensation gehoben, und keines mehr, weder katholisch- noch protestantischer Seits, vorhanden sey.

Art. 8.

Ist bei zu schließenden gemischten Ehen der eine Theil der evangelisch-lutherischen, der andere der evangelisch-reformirten Kirche zugethan; so haben sich die Contrahenten an das Consistorium jener Kirche zu wenden, zu welcher der Bräutigam gehört.

Dieses Consistorium communicirt mit jenem der Confession der Braut. Vereinigen sich beide zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse; so erfolgt die Dispensation oder die Erstattung des gutachtlichen Berichts an Uns im Namen des Consistoriums, an welches sich die Partheien gewendet hatten, und dieses thut in der Ausfertigung der Beistimmung des Consistoriums der andern Confession Erwähnung.

Vereinigen sich beide Consistorien nicht zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse, sondern sind verschiedener Meinung; so muß das Gutachten eines jeden derselben durch Unser Ministerium des Cultus an Uns eingeschickt, und Unsere Entscheidung eingeholt werden.

Art. 9.

Um hiebei den um Dispensation Ansuchenden sowohl die Zeit, als die Kosten zu ersparen, können dergleichen Gesuche an jenen Orten und in jenen Departementen, in welchen die Consistorien ihren Sitz nicht haben, bei den von den Consistorien zu benennenden und zu dem Ende bekannt zu machenden Consistorial-Commissarien angebracht werden. Diese leiten die Sache Namens des sie committirenden Consistoriums ein, vernehmen die Partheien, verfassen über ihr Anbringen und ihre Aussagen ein kurzes Protocoll, und schicken solches an das Consistorium ein. Die Antwort und Entscheidung geht auf dem nämlichen Wege an die Partheien zurück.

Art. 10.

So wie das Aufgebot oder die Proklamation in bürgerlicher Beziehung durch den Civilstandsbeamten zu geschehen hat; so geschieht sie auch in kirchlicher Beziehung von den Pfarrern in den Kirchen von den Kanzel herab.

Will um Dispensation von der kirchlichen Proklamation angesucht werden; so ist dießfalls sich eben so an die Consistorien, und bei gemischten Ehen von Katholiken an das Vicariat zu wenden, wie solches in vorstehenden Artikeln über die Dispensation von verbotenen Graden versehen ist; es mag entweder Dispensation von aller kirchlichen Proclamation oder begehrt werden, daß dieselbe nur auf ein Aufgebot beschränkt werde. Solche Dispensation ertheilen die Consistorien ohne weitere Anfrage.

Art. 11.

Da bei der Civilbehörde nur zwei Aufgebote Satt haben; so soll es eben so bei dem kirchlichen Aufgebote in Unsern protestantischen Kirchen gehalten, und künftig nur zweimal aufgeboten werden. Diese Aufgebote geschehen an den nämlichen zwei Sonntagen, an welchen die bürgerlichen Aufgebote durch den Civilstandsbeamten geschehen. — In den Wochenpredigten und Betstunden werden solche, des geringen Besuchs derselben halber, nicht vorgenommen.

Art. 12.

Die kirchlichen Aufgebote oder Proclamationen geschehen übrigens sowohl in der Pfarrkirche des Bräutigams, als in jener der Braut; bei gemischten Ehen, in jener der beiden Confessionen.

Art. 13.

Auch die kirchliche Dispensation von der s. g. geschlossenen oder verbotenen Zeit zu Schließung der Ehen muß von Unsern protestantischen Unterthanen bei den Consistorien ihrer Confession auf ähnliche Weise nachgesucht werden, wie die in vorhergehenden Artikeln bemerkten Dispensationen.

Art. 14.

Als geschlossene oder zu kirchlicher Schließung der Ehen verbotene Zeiten sind für Unsere protestantische Unterthanen festgesetzt:

a. die Adventszeit, das ist: die Zeit von dem 1sten Adventssonntage bis zum 1sten Weihnachtsfeiertage einschließlich;

b. die Zeit vom s. g. Aschermittwoch an bis zum 1sten Osterfeiertage einschließlich.

Ist in gemischten Ehen der eine Theil katholisch; so hat sich derselbe hierin, wie durchgängig, nach den Grundsätzen seiner Kirche zu achten, und sich an seine geistliche Behörde zu wenden.

Contrahenten zwar protestantischer aber verschiedener Confession haben sich in solchen Fällen an das Consistorium des Bräutigams zu wenden, welches mit jenem der Braut hierüber communicirt.

Art. 15.

Da die Verordnung der einzuhaltenden Trauerzeit bei Wittwern und Wittwen, welche zu einer weitern Ehe schreiten wollen, und eben so die Bestimmung eines gesetzlichen Alters zur Schließung von Ehen überhaupt bloß bürgerliche Zwecke und durchaus keine kirchliche Beziehung haben; so haben Unsere Consistorien sich mit den Dispensationen von diesen Verordnungen auf keine Weise zu befassen, und die dießfalls an sie gebracht werden mögenden Gesuche lediglich an die bürgerliche administrative Behörde zu verweisen.

Art. 16.

Die Copulationsscheine in bürgerlicher Beziehung, d. i. die Nachricht an den kirchlich trauenden Pfarrer, daß die Ehe bürgerlich geschlossen sey, und sonach von Seiten des Staats deren priesterlicher Einsegnung nichts im Wege stehe, werden von dem Civilstandsbeamten ausgestellt. Diese Scheine in kirchlicher Beziehung, d. i. die Zeugnisse, daß von Seiten der Kirche der Schließung der Ehe überhaupt nichts entgegen stehe, werden von den Pfarrern der contrahirenden Theile ausgestellt und bei dem Civilstandsbeamten vor der bürgerlichen Trauung vorgezeigt. Wo keine Eintheilung in bestimmte Parochien besteht, stellt sie der Consistorialcommissarius aus.

Das Consistorium selbst stellt aber dieselben an den trauenden Pfarrer aus, wenn derselbe, aus welch einem entgegen gestandenen Hindernisse, z. B. wegen Verwandt- oder Schwägerschaft, die priesterliche Trauung vorzunehmen Anstand nahm, oder sie, ohne der erfolgten Dispensationen gewiß zu seyn, nicht vornehmen dürfte.

Art. 17.

Dimissoriales, d. i. die Entlassungsscheine von dem parocho ordinario der oder des einen Contrahenten, um sich anderswo priesterlich einsegnen zu lassen, werden von den Pfarrern selbst, und wo keine Eintheilung in Parochien besteht, von der Consistorialcommission ausgestellt. Es geschieht darin Erwähnung, daß der Vorzeigende die Stolgebühren berichtiget, oder sich deshalb abgefunden habe.

Art. 18.

Wollen die Contrahenten sich außer Landes priesterlich trauen lassen; so darf weder der Pfarrer, noch die Consistorialcommission, wo dieselbe obenbemerkter Maaßen eintritt, diese Erlaubniß für sich ertheilen, sondern sie wird, auf den von dem Pfarrer oder der Consistorialcommission erstatteten Bericht, allein von dem betreffenden Consistorium ertheilt. — Das Consistorium selbst darf aber diese Erlaubniß eben so wenig ertheilen, ehe der bürgerliche Copulationsschein, oder das Zeugniß des Civilstandsbeamten ihm vorgelegt worden ist, daß die bürgerliche Trauung bereits geschehen sey.

Art. 19.

Wollen fremde außerhalb des Großherzogthums wohnende Personen sich in einem Orte des Großherzogthums priesterlich trauen lassen; so darf kein Pfarrer, noch ein anderer Geistlicher diese Handlung vornehmen, wenn nicht die Contrahenten, neben den Dimissorialien ihrer ordinairen Pfarrer, das Zeugniß des betreffenden Präfects und des Consistoriums ihrer Confession vorzuzeigen vermögen, daß weder von Seiten des Staats, noch von Seiten der Kirche der priesterlichen Einsegnung derselben etwas entgegen stehe, und solche demnach von dem Consistorium erlaubt werde.

Art. 20.

Die Erlaubniß, sich anstatt in der Kirche in der eigenen oder in des Pfarrers Wohnung priesterlich traueu zu lassen, (und eben so die Erlaubniß zu Haustaufen) geht als rein kirchlich allein die geistliche Behörde, und keineswegs den Civilstandsbeamten, oder die Mairien an. Wo eine Eintheilung in Parochien besteht, ertheilt sie der betreffende Pfarrer; wo hingegen eine solche nicht bestehet, dort ertheilt sie die bestellte Consistorialcommission.

Art. 21.

Für alle Gattungen von kirchlichen Dispensationen können von den Consistorien verhältnißmäßige Taxen angesetzt werden.

Ihr Ansatz geschiehet nach den Classen des höheren Standes oder reichlichern Vermögens der solche Nachsuchenden.

Art. 22.

Es sollen von Unseren beiden protestantischen Consistorien vollständige und übereinstimmende Taxrollen darüber entworfen, Uns zur Genehmigung vorgelegt, und nach deren Ertheilung öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 23.

Es ist darin zu bestimmen, was sowohl als eigentliche Dispensationstaxe, als was als Kanzleigebühren zu bezahlen ist. Letztere fallen der Consistorialkanzlei oder dem Consistorialcommissions-Actuar zu.

Art. 24.

Die eigentlichen Dispensationstaxen fallen dem Armen- oder milden Stiftungsfonds in dem Departement zu, zu welchem die dispensirt Werdenden gehören.

Wo dieselben bisher bestimmten Armenanstalten, z. B. Waisenhäusern, Hospitälern, Armenkasten, bereits zugeflossen sind, dort verbleiben sie ihnen, und werden von den Consistorien oder den Consistorialcommissarien oder den Pfarrern dahin abgeliefert.

Wo dieselben hingegen bis jetzt noch keine solche allgemeine Bestimmung hatten, dort soll von dem Präfecten Unserm Ministerium des Innern gutachtlicher Vorschlag geschehen, zu welchem Unterstützungsfonds für Arme und Hülfsbedürftige dieselben am zweckmäßigsten geschlagen und verwendet werden können.

Art. 25.

Bei gemischten Ehen, und wo solche Dispensationstaxen nicht schon den allen christlichen Confessionsverwandten gemeinschaftlichen Stiftungs- oder Armenfonds zufließen, gehören sie halb zu den Fonds der Confession des Bräutigams oder Mannes, und halb zu jenen der Confession der Braut, oder Frau.

Art. 26.

Unsere Minister des Innern und des Cultus sind, in so weit sie in den Geschäftskreis eines jeden derselben einschlägt, mit der Vollziehung Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll, und wonach sich sowohl die administrativen Stellen, als Unsere Consistorien zu benehmen, und ihre Untergebenen anzuweisen haben.

---

239. Aschaffenburg den 4. Juni 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Erläuterung der in dem Organisationspatente vom 16. August 1810 und in der Staatsraths-Instruktion vom 25. October ej. a. (Nr. 182 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, über die Stellung der Staatsbeamten vor Gericht,

wird unter Anderm festgesetzt, daß dadurch kein Privilegium des Beamtenstandes konstituirt sei, sondern daß die Cognition des Staatsrathes über zu- oder unzuläßige gerichtliche Verfolgung von Staatsdienern nur dann eintritt: a. wenn dergleichen Erkenntnisse von der Regierung erfordert werden; b. wenn die Beschuldigten weder im Justizfache angestellt, noch auch Mitglieder der Stände, der Departements- und Municipal-Räthe sind, sondern allein zur Klasse der innern Staats- und Finanz-Verwaltungs-Beamten gehören; c. wenn diese beschuldigt werden, ein ihre Amtspflicht verletzendes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben und wenn d. bei etwaiger Constatirung eines solchen Verbrechens peinliche Strafe zu verhängen ist. Beschuldigungen von Dienstvergehen, welche, nach vorläufiger Erkenntniß des Staatsrathes, nur Verweise, Geldbußen, Dienstsuspensions- oder Entsetzungs-Strafen nach sich ziehen, sollen auf Betreiben des Justizministers durch Commissare untersucht, und die desfallsigen Verhandlungen dem Staatsrathe, zur Fällung des, der landesherrlichen Genehmigung bedürfenden Urtheils vorgelegt werden.

---

240. Aschaffenburg den 9. Juni 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Alle an die höheren und niederen Verwaltungsbehörden und Gerichtsstellen gerichtete Vorstellungen und Bittschriften, müssen von einem recipirten, und für den Inhalt verantwortlichen Anwald unterzeichnet, von demselben mit der Spezifikation seiner empfangenen tarmäßigen Gebühren versehen, und auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier geschrieben werden; die diesen Vorschriften nicht entsprechenden Eingaben sollen nicht beachtet und zurückgegeben werden.

---

241. Fuld den 1. September 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Erfüllung des in der Verordnung vom 23. Mai d. J. (No. 238 d. S.) über die kirchlichen Dispensationen

in den Artikeln 21 und 22 enthaltenen Vorbehaltes wird Folgendes festgesetzt:

Art. 1.

Die in der Anlage zu gegenwärtigem Dekrete für alle Gattungen von kirchlichen Dispensationen bei Unsern evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Unterthanen enthaltenen Taransätze und Consistorialkanzleigebühren sind, vom Tage der Verkündigung dieser Unserer Verordnung durch das Regierungsblatt an, die einzige Norm, nach welchen die Dispensationstaxen und Consistorialkanzleigebühren angesetzt und bezogen werden sollen.

Art. 2.

Alle ehemalige, in den verschiedenen Theilen Unseres Großherzogthums durch landesherrliche Verordnungen oder durch die Observanz eingeführt gewesene Dispensationstaxen und Kanzleigebühren sind andurch abgeschafft, und dürfen nicht mehr angesetzt noch bezogen werden.

Art. 3.

Nach dem in dieser Taxrolle bestimmten Minimum und Maximum haben Unsere Consistorien die Taxen und Kanzleigebühren anzusetzen und für deren Erhebung zu sorgen. Wobei dieselben in den Zwischenbeträgen von dem Minimum bis zu dem Maximum den verhältnißmäßig niedern oder höhern Stand der Nachsuchenden und das geringere oder reichlichere Vermögen derselben besonders zu berücksichtigen haben.

Taxrolle

für alle Gattungen von kirchlichen Dispensationen nach Verhältniß des Standes und Vermögens.

	Minim.		Maxim.
	Fl. Kr.	bis	Fl. Kr.
1. Verwandtschaft in verbotenen Graden:			
a. Onkel und Nichte . . .	10 — „		150 —
b. Geschwisterkinder . . .	5 — „		100 —
c. Nachgeschwisterkinder. . .	3 — „		50 —
d. Schwägerschaft erster Grad .	5 — „		50 —
e. „ zweiter Grad .	2 — „		20 —

	Minim.		Maxim.
	Fl. Kr.	bis	Fl. Kr
2. Gar nicht proklamirt zu werden .	3 —	„	25 —
3. Nur einmal proklamirt zu werden .	2 —	„	15 —
4. Für eine Copulation außer Landes .	25 —	„	50 —
5. Für eine Copulation in der geschlossenen oder verbotenen Zeit . .	2 —	„	5 —
6. Für eine Hauscopulation, wo Kirchen im Wohnorte sind . . .	— —	„	3 —
Für eine Hauscopulation auf Filialen ohne Kirchen	— —	„	1 —
7. Für eine Haustaufe an den Wohnorten mit Kirchen	— —	„	1 —
Für eine Haustaufe auf den Filialen ohne Kirchen	— —	„	— 30
8. Copulation eines ausländischen Brautpaars im Lande	2 —	„	5 —
9. Confirmation eines Kindes vor erreichtem 14ten Jahr . . .	— 36	„	1 12
10. Copulation eines inländischen Bräutigams bloß in einer andern inländischen Parochie	— 30	„	3 —
11. Für einen bloßen Proklamationsschein	— 30	„	1 30

Die Taxen Nr. 1 bis 7 fallen den öffentlichen Stiftungskassen zu, wohin sie an jedem Orte angewiesen sind.

Die Taxen Nr. 8 und 9 fallen in die Consistorialsportelkassen.

Die Taxen Nr. 10 und 11 aber an die betreffenden Behörden, und zwar

a. in der Stadt Hanau in die Consistorialsportelkassen,
b. in Frankfurt und Wetzlar an die Consistorialcommissionen zur Einsendung an die gemeinschaftlichen Sportelkassen, woran sie participiren, und
c. anderwärts an die Prediger.

Statt der bisherigen Consistorialkanzleigebühren, dürfen künftig an solchen nur angesetzt werden von dem, was in Nr. 1 bis 5 an die Stiftungen fällt, noch besonders

vom Gulden:
Theile oder Kr.

von 2 bis 10 Fl. . . $\frac{1}{3}$ " 20
" 11 " 20 Fl. . . $\frac{1}{4}$ " 15
" 21 " 50 Fl. . . $\frac{1}{5}$ " 12
" 51 und darüber . . $\frac{1}{10}$ " 6

bei No. 6 und 7 hingegen nichts.

---

242. Fulda den 24. September 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

In Ermanglung des Bestandes besonderer, im Artikel 2098 des Civilgesetzbuches als vorhanden bezogener Verordnungen, über die Vorzugs- und hypothekarischen Rechte der Staats- und Domainen-Kassen bei entstehendem Conkurse der Gläubiger, werden, — sowohl in Rücksicht aller Steuern und Hoheitsabgaben für das beim Eintritt des Conkurses laufende und das letztverflossene Rechnungsjahr, als auch in Beziehung auf die Ansprüche der Staats- und Domainen-Kassen an das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihrer Rendanten, so wie deren Ehefrauen und Bürgen —, ausführliche, jedoch die gesetzlichen und die durch Eintragung in das Hypothekenregister gesicherten Prioritätsrechte anderweitiger Forderungen nicht beseitigende, Bestimmungen erlassen.

Bemerk. Durch ein am 5. April 1813 landesherrlich genehmigtes Gutachten des Staatsrathes vom 27. März ej. a. ist, zur Erläuterung der obigen Festsetzungen, bestimmt worden, daß Forderungen wegen rückständiger Abgaben, bei Unzulänglichkeit des Mobilarvermögens der Schuldner, einen vorschriftsmäßigen Anspruch auf deren Immobilarbesitz gestatten, und daß das den älteren Steuerrückständen, nach der frühern Gesetzgebung zuständige, privilegirte Vorzugsrecht fortbestehe.

---

243. Fulda den 24. September 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs Einführung einer Gleichförmigkeit bei den Eidesleistungen der Juden und zur Bewirkung der Gleichheit vor dem Gesetze aller Unterthanen der verschiedenen Religionen, wird Folgendes verordnet:

Art. 1.

In allen Fällen, wo nach dem Civilgesetzbuche ein bei den Gerichten abzulegender Eid Statt findet, soll zwischen Christen und Juden ein Unterschied fernerhin nicht bestehen, und die an manchen Orten bei der Eidesleistung der Juden bisher beobachteten besondern Förmlichkeiten sind als abgeschafft zu betrachten.

Art. 2.

Die Juden sollen den Eid, die Hand auf die Bücher Moses gestützt, mit bedecktem Haupte ausschwören, indem sie auf diese Art ihre Gebete und Gelübde an Gott richten.

Art. 3.

Zur Ausschwörung der Eide soll ein Exemplar der Bücher Moses in hebräischer Sprache gebraucht werden, welches die Rabbiner an die in jedem Departemente bestehenden Gerichte zu liefern haben.

Art. 4.

Vor der Abnahme des Eides soll der Richter den Schwörenden an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides ernstlich erinnern, nach dem Inhalte des Formulars, welches von dem jüdischen Consistorium des Königreichs Westphalen im Jahr 1809 als zweckmäßig und erschöpfend angegeben worden, und diesem Dekrete beigefügt ist.

Art. 5.

Die Form der Judeneide ist dahin zu bestimmen:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dem „Schöpfer des Himmels und der Erde, ohne Vor„behalt und sträfliche Auslegung der Worte, daß „. . . . . so wahr mir Gott helfe. Amen.“

Formular

der Warnung vor dem Meineide, welche der Richter dem Israeliten, der schwören will, unmittelbar vor der Abnehmung eines gerichtlichen Eides vorhalten soll, nachdem er ihm bemerklich gemacht hat, daß diese Ermahnung von dem Consistorium der Israeliten abgefaßt sey.

Jeder ist schuldig, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen. Begehrt sie es, so muß man sogar seine Behauptung mit einem Eide bekräftigen.

Derjenige Israelit also, welcher die Macht der christlichen Obrigkeit in jener Hinsicht bezweifeln, oder etwa wähnen wollte, ihn bände nur ein solcher Eid, welchen er in die Hände eines Rabbiners oder eines Lehrers seiner Religion leistete, würde die Staatsgewalt verkennen; er würde sich dem Gehorsame entziehen, den er dem Könige und den Gesetzen schuldig ist; er würde gewaltsam eine Verbindung auflösen, deren Beibehaltung eben so sehr sein Vortheil als seine Pflicht erheischt; er würde sogar eines Verbrechens gegen seine Glaubensgenossen sich schuldig machen, denn er lüde den Verdacht auf sie, als widerstrebten sie feindselig der Beobachtung der allgemeinen Gesetze.

Der Israelit, welcher demnach in Gerichten etwas Unrichtiges beschwört, oder auch, indem er den Eid ablegt, etwas Anderes zu beschwören denkt, als dasjenige, was seine dann ausgesprochenen Worte sagen, begeht einen Meineid, entheiligt also freventlich den Namen Gottes.

Der Meineid ist eins der schrecklichsten Verbrechen, deren sich der Mensch nur schuldig machen kann; denn es wird gegen die Gottheit unmittelbar begangen. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbiner sich ausdrücken) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit und Frieden.

Ungerechtigkeit und Lügen sind schon an sich selbst strafbare Handlungen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben; bei einem Meineide aber kommt der Frevel hinzu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, den Gott der Ge-

rechtigkeit zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht; auch wurde die ganze Welt erschüttert, als auf dem Berge Sinai die Worte ertönten: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht „mißbrauchen."

Wähnt auch nicht, den Allmächtigen zu täuschen! Gott ist allgegenwärtig; das Ohr des Ewigen vernimmt Alles; sein Auge schlummert nie; er durchschaut die geheimsten Tiefen des Herzens.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann; so darf doch der Meineidige auch von der stärksten Buße keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich: „Der „Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht unbestraft las„sen, der seinen Namen zu einer Unwahrheit mißbraucht."

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe nur den Sünder und die Mitschuldigen, oder die, welche das Uebel hätten verhindern sollen; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, denn die vorsätzlich beleidigte Allmacht will rächen bis ins dritte und vierte Glied.

Beim Propheten Zacharia sagt der Ewige: „Ich „will den Fluch hervorbringen, daß er soll kommen über „das Haus des Diebes und über das Haus derer, die „bei meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben „in ihrem Hause, und Alles verzehren sammt Holz und „Stein."

Mögen auch die Strafen einige Zeit verschoben bleiben; früh oder spät folgen sie doch unfehlbar. Der Wurm im Gewissen des Meineidigen zernagt sein Innerstes, und stirbt nie. Jedes Glück, jedes Vergnügen, jede Freude dieses Lebens ist für ihn dahin, und die größten Qualen harren seiner für die Ewigkeit. Welcher Sterbliche wollte, für einen zeitlichen Gewinn, für einen Vortheil, den der nächste Morgen schon entreissen kann, den Zorn des Allmächtigen und seine endlose Rache auf sich laden? Nein. Allmächtiger! fern sey ein solcher Gedanke von diesem deinem Geschöpfe!

Ist der Eid, welcher geleistet werden soll, ein Entscheidungseid, so fährt der Richter fort: Wißt, daß ihr

den Eid nicht nach eurem Sinne oder nach eurer Auslegung, sondern nach der Meinung schwören müßt, welche wir mit den Worten verbinden! Bedenkt wohl, daß der Allmächtige euch vor sein Gericht rufen wird, und antwortet jetzt:

Seyd ihr noch gesonnen, den Eid auszuschwören?

Wird die Frage bejaht, so wendet sich der Richter zu dem Gegner, und vermahnt ihn, den Eid zu erlassen, indem er ihm vorstellt, daß derjenige, der gegen besseres Wissen die Beschwörung dessen, was wahr ist, fordert, den Namen Gottes mißbrauche, und daß der Allmächtige dieß an ihm strafen werde.

---

244. Fulda den 5. October 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Festsetzung einer den eingeführten neuen Civil- und Straf-Gesetzbüchern angemessenen und mit dem 1. Januar 1813 in Wirksamkeit tretenden Gerichtsverfassung für das gesammte Großherzogthum Frankfurt, wodurch die oberste Leitung der Rechtsverwaltung dem Justizminister überwiesen wird, und die, zur Ausübung der bürgerlichen, peinlichen, korrektionellen und polizeilichen, desgleichen der geistlichen, militairischen, lehnsherrlichen, so wie der Patrimonial- und landesherrlichen Gerichtsbarkeit berufenen Justizbehörden und Beamten konstituirt, auch deren Cognitions- und Competenz-Befugnisse und Grenzen, so wie deren Obliegenheiten und wechselseitige Beziehungen, Behufs Handhabung aller Zweige der Rechtspflege in erster und zweiter, resp. in letzter Instanz, ausführlich (in 127 Artikeln) bestimmt werden.

Bemerk. Die durch das oben angezeigte Dekret neuangeordnet und resp. bestätigten Gerichts-Behörden und Beamten und deren Obliegenheiten bestanden unter Andern:

a. in einem Kassationshofe (dem großherzoglichen Staatsrath unter Vorsitz des Justizministers);

b. in zwei Appellationshöfen zu Frankfurt und resp. zu Aschaffenburg, deren Sprengel, und zwar des Erstern

sich über die Departemente Frankfurt (incl. Wetzlar) und Hanau, und des Zweiten sich über die Departemente Aschaffenburg und Fulda erstreckte, und welchen auch die Funktionen von Correktions- und Criminalgerichten (außerhalb des Wirkungskreises der bestellten und bestätigten Spezialgerichte und der beibehaltenen Militair-Strafgerichtsbarkeit) überwiesen sind;

c. in vier Gerichten erster Instanz in den Departements-Hauptorten nebst einem gleichmäßig fungirenden Stadtgericht für die Stadt Wetzlar. Denselben ist die Erkenntniß in erster Instanz in allen Civilstreitigkeiten, welche die Competenz der Friedensrichter übersteigen, und die Beurtheilung der gegen Erkenntnisse der Letztern eingelegten, bedingungsweise zulässigen, Appellationen in letzter Instanz, sodann auch die Cognition in Lehensjustizsachen so wie in Handels- und Wechselsachen unter statthafter Zuziehung von Mitgliedern des Handelsstandes, überwiesen; ferner ist denselben theils unmittelbar (NB. nur zu Frankfurt), theils mittelbar durch die Friedensrichter die Ausübung des obervormundschaftlichen Amtes in Curatelsachen übertragen, dagegen aber von ihrer Befugniß ausgeschlossen: die seitherige katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit und die Wirksamkeit der protestantischen Consistorien und Ehegerichte, welche fortdauern;

d. in Friedensrichtern oder Justizbeamten nebst verpflichteten Aktuaren in den seitherigen Amtsbezirken der Distriktsmaires. Die Distriktsmaires auf dem Lande und die Maires in den Städten, in so fern sie Justizbeamten sind, versehen zugleich, jedoch gänzlich abgesondert, die ausführlich bestimmten Funktionen der Friedensrichter und auch jene von Hypothekenbewahrern, wo deren keine Besondre angestellt sind; den Friedensrichtern ist eine mit den bestehenden Notarien conkurrirende Amtsausübung in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestattet;

e. in Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten und resp. in Standesherrlichen Justizkanzleien, deren Obliegenheiten und Befugnisse jenen der Friedensrichter und resp. der Departements-Gerichte gleichgestellt sind.

f. Die gesetzlichen Obliegenheiten der Staatsprokuratoren sind den Präsidenten der Appellationshöfe und den Di-

rektoren der Gerichte erster Instanz übertragen, und bleibt die Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse fortwährend in den Händen und unter Aufsicht der Gerichte und Justiz=beamten ꝛc.

In einem zu Fulda am 3. Dez. ej. a. erlassenen De=krete, welches die Ernennung der Mitglieder der Appel=lations= und Departements=Gerichte enthält, ist das erste Instanzgericht in der Stadt Wetzlar mit einem bezeichne=ten Direktor, vier Räthen und einem Sekretair besetzt worden.

Der Justizminister hat unterm 12. November 1812 den sämmtlichen Gerichten, Behufs der von ihnen perio=disch zu leistenden Nachweise über den Gang der Justiz=pflege, eine ausführliche, mit 6 Tabellen=Formularen be=gleitete Instruktion ertheilt.

---

245. Fulda den 7. October 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frank=furt ꝛc.

Publikation einer mit den napoleonischen Gesetzbüchern übereinstimmenden, und gleichzeitig mit der neuen Ge=richtsverfassung am 1. Januar 1813 anwendbaren neuen Prozeß=Ordnung; wodurch, unter Abschaffung aller frü=hern, das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche in diesen Beziehungen sowohl, als in Ansehung der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Die vorangezeigte neue Prozeß=Ordnung zerfällt in zwei Bücher, und handelt im 1ten Buch von der bürgerlichen Prozeßordnung und im 2ten Buch, von der Prozeßordnung bei Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen. Das erste Buch bestimmt im ersten Theile die bürgerliche Prozeßordnung in Fällen streitiger Gerichtsbarkeit, und zwar in einer ersten Unterabtheilung, die gemeine Prozeßordnung in bürgerli=chen Rechtsstreitigkeiten, und in einer zweiten Unterabthei=lung, die besondern Prozeßarten in bürgerlichen Rechts=

streitigkeiten; sodann im zweiten Theile die bürgerliche Prozeßordnung in Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit; das zweite Buch umfaßt VI. Titel.

---

246. Fulda den 22. October 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Zur Sicherstellung der herrschaftlichen Gelder und Naturalienvorräthe gegen die, durch Nachlässigkeit und eigenes Verschulden der Kassenbeamten und Depositarien veranlaßten Diebstähle, wird nachträglich zu dem landesherrlichen (nicht publizirten) Kassenreglement vom 9. April 1811, Folgendes verordnet:

Art. 1.

Jeder Cassirer, Distrikts- und Steuereinnehmer oder sonst ein öffentlicher Cassenvorsteher ist für einen bei ihm sich ereignenden Cassendiebstahl verantwortlich und des Ersatzes der entwendeten Summe schuldig, wenn er nicht vollständig erweisen kann, daß der Einbruch mit unabhaltsamer Gewalt geschehen ist.

Art. 2.

Desgleichen ist jeder Magazinverwalter, Erheber oder Depositarius von Naturalgegenständen für die bei ihm vorgefallene Entwendung verantwortlich und des Ersatzes schuldig, wenn er nicht erweisen kann, daß die stattgehabte Entwendung mit unabhaltsamer Gewalt erzwungen worden ist.

Art. 3.

Die zur Verhütung solcher Unfälle zu ergreifenden Vorsichtsmaaßregeln und anzuwendenden Mittel hat ein Jeder, den es angeht, nach seiner besten Lokalkenntniß zu wählen, da der aus der Unterlassung entspringen könnende Nachtheil ihm allein zur Last fallen muß.

Art. 4.

In so fern zu solchen Mitteln eine nähere Mitwirkung von Seiten der Regierung erfordert wird, ist bei den vorgesetzten Behörden die Anzeige zu machen, und nach

schleuniger Untersuchung und nach Befund das Nöthige zu verfügen.

Art. 5.

Die untergeordneten, mit Einnahme versehenen Cassenstellen werden zu der, Art. 17 der Cassenverordnung angeordneten Uebersendung der ihr Bedürfniß für die vorkommenden Zahlungen übersteigenden Geldvorräthe an die höhere Behörde, als dem zweckmäßigsten Mittel, zu ihrer eigenen Sicherung wiederholt angewiesen.

Art. 6.

Die Verantwortlichkeit wird selbst in dem Fall in Anspruch genommen werden, wenn bei einem gewaltsamen Einbruch erwiesen werden kann, daß durch Unterlassung der gebräuchlichen und angemessenen Sicherheitsmaßregeln die Anwendung der Gewalt erleichtert und begünstigt worden ist.

Art. 7.

Die Vollstreckung dieser Verantwortlichkeit wird administrativ von den Finanzbehörden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an Unser Finanzministerium oder Uns selbst, erledigt.

Art. 8.

Nur in solchen Fällen, wo außer dem Ersatz des Verlustes auch noch eine Denunciation gegen den für schuldig erachteten Rechnungsführer eintritt, gehört diese vor die Gerichtsstellen.

Art. 9.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche dem Regierungsblatt einzurücken ist.

---

247. Hanau den 5. Dezember 1812.

Der Minister der Justiz, der Polizei und des Innern.

Die, zufolge des Civilgesetzbuches erforderliche Foliirung und Paraphirung der pro 1813 anzuwendenden Personenstands- und Hypotheken-Register wird den, in Gemäßheit der neuen Gerichtsverfassung, mit dem ersten des künftigen Monats eintretenden und bereits ernannten Di-

rektoren der ersten Instanz-Gerichte und den Friedensrichtern übertragen und zur sofortigen Bewirkung dieses Geschäftes ausführliche Anweisung ertheilt.

---

248. Fulda den 19. Dezember 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Unter Abschaffung aller seither erhobenen Geschäftsgebühren wird eine, mit dem ersten Januar künftigen Jahres anwendbare Tax-Rolle der Gerichtskosten und Taxgebühren publizirt, wodurch diejenigen Entrichtungen festgesetzt werden, zu welchen (neben den Einregistrirungsgebühren) alle Partheien, ausschließlich jedoch des landesherrlichen Domanialfisci und der zum Armenrechte Zugelassenen, und zwar 1. bei den Gerichten erster Instanz, als Civiltribunale, und bei den Appellationshöfen, als korrektionelle und peinliche Gerichte; 2. bei den Friedensrichtern in gerichtlichen Inventuren und Theilungen, wie auch in Exekutionen und in vormundschaftlichen Sachen, desgleichen an die Friedensrichter und Notare in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit; 3. an Gebühren für Zeugen und Sachverständige; 4. an Gebühren für Hypotheken-Bewahrung und Bestellung, und endlich 5. an Gebühren der Anwälde und Sachwalter — verpflichtet sind.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Dekret vom 4. Februar 1813, ist eine provisorische Tax-Ordnung zur Vergütung der Dienstgeschäfte der Maire in den Landstädten und Landgemeinden festgesetzt, sodann auch mittelst Verordnung vom 29. März ej. a. eine Bestimmung der Sporteln der großherzoglichen Domainen-Verwaltungen bei Kauf- oder Erbzins-, wie auch Erbbestands-Briefen oder zeitbeständlichen Kontrakten publizirt worden.

---

249. Fulda den 30. Dezember 1812.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Bis zur statthaften Vereinigung in ein Staats-Central-Archiv der in den verschiedenen Departements-Hauptorten

und auch zu Wetzlar bestehenden besondern Archive, wird unter Festsetzung der desfalls künftig definitiv, und auch jetzt vorläufig schon auszuführenden Grundsätze, und nebst Ernennung des in sofortige Wirksamkeit tretenden Beamtenpersonals, unter Andern verordnet: daß die bisher selbstständigen besondern Landesarchive ferner nur als Filialen des Staats-Central-Archives betrachtet und nach gleichförmigen Normen behandelt, sodann auch, daß mit dem historischen Theile dieser Filial-Archive die, bis jetzt noch abgesondert gehaltenen, sogenannten Reichs- und Kreis-Archive des erloschenen deutschen Reiches vereiniget werden sollen.

---

250. Aschaffenburg den 26. Januar 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 9. d. M. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch festgesetzt wird:

„daß ein Ehevertrag über die in die eheliche Ge„meinschaft eingebrachten oder während derselben erworbe„nen, wie auch über die — im Fall einer nach Art. 1526 „des Civil-Gesetzbuchs stattfindenden allgemeinen Gütergemeinschaft — während der Ehe von dem einen oder an„dern Ehegatten ererbten oder demselben geschenkten liegen„den Güter, wodurch dem Ehemanne das ihm in dem „Art. 1421 und 1526 des Civil-Gesetzbuchs ertheilte „Recht, die zur Gemeinschaft gehörigen Liegen„schaften, wenn er es nöthig oder nützlich findet, auch „ohne Zuthun der Frau gültig zu veräußern und „zu verpfänden, entzogen oder geschmälert wer„den würde, unzulässig und nichtig ist.“

---

251. Aschaffenburg den 5. April 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines vom großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 27. v. M. gestell-

ten motivirten Gutachtens, wodurch das verfassungsmäßige Verfahren der Verwaltungsbehörden bestimmt wird, welches dieselben — mit gänzlicher Ausschließung und resp. unter bedingungsweise erforderlicher, nach Maßgabe der neuen Prozeß-Ordnung normirter Mitwirkung der Gerichte (jedoch ohne der Letztern Erkennungs-Befugniß in der Sache selbst) —, bei der Beitreibung der Rückstände an Steuern und andern öffentlichen Abgaben, besonders in Hinsicht der Verwirklichung der Exekution im beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Schuldners, anzuwenden befugt und resp. verpflichtet sind.

---

252. Frankfurt den 29. April 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines vom großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 24. d. M. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch festgesetzt wird, daß, und in welchen sachlichen und persönlichen Beziehungen, die Vorschriften des Titels 43 der neuen Prozeßordnung: vom Wechsel-Prozesse, in denjenigen Theilen des Großherzogthums anwendbar sind, in welchen bisher kein eigenes Wechselrecht bestanden hat, sondern wo dergleichen Fälle, bis zur Publikation eines allgemeinen Handels- und Wechsel-Rechtes, nach den Grundsätzen der seitherigen gemeinen deutschen Privatrechte zu beurtheilen sind.

---

253. Ohne Erlaß-Ort den 28. Mai 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines von dem großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 23. d. M. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch die gesetzliche Beweißkraft der Bücher der Lotterie-Kollektoren festgesetzt wird.

254. Hanau den 7. Juni 1813.

Der Minister der Justiz.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Anwendung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 24. October 1810 (Nr. 188 d. S.) über das Kassationsverfahren, sodann auch des Gesetzes vom 26. October ej. a. (Nr. 190 d. S.) über die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des später eingeführten Strafgesetzbuches und der neuen Gerichtsverfassung, werden den großherzoglichen Appellationshöfen, in ihrer Eigenschaft als Criminal- und Correktions-Gerichte, sowie den Polizeigerichten und den Friedensrichtern, ausführliche Erläuterungen und Anweisungen (in 15 Abschnitten) ertheilt.

---

255. Hanau den 10. Juni 1813.

Der Minister der Justiz und des Innern.

Zur Ausführung der in der Verwaltungs-Ordnung vom 27. October 1810 (Nro. 191 d. S.) enthaltenen Vorschriften über das gemeinheitliche Oekonomiewesen überhaupt, sodann über die Führung des Departemental- und Gemeinde-Geld-Haushalts und die Aufstellung der desfallsigen Budgets und Rechnungen werden, mit landesherrlicher Genehmigung den Präfecten, Unterpräfekten, Distrikts- und Gemeinde-Maires ausführliche Vorschriften, und denselben, in Rücksicht der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, eine durch Formulare erläuterte Instruktion ertheilt.

Bemerk. Die Letztere ist folgenden Inhalts:

Dienstvorschrift für die Verwaltung des Gemeindevermögens= nebst Anweisung und Rechnungsformular für die Gemeinderechnungen im Großherzogthum Frankfurt.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift wegen Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 1. Dienstverrichtungen eines Maire und Gemeindeeinnehmers im Allgemeinen bei Verwaltung des Gemeindevermögens.

Der Maire und unter dessen Einleitung der Gemeinde=Einnehmer oder Bürgermeister, dessen Dienstverhältnisse im dritten Abschnitte näher entwickelt werden, sind die Verwalter der gemeinen Einkünfte, die solche mit gehörigem Fleiße, nämlich, sobald als es immer geschehen kann, einzunehmen, mit aller Treue und möglichster Sorgfalt zu verwalten, die Einnahme thunlichst zu vermehren, die Ausgabe aber durch Beobachtung einer zweckmäßigen Sparsamkeit und sonstiger zur Erreichung dieser Absicht führenden Vorkehrungen zu vermindern, und diese letzteren nach den in der Folge vorkommenden Vorschriften zu leisten haben.

Die Einnahme und Verausgabung der Gemeindegelder steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Maire, der sich hierbei nach der unten folgenden besondern Vorschrift zu achten hat.

§. 2. Nähere Bestimmung der Dienstpflicht des Maire und des Bürgermeisters, und Folgen der hiebei eintretenden Nachlässigkeit.

Der Maire und Bürgermeister haben alle Mühe anzuwenden,

a. sich von den gemeinen Einkünften sogleich beim Antritte ihres Amtes, so weit es geschehen kann, die vollständigste Kenntniß zu verschaffen;

b. die etwa ungiebig gewordenen Gemeindeeinkünfte wieder zur Einnahme beizutreiben, auch nöthigen Falls

dazu sich amtliche Hülfe auszuwirken. Nur durch eine Bescheinigung des Districtsmaire, daß sie deswegen ihre Schuldigkeit gethan haben, befreien sie sich von Verantwortlichkeit.

Da das Wohl einer jeden Gemeinde, deren Mitglieder großen Theils mit eignen Schulden beladen sind, darauf beruht, frei von allen Gemeinschulden zu seyn; so haben

c. der Maire und Bürgermeister die Einleitung zu machen, daß die Mittel, um solche zu tilgen, oder wenigstens nach und nach zu mindern, von dem Municipalrathe in gesetzmäßiger Ordnung in genaue Berathung gezogen, ein fester Plan zur Verminderung derselben entworfen, und dem Districtsmaire zur Berichtserstattung an die Präfectur vorgelegt, nach erfolgter Genehmigung aber auf das genaueste befolgt werde.

Ist aber ein solcher Plan schon vorher entworfen gewesen; so muß nach demselben verfahren werden. Ueberhaupt ist

d. der Credit der Gemeinde nicht bloß zu erhalten, zu welchem Ende vorzüglich die Zinsen von aufgenommenen Kapitalien zur Verfallzeit richtig zu bezahlen sind; sondern man muß denselben dergestalt zu vermehren suchen, damit dadurch die etwa zu hoch stehenden Zinsen auf einen niedrigern Fuß gebracht werden. Kommt eine Gemeinde wegen unterbliebener Zinsenzahlung in Schaden, so hat diesen der Maire und der Bürgermeister zu tragen.

§. 3. Bestimmung der Verrichtungen der Bürgermeister.

Der Bürgermeister wohnt allen Geschäften bei, welche in seine Verrechnung einschlagen, als: den Versteigerungen, Verpachtungen, Accorden, Augenscheinen oder Besichtigungen, welche auf seine Einnahme oder Ausgabe Bezug haben.

§. 4. Mitaufsicht auf die gemeinheitlichen Gebäulichkeiten.

Er hat insbesondere auf die der Gemeinde zustehenden Gebäulichkeiten nebst dem Maire die Mitaufsicht zu halten, und darauf zu sehen, daß nichts von den Bewohnern der-

selben durch Nachlässigkeit beschädigt werde. Falls dieses doch geschehen sollte, hat der Maire auf die Wiederherstellung auf ihre Kosten zu dringen, und nöthigen Falls sich hierzu, binnen 4 Wochen von der Zeit an, als er von dem Schaden Kenntniß hat, amtliche Hülfe auszuwirken. Unterläßt der Maire dieses, so hat er den Schaden zu tragen. Auch dafür hat Letzterer unter Beiwirkung des Bürgermeisters zu sorgen, daß den Gebrechen, welche an den gemeinen Gebäuden durch Wind, Regenwetter und Alter entstehen, in Zeiten durch Ausbesserung abgeholfen werde, jedoch sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des §. 19 zu bemessen.

§. 5. Mitaufsicht auf die gemeinen Anlagen.

Auf die Unterhaltung aller und jeder gemeinen Anlagen, als: Wege, Straßen, Brücken, Abzugsgräben, Wasserleitungen, Pflaster und dergleichen mehr, haben Maire und Bürgermeister ihre Aufmerksamkeit zu richten. Ersterer hat auch gemeinschaftlich mit diesem zu prüfen, ob nicht räthlich sey, die gemeinen Anlagen zu erweitern, oder dergleichen wohl auch neue anzulegen, zu dem Ende seine Meinung dem gehörig versammelten Municipalrathe bekannt zu machen, und sich mit diesem desfalls zu berathen. Es mag nun diese Berathung für oder wider die in Vorschlag gebrachten neuen Anlagen oder deren Erweiterung ausfallen; so hat er dem Districtsmaire hiervon Anzeige zu machen, welcher hierüber entweder selbst zu verfügen, oder ausführlichen Bericht an den Präfecten zu erstatten hat. Zu den nützlichen neuen Anlagen gehört vorzüglich die Verminderung allzugroßer Weiddistricte durch Umbrechung und Verwandlung in Ackerland, oder nach Umständen Einheegung zu Wiesen, Anpflanzung der Obst- und anderer nützlichen Bäume an dazu schicklichen Gemeindeplätzen.

§. 6. Verbot der Privatverleihungen oder Verkäufe.

Jede Verpachtung von den einer Gemeinde eigenthümlich zustehenden Gütern, Häusern u. dgl. die jedesmal vor Ablauf der Pachtzeit vorzunehmen ist, so wie der Verkauf von Früchten und Erzeugnissen aller Art, darf in der Regel nur nach vorgängiger hinlänglicher Bekanntmachung, bei der durch den Glockenschlag oder auf sonst herkömmliche Art versammelten Gemeinde geschehen. Der Maire hat darauf

zu sehen, daß dieses Erforderniß gehörig beobachtet wird; widrigen Falls die Verpachtung oder der Verkauf ungültig ist, und er der Gemeinde für den desfallsigen Schaden und Kosten zu haften hat.

Bei öffentlichen Ausbietungen entweder an den Wenigstfordernden oder Meistbietenden muß ein Protocoll abgehalten werden, worin alle Bietende mit ihrem Gebote namentlich einzutragen sind.

Wenn sich eine vorzüglich vortheilhafte Gelegenheit zu einem Privatverkauf oder Verleihung aus freier Hand ergeben sollte; so muß vom Maire, nach eingeholtem Beschluß des Municipalrathes, unter Bemerkung der Umstände und Namhaftmachung der Käufer, um die Erlaubniß zu dem Privatverkauf oder Verleihung bei dem Districtsmaire nachgesucht, von diesem aber, wenn die Sache noch nicht geschätzet worden, die Abschätzung durch unpartheiische und verpflichtete Taratoren verfügt, und unter deren Beilegung ausführlicher gutachtlicher Bericht an die Präfectur erstattet werden.

§. 7. Was noch besonders bei Verpachtungen zu beobachten.

Die zu verpachtenden gemeinen Güter sollen, so viel thunlich, in mehrere schickliche Theile abgetheilt werden, damit auch ärmere Unterthanen daran Theil nehmen können. Sollte es aber bei einem oder dem andern großen Stücke für zuträglicher gehalten werden, solche an einen einzelnen Beständer abzugeben; so ist eine doppelte Versteigerung, zuerst auf das Ganze und dann auf die getheilten Stücke vorzunehmen, um beurtheilen zu können, welche von beiden Verpachtungen in ökonomischer Hinsicht am vortheilhaftesten sey, und dieses im Steigprotokoll, welches die Pachtbedingungen deutlich enthalten muß, anzumerken. Nur vollkommen zahlungsfähigen Pachtliebhabern darf der Zuschlag geschehen; diejenigen aber, bei welchen zweifelhaft ist, ob sie zahlungsfähig sind, müssen, wenn sie zum Mitbieten zugelassen werden wollen, sich sichere Selbstzahler erwählen, die, wenn sie Letztbietende geblieben, die Steigprotocolle mit zu unterschreiben haben. Fehlt der Maire, oder wer an dessen Stelle die Versteigerung hält, gegen diese Vorschrift, und es geht Etwas an dem Gebote, oder gar das Ganze verloren; so hat jener dafür der Gemeindskasse den Schaden zu ersetzen.

Es ist der Regel nach verboten, unter den Pachtbedingungen die Vorauszahlung des Pachtgeldes von gemeinen Gütern, Schafweiden ꝛc. für sämmtliche Bestandjahre zu machen. Doch kann hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn, nach eingeholtem Beschlusse des Municipalrathes, der Districtsmaire, vor der Verpachtung, unter Bemerkung aller eintretenden Umstände, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit jener Bedingung dem Präfecten berichtlich wird vorgelegt haben, und dieser hierzu die Einwilligung gegeben hat.

Wenn aber, nach der vorgenommenen Verpachtung, der Pächter sich zu Vorausbezahlung eines Theils oder des ganzen Bestandgeldes, ohne jedoch von diesem desfalls einen Abzug machen zu wollen, sich erbietet; so kann solches angenommen werden.

Auch in äußerst dringenden und eigentlichen Nothfällen kann nach der vorgenommenen Verpachtung gegen billigen Nachlaß, etwa des Betrags der jährlichen Zinsen, der Versuch gemacht werden, ob die Vorausbezahlung des Pachtgeldes zum Theile oder ganz zu erhalten stehet; jedoch ist hiervon sogleich dem Districtsmaire Anzeige zu machen, der alsdann gutächtlichen Bericht an den Präfecten zu erstatten, und darüber weitere Entschließung abzuwarten hat.

§. 8. Wie es bei unentgeldlicher Ueberlassung von Gemeindegütern an Gemeindsglieder, desgleichen bei Belegung dieser Güter mit einem jährlichen Zins zu halten.

Sollte, wegen des besseren Baues, oder um der ärmeren Gemeindeeinwohner willen, es für vortheilhafter gehalten werden, gemeine Güter nicht zu verpachten, sondern an die Gemeindsglieder unentgeldlich zur Benutzung zu überlassen, oder sollte in diesem Falle wenigstens für nothwendig gefunden werden, dergleichen Güter mit einer jährlichen Zinsabgabe an die Gemeindekasse nach deren Bedürfniß zu belegen; so ist dieses, nach vorher eingeholtem Beschlusse des Municipalrathes, dem Districtsmaire anzuzeigen, der sofort Bericht zu erstatten hat.

§. 9. Erforderliche höhere Genehmigung bei Verpachtungen oder bei Verkäufen.

Bei jeder Verpachtung, auch bei Versteigerung des Gemeindeeigenthums, welche den Betrag von 10 fl. überschreiten, ist die höhere Genehmigung vorzubehalten. Beträgt das Pachtgeld oder Kaufgeld 10 bis 50 fl., so hat solche der Districtsmaire; wenn es aber die Summe von 50 fl. übersteigt, der Präfect zu ertheilen. Um beurtheilen zu können, ob es bei dem Meistgebote verbleiben könne, ist der Ertrag, der bei der vorherigen Verpachtung eingegangen ist, jedesmal in dem Verpachtungsprotocoll, welches von dem Pächter unterschrieben seyn muß, einzurücken. So bald voraus zu sehen ist, daß das Bestandgeld mehr als 100 Flor. beträgt; so ist die Versteigerung vom Districtsmaire, oder einem von ihm dazu bestellten Commissair vorzunehmen.

In jeder Gemeinderechnung muß auch bemerkt seyn, wie lange der Pacht dauert, und das wie vielste Bestandjahr es ist, von dem die Pacht in Einnahme kommt.

Nur die erstjährige Pacht wird mit einer Urkunde belegt, und dabei ausgedrückt, wann die Zahlung fällig sey. In den folgenden Jahrgängen wird dieser Eintrag beibehalten, und nur der Jahrgang fortgezählt. Z. B.: Folgende Grundstücke sind auf sechs Jahre verpachtet. Der Pacht ist auf Martini fällig. Dieses ist das 1ste (2te, 3te ꝛc.) Jahr.

§. 10. Vorschriften bei Verkäufen oder Versteigerungen.

Bei den vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen des Gemeindeeigenthums, es bestehe in Naturalien oder andern Gegenständen, hat der Maire mit dem Bürgermeister dafür zu sorgen, daß wenn solche zum erstenmal versteigert werden, alsdann eine Abschätzung dem Steigprotokoll beigelegt wird. Ist dieses aber schon in den vordern Jahren geschehen; so muß in dem Eingange des Steigprotokolles, oder neben auf dessen unbeschriebener Seite, der vorherige Erlös bemerkt seyn.

Zu dem Verkaufe der Naturalien ist die schicklichste Zeit auszuwählen. Erlauben es die Umstände, und es fehlt nicht an Liebhabern, so ist die Versteigerung der Früchte auf den Halmen dem Einscheuern vorzuziehen.

Zum Letztern ist immer eine Genehmigung des Districtsmaire, oder, wenn der Gegenstand über 50 fl. beträgt, auch die des Präfecten erforderlich.

Sogleich nach der vorgenommenen Versteigerung eines Gegenstandes, dessen Preis über 10 fl. steigt, ist das Steigprotocoll, (als welches jedesmal vom Steigerer unterschrieben werden muß), an den Districtsmaire einzusenden, welcher die Protocolle, wenn der Steigpreis mehr als 50 fl. beträgt, ungesäumt zur Ratification an den Präfecten zu schicken, und das Versteigerte nicht eher, bis nach erfolgter Genehmigung, verabfolgen zu lassen hat.

§. 11. Vorschriften für die Bewirthschaftung auf Gemeinderechnung.

Wird ein Gemeindeeigenthum auf Rechnung der Gemeinde bewirthschaftet; so muß darüber besondere Rechnung geführt, und der reine Ertrag unter Beilage der besondern Rechnung in der Gemeinderechnung zur Einnahme gebracht werden.

Diese Bemerkung gilt ein für allemal für jeden Gegenstand, der eigends verwaltet wird, und worüber besondere Rechnung zu führen ist.

§. 12. Unterschleife bei Holzverkäufen.

Holzverkäufe aus Gemeindewaldungen können nur dann erst Statt finden, wenn bei einschlagender Forstbehörde die Einwilligung zur Holzfällung ausgewirkt worden, und die Anweisung erfolgt ist, auch der Präfect den Verkauf genehmigt hat. Wenn nicht besondere Walddeputirte vorhanden sind, so muß auch der Bürgermeister mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf sehen, daß bei dem Holzverkauf kein Unterschleif vorgehe. Auf den Fall solches doch geschehen seyn würde; so hat er sogleich dem Maire Anzeige davon zu machen. Bei eigener Theilnahme an diesem Vergehen, wohin auch bloß stillschweigende Genehmigung, wenn auch kein Vortheil damit verbunden seyn sollte, gerechnet wird, wird der Maire, so wie der Bürgermeister, mit Cassation, Geld- und nach Befinden, mit Zuchthausstrafe belegt, und dabei zum Schadenersatze und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

§. 13. Vorschriften bei Bau- oder Brandholzabgaben an Gemeindeglieder.

An den Orten, wo die Gemeindeglieder oder Ortseinwohner Bauholz in Stämmen, sodann auch Scheit- und Bengelholz, Reisser und Wellen nach einem bestimmten, oder erst bei der Abgabe zu bestimmenden Preise erhalten, ist über dieses Gehölz ein getreues Verzeichniß zu fertigen, worin jeder Empfänger mit seinem Vor- und Zunamen, sodann auch der Preis des Holzes eingetragen, und der ganze Geldbetrag zusammengezählt seyn muß.

Dieses Verzeichniß ist von dem Forstbedienten, hinsichtlich der Quantität und des angesetzten Preises, zu bescheinigen, und die Abgaben an die benannten Personen von dem Maire und dem Bürgermeister zu attestiren, sofort dasselbe der Rechnung beizulegen, und in derselben nur der Gesammtbetrag in Einnahme zu bringen.

§. 14. Vorschriften in Ansehung des Freigehölzes, des Besoldungs-, Almendholzes und dgl.

Da, wo die Gemeindeglieder oder andere Personen zum Bauen sogenanntes Freiholz bekommen, ist solches, so wie das Besoldungsholz, und dasjenige, welches an Gemeindediener abgegeben wird, nicht weniger auch das Almendholz, sodann das Holz, welches auf dem Rathhaus verbrauch, wird u. dgl., dergestalt in Rechnungseinnahme zu bringen, daß das Bauholz, welches stammweise abgegeben wird, von den Forstbedienten ausgemessen, und ein Verzeichniß darüber gefertigt werden muß, worin dessen Gestalt und sein Werth, auch wer es bekomme, bemerkt ist, welches von dem Forstbedienten, Maire und Bürgermeister zu bescheinigen, und der Rechnung beizulegen, sofort dessen Gesammtbetrag in Einnahme, und dessen Ausgabe unter Beziehung auf jenes Verzeichniß in Ausgabe zu bringen ist.

Das Besoldungs-, so wie das an Gemeindediener abgegebene Holz, das Almendholz, und das, welches auf dem Rathhaus verbraucht wird, u. dgl., auch die Wellen, müssen, und zwar ersteres nach Klaftern, letztere hundertweise in Ansatz gebracht werden. Uebrigens ist das Nämliche hinsichtlich der Einnahme und Verausgabung zu beobachten, was wegen des stammweise abgegebenen Holzes vorgeschrieben worden ist.

Das in in die Gemeindemagazine vorrathsweise zu Unterhaltung und Ausbesserung der gemeinen Gebäude aus den Gemeindewaldungen niedergelegte Holz muß gleichmäßig in Rechnungseinnahme kommen. Wird von dem Vorrathe verbraucht; so ist über dessen Gehalt und Geldbetrag eine von dem Maire und Bürgermeister unterschriebene Bescheinigung auszustellen, in der bemerkt seyn muß, wohin es gekommen ist. Wird von dem Vorrathe in einem Jahre nichts verbraucht; so muß, daß noch Alles vorräthig sey, vorschriftmäßig in der Rechnung attestirt werden.

§. 15. Wie sich bei Geldaufnahmen zu verhalten.

Keine Kapitalaufnahme darf ohne Anfrage und Erlaubniß geschehen; auch nicht die Ueberzahlung des Bürgermeisters unter die Kapitalien ohne dazu erhaltene Erlaubniß eingetragen werden. Wenn die Aufnahme eines Kapitals erforderlich ist, so hat der Bürgermeister vorerst mit dem Maire zu berathen, und wenn kein anderes Auskunftsmittel übrig ist, dem Districtsmaire davon Anzeige zu thun, damit dieser nach Erwägung aller eintretenden Umstände den nöthigen Bericht erstatten, und um die Erlaubniß, den Municipalrath zusammen zu berufen, antragen kann. Erfolgt diese, und der Municipalrath stimmt für die Geldaufnahme; so ist alsdann hiezu die Genehmigung des Präfecten einzuholen, die sodann durch besondere Ausfertigung ertheilt wird, worin die Veranlassung und Ursachen der Aufnahme enthalten sind, und wobei auch bemerkt ist, wozu es verwendet werden soll, welcher Schein den Rechnungs-Urkunden beizulegen ist.

Nimmt der Bürgermeister ohne Erlaubniß Kapitalien auf; so sollen bei der Abhör dergleichen eigenmächtige Kapitalaufnahmen nicht als gemeine Schulden angesehen, sondern schlechterdings gestrichen, und diejenigen, welche ein Kapital ohne höhere Erlaubniß aufgenommen haben, zur alleinigen Wiedererstattung des aufgenommenen Geldes alsbald angehalten und noch außerdem mit einer Strafe von 20 Rthlr. belegt werden, welche sofort unnachsichtlich einzutreiben ist. Ein mit Erlaubniß aufgenommenes Kapital muß, wie es sich von selbst verstehet, in Rechnungseinnahme gebracht, und dessen Verwendung vorschriftsmäßig in Ausgabe verrechnet werden. Geschieht Ersteres nicht, und die davon bestrittenen Posten kommen auch nicht in der Ausgabe vor, so wird der Bürgermeister gestraft. Läßt der-

selbe ein aufgenommenes Kapital aus der Einnahme, bringt er aber doch die davon bezahlten Posten in Ausgabe, so wird ihm ein solches nicht zur Einnahme gebrachtes Kapital zum Ersatze gesetzt, und er noch überdieß gestraft. Wird es nicht seiner Bestimmung gemäß verwendet, so hat solches der Bürgermeister zu ersetzen.

Der Maire, welcher von der Aufnahme dergleichen Kapitalien ohne Consens Wissenschaft hat, und davon keine Anzeige thut, fällt in gleiche Strafe mit dem Bürgermeister, und haftet gemeinschaftlich mit demselben für den Ersatz. Ein Gleiches gilt auch rücksichtlich der Capitalien, die nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 16. Es dürfen nur die Summen auf Ausgaben verwendet werden, die in der vor dem Anfange eines jeden neuen Rechnungsjahres von dem Municipalrathe entworfenen, vom Districtsmaire zu begutachtenden, und, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, vom Präfecten gebilligten Rechnungsübersicht (Budget) stehen.

Die Nothwendigkeit, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, kann nur durch einen Beschluß des Präfecten entschieden werden.

Steht Gefahr auf dem Verzuge, so ist zwar der Maire befugt, eine außerordentliche Ausgabe zu bewilligen; er ist aber, wenn sie 10 fl. übersteigt, bei Strafe des Ersatzes verpflichtet, hiervon innerhalb drei Tagen die Anzeige bei dem Districtsmaire zu machen, um durch diesen die Genehmigung bei dem Präfecten auszuwirken. Auch in Ermanglung dieser muß der Ortsmaire den angewiesenen Posten der Gemeindecasse ersetzen.

§. 17. Keine unspecificirte Rechnung ist zur Bezahlung anzunehmen.

Keine Rechnung, von wem sie auch kommen mag, darf ausbezahlt werden, wenn nicht die darin enthaltenen Posten einzeln und genau angegeben worden sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit dem Streichen des Ausgabepostens gerügt.

§. 18. Beschaffenheit der Quittungen.

Die Quittungen müssen ausführlich und bestimmt, sodann, wo nicht auf einen halben, doch auf einen Viertel-

bogen, und zwar von dem Empfänger des Geldes selbst geschrieben, oder doch wenigstens von ihm quittirt, oder, wenn er des Schreibens nicht erfahren ist, im Beiseyn des Maire und unter dessen Attestation, mit dem gewöhnlichen Handzeichen bezeichnet seyn.

§. 19. Baukosten und deren Accord.

Sind gemeinheitliche Gebäude auf Kosten der Gemeinde zu repariren, so muß jede Arbeit von einigem Belang vorher genau aufgenommen, von dem Maire und Bürgermeister ein Accord abgeschlossen, solcher sofort zu Papier gebracht, von sämmtlichen dabei zugegen gewesenen Personen und dem Professionisten unterschrieben, und wenn er den Betrag von 10 fl. übersteigt, dem Districtsmaire zur Genehmigung übergeben werden, welcher, wenn die Reparatur 50 fl. und mehr beträgt, desfalls Bericht an den Präfecten zu erstatten, und weitere Entschließung abzuwarten hat. Die Genehmigung mag nun von diesem, oder dem Districtsmaire ertheilt seyn; so kann nur die Bezahlung dann erst erfolgen, wenn die Arbeit gut und dem Accorde gemäß gemacht befunden worden, welches nach vorhergegangener und so befundener Besichtigung der Maire unter den Accord zu bescheinigen hat. Die geschehene Bezahlung muß auch unter dem Accorde quittirt seyn.

In den Fällen, wo nur ein Sachverständiger den Gehalt der Arbeit zu beurtheilen vermag, hat dieser solchen zu bescheinigen. Es ist aber hierzu eine von dem Maire bei dem Districtsmaire einzuholende besondere Verfügung erforderlich, und hat der Sachverständige die Gebühren für seine Bemühungen auf eine den Baurechnungen besonders anzuschließende Rechnung zu setzen.

An den Orten insbesondere, wo den Gemeinden die Unterhaltung der Wohnungen, Hofraithen und anderer Besoldungsstücke der Beamten obliegt, muß, so wie diese jährlich mehr denn 10 fl. beträgt, deßfalls von dem Districtsmaire Bericht an den Präfecten erstattet, und dessen Genehmigung noch vor angefangener Arbeit eingeholt werden, widrigen Falls dieser Beamte die Reparaturkosten allein zu tragen hat.

Die Aufführung neuer Gebäude und Anlagen kann ohne Vorwissen und Genehmigung des Präfecten, welcher

hierzu von dem Minister des Innern authorisirt seyn muß, gar nicht geschehen.

§. 20. Baumaterialienrechnungen.

Ohne besondere und triftige Gründe sollen keine Baumaterialien in Vorrath angeschafft werden; wo es indessen die Umstände nöthig machen, darf deren Geldbetrag sich nicht über 10 fl. erstrecken. Bei deren Verbrauch ist genau anzugeben und zu bescheinigen, wohin sie verwendet worden sind. Auch darf kein Bürgermeister oder eine Ortsvorstandsperson Materialien zum gemeinen Bauwesen hergeben, oder dafür Dienste verrichten, die bezahlt werden.

§. 21. Beschaffenheit der Arbeitszettel von geringerem Betrage.

In den Arbeitszetteln muß bei jedem Posten genau bemerkt seyn, wo die Arbeit gemacht worden, widrigen Falls die Bezahlung zu verweigern ist, wenn auch gleich die Rechnung attestirt seyn sollte.

§. 22. Verwendung der übrig bleibenden neuen, oder abgängigen und alten Baumaterialien.

Die von einem vorgenommenen Bauwesen übrig bleibenden neuen Materialien müssen sorgfältig zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden. Würden solche aber hierdurch dem Verderben ausgesetzt, oder sind sie nicht bald wieder zu benutzen; so müssen sie, so wie die abgängigen Materialien, zum Besten der Gemeindecasse, nach vorhergegangener hinreichender Bekanntmachung, öffentlich versteigert werden. Der Maire oder Bürgermeister, der solche in eigenen Nutzen verwenden, oder auch nur zugeben würde, daß sie sonst Jemand benutzte, wird mit der Strafe der Absetzung und nach Befinden mit Geld- und Zuchthausstrafe belegt.

§. 23. Erforderniß, wenn die abgängigen Materialien als Draufgabe verwendet werden.

Wenn abgängige Materialien den Handwerkern als Draufgabe eingedingt werden; so ist dieses ausdrücklich, bei

Vermeidung des verhältnißmäßigen Ersatzes, in dem Accorde zu bemerken.

§. 24. Bezahlung der Gebühren für gethane Gänge.

Die Gebühren für Gänge des Maire und des Bürgermeisters dürfen nicht anders bezahlt, oder durch Zurechnung auf Gemeindeentrichtungen angenommen werden, als bis ein genaues Verzeichniß, worin die Bemerkung des Geschäftes, die Benennung des Tages, wo es verrichtet worden, desgleichen des Ortes, wohin der Gang gethan worden, aufgestellt und von dem Districtsmaire dem Präfecten zur Zahlungsanweisung vorgelegt worden ist. Dieß muß alle Quartale geschehen. Die Versäumung dieser Vorschrift zieht die Verwerfung der Forderung nach sich. Wo hiervon eine Ausnahme gemacht, und sogleich oder während des Geschäftes Bezahlung erfolgen soll, darüber wird jedesmal besondere Bestimmung erfolgen. Die Gänge an die Districtsmaire finden nur in den Fällen Statt, wenn derselbe den Maire und Bürgermeister in Gemeindeangelegenheiten zu sich bescheidet, oder wo eine schriftliche Anfrage, die in der Regel meistens Statt finden kann, nicht anwendbar ist. So wie ein solcher Gang durch einen Bericht, oder durch schriftliche Anfrage vermieden werden konnte, so ist das angesetzte Taggeld dafür zu streichen. Bei nöthigen auswärtigen Gängen ist, wenn sie nicht besonders eilend sind, darauf zu denken, daß mehrere Geschäfte an demselben Orte in einem Gange abgethan werden, indem sonst von dergleichen kurz auf einander folgenden Gängen, außerordentliche Fälle ausgenommen, nur einer gut gethan werden soll.

Da die Ortsmaire und die Bürgermeister zunächst nur unter dem Districtsmaire stehen; so können ihnen auch nur durch diesen die Weisungen zugehen, welche etwa den Dienst einer andern Verwaltungsbehörde betreffen, und daher auch von diesen den Gemeindekassen, ohne Vorwissen des Erstern, keine Kosten verursacht werden.

§. 25. Gewöhnliche Ausrichtungen hat der Bürgermeister allein zu besorgen.

Für Beschäftigung innerhalb der Ortsgemeinde werden keine Gebühren bewilliget. Auch können die Mitglieder des

Municipalrathes keine Gebühren für ihre Geschäftsverrichtungen ansprechen. Der Bürgermeister hat die Geschäfte seiner Verrechnung, die in bloßen Ausrichtungen außer seinem Wohnorte bestehen, allein und ohne Zuziehung irgend einer andern Person zu verrichten, und zwar bei Vermeidung der verhältnißmäßigen Streichung an seinen eigenen Gebühren, wenn er die Veranlassung dazu gegeben hat, oder bei Strafe der Verminderung dergleichen Taggelder bei denjenigen, die sich zu einem dem Bürgermeister allein obgelegenen Geschäfte aufgedrungen hatten. Nur in den Fällen, wenn entweder mit Consens aufgenommene Capitalien empfangen, oder Capitalien abgetragen, oder sonst bedeutende Zahlungen geleistet werden, bleibt es dem Bürgermeister erlaubt, noch eine Municipalperson zu seiner Sicherheit, jedoch nicht ohne Vorwissen des Maire, beizuziehen.

§. 26. Was bei den Almosenzetteln zu beobachten.

Die von dem Maire ausgestellt werdenden Almosenzettel müssen jedesmal von dem Bürgermeister unmittelbar oder in seiner Abwesenheit von demjenigen, den er dazu beauftragt, empfangen, und nur allein an den Armen selbst bezahlt werden. Von Krämern oder Wirthen darf der Bürgermeister, bei Strafe, dergleichen Zettel nicht einlösen. Auch hat er darauf zu sehen, daß in einem jeden der Name des Armen und der Tag der Ausstellung bemerkt ist, widrigen Falls deren Bezahlung zu verweigern ist.

Mehr als zehen Kreuzer darf nicht auf die Gemeindecasse für einen Armen verschrieben werden; wer dagegen fehlt, hat das zu viel Verschriebene zu bezahlen. Die Armenzettel sind gehörig zu sammeln, und müssen bei der Rechnungsabhörung zur Prüfung, ob alles Erforderliche beobachtet worden, auch ob der ganze Betrag der in Ausgabe gebrachten Almosengelder richtig ist, vorgelegt werden. So wie es sich ergiebt, daß ein oder der andere Zettel nicht vorschriftsmäßig eingerichtet ist; so muß dessen Betrag aus der Ausgabe geworfen werden.

§. 27. Verhalten bei Bezahlung der Sporteln, Commissionsgebühren, Prozeßkosten u. s. w.

Keine Kanzlei- und Amtssporteln, Commissionskosten und Advokatengebühren dürfen bezahlt werden, wenn nicht eine ordentliche Spezifikation darüber ausgestellt worden, und diese quittirt ist.

Bei den Advokatengebühren ist noch weiter dieses zu beobachten, daß sie von dem Gerichte, wo der Rechtsstreit anhängig gewesen, moderirt, oder doch revidirt seyn müssen. So lange dieses nicht geschehen, hat der Maire und Bürgermeister die Auszahlung derselben von der Hand zu weisen, auch dem Gemeindeanwalde nur allein mit Vorwissen und gegen schriftliche Anweisung des Districtsmaire, worin auch die vorläufig zu bezahlende Summe eingerückt seyn muß, Vorlagen zu leisten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Streichung dergleichen Posten ohne weiters nach sich.

§. 28. Zehrungen auf gemeine Kosten sind verboten.

Alle Zehrungen auf Kosten der Gemeinde sind durchaus verboten. An den Orten, wo ehemals dem Schultheißen und Bürgermeister etwas Gewisses, statt der Taggelder, an den Gemeindstagen, Rügegerichten, oder wie es sonst heißen mag, zu verzehren erlaubt war, fallen auch diese Zehrungen für die Folge weg. Handelt der Bürgermeister dagegen, so wird ihm das zu viel Bezahlte gestrichen. Sollte etwa an manchen Orten der Mißbrauch eingeschlichen seyn, daß bei Versteigerungen neben dem Gebote die Steigerer sich zu einem Aufsatz von einer nach der Versteigerung gemeinschaftlich zu verzehrenden Quantität von Getränken anheischig machen; so ist solcher schlechterdings nicht länger zu dulden.

Der Maire, oder wer an seiner Stelle die Versteigerung hält, und ein solches Anerbieten annimmt, er mag der Zehrung beiwohnen oder nicht, hat nebst dem Bürgermeister den Betrag derselben der Gemeindekasse zu ersetzen, und jeder von ihnen verfällt dabei noch in eine herrschaftliche Strafe von 10 Rthlr. Beide setzen sich gleicher Bestrafung aus, wenn etwa die Steiglustigen in der Stille sich verabredet haben sollten, außer ihrem Gebote noch Etwas an Getränken zu geben.

§. 29. Vorschriften bei Kriegslasten.

Kriegslasten sind, in Gemäßheit der erlassenen Verordnungen, auf alle in den Gemeinden Begüterte auszuschlagen. Der Maire und Bürgermeister hat daher, in so fern bei der Behörde keine abändernde Verfügung aus-

gewirkt worden, nicht zuzugeben, daß desfalls der Gemeinde etwas mehr zur Last fällt, als auf sie nach dem Ausschlage kommt.

Unfehlbar am Ende jedes Monats sind die Verzeichnisse der Kriegskosten, nebst beigefügten Belegen, an die Distriktsmaire einzusenden, und von diesen bei dem Präfekten einzureichen, damit von daher das Weitere verfügt, und erforderlichen Falls die Erlaubniß zum nöthigen Geldausschlage gegeben wird.

Ohne besondere Genehmigung des Präfecten dürfen keine Vorräthe von Fütterung für Gemeinderechnung erkauft, oder verwendet werden, desgleichen auch keine Einquartirungen auf Kosten der Gemeindecasse geschehen. Nur in den dringendsten Nothfällen kann der Districtsmaire hiervon eine Ausnahme gestatten, wovon aber dieser sogleich bei dem Präfecten die schriftliche Anzeige zu machen, und sich gutachtlich zu äußern hat.

Da die militairische Einquartirung in den meisten Fällen als eine unvergütet bleibende Naturallast anzusehen ist: so soll solche von dem Maire nicht anders als mit Zuziehung des ganzen Municipalrathes, welcher dabei noch einen Gemeindsnachbar aus der begütertsten, der mittlern und der ärmern Klasse beizuziehen hat, ausgeschlagen werden.

§. 30. Executionsgebühren müssen von den Schuldigen bezahlt werden.

Die Executionsgebühren dürfen nicht in den Bürgermeisterrechnungen zur Ausgabe kommen, sondern sind von denen zu bezahlen, welche die Veranlassung dazu geben. Bringt sie der Bürgermeister dennoch in Ausgabe, so werden sie gestrichen.

§. 31. Nebenrechnungen, geheime Rechnungen sind verboten.

Niemand darf eine Neben- oder geheime Rechnung, worin geheime Einnahmen eingeführt sind, führen. Geschiehet solches vom Bürgermeister selbst, oder bezeigt er sich nachsichtig, wenn es von Andern geschieht, wenn er z. B. unterläßt, dem Districtsmaire davon Anzeige zu machen; so ist er zunächst der Gemeinde für den Schaden

verhaftet, und hat außerdem noch Entfernung von seinem Dienste, den Ersatz der Untersuchungskosten, sodann Geld- und, nach Befinden, Zuchthausstrafe zu erwarten. Wirkt der Maire bei diesem Vergehen mit, so treffen ihn gleiche Strafen, und er haftet gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister wegen des Ersatzes und der Kosten.

§. 32. Verwendung des übrig bleibenden Geldes.

Die am Ende des Jahres übrig bleibenden gemeinen Gelder sollen allein zur Bezahlung der Gemeindeschulden gebraucht, oder, wenn deren keine vorhanden sein sollten, zu Capitalanlagen, und zwar so, wie sie die Summe von 100 Fl. erreichen, gegen gesetzliche Versicherungen, bei geringern Summen aber, gegen hinlängliche Sicherheit, oder sonst nach den dazu erforderlichen schriftlichen amtlichen Anweisungen, z. B. zur Verbesserung der Gemeindestücke, Ankauf guter Obstbäume und deren Anpflanzung auf dazu schickliche Gemeindeplätze, Anschaffung der Feuerlöschwerkzeuge und dergleichen verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Dienstvorschrift in Hinsicht auf die Mitwirkung des Municipalrathes bei Verwaltung des Gemeindehaushalts.

§. 33. Die Mitwirkung des Municipalrathes bei Verwaltung des Gemeindehaushalts ist im Allgemeinen durch den Art. 135 der Verwaltungsordnung vom 27. October 1810 bestimmt. Diese Mitwirkung äußert sich im Wesentlichen in folgenden Geschäften:

1. Der Berathung über die Art und Weise der Benutzung der gemeinheitlichen Almende und des gemeinheitlichen Eigenthums.

   Die gegenwärtige Verordnung enthält die Vorschriften, auf welche Art hierbei der Municipalrath sowohl bei dem Verkauf, Versteigerung, Verpachtung und eigener Verwaltung des Gemeindeeigenthums und des Gemeindeeinkommens seine Meinung zu äußern hat.

2. In der Prüfung und Berichtigung der ihm nach Abschnitt 1, §. 8 vom Maire alle Jahre vorzulegenden Schatzungsheberegister.

3. In der Prüfung der vom Kassenvorstand aufzustellenden und vom Maire vorzulegenden Verzeichnisse, sowohl der Schatzungsausstände, als auch ausstehenden Gemeindegelder, als wobei zu entscheiden ist, ob solche als ungiebig niederzuschlagen, oder durch Auspfändung beizutreiben, oder ob Zahlungsanstände zu verwilligen sind. — Alles nach §. 43 und f.

4. In der Berathschlagung über die Ortsbedürfnisse und über die zum Wohl der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen.

§. 34. In dieser Hinsicht kann der Municipalrath Vorschläge wegen vorzunehmender neuen Anlagen, Bauten, oder sonstiger Einrichtungen machen, oder diejenigen, so ihm hierüber vom Maire geschehen, einer Prüfung unterwerfen, nach Anleitung des §. 19.

5. In der Sorge für die Tilgung der Gemeindeschulden nach §. 25 c. Abschnitt 2.

6. In der Berathschlagung, sowohl über die außerordentlichen Steuern, Einrichtungen und Naturaldienste, als auch über die etwa erforderlich werdenden Capitalaufnahmen, welche zu Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse nöthig sind.

Um in dieser Hinsicht das Dasein des Erfordernisses außerordentlicher Geldmittel bestimmen zu können, muß sich der Municipalrath das ordentliche und gewöhnliche Einkommen der Gemeinde bekannt machen.

Er muß sodann den Betrag der ständigen und gewöhnlichen Ausgaben, als z. B. für Besoldungen, so wie auch der gewöhnlichen aber unständigen Ausgaben, z. B. für die Unterhaltung des Ortspflasters und der Gemeindegebäulichkeiten, berechnen, um hiernach bestimmen zu können, wie viel noch zu Bezahlung der außerordentlichen Ausgaben, durch außerordentliche Geldanschaffung herbeizubringen ist.

Geschieht diese Geldanschaffung am besten durch Erhebung außerordentlicher Steuern; so ist hierzu der Regel nach der gewöhnliche Besteurungsfuß zu gebrauchen, und

zu der gewöhnlichen Steuer ein Aufsatz zu machen, überhaupt aber hierbei die Vorschrift des Art. 18, Abschnitt 1 zu beobachten.

Wird aber die Aufnahme eines Capitals erforderlich: so sind dabei, in so weit es den Municipalrath angeht, die Vorschriften des §. 38, Abschnitt 2 zu berücksichtigen.

§. 35. Hat auf diesem Wege der Municipalrath den Zustand des Gemeindehaushalts untersucht, und den Bestand der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen ausgemittelt, so wie den Betrag der ständigen, so wie auch der gewöhnlichen unständigen, desgleichen auch der außerordentlichen Ausgaben festgesetzt; so ist hiernach eine allgemeine summarische Uebersicht nach den Hauptgegenständen der Einnahme und Ausgabe aufzustellen, und von dem Municipalrathe zu unterschreiben. In so weit diese auf erstattetes Gutachten der Districtsmaire entweder die Genehmigung des Präfecten erhalten, oder eine Abänderung erlitten hat, dient sie der Rechnung des folgenden Jahres zur Grundlage, und muß derselben beigefügt werden.

§. 36. Eine weitere Obliegenheit des Municipalraths besteht in der Abhörung der Gemeinderechnung, wobei er ermächtigt ist, Einwendungen und Anmerkungen zu machen, um solche durch den Districtsmaire an den Präfecten gelangen zu lassen. Es ist hierbei vorzüglich darauf zu sehen, in wie weit der verordneten Rechnungsübersicht nachgekommen ist, und sind deswegen alle Abweichungen davon anzugeben.

§. 37. Der Municipalrath hat, außer der in vorstehenden Artikeln festgesetzten Mitwirkung und Aufsicht, mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und mit der Berechnung des Gemeindeeinkommens nichts zu schaffen.

§. 38. Seine Zusammenkunft zur Erledigung der ihm in gegenwärtiger Verordnung ertheilten Vorschriften findet entweder nur zu den durch das Gesetz (Verwaltungsordnung 134 — desgleichen §. 8, Abschnitt 1) bestimmten Zeiten, oder außergewöhnlich Statt.

Die letztere erfolgt entweder auf geschehenen Antrag des Maire bei dem Districtsmaire und darauf eingeholte Erlaubniß des Präfecten, oder auf besondern Befehl des Letztern.

In allen Fällen muß der Municipalrath seine Zusammenberufung durch den Ortsmaire abwarten, und darf sich nie eigenmächtig versammlen.

Der Maire wohnt der Regel nach allen Berathschlagungen des Municipalraths bei. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn Letzterem die Gemeinderechnung zur Prüfung vorgelegt wird. In diesem Falle nimmt dasjenige Municipalmitglied den Vorsitz ein, welches durch Mehrheit der Stimmen in der geheimen Stimmengebung dazu erwählt ist.

§. 39. Die Beschlüsse des Municipalraths rücksichtlich des Gemeinde- und Rechnungshaushalts müssen zu Protokoll gebracht und sodann dem Districtsmaire zur Begutachtung und Eingebung an den Präfecten zugestellt werden.

Zu Führung dieses Protocolls kann sich erforderlichen Falls der Municipalrath einer besondern Person und namentlich des Ortsschullehrers bedienen, für dessen Bemühung zugleich auf eine besondere Vergütung aus der Gemeindekasse anzutragen ist.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zur gemeinheitlichen Kasse und Rechnungsführung.

§. 40. Bestellung der Gemeindeeinnehmer oder Bürgermeister.

Der Gemeindeeinnehmer und Rechnungsführer, Bürgermeister oder Rentmeister, wird durch Mehrheit der Stimmen vom Municipalrathe aus den Gemeindsgliedern in Vorschlag gebracht, und auf das Gutachten des Maire der Stadt, und rücksichtlich des Districts oder des Unterpräfecten, in der Regel als ständig von dem Präfecten, mit Genehmigung des Ministers des Innern, bestätigt.

Treue, Redlichkeit und Unbescholtenheit sind nebst den nöthigen Kenntnissen im Schreiben und Rechnen die Eigenschaften, worauf bei Ernennung eines Bürgermeisters vorzüglich zu sehen ist. Derselbe kann nicht zugleich Municipalrath sein, und soll mit dem Maire und Adjuncten in keiner nahen Verwandtschaft stehen.

Der Einnehmer hat wegen seiner Verwaltung Sicherheit zu stellen, deren Größe der Municipalrath im Verhältnisse zu dem Vermögen, welches dem Einnehmer anvertrauet wird, in demselben Beschluß bestimmt, in welchem er den Vorschlag zu diesem Amte macht.

Nach erfolgter Bestätigung wird der Einnehmer von dem Unterpräfecten, oder, wo keiner ist, von dem Maire der Stadt, oder des Districtes verpflichtet. Er schwört, sein Amt nach den Gesetzen und Vorschriften zu verwalten, und so viel an ihm liegt, das Beste der Gemeinde zu wahren.

Dem Maire und Districtsmaire liegt ob, für die Einzeichnung der Sicherheitsleistung in die Hypothekenbücher, nach Vorschrift der Gesetze, zu sorgen.

§. 41. Kassevorstand.

Jede Gemeinde hat ihren Kassevorstand. Er bestehet auf dem platten Lande aus dem Maire und dem Einnehmer; in den Städten aber, in welchen der Maire zugleich die Stelle des Districtsmaire vertritt, aus dem ersten Adjuncten, oder dem Sekretair und dem Einnehmer.

Jede dieser Personen hat einen besondern Schlüssel zu der Kasse, in welcher alles Gemeindegeld und die Sicherheitsleistungen für dieselbe (Hypotheken, Cautionen ꝛc.) aufbewahrt werden, so daß Keiner ohne den Andern dieselbe öffnen kann. Sie haften insgesammt für die Sicherheit der Kasse und ihres Bestandes.

In einzelnen Verhinderungsfällen kann Einer oder der Andere ein vertrautes Mitglied des Municipalrathes für sich auf seine Verantwortung unterstellen.

§. 42. Geldeinnahmen im Allgmeinen.

Der Kassevorstand und vorzüglich der Einnehmer sorgt, daß alle Einnahmen zur rechten Zeit eingehen, und die Ausstände beigetrieben werden. Alle Geldeinnahmen geschehen vor dem Kassevorstande in dem Gemeindehaus. Dazu werden bestimmte Wochentage ein für allemal bekannt gemacht, und der Anfang der Sitzung durch die Glocke oder Schelle jedesmal angekündigt.

Die Zahl dieser Sitzungen in jedem Monate bleibt dem Kassevorstande zu bestimmen überlassen; doch dürfen

deren in jedem Monate nicht weniger als zwei gehalten werden.

Wer Etwas zur Gemeindekasse schuldet, ist verbunden, die Zahlung an solchen Sitzungstagen vor dem Kassevorstande zu entrichten, und erhält dagegen Quittung vom Einnehmer, welche der Maire oder dessen Stellvertreter mit seinem Handzeichen oder Unterschrift gleichfalls zu versehen hat. Vertrauet Jemand außerdem seine Zahlung dem Einnehmer, oder einem Andern an; so thut er es auf seine Gefahr.

Ausnahmsweise dürfen Fremde, die ohne Beschwerniß auf einen bestimmten Tag nicht verwiesen werden können, ihre Bezahlungen an den Einnehmer allein gegen Quittung leisten. Dieser ist gehalten, eine solche Einnahme gleich bei der nächsten Sitzung zur Kasse einzuliefern.

§. 43. Directe Steuern oder Schatzungen insbesondere.

In den Gemeinden, deren directe Steuern durch die Gemeindekasse laufen, und im Ganzen an die Staatskasse abgeliefert werden, hat der Kassevorstand auf die richtige Bezahlung der Steuern oder Schatzungen zu dringen.

Wer seine fälligen Steuern an dem bestimmten Zahltage innerhalb drei Stunden nach dem dazu gegebenen Zeichen nicht eutrichtet hat, wird mittelst Anmahnung des Gemeindedieners zur Zahlung besonders eingeladen. Dessen Gebühren dafür sind auf dem Lande mit drei Kreuzer, und in den Städten mit sechs Kreuzer festgesetzt. Erscheinen die Säumigen auf diesem Schatzungstage dennoch nicht, so werden dieselben durch den Gemeindediener, gegen die Gebühr von sechs Kreuzer auf dem Lande, und zwölf Kreuzer in den Städten, zum zweitenmale zur Zahlung der Steuern ermahnt, und zwar ausnahmsweise in das Haus des Einnehmers vorbeschieden, welcher diese Gelder zur nächsten Sitzung abzuliefern hat. Erfolgt auch hierauf in ein oder zwei Tagen die Zahlung nicht, so macht der Einnehmer die Verzeichnisse der Restanten zur Auspfändung. Die Auspfändungsgebühren werden für den Gerichtsdiener auf dem Lande auf zwölf Kreuzer, und in den Städten auf achtzehn Kreuzer bestimmt.

§. 44. Zwangsmaßregeln.

Dem Kassevorstande wird hiermit die Gewalt ertheilt, ohne vorherige Verfügung der Justizämter, die Auspfändung gegen jeden Säumigen, ohne Unterschied des Standes und der Person unmittelbar vornehmen zu lassen, die Pfänder sogleich gerichtlich zu versteigern, und aus dem Erlös die Steuerschuldigkeit bezahlt zu machen.

§. 45. Zahlungsfristen.

Sollten wichtige Gründe, als Krankheiten, Unglück ꝛc. von einem oder dem andern Steuerschuldigen vorgebracht werden; so wird deren Prüfung dem Kassevorstande überlassen, auch demselben gestattet, dem Steuerschuldigen die Zahlungsfrist bis zur beseitigten Ursache zu bewilligen; jedoch darf der an den Bezirkseinnehmer zu liefernden Steuersumme deswegen kein Abzug gemacht, sondern das Fehlende muß aus der Gemeindekasse zugeschossen werden.

§. 46. Ausstände.

Die den Steuerschuldigen zu ertheilenden Zahlungsfristen dürfen niemals ein ganzes Jahr übersteigen; es bleibt demnach verboten, Steuerrückstände vom ganzen Jahre in den Gemeinderechnungen nachzuführen. Alle Jahre im December, wo die Steuerhebregister vom Maire oder vom Sekretair, wo einer angestellt ist, entworfen, von dem Municipalrathe geprüft und berichtigt werden, sollen vom Kassevorstande die Verzeichnisse der Steuerrestanten vom ganzen Jahre, wenn deren nach Beobachtung der vorhergehenden Paragraphen dennoch übrig sein sollten, dem Municipalrathe vorgelegt, von demselben geprüft und beschlossen werden, welche als ungiebig in Ausgabe zu passiren, und welche mit Auspfändungen zur Zahlung anzuhalten seyen, so, daß in keinem Falle ein neuer Rückstand in Rechnung mehr passirt wird. Eben so sollen in die neu zu fertigenden Heberegister keine Steuerschuldigen aufgenommen werden, welche ganz zahlungsunfähig sind, sondern diese sind nur mit den Namen in die Register zu setzen, hiebei aber als zahlungsunfähig mit Beifügung der Ursache zu bemerken. Der Municipalrath wird um so strenger und gewissenhafter verfahren, als aus der Gemeindekasse dieses Fehlende immer zugelegt werden muß, folglich die Gemeindekasse, für welche zu sorgen seine erste Pflicht ist, solches entbehren muß.

§. 47. Beitreibung der Ausstände.

Der Kassevorstand bleibt verbunden, die Steuersumme jedesmal in den gesetzten Fristen an den einschlagenden Districtseinnehmer zu liefern. Da der Districtseinnehmer keinen Ausstand bei der Departementskasse verrechnen darf, so ist der Districtseinnehmer ermächtiget, gegen den morosen Gemeindeeinnehmer und Kassevorstand mit Execution vorzufahren. Dem Kassevorstande wird in diesem Falle gestattet, den Exequenten des Districtseinnehmers gegen die Steuerrestanten statt der Gemeindediener zu gebrauchen, auch durch denselben die Auspfändungen vornehmen zu lassen; jedoch so, daß dieser Exequent sich mit denjenigen Gebühren, welche für den Gemeindediener bestimmt sind, begnügen müsse, und daß in dem Falle, wenn der Rückstand des Kassevorstandes in den Steuerrestanten begründet ist, der Exequent, außer den Gebühren von den Schatzungsschuldigen, keine weitere bestimmte Exekutionsgebühr von dem Kassevorstande zu fordern berechtigt ist. In so fern aber vorliegt, daß der Kassevorstand die Schatzungstage und die Anmahnungen, auch Auspfändung verordnungsmäßig nicht eingehalten habe; so ist derselbe verbunden, die Exekutionsgebühr aus dem Seinigen dem Exequenten zu bezahlen.

§. 48. Anwendung obiger Vorschriften auf die übrigen Entrichtungen an die Gemeinden.

Was so eben unter 5, 6, 7 und 8 gesagt wurde, gilt auch von den eigentlichen Gemeindeentrichtungen an die Gemeindekasse selbst in folgenden Fällen:

1. in Ansehung der Entrichtungen an die Gemeindekasse, die nach dem Fuß und zugleich mit der für die Staatskasse bestimmten Schatzung erhoben werden;
2. bei schuldigem Pacht- und Miethgelde für verpachtetes und vermiethetes Gemeindeeigenthum, als wofür entweder Vorausbezahlung zu leisten, oder daß die Zahlung nicht unterbleibe, durch zuverläßige Bürgschaft Sicherheit zu geben ist.

Die Gestattung eines Zahlungsanstandes außer diesen Fällen kommt dem Municipalrathe zu bestimmen zu, als welcher bei der im §. 8 erwähnten Veranlassung hiezu die

Erlaubniß ertheilt, und darüber einen Beschluß faßt, welcher sodann der neuen Rechnung jedesmal beiliegen muß.

§. 49. Auszahlungen.

Auch die Auszahlungen werden an den zu den Einnahmen bestimmten Tagen, und zwar immer nur gegen Quittungen geleistet. Die an die herrschaftlichen Kassen abzuliefernden Gelder werden dem Einnehmer wohl gepackt übergeben, wogegen derselbe die Quittungen bei der nächsten Sitzung einzuliefern hat.

Zu Bestreitung der dringend nothwendigen Ausgaben können dem Gemeindeeinnehmer 15 bis 50 Fl., nach Ermessen des Kassevorstandes, in Händen gegeben werden, über deren Verwendung er sich auszuweisen hat, ehe er neuen Vorrath erhält.

§. 50. Kassebuch.

Ueber Einnahme und Ausgabe wird von dem Kassevorstande das Kassebuch geführt. Dasselbe enthält den Tag einer jeden Sitzung, die Personen, in deren Gegenwart die Sitzung gehalten wird, und dann in unverrückter Folge die Einnahmen und Ausgaben, mit kurzer Bemerkung, von wem und an wen, wofür und wie viel gezahlt worden ist. Nach Rechnungsart sind am Ende des Blattes rechter Hand zwei Colonnen gezogen, in deren vordere die Summen der Ausgaben ausgeworfen werden. Nach jeder Sitzung werden die Einnahmen und Ausgaben zusammen gezogen, sodann die Summen mit einander verglichen, und so der Vorrath in der Kasse bestimmt.

Dieser Vorrath wird in der nächsten Sitzung zur Einnahme übertragen, dann wenigstens alle Monate der wirkliche Vorrath in der Kasse abgezählt, und mit der Summe des Vorraths nach dem Kassebuch verglichen, damit, wenn sich ein Unterschied zeigt, gleich nachgesehen werden könne, worin der Irrthum liegt, welcher gehoben werden muß, ehe die Verwickelung durch die Länge der Zeit zu groß wird.

§. 51. Manual.

Nebstdem führt der Gemeindeeinnehmer für sich ein Manual nach den Rubriken und nach der Form, welche für die Rechnung selbst, wie weiter unten folgt, vorge-

schrieben sind. Die ständigen Einnahmen werden gleich am Anfange eines jeden Jahres, die unständigen aber, so wie sie sich ergeben, mit Bemerkung der Zahlungszieler in das Soll eingetragen. Dadurch übersieht der Einnehmer leicht, was und wann er Etwas zu erheben hat. Gehen Gelder ein, so schreibt er den Betrag in den Empfang, und merkt den Tag, Monat und das Jahr der Zahlung von dem Eintrage der Summe.

§. 52. Rechnungsschluß.

Das Rechnungsjahr schließt sich mit dem 31. December. Da jedoch noch immer einige Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche zur Rechnung des bis dahin geendigten Jahrs gehören; so wird das Kassebuch und Manual für diese Einnahmen und Ausgaben noch neben dem neuen fortgeführt; jedoch mit der genauesten Aufmerksamkeit, damit nichts in das alte eingetragen werde, was in das neue gehört, und nichts in das neue, was in das alte gehört. Eben so müssen die Gelder für das neue Jahr sicher von den Geldern des alten Jahres bis zur Rechnungsabhörung in der Kasse geschieden bleiben.

Inzwischen kann von dem Vorrathe des alten Jahres zu den Bedürfnissen des neuen ein Uebertrag unter dem Bedinge geschehen, daß er als Vorschuß im alten Kassebuch zur Ausgabe, und im neuen zur Einnahme geschrieben werde.

§. 53. Stellung der Rechnungen und derselben Abhörung auch Revision.

Gleich nach dem Schlusse des Rechnungsjahres nimmt der Einnehmer Bedacht auf die Stellung seiner Rechnung, welche mit allen Belegen versehen, spätestens bis zum ersten März dem Municipalrathe vorgelegt werden muß, der sie nach Vorschrift der Verwaltungsordnung Art. 135 und 136 abhört, und seine Bemerkungen beifüget, alsdann aber solche spätestens bis zum 15. März dem Einnehmer zur Beförderung an den Districtsmaire zurückgiebt.

Der Districtsmaire hört alsdann die Rechnung in Beiseyn des Kassevorstandes ab, nimmt dabei Rücksicht auf die Bemerkungen des Municipalrathes, fügt seine eigenen Bemerkungen bei, und läßt solche nicht nur alsbald beantworten, sondern, so viel thunlich, auch berichtigen.

Die Einsendung an die Unterpräfecten, wo deren sind, geschieht, zur nochmaligen Durchsicht, vor dem 1. April. Bis zum 1. Mai müssen sämmtliche Gemeinderechnungen zur Oberrevision an den einschlagenden Präfecten eingeliefert seyn.

Die Beantwortung der Oberrevisionsbemerkungen muß 14 Tage nach deren Empfange eingeschickt werden.

§. 54. Oberrevision.

Die Beschlüsse der Oberrevision auf die eingeschickten Beantwortungen der Notaminen müssen bei 5 Thlr. Strafe in der nachfolgenden Rechnung befolgt sein; es sei denn, daß sie selbst eine längere Frist enthielten, oder eine Bescheinigung beiliege, daß dagegen an die geeignete Stelle der Recurs genommen, und noch keine endliche Entscheidung erfolgt sei.

§. 55. Rechnungsgebühren.

Ueber die Gebühren wegen der gemeinheitlichen Kasse- und Rechnungsführung wird eine besondere Verordnung erscheinen. Bis dahin bleibt es bei dem seitherigen Bezuge.

§. 56. Form der Verrechnung.

Der Einnehmer führt sein Geschäft ganz unter Leitung des Maire. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des Maire leisten.

Diese Anweisung geschieht vom Maire auf solche Urkunden, welche bereits auf die Gemeinde ausgestellt sind, bloß dadurch, daß er die zu verrechnende Summe mit Buchstaben ausdrückt und seine Namensunterschrift beisetzt. Der Maire aber ist an die vom Präfecten genehmigten Beschlüsse des Municipalraths gebunden, welche der Rechnung in beglaubter Form beigelegt werden müssen.

Diese Beschlüsse des Municipalrathes können nur für außerordentliche bedeutende Posten insbesondere gegeben werden. Für die gewöhnlichen laufenden Posten werden nach Verschiedenheit der Rubriken durch die Budgets nur im Allgemeinen für jedes Jahr gewisse Summen bestimmt, welche der Maire in seinen Anweisungen nicht überschreiten darf. Die Verwendung dieser Summen im Einzelnen

bleibt dem Ermessen des Maire dergestalt überlassen, daß er Anweisungen bis auf 10 Fl. ohne höhere Genehmigung macht, über mehr als 10 Fl. aber gutächtlich an den Districtsmaire zu berichten hat. Der Districtsmaire genehmiget bis auf 50 Fl., wegen höherer Summen wird an den Präfecten berichtet. Die oben erwähnte Summe von 15 und 50 Fl. muß aber den ganzen Ausgabeposten umfassen, und dürfen keine bloße Abschlagszahlungen von der Größe dieser Geldbeträge auf höhere Ausgabesummen ohne Genehmigung des Districtsmaire oder des Präfecten angewiesen werden.

Die ständigen Ausgaben werden von dem Präfecten festgesetzt. Sollte dem Municipalrathe künftig nöthig scheinen, hieran eine Aenderung zu machen; so bleibt ihm unbenommen, hierüber in ordnungsmäßiger Versammlung Vorschläge zu thun, und solche vermittelst der Districtsmaire zur Kenntniß des Präfecten zu bringen.

§. 57. Verbot der Nebenrechnungen.

Alles, was in irgend einer Beziehung auf die Gemeinde erhoben, oder verausgabt wird, muß in der Gemeinderechnung verrechnet werden. Die Nebenrechnungen der Gemeinden sind durchaus verboten.

§. 58. Rechnungsformular.

Die Gemeinderechnung wird nach anliegendem Formular gestellt, dem die nöthigen besonderen Erläuterungen beigesetzt sind. Im Allgemeinen wird Folgendes bemerkt:

I. In die Colonne Soll wird die ganze Summe gesetzt, welche der Bürgermeister zu erheben hat, sie mag bezahlt sein oder nicht.

In die Colonne Empfang wird nur eingetragen, was wirklich eingegangen ist.

In die Colonne Rest kommt, was noch ausstehet. Es darf jedoch nichts ohne besondere Erlaubniß des Municipalraths in Ausstand gelassen werden, und der Beschluß, wodurch ein Ausstand bewilligt ist, muß jedesmal beiliegen.

II. Alle unständige Einnahmsposten, wenn auch nur die Schuldner sich ändern, und gleichwohl dieselben Summen bleiben, müssen durch Zeugnisse über ihren Be-

trag bescheinigt sein. Die Bescheinigung geschieht von denjenigen verpflichteten Personen, in deren Amt der Gegenstand einschlägt.

Die Heberegister jeder Art verfertigt und bescheinigt der Maire und dessen Sekretair, wenn er einen hat.

Diese Bescheinigung erstreckt sich nicht nur auf die Summe des einfachen Betrags, sondern auch auf die Zahl und auf den Zweck, wie oft und wozu die Erhebung geschehen ist.

Ist in einem Jahre von sonst ergiebigen Gegenständen nichts eingegangen; so ist hierüber das Zeugniß eben so erforderlich, als wenn Etwas eingegangen wäre.

Alle Ausgabeposten müssen mit Quittungen belegt sein. Die unständigen erfordern überdieß nach §. 18 die Genehmigung. Die genehmigte oder zur Ausgabe angewiesene Summe, so wie die Summen der genehmigten Einnahmen, sollen vom Maire unmittelbar vor seiner Namensunterschrift mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Anrufung der Urkunden geschieht bloß dadurch, daß die Ziffern, unter welchen sie der Reihe nach zu liegen kommen, in die dazu eigens bestimmte Colonne vor den betreffenden Posten gesetzt werden. Ausdrücklich geschieht ihrer im Vortrage nur alsdann Erwähnung, wenn es zur Verständlichkeit nothwendig ist, oder wenn der Posten, außer der gewöhnlichen Bescheinigung über seine Richtigkeit, und außer der Genehmigung, noch eines besondern höhern Consenses bedarf.

III. Die Hauptrubriken müssen in jeder Gemeinderechnung erscheinen. Die Unterabtheilungen werden in denjenigen Gemeinderechnungen weggelassen, in welchen niemals unter ihrer Benennung eine Einnahme oder Ausgabe vorkommt.

Da, wo die einzelnen Unterabtheilungen mehrere Sätze aufzunehmen haben, wird für jede einzelne Unterabtheilung die Summe gezogen. Am Ende der Hauptrubrik werden die einzelnen Summen der Unterabtheilungen zusammen getragen und in eine Hauptsumme gezogen.

IV. Das Rechnungspapier wird gedruckt und bei dem in jedem Departemente dazu angewiesenen Unternehmer gegen bestimmte Bezahlung aus der Gemeindekasse in Empfang genommen.

§. 59. Vorstehende Vorschriften sind allenthalben zu befolgen, in den Standes- und grundherrlichen Bezirken sowohl, als in allen übrigen Gemeinden. Den Standes- und grundherrlichen Beamten verbleibt noch zur Zeit die erste Revision, so wie überhaupt der Wirkungskreis, welcher den Districtsmairen angewiesen ist.

---

256. Aschaffenburg den 26. Juni 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Behufs der dringend nöthigen Ausgleichung der von einzelnen Theilen und Bewohnern des Großherzogthums seit dem 1. Januar 1812 einseitig getragenen und fortdauernden außerordentlichen Kriegslasten, wird zur speziellen Liquidation ihres Geldwerthes ein desfallsiger Tarif festgesetzt und weiter bestimmt: daß für den hiernach sich ergebenden Betrag der einzelnen Kriegsschaden, Landesschuldscheine (au porteur) ausgefertigt werden sollen; deren Verzinsung (mit 5 Procent) und deren successive Einlösung dergestalt durch Beiträge der Gesammtheit der Landesbewohner bewirkt werden soll, daß eine Zusatz-Accise von (bezeichneten und tarifirten) Consumtionsgegenständen in den Städten und auf dem Lande erhoben werden, und eine allgemeine mäßige Besteuerung aller Gewerbe eintreten soll, wovon die, nach Deckung der Zinsen der Obligationen, sich ergebenden Ertragsüberschüsse, am Ende jedes Vierteljahres, dazu verwendet werden sollen, um die alsdann durch das Loos zu bestimmenden Schuldscheine einzulösen. Letztere sollen, nach ihrem Nominalwerthe und bis zu $\frac{1}{6}$ des Betrages der Einzahlungen, als baares Geld bei der Generalkasse und bei den vier Departemental-Kassen des Großherzogthums angenommen, und wird auch (Behufs der Versilberung jener Obligationen) ein besonderes Eskompteamt in der Hauptstadt Frankfurt zu Stande gebracht werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Dekret vom 12. Juli ej. a. ist nachträglich bestimmt worden, daß alle bisher in den einzelnen Landestheilen verschiedene Accise-erhebungen abgeschafft sein, und dagegen diese Consumtionssteuer allgemein nach dem mit der obigen Verordnung publizirten Tarife für die Staats- und resp. für die Zusatz-Accise erhoben werden soll. Zufolge der die Landstädte und Dörfer besteuernden IIIten Klasse dieses Tarifes, sollte (auch zu Wetzlar) erhoben werden an:

	Staats-Acc.		Zus.-Acc.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
von Weitzen-, Spelzen- und Dünkelmehl per Malter	—	18	—	6
„ Rocken-, Gersten-, Haber- und Heidemehl per Malter . . .	—	8	—	8
„ Griesmehl, gerollter Gerste und geschälter Hirse per Malter . .	—	12	—	12
„ Wein „ Ohm . .	2	20	1	10
„ Branntwein „ „ . .	2	—	—	40
„ Obstwein „ „ . .	—	48	—	16
„ Bier „ „ . .	—	20	—	6
„ Essig „ „ . .	—	24	—	8
„ einem Ochsen	1	30	—	36
„ „ Fasselochsen . . .	1	30	—	36
„ einer Kuh	1	—	—	24
„ einem Stier oder Kalbin . .	—	48	—	12
„ „ Rind . .	—	40	—	10
„ „ Reibling . .	—	30	—	8
„ „ Kalb . .	—	12	—	6
„ „ Schwein . .	—	30	—	10
„ „ Hammel . .	—	12	—	6
„ „ Schaaf, Bock oder Geise .	—	8	—	4
„ „ Schaaf- oder Ziegenlamm .	—	4	—	2
„ fabrizirtem Rauch- oder Schnupftaback per Zentner . . .	—	50	—	50

Durch eine Ministerialverordnung vom 22. Juli ej. a. ist über die mit dem 1. August c. eintretende neue Accise-Verwaltung im ganzen Großherzogthum ausführliche Vorschrift ertheilt, sodann auch, mittelst landesherrlichen Dekretes vom 5. September ej. a., die Umlage- und Erhebungsart der oben bezeichneten Gewerbe-Steuer, nach einem beigefügten Tarife, regulirt worden.

257. Aschaffenburg den 10. Juli 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Landesherrliche Genehmigung eines vom großherzoglichen Staatsrathe in seiner Sitzung vom 3. d. M. gestellten motivirten Gutachtens, wodurch festgesetzt wird:

„1. daß der Art. 1895 des napoleonischen Civil-Gesetzbuches auf Anleihen, welche vor dessen Einführung geschehen sind, nicht anzuwenden sey; und

„2. daß kein gesetzlicher Grund vorliege, welcher einen besondern Vertrag gegen die Vorschrift des Artikels 1895 untersage; daß daher Privatverträge über den Geldfuß bei der Rückzahlung der Anleihen auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzbuches noch Statt finden (können), und daß auch die Vorschrift des Artikels 1895 nur dann die Entscheidung gebe, wenn bei neuen Anleihen keine besonderen Uebereinkünfte zwischen den Partheyen vorhanden sind."

---

258. Aschaffenburg den 14. August 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Nebst Festsetzung der Art der Ernennung und der erforderlichen Zahl der Mairieadjunkte, der Gemeindeeinnehmer und der Feldgeschworenen in allen Gemeinden des Großherzogthums, werden die, den Erstern, mittelst Personalbefreiungen und Gebühren für Amtsverrichtungen, den Gemeinde-Empfängern, durch Prozent- und Vakations-Sätze, und den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Herkommens und der Gerichtsgebühren-Taxe, zu gewährenden Entschädigungen für ihre amtlichen Dienstleistungen, landesherrlich bestimmt.

---

259. Aschaffenburg den 24. August 1813.

Carl, Fürst Primas ꝛc., Großherzog von Frankfurt ꝛc.

Rücksichtlich der Unterhaltung und Verpflegung elternloser, unvermögender, ausgesetzter oder Findlings-Kinder wird Folgendes verordnet:

Art. 1.

Unter den einer öffentlichen Vorsorge und Verpflegung bedürftigen Kindern sind alle diejenigen zu verstehen, die von den Personen, welchen ihre Ernährung und Erziehung nach den Gesetzen obliegt, nicht ernährt werden können; — mithin

a. diejenigen, welche beide Eltern, so wie auch beide Großeltern entweder durch den Tod, oder durch eine solche Entweichung, daß man deren Aufenthaltsort nicht weiß, verloren haben, auch nicht so viel eigenes Vermögen besitzen, daß sie davon nothdürftig erzogen werden können; —

b. die Kinder, deren Eltern oder Großeltern zwar noch leben, aber selbst unvermögend, und, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, außer Stand sind, des Kindes oder Enkels nothdürftigen Unterhalt zu erwerben; —

c. die ausgesetzten Kinder, deren Vater und Mutter unbekannt sind.

Art. 2.

Die öffentliche Verpflegung dieser armen elternlosen Kinder soll in den Städten und Orten, wo besondere dazu bestimmte Waisenhäuser oder andere dergleichen Stiftungen und Armenanstalten bereits bestehen, aus diesen, so weit sie dazu hinreichen, und nach den bestehenden Gesetzen einer jeden solchen Stiftung, nach wie vor fortgeschehen oder bestritten werden.

Art. 3.

An Orten, wo keine solche Stiftungen oder Armenanstalten bestehen, oder deren Einkünfte nicht hinreichen, liegt die Verpflegung und Erziehung der armen elternlosen Kinder, zufolge Art. 77 der Verordnung vom 9. October 1811, (No. 222 d. S.) der Gemeinde ob.

Art. 4.

Unter dieser Gemeinde ist nicht die kirchliche, sondern die politische oder Ortsgemeinde, und zwar diejenige zu verstehen, zu welcher entweder des Kindes beide Eltern oder der letztlebende Theil derselben gehört hat, oder zu welcher auch der noch lebende unfähige Vater oder die Mutter wirklich gehört, welche Verhältnisse nach dem Wohnorte und der Theilnahme an den Gemeindelasten zu beurtheilen sind.

Art. 5.

So viel insbesondere die Findlinge oder ausgesetzten Kinder betrifft; so sollen diese von der Gemeinde, in deren Gemarkung sie gefunden worden, sogleich provisorisch in Pflege genommen werden. Kann man alsdann die Eltern, oder die Person, welche das Kind ausgesetzt hat, ausfindig machen; so ist das Kind an die Obrigkeit ihres Wohnortes zu senden. Können aber diese nicht in Erfahrung gebracht werden; so hat die Gemeinde die Verpflegung auf Kosten der Gemeindekasse fortzusetzen.

Art. 6.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Verpflegung geschehen soll, die Schließung der desfallsigen Accorde mit den Pflegeeltern und dergleichen bleibt den Mairen der Hauptorte und den Districtsmairen, unter Aufsicht und Genehmigung der Präfekte, überlassen.

Art. 7.

Die öffentliche Pflege dauert so lange, bis das Kind nach physischen und geistigen Verhältnissen sich im Stande befindet, als Handwerker in die Lehre gethan, oder als Knecht oder Magd untergebracht zu werden, wozu in der Regel das zurückgelegte 14te Jahr bestimmt wird.

Art. 8.

Die Gemeinde, oder die öffentliche Anstalt, welche ein armes Kind verpflegt hat, ist befugt, den Ersatz der für diese Verpflegung verwendeten Kosten entweder von dem Kinde selbst, oder von dessen zu Ernährung vorher unfähig gewesenen Vater oder Mutter, alsdann, wenn diese Personen auf irgend eine Art eigenes Vermögen erhalten, wie nicht weniger von den Eltern oder der Person,

welche ein Kind ausgesetzt hat, wenn sie nachher entdeckt worden, zu fordern.

Art. 9.

Durch gegenwärtige Verordnung sind alle ältere über die Verpflegung der armen Kinder in den einzelnen Departementen zeither bestandene Verordnungen aufgehoben, und die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sollen mit dem 1. October laufenden Jahrs in Vollzug gesetzt werden.

Art. 10.

Unser Minister des Innern und Unser Minister der Finanzen sind, so viel jeden betrifft, mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche nicht allein in das Regierungsblatt, sondern auch in die Departementsblätter eingerückt werden soll.

---

260. Frankfurt den 6. November 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Nebst Bekanntmachung der durch die hohen verbündeten Mächte geschehenen militairischen Besitznahme des Großherzogthums Frankfurt ꝛc. und dessen von denselben angeordneten und übertragen erhaltenen General-Gouvernements, werden alle obrigkeitliche Personen, Staatsbeamten und Behörden in ihren bisherigen öffentlichen Funktionen bestätigt, und angewiesen: die Landesverwaltung, nach den von dem Generalgouverneur ausgehenden und pünktlich zu befolgenden, obersten Anordnungen fortzusetzen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges besonderes Publikandum sind alle Civil- und Militair-Polizeistellen angewiesen worden, in allen von ihrem Wirkungskreise abhängenden Geschäften die erforderliche Weisung des Generalgouverneurs einzuholen und alle beabsichtigt werdende öffentliche Kundmachungen und Zeitungsredaktionen, vor dem Abdruck, der anzuordnenden Gouvernements-Censur zur Genehmigung vorzulegen.

---

261. Frankfurt den 11. November 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Im ganzen Umfange des General-Gouvernements-Bezirkes, soll, bei allen Zahlungen ohne Ausnahme, der preußische Courantthaler und dessen Fraktionen, bis einschließlich der $\frac{1}{12}$ Stücke, zu $1\frac{3}{4}$ Flor. im 24 Flor. Fuße angenommen werden.

---

262. Frankfurt (publizirt) den 15. November 1813.

Der Staatsminister Freiherr von Albini.

Bekanntmachung: daß auf Befehl des General-Gouverneurs alle Verordnungen, welche seit dem Jahr 1810 in Hinsicht der Colonial- und englischen Fabrik-Waaren erlassen worden sind, als abgestellt angesehen werden sollen, und daß die Einfuhr dieser Waaren, gegen Entrichtung der vor der Einführung des Continentalsystems üblichen Abgaben, statthaft ist.

---

263. Frankfurt den 8. Dezember 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Behufs Beförderung der im General-Gouvernements-Bezirk nothwendigen Aufstellung eines, zur Theilnahme an dem fortzusetzenden deutschen Befreiungskriege bestimmten Truppen-Contingentes, wird allen Eingebornen, welche sich früherhin ihrer Militairdienstpflicht durch Desertion und Entweichung vom Rekrutenzuge entzogen haben, in so fern sie vor Anfang des künftigen Jahres sich zur Erfüllung ihrer Pflicht stellen, völliger Strafnachlaß zugesichert.

---

264. Frankfurt den 9. Dezember 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Nebst Abschaffung des französischen Enregistrements-Institutes und der damit verbundenen Abgaben mit dem 1. Januar 1814, sollen, von diesem Zeitpunkte an, die in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge aufgehobenen, ältern Abgaben wieder erhoben werden.

Bemerk. Gleichmäßig und nachträglich ist unterm 29. Dezember ej. a. verordnet worden, daß mit Anfang des Jahres 1814 die frühern Stempelabgaben, desgleichen auch die Gerichtstaxen, Sporteln und Siegelgebühren mit der Maßgabe wieder zur Anwendung kommen sollen, daß bei den Posten, wo die alte Gerichtstaxordnung geringer ist als die Neue vom 19. Dezember 1812, Letztere angenommen werden soll, und daß da, wo in der alten Prozeßordnung jene Gebühren nicht vorkommen, welche in der Neuen enthalten sind, die Taxen nach der neuen Rolle zu erheben sind.

Die neuen Verwaltungsbeamten Behufs Erhebung der Stempelabgaben sind durch eine gleichzeitige besondere General-Gouvernements-Verordnung (auch für Wetzlar) ernannt worden.

---

265. Frankfurt den 11. Dezember 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Unter Aufforderung aller dienstfähigen Männer zur freiwilligen Theilnahme an dem fortzusetzenden deutschen Befreiungskampfe, wird bestimmt, daß aus den dazu sich Meldenden (welche ihre Ausrüstung ganz oder zum Theile aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, oder welche aus den zu diesem Zwecke zu sammelnden freiwilligen Gaben der Landesbewohner ausgerüstet werden können) besondere Schaaren freiwilliger Jäger zu Pferde und zu Fuß gebildet werden sollen, deren militairischer Beruf und individuelle Prärogative zugleich ausführlich festgesetzt werden.

---

266. Frankfurt den 21. Dezember 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg ꝛc., General-Gouverneur ꝛc.

Bei der stattgefundenen Trennung des Departements Hanau und der Stadt Frankfurt nebst Gebiet, von dem ehemaligen Bestande des Großherzogthums Frankfurt werden, auch aus ökonomischer Rücksicht, die für dasselbe früher bestandenen obersten Landesbehörden: das großherzogliche Ministerium und der Staatsrath, so wie der provisorisch gebildete bisherige Verwaltungsrath und das von diesem angeordnete Oberkriegs-Commissariat aufgehoben, und sämmtliche untere Justiz- und Verwaltungs-Behörden dem von den hohen Verbündeten eingesetzten General-Gouvernement unmittelbar subordiniret.

---

267. Frankfurt (publizirt) den 31. Dezember 1813.

Bekanntmachung, daß das General-Gouvernement Frankfurt von den hohen verbündeten Mächten dem bisherigen Militair-Gouverneur von Würzburg, Fürsten von Reuß, mit übertragen, und daß demselben, zur Leitung aller Civilverwaltungsgeschäfte, der kaiserl. königl. österr. wirkliche Geheime Rath und Minister Freiherr von Hügel, mit vollständiger Vertretungsbefugniß des General-Gouverneurs in Abwesenheitsfällen, beigeordnet worden sei.

---

268. Frankfurt den 16. Januar 1814.

Der General-Gouverneur Fürst Reuß XIII. ꝛc., k. k. Feldzeugmeister ꝛc.,

Nachdem, unter dem Beistand der Alles leitenden Vorsehung, Deutschlands Unabhängigkeit und Freiheit wieder erkämpft worden ist; so fordert das allgemeine Nationalinteresse, daß deutsche Gesetze und Gewohnheiten, deren wohlthätiger Einfluß erprobt ist, an die Stelle eines frem-

den Gesetzbuches treten, welches weder dem Volkscharakter, der Denkungsart, den Sitten und der Moralität der Nation entspricht, noch der Staatsverfassung angemessen ist, über dessen Güte, Vorzüge und Dauer, selbst in dem französischen Reiche, eine längere Erfahrung den Ausspruch noch nicht gethan hatte, das auch eben deswegen nur in wenigen andern deutschen Staaten — und selbst in keinem derselben unbedingt und ohne wesentliche Abänderungen und Vorbehalte, eingeführt war, und dessen Beibehaltung Deutschlands Unterwürfigkeit unter fremde Oberherrschaft auf ewige Zeiten offenbar beurkunden und immer fester knüpfen würde.

Wenn gleich diese allgemein gewünschte Abänderung der Gesetzgebung und der Uebergang von den bestehenden französischen Gesetzen zu den ehemaligen deutschen Rechten in einzelnen Beziehungen hie und da noch nähere Bestimmungen erfordern wird; so darf doch dermalen die Vollziehung einer Maasregel nicht länger ausgesetzt bleiben, welche für die deutsche Nationalehre und Selbstständigkeit sowohl, als insbesondere für die Gesammtheit der dem großherzoglich frankfurt'schen Generalgouvernement anvertrauten Landestheile von hoher Wichtigkeit ist.

Das für die großherzoglich frankfurt'schen Lande von den allerhöchst verbündeten Mächten angeordnete General-Gouvernement verordnet daher Folgendes:

1. Der Code Napoleon, der französische Code pénal, und die das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bestimmende, seit dem 1. Januar 1813 eingeführte Prozeßordnung, sammt allen in Beziehung auf diese französische Gesetzgebung, seit ihrer Einführung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen, Vorschriften und Decreten sind mit dem 1. Februar dieses Jahrs in den großherzoglich frankfurt'schen Landen und Gebietstheilen außer Kraft, Gültigkeit und Wirkung gesetzt.

2. Von diesem benannten Zeitpunkte an erhalten die ehemaligen, vor Einführung des Code Napoleon, in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen eigenen ältern Rechte, Verordnungen, Vorschriften, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen wiederum ihre vorige verbindliche Kraft und Gültigkeit.

3. Da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben darf, also sind auch alle während dieser Zeit, wo die nun abgeschafften französisch Rechte Gesetzkraft gehabt haben, bereits erworbene Re[illegible], rechtmäßig ergangene Entscheidungen und Urtheile, so wie alle Contracte, Uebereinkünfte, Testamente, Hypotheken sammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeschäfte darnach zu bemessen, und rücksichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen.

4. Die seit dem 1. Januar 1813 bis den 1. Februar 1814 anhängig gewordenen Klagsachen sind nach der Vorschrift der bisherigen Prozeßordnung bis zum Endurtheile zu behandeln; jedoch mit Ausnahme dessen, was auf die französischen Formen Beziehung hat, nämlich die Vorladung der Partheien zur Anhörung des Actenauszugs und der Einwirkung des staatsprocuratorischen Amtes.

5. Die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes, welche seit 1811 den Polizeibehörden und Ortsvorständen, unter der Aufsicht der betreffenden Gerichte erster Instanz, übertragen war, ist künftig, wenn nicht früher schon eigene Kirchenbuchführer bestanden haben, den Seelsorgern wieder überlassen, welche dieselbe, wie vorhin, durch gut eingerichtete Kirchenbücher zu bewerkstelligen haben. Die seit dem 1. Januar 1811 geführten Civilstandsregister, wovon die Duplikate stets an die Gerichte erster Instanz abgeliefert wurden, sollen von den Civilstandsbeamten auch für den Monat Januar d. J. annoch dahin eingesendet, ihre eigenen Register aber auf das Gemeindehaus verwahrlich niedergelegt werden.

6. Sämmtliche Stellen und Justizbehörden haben sich nach dieser Verordnung zu bemessen, und in vorkommenden Zweifeln, Anständen oder etwa nöthig werdenden weiteren Verfügungen an das angeordnete General-Gouvernement Bericht zu erstatten.

---

269. Frankfurt den 20. Februar 1814.

Der General-Gouverneur Fürst Reuß XIII. ꝛc.

„Nachdem durch die Verordnung vom 16. ds. Mts. „(Nr. 268 d. S.) die französische Gesetzgebung in dem

„Großherzogthum Frankfurt im Allgemeinen aufge„hoben worden ist, und daraus fließt, daß diese Aufhe„bung sich auch auf das Militair erstrecke," so sollen mit dem 1. k. M. auch die neugebildeten stehenden Truppen des Großherzogthums Frankfurt in den vollen Besitz und in die Ausübung ihrer, vor dem 1. Januar 1811 besessenen Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen wieder eintreten, wozu ausführliche Anweisung ertheilt wird. (— Conf. Nro. 196 dieser Samml. —)

Bemerk. Während der Periode, welche von dem oben aufgeführten Zeitpunkte bis zur königlich preußischen Besitznahme der Grafschaft Wetzlar (im April 1815) reicht, sind keine weiteren Verordnungen des General-Gouvernements publizirt worden. Dessen ganze Thätigkeit beschränkte sich, zufolge amtlicher Ermittelung, auf Verfügungen und Weisungen an die Wetzlarschen Behörden, welche das damalige Hauptinteresse: Landesbewaffnung und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel, betrafen.

Sach = Verzeichniß

zur Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in der vormaligen

Reichsstadt resp. Grafschaft
Wetzlar.

vom 29. August 1598 bis zum 20. Februar 1814

ergangen sind.

Bemerkungen. Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der aufeinander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 425, 478, 502, 509: — 425, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs=Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.

A.

Abgaben-Erhebung durch die Mehlwage. — 65, 70.

——, öffentliche, bei Vermögens-Exportationen; deren Entrichtung. — 227.

——, öffentliche, deren Vorzugsrecht beim Conkurse der Gläubiger. — 242.

——-Rückstände, Exekutions-Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Beitreibung derselben. — 251; s. auch Exekution.

——-System, Einführung eines uniformen —. 182.

——; s. auch Accise, Enregistrement, Stempel und Steuern.

Abgabe von Colonialwaaren; s. Continental-Impost.

Ablösbarkeit der Erb- und andern Zinsen. — 54.

Ablösung, der Lasten, der Leibeigenen, Juden und Schutzverwandten. — 202.

Abtriebsrecht, dessen Anwendbarkeit bei Privatversteigerungen. — 155.

Abtrittreinigen, desfallsige Polizei. — 157.

Abwesende, desfallsig gesetzliche Ermittlungsart. 237.

Abzugsgelder bei Vermögens-Exportationen; deren Entrichtung. — 227; s. auch Nachsteuer.

Abzugsrecht, dessen Ausübung bei Vermögensexportationen. — 77.

Academien; s. Rechtsschulen.

Accise-Erhebung, Abschaffung ihrer seitherigen Verschiedenheit. — 256.

——-Ordnung und Tarif. — 49, 68, 69, 98.

——; s. auch Mehlwage.

—— vom Bier, deren Entrichtung und Sätze. — 18.

—— — Leder, deren Ermässigung. — 62.

—— — Salz, deren Festsetzung. — 61.

—— — Schlachtvieh, deren Erhebung. — 64.

—— — Wein, deren Ermäßigung. — 60.

Adelstand, dessen Erhaltung und Beschränkung seiner Prärogative. — 182.

Adjuncten der Maires; s. Mairie-Adjuncten.

Advocaten-Gebühren; s. Gerichtsgebühren.

Advocaten und Anwälde, deren Gebühren-Taxe. — 119.

—— und Justizbeamte, künftig anzuordnende, deren erforderliche akademische Würde. — 173.

Amtsvergehen; s. Dienstvergehen.

Ankäufe von Soldaten, deren Verbot. — 43.

Ankauf gestohlenen Guts, dessen Bestrafung. — 47.

Anleihen, zulässige Geldfußbestimmung bei denselben. — 257.

Anzeiger (allg.) der Deutschen, dessen Benutzung zu amtlichen ꝛc. Bekanntmachungen im Auslande. — 200.

Apotheken, deren Polizei ꝛc. — 107.

Appellationen, deren Ordnung, Statthaftigkeit, Formen und Fristen. — 111, 36, 42, 43, 54, 66.

Archivwesen, dessen neue Organisation ꝛc. — 249.

Armenfonds, Tanzmusik-Gelder zum besten derselben, deren Entrichtung. — 125.

Armenkinder, deren Unterhaltung und Verpflegung. — 259.

Armenpolizei; s. Sicherheit ꝛc.

Armenverpflegung, Beitragspflicht zur —. 169.

Armenwesen, Anordnung einer besondern Commission zur Regulirung desselben. — 100.

Arrestfreiheit der Gehälter und Pensionen der Staatsdiener wegen Schulden. — 124, 216.

Aufblasen des Fleisches, dessen Verbot. — 21.

Aufgebot der Brautleute, kirchliches, Dispensation desfalls. — 238, 41.

Auswandrung, Maßregeln dagegen wegen obwaltenden Nothstandes. — 45.

B.

Baden, öffentliches, dessen Polizei ꝛc. — 129.

Bäckerei; s. Brodbackordnung.

Baufeste, Berichtigung der desfalls gemachten Schulden. — 37.

Baugeschenke, deren Beschränkung. — 25.

Baupolizei, deren Handhabung. — 120.

Beamte, deren Dienstvergehen und gerichtliche Verfolgung. — 239.

Beerdigungen, deren Kosten. — 3.

——, Maßregeln gegen Mißbräuche bei —. 171.

Befreiungskampf, deutscher, Aufruf zur freiwilligen Theilnahme an demselben. — 265.

Begnadigungsrecht in Kriminalfällen des Landesherrn. — 182.

Begräbniß-Mißbräuche, Maßregeln dagegen. — 171.

Behörden, deren Reorganisation. — 121.

—— des Landes; s. Landesbehörden.

Beisassen-Aufnahme, deren Regulirung. — 108.

——, deren Duldung und Verweisung. — 74.

Beitragspflicht zur Armenpflege. — 169.

Bekanntmachungen, amtliche im Auslande, deren Bewirkung durch den allgemeinen Anzeiger der Deutschen. — 200.

Beraubungen herrschaftlicher Kassen- und Naturalien-Vorräthe, deren Verhütung und Ersatzpflicht der Beamten. — 246.

Betstunden und Predigten, deren wöchentliche Haltung und Besuch. — 57.

Bettelei der Handwerksburschen, Maßregeln dagegen. — 131.

——, Maßregeln gegen —. 100; s. auch Polizei und Sicherheit.

Betteljuden, — —. 163.

Bettler, fremde, deren Nichtaufnahme. — 84.

Bieraccise, deren Entrichtung und Sätze. — 18.

Bierbrauen, dessen Beschränkung. — 63.

Bierpreis-Taxe, deren Festsetzung. — 39.

Bittschriften und Eingaben, deren Form, Stempel, Unterschrift ꝛc. — 240.

Brandgefährlichkeiten, deren Beseitigung ꝛc. — 101, 50; s. auch Feuerordnung.

Brandlösch- und Feuerordnung, deren Erlaß und Erneuerung. — 76, 85, 116.

Brandschaden-Assecuranz-Anstalt, deren Eintritt, Wirkungen ꝛc. — 114.

—— - — - Ordnung, neue, deren Erlaß. — 130.

Branntweinbrennerei, Abgabe vom Betrieb derselben in bezeichneten Lokalen. — 27.

——, Feuerpolizei in Bezug auf —. 14.

Branntwein, Einfuhr-Steuer vom —. 30.

Briefpost-Ordnung und Taxe, neue, deren Einführung ꝛc. — 217.

Brodbacken, unanwendbares Wasser zum —. 22.

Brodbackordnung und Taxe, deren Erlaß ꝛc. — 148.

Brod, verbotene Gattungen desselben. — 46.

Bücher der Lotterie-Collektoren, deren Beweiskraft. — 253.

Büdget des Staatshaushaltes pro 1811, dessen Festsetzung. — 189.

Bürger-Aufnahme, deren Regulirung ꝛc. — 108.
Bürgergut, liegendes, dessen Nichtveräußerung an Fremde. — 6.
Bürgerliches Gesetzbuch; s. Code Napoleon.
Bürgerrecht, Bedingungen des Erwerbes und Verlustes desselben. — 45, 81, 91.

C.

Capital-Anleihen und Zurückzahlung; s. Anleihen und Geldfuß.
Cartelverträge mit dem Ausland, wegen Auslieferung der Deserteure. 167.
Cassations-Gericht, dessen Bildung ꝛc. — 182, 88, 254.
Cassen; s. Kassen.
Cataster, dessen Errichtung zur Steuervertheilung. — 105.
Censur, deren Ausübung durch das General-Gouvernement. — 260.
Chausséebau, Geldvorschußerforderniß zum —. 105.
Chausséegeld-Ordnung, deren Erlaß und Sätze. — 95.
Chirurgen, Beschränkung ihrer Kunstausübung. — 107.
Churhessische Schuldner; s. Schuldner.
Churmainzisches Landrecht; s. Landrecht.
Civilgesetzbuch; s. Code Napoleon.
Civiljurisdiction, militairische; s. Militairjurisdiction.
Civilprozeßordnung, Einführung einer neuen — 245.
Civil-Prozeß-Ordnung, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.
Civilstands-Recht; s. Code Napoleon.
Civilstandsregister, deren Foliirung und Paraphirung. — 247.
——, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.
——, Instruktion zur Führung derselben. — 193.

Code-Napoleon, dessen Anwendung auf den Militairstand. — 196.

——, dessen Einführung und Wiederabschaffung. — 179. 81, 82, 268.

——, dessen Wirkungen auf die Vermögens-Verhältnisse früher verheiratheter Eheleute, auf elterlichen Nießbrauch ꝛc. — 207.

——, dessen Wirkungen auf Erbfolgeordnung, Testamente und Eheverträge der Juden. — 224.

——, Festsetzung des Franken-Werthes in Kreuzergeld für die Anwendung desselben. — 198.

——, legale Form der Testamente gemäß desselben. — 197, 226.

——, Vorbereitung seiner Einführung. — 170.

Code penal; s. Strafgesetzbuch.

Cognitionsbefugnisse des Magistrates und der Justizbehörden. — 111.

Cognitions-Grenzen zwischen Gerichts-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden, deren Festsetzung. — 190, 254.

Colonialwaaren; s. Continental-Impost.

Communal-Empfänger; s. Gemeinde-Empfänger.

Competenz-Grenzen, s. Cognitionsgrenzen.

Concurs der Gläubiger, Vorzugsrechte der öffentlichen Kassen ꝛc. bei denselben. — 242.

Confession der Kinder aus gemischten Ehen ꝛc., deren Regulirung. — 218.

Confirmations-Alter der evangelischen Kinder. — 233.

Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, deren Entscheidigungsart. — 182; s. auch Cognitionsgrenze.

Conscription; s. auch Militair-Conscription.

Consens, obrigkeitlicher zu Heirathen ꝛc. — 108.

Consistorien, protestantische, deren Anordnung, Befugnisse ꝛc. — 229.

Consistorium, evangelisches, dessen Constituirung. — 121

Constitution; s. Verfassung.

Consumtionssteuer, allgemeine, zur Ausgleichung der Kriegslasten. — 256.

Continental-Impost von Colonialwaaren; dessen Einführung und Wiederabschaffung. — 185, 262.

Contracte; s. auch Heirathsverträge.

Convocation des Raths; s. Rathsconvocationen.

Copulationsregister; s. Civilstandsregister.

Corporationen, Abschaffung ihrer besonderen Verfassungen und Privilegien. — 182.

Cours der preußischen Münzen im 24 Flor. Fuß, dessen Festsetzung. — 261.

Criminal-Gesetzbuch; s. Strafgesetzbuch.

Criminal-Jurisdiction, militairische; s. Militairjurisdiction.

Criminalprozeßordnung, Einführung einer neuen —. 245.

——, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.

Criminal-Strafen, Milderungs- und Begnadigungsrecht des Landesherrn desfalls. — 182.

D.

Decimal-Maaß- und Gewicht-System, dessen künftige Einführung. — 182, 232.

Degentragen durch Handwerksburschen, dessen Verbot — 83.

Departemental-Eintheilung des Landes ꝛc. — 182; s. auch Verwaltungsordnung.

Departements-Collegien, deren Bildung, Geschäfts-Anweisung ꝛc. — 182, 84, 235.

Deserteure, Cartelverträge mit dem Auslande wegen Auslieferung derselben. — 167.

Desertion, Strafbestimmungen gegen —. 196, 204.

Deserteure ꝛc., Strafnachlaß für dieselben; s. Generalpardon.

Diäten der Rathsmitglieder und Schöffen bei amtlichen Reisen. — 44.

Diebstähle herrschaftlicher Gelder und Naturalien, deren Verhütung und Ersatzpflicht der Beamten. — 246.

Dienstvergehen der Beamten, deren gerichtliche Verfolgung. — 239.

Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen, Proklamation ꝛc., deren Art, Form, Kosten ꝛc. — 238. 41.

—— vom Eheverbot zwischen Verschwägerten und von der Trauerzeit der Ehefrauen, deren Zu- und Unzulässigkeit. — 214.

District-Eintheilung des Landes. — 182; s. auch Verwaltungsordnung.

Domainenkassen und deren Forderungen, deren Vorzugsrecht beim Conkurse der Gläubiger. — 242.

Domainen-Sporteln; s. Gebühren-Taxordnung.

Droit d'aubaine gegen Frankreich, dessen Abschaffung. — 228.

Duelle, Strafbestimmung gegen —. 196.

Düngerhaufen, deren Verbot auf Straßen. — 84.

E.

Ehecontracte; s. Heirathsverträge.

Ehefrauen, verwittwete, Trauerzeit derselben; s. Trauerzeit.

Ehegatten, Inventarerrichtung der sich wieder heirathenden —. 151.

——, überlebende, deren Nießbrauch-Recht. — 162.

Ehegerichte, protestantische, deren Anordnung, Befugnisse ꝛc. — 229.

Ehehindernisse ꝛc., kirchliche Dispensationen davon. — 238, 41.

Eheleute, vor Einführung des Code Napoleon verheirathete, deren Vermögens- und Nießbrauchrechte ꝛc. — 207.

Eheliche Gütergemeinschaft; s. Gütergemeinschaft ꝛc. und Reformation.

Ehen verschiedener Confessions-Verwandten, Religion der Kinder aus denselben. — 218.

Eheverbot zwischen Verschwägerten, desfalls zu- und unzulässige Dispensation. — 214.

Eheverträge der Juden; s. Juden.

Eichung der Maaße und Gewichte, deren Handhabung ꝛc. — 149.

Eidesformeln, seitherige, deren Beibehaltung. — 199.

Eidesleistung der Juden, deren Förmlichkeit ꝛc. — 243.

Einfriedigungen der Gärten und Höfe, Bestrafung ihrer Zerstörung. — 79.

Einzugsgeld, der sich in Wetzlar verheirathenden Ausländerinnen. — 55.

Eingaben, Gesuche ꝛc., deren Ordnung, Form, Gebührentaxe. — 119.

Elementarschulen; s. Schulen.

Englische Waaren, deren Einfuhrerlaubniß. — 262.

Enregistrement, dessen Einführung nach Analogie der französischen Gesetze ꝛc. — 203.

——, französisches, dessen Abschaffung. — 264.

Episkopalrechte, landesherrliche, in protestantischen Religions- ꝛc. Sachen, deren Ausübung durch Consistorien. — 229.

Erbfolge-Ordnung der Juden; s. Juden.

——; s. Reformation.

Erbzins, dessen Ablösbarkeit. — 54.

Executions-Verfahren der Verwaltungs-Behörden zur Beitreibung der Abgaben- und Steuer-Rückstände. — 251; s. auch Pfändungen.

Exportationen; s. Vermögens-Exportationen.

F.

Familiennamen der Juden; s. Juden.

Fatalien, prozessualische; s. Fristen.

Feilschaften, deren Niederlage und Verkauf im Kaufhause. — 80.

Feldgeschworne, deren Ernennung und Gebühren-Taxe. — 258.

Feldordnung, neue, deren Erlaß ꝛc. — 118.

Feld- ꝛc. Frevel, deren Bestrafung. — 90.

Feuergefährlichkeit, deren Beseitigung ꝛc. — 14, 17, 78, 84, 150.

Feuer- und Brandlösch-Ordnung, deren Erlaß und Erneuerung. — 76, 85, 101, 16.

Feuerversicherung; s. Brandschaden-Assekuranz.

Fideicommisse, deren Fortbestand neben dem Code Napoleon. — 181.

——, Fortbestand der ältern und Errichtung neuer —. 219.

Findlingskinder, deren Confessionsbestimmung. — 218.

——, deren Unterhaltung und Verpflegung. — 259.

Fischerei, verbotene Netze bei derselben. — 35, 66.

Fischtaxe, deren Festsetzung. — 35, 66.

Fleisch, Preistaxe und Polizei desfalls. — 40, 75.

——, Verbot des Aufblasens desselben. — 21.

Fleisch-Verkauf, desfallsige Polizei und Gewicht. — 52.

Forstfrevel durch Leseholzsammeln ꝛc., deren Verbot und Bestrafung. — 102, 23.

Franken-Werth in Kreuzergeld, dessen Festsetzung für die Anwendung des Code Napoleon. — 198.

Frankfurter Meßgeleit, dessen Abschaffung. — 212.

Frankfurt, Konstituirung des Großherzogthums —. 182.

Freiheiten der Wittwen von Rathsmitgliedern und Schöffen. — 42.

Freischule für Mädchen, deren Errichtung. — 92.

Freiwillige Jäger, Aufforderung zu Kriegsdienst als —. 265.

Fremde, Anzeigung der ankommenden —. 84.

——, Erwerbungsbedingungen des Bürgerrechts für dieselben. — 81, 91.

——, Verbot der Güter-Veräußerungen an dieselben. — 6.

Fremden-Polizei, deren Handhabung. — 5, 7, 103, 64, 222.

Fremdlingsrecht; ſ. droit d'aubaine.

Friſten, prozeſſualiſche; ſ. Appellation und Reviſion.

Früchte, Obſt- und Korn-—, Verbot der Feilbietung ꝛc. unreifer —. 145.

Fruchtausfuhr, Zoll von —. 32.

Fuhrwerke, deren nächtliche Aufſtellung in den Straßen zu Wetzlar. — 137.

G.

Gärten, Verbot der Viehweide in denſelben. — 78, 79.

Gartendieberei, deren Beſtrafung. — 79.

Garten-, Feld- und Weinbergs- ꝛc. Frevel, deren Beſtrafung. — 90.

Gebäude, polizeiliche Aufſicht und Genehmigung ihrer Herſtellung und Veränderung. — 120.

Gebühren, bei amtlichen Reiſen der Rathsmitglieder und Schöffen. — 44.

—— der Hebammen, deren Feſtſetzung. — 48.

—— für Zeugenverhöre. — 67.

——-Taxe der Advokaten und Anwälde. — 119.

——-— für kirchliche Dispenſationen. — 241.

——-— — Medizinalperſonen, deren Feſtſetzung. — 18, 175.

——-Taxordnung für die Juſtiz- und Verwaltungspflege. — 248, 58.

Geburtsregiſter; ſ. Civilſtandsregiſter.

Gefälle, öffentliche, deren prompte Entrichtung. — 19.

Gegenvormünder, deren nothwendige Anordnung. — 207.

Gehälter der Staatsdiener, deren Arreſtfreiheit wegen Schulden. — 124, 216.

Geheimhaltung der Rathsverhandlungen. — 53.

Geldcours; ſ. Cours.

Geldfuß-Bestimmungen bei Anleihen, deren Zulässigkeit. — 257.

Geldstraf-Normirung bei Polizeivergehen. — 139.

Geld und Papiere au porteur, zu- und unzulässige Vindikations-Klage gegen Dritte, wegen —. 172, 94.

Geldwerth im 24 Flor.-Fuß des Franken, für die Anwendung des Code Napoleon. — 198.

Geleit, während der Frankfurter Messen, dessen Abschaffung. — 212.

Gemeindebeamten und Empfänger, deren Ernennung und Gebühren-Taxe. — 258.

Gemeinderäthe; s. Munizipalräthe.

Gemeinde-Rechnungs- und Verwaltungsordnung. — 255.

—— -Verwaltungs-Ordnung und Behörden, neue, deren Einführung. — 191.

Gemeine Rechte, deren subsidiarische Anwendbarkeit. — 111.

General-Commissar zur Landesregierung ꝛc., dessen Ernennung. — 215.

—— -Departementsrath, dessen Anordnung. — 182; s. auch Verwaltungsordnung.

—— -Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt, der hohen Verbündeten, dessen Eintritt u. Wirksamkeit. — 263, 66.

—— -Gouverneur des Großherzogthums Frankfurt, Personal-Wechsel desselben. — 267.

Generalpardon für Deserteure und Refraktaire ꝛc. — 133, 204, 63.

Gensd'armerie, deren Errichtung und Dienstleistungen. — 209.

Gerichte, deren Reorganisation. — 111, 21.

——, inländische, deren Surrogirung an die Stelle der Reichsgerichte. — 210.

——; s. auch Spezial-Gerichte.

Gerichtliches Verfahren; s. Prozeßordnung.

Gerichtsbarkeit, militairische; s. Militairjurisdiction.

Gerichtsgebühren ꝛc., früher herkömmliche, deren Wiedereinführung. — 264.

Gerichtsgebühren-Taxe, neue, deren Festsetzung. — 248.
Gerichtsordnung, churmainzische, deren Einführung. — 111.
——, französische, deren Nichteinführung. — 203.
Gerichtsstand, privilegirter, dessen Instanzen. — 154.
Gerichtsstellen, bestehende, deren provisorische Fortdauer. — 182.
Gerichts-Verfahren, gegen Beamte, dessen Art u. Weise. — 239.
——-— in bürgerlichen und peinlichen Sachen; Einführung eines neuen —. 245.
——-Verfassung, Einführung einer neuen —. 244.
Geschenke bei Neubauten, deren Beschränkung. — 25.
Gesellschaften, geheime, deren Auflösung. — 236.
Gesetzbücher, französische; s. Civilgesetzbuch und Strafgesetzbuch.
Gesetzbuch, bürgerliches; s. Code Napoleon.
Gesetze und Verordnungen, deren Wirkungskraft und Verkündigung. — 181, 83.
Gesetzgebung, deren Art und Wiese. — 182.
——, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.
——, herkömmliche, deren Wiedereinführung. — 268.
Gemeinde-Ordnung für Wetzlar, deren Erlaß. — 221.
Gestohlenes Gut, Verbot dessen Ankaufs. — 47.
Gewerbebetrieb, Aufhebung des Realgerechtsams zum —. 112.
——, zunftmäßiger, bürgerlicher, dessen Regulirung. — 108, 12.
Gewerbe der Müller; s. Mühlenordnung.
—— des Bierbrauens, dessen Beschränkung. — 63.
Gewerbesteuer, deren Festsetzung ꝛc. — 20, 29, 30, 32, 71; s. auch Accise, Zoll ꝛc.
—— zur Ausgleichung der Kriegslasten. — 256.
Gewicht beim Fleischverkauf, dessen Festsetzung. — 52.

Gewicht und Maaß, dessen Polizei. — 134, 49.

——= — —= System, (Decimal=) dessen künftige Einführung. — 182, 232.

Gleichheit, gesetzliche, aller Unterthanen, deren Festsetzung. — 182. 202.

Gottesdienst, freie Ausübung desselben durch die verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse. — 182.

Großherzogthum Frankfurt, dessen Konstituirung. — 182.

Grundsteuer=Freiheit, deren Abschaffung. — 213.

Güter, deren Vermessung und Catastrirung, Behufs der Steuereintheilung. — 105.

Güter, liegende, Verbot ihrer Veräußerung an Fremde. — 6.

Gütergemeinschaft, eheliche, deren unbeschränkte Verwaltung durch den Ehegatten. — 250.

Gütergemeinschaft und Theilung, eheliche; s. Reformation.

Gut, gestohlenes —, Verbot dessen Ankaufes. — 47.

Gymnasium; s. Schule, städtische.

H.

Haasenjagd, deren Beschränkung. — 72.

Handelsverkehr; s. auch Zinsenwucher.

Handel und Gewerbe, deren Schutz gegen fremde Hausirer. — 225.

Handwerksgesellen, fremde, deren Aufnahme und Verpflichtung. — 26.

Handwerksburschen, Maßregeln gegen bettelnde —. 131.

——, Verbot des Degentragens durch dieselben. — 83.

Hausirhandel fremder Krämer, dessen Beschränkung. — 225.

Hazardspiele, deren Verbot. — 126.

Hebammenlohn, dessen Festsetzung. — 48.

Heirathen der Ausländerinnen, zu Wetzlar, deren Einzugsgeld. — 55.

——, Dispensation wegen kirchlicher Hindernisse und Proklamationen bei denselben. — 238, 41.

——, erforderlicher obrigkeitlicher Consens zu —. 108.

——, verwittweter Ehegatten, deren Inventar-Errichtung. — 151.

Heirathsregister; s. Civilstandsregister.

Heirathsverträge über Verwaltungsbeschränkung der ehelichen Gütergemeinschaft, deren Nichtigkeit. — 250.

Herbergung der Fremden, desfallsige Polizei. — 103.

Hessische Schuldner; s. Schuldner.

Hirtenlohn, dessen Festsetzung. — 59.

Hochzeiten, Verbot von Mißbräuchen bei —. 13, 24.

Holzfrevel, Maßregeln gegen dieselben, und Strafbestimmungen. — 58, 90, 102, 23.

Holzungen, junge, deren Hegung. — 11.

Hunde, überflüssige, deren Abschaffung. — 106.

Hypothekengebühren; s. Gerichtsgebühren.

Hypothekenregister, deren Foliirung und Paraphirung. — 247.

Hypothekenwesen; s. auch Brandschaden-Assecuranz und Code Napoleon.

J.

Jäger; s. freiwillige Jäger.

Jagd, Beschränkung ihrer Ausübung. — 72.

——, deren Ausübung, Polizei und Schlußzeit. — 109.

Immobilar-Veräußerungen an Fremde, deren Verbot. — 6.

——-Versteigerungen, privative, deren Ordnung ꝛc. — 155.

Impost von Colonial-Waaren in Folge des Continentalsystems, dessen Erhebung und Abschaffung. — 185, 262.

Industrie-Schule; s. Schulwesen.

Instanzenzug der Gerichte, dessen Festsetzung ꝛc. — 154.

Intelligenzblatt; s. Wochenblatt.

Intestaterbfolge; s. Reformation ꝛc.

Inventarien, deren erforderliche Errichtung zufolge des churmainzischen Landrechts ꝛc. — 151.

——, nach Auflösung der Ehe, deren Erforderniß und Anfertigungsart durch den überlebenden Ehegatten ꝛc. — 207, 34.

Juden, Ablösung ihrer Lasten ꝛc. — 202.

——, bettelnd umherziehende, Maßregeln gegen dieselben. — 163.

——, deren Nichtduldung. 1, 73.

——, deren Zinsen von Faustpfändern. — 73.

——, Familiennamen, deutsche, deren erforderliche Annahme durch dieselben. — 220.

——, Form ihrer Eidesleistungen. — 243.

——, Wirkung des Code Napoleon auf Erbfolgeordnung, Testamente und Eheverträge derselben. — 224.

Jurisdiction, deren Regulirung ꝛc. — 111, 21.

——, militairische; s. Militair ꝛc.

Justizbeamten, deren zu- und unzulässige Notariatsfunktion bei Testaments-Errichtungen. — 211.

Justizbeamte und Advocaten, künftig anzuordnende, deren erforderliche akademische Würde. — 173.

Justizbehörden, bestehende, deren provisorische Fortdauer. — 182.

Justizpflege; s. Cassationsgericht, Cognition, Prozeßordnung, Rechtspflege, Reichsgerichte und Verträge.

Justiz- und Verwaltungsbehörden, deren Reorganisation. — 121.

Justizverfassung, deren Modifikation ꝛc. — 154.

——, — Reorganisation. — 111, 21.

K.

Kartoffel, unreife, deren Feilbietung und Confiskation. — 145.

Kassendiebstähle, deren Verhütung und Verantwortlichkeit der Rendanten. — 246.

Kaufhaus, dessen Ordnung, Behufs Sicherung der städtischen Accisegefälle. — 69. 86.

——, Detailverkauf der dahin gebracht werdenden Feilschaften. — 80.

Kinder, arme, elternlose, ausgesetzte —; deren Unterhaltung und Verpflegung. — 259.

—— aus gemischten Ehen, uneheliche und Findlingskinder, deren Religionsbekenntniß ꝛc. — 218.

Kirchhöfe, Polizei derselben. — 171.

Kirchliche Ehehindernisse und Proklamationen ꝛc., Dispensationen davon ꝛc. — 238, 41.

Klagen wegen Vindication; s. Vindicationsklagen.

Knechte, fremde, deren Aufnahme und Verpflichtung. — 26.

Kreis-Archive, deren Vereinigung mit den Landesarchiven. — 249.

Kriegsartikel, neue, deren Festsetzung ꝛc. — 196.

Kriegsdienste, fremde, Verbot des Eintritts in dieselben. — 204.

Kriegslasten, deren Ausgleichung und desfallsige Besteuerung der Consumtion und Gewerbe. — 256.

Kriegsschuldenbeiträge von Vermögens-Exportationen. — 227.

Kriegs-Steuer, außerordentliche, vom Vermögen, deren Umlage. — 156, 205.

Kriegszeiten, Neutralität der Stadt Wetzlar während derselben. — 146.

——, Ruherhaltung zu Wetzlar bei obwaltenden —. 176.

Kuhpocken, deren Einimpfung. — 138.

L.

Landesarchive, deren neue Organisation. — 249.

Landesbehörden, repräsentative; s. Stände, Departementscollegien und Munizipalräthe.

Landes-Besitznahme, militairische, der hohen Verbündeten und Anordnung eines General-Gouvernements. — 260.

——-Dank-Feste, deren Anordnung. — 152.

——-Einnahmen und Ausgaben; s. Budget.

——-Gesetzgebung, ältere, deren Wiedereinführung. — 268.

Landesherr, Ausübung dessen Episkopalrechte in protestantischen Religionssachen durch Consistorien. — 229.

——, dessen Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht. — 182.

——, Rechtspflege-Ausübung im Namen desselben. — 182.

Landesregierungsbehörden, deren Reorganisation. — 182.

Landesregierung, churfürstliche erzkanzlerische, deren Eintritt. — 99.

—— und Verwaltung durch einen General-Commissar. — 215.

Landesschulden; s. Staatsschulden.

Landessicherheits-Corps, dessen Errichtung und Dienstleistungen. — 209.

Landessicherheit; s. Sicherheit.

Landesverwaltungsbehörden, churfürstliche-erzkanzlerische, neue, deren Wirksamkeit. — 99.

Landesverwaltung im Namen der hohen Verbündeten, deren Eintritt und Wirksamkeit. — 260.

Landesverwaltungsbehörden, großherzogliche, deren Verminderung. — 266.

Landrecht, churmainzisches, dessen ausschließliche Anwendbarkeit und Deklaration. — 162.

——, —, — Einführung als Subsidiarrecht. — 111.

Landrecht, churmainzisches, Inventar-Einrichtungen zufolge desselben. — 151.

——, Wetzlarsches; s. Reformation ꝛc.

——, — und churmainzisches, dessen Aufhebung und Deklaration. — 162.

Landstände; s. Stände.

Landstraßen und Wege, Verbot deren Verunreinigung. — 144.

Lasten der Leibeigenen, Schutzverwandten und Juden, deren Ablösung. — 202.

Lederaccise, deren Ermäßigung. — 62.

Leder und Schuhe, Preistaxe derselben. — 62.

Legislation, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.

——, herkömmliche, deren Wiedereinführung. — 268.

Lehenwesen, dessen Fortdauer neben dem Code Napoleon. — 181.

Leibeigenschaft, deren Ablösung. — 202.

——, — Abschaffung und desfallsiger Entschädigungs-Anspruch. — 182.

Leichenbestattung, deren Kosten. — 3.

Leichenzechen und andere Mißbräuche, deren Verbot. — 23, 171.

Leidpfennig bei Sterbfällen, Verbot dessen Entrichtung und Vertrinkung. — 23.

Leihhaus, dessen Errichtung ꝛc. — 92.

Leinenhandel, Abgaben davon. — 29.

Leinweberstühle, deren Besteuerung. — 71.

Lotterie-Collectoren, Beweiskraft ihrer Bücher. — 253.

M.

Maaß und Gewicht, dessen Polizei. — 134, 49.

——-—-System, (decimal-) dessen künftige Einführung. — 182, 232.

Mädchenschule, deren Errichtung. — 92.

Magistrat, Trennung der Rechtspflege von dessen Competenz. — 111.

Mahlwesen, dessen Ordnung und Polizei. — 147.

Mairie-Adjuncte, deren Ernennung und Gebührentaxe. — 258.

—— -Gebühren-Taxordnung, neue, deren Festsetzung. — 248, 58.

Marktfreiheit und Polizei, deren Handhabung. — 38, 87, 93, 97.

Marktordnung, deren Festsetzung, Erneuerung ꝛc. — 87, 93, 97.

Medizinal-Gebühren-Taxe, deren Festsetzung. — 175.

Medizinische Pfuschereien, deren Verbot ꝛc. — 107.

Mehlwage, deren Ordnung und Erhebung der Abgaben. — 65, 70; s. auch Mühlenordnung.

Menschenblattern, Maßregeln gegen deren Verbreitung. — 138.

Meßgeleit, Frankfurter, dessen Abschaffung. — 212.

Militair-Conscription, deren Verwirklichung. — 195.

—— -—; s. auch Desertion.

—— -Desertion; s. Desertion.

Militairische Besatzung der Stadt Wetzlar durch kaiserliche Truppen. — 33.

Militairjurisdiction in bürgerlichen Sachen, deren Abschaffung. — 196.

—— — — und peinlichen Sachen, Wiedereinführung der altherkömmlichen. — 269.

—— in Criminalfällen, deren Ausübungsart. — 196.

Minderjährige; Inventarisations-Art durch überlebende Eheleute und andere Vormünder in Beziehung auf hinterlassene —. 207, 34.

——; s. auch Vormundschaften.

Ministerien, deren Organisation. — 182.
Ministerium, großherzogliches, dessen Aufhebung. — 266.
Mobilarversteigerungen, privative, deren Ordnung ꝛc. — 155.
Molter, dessen Festsetzung. — 65, 70; s. auch Mühlenordnung.
Mühlenordnung, deren Erlaß ꝛc. — 147.
Müller; s. Mühlenordnung.
Münzen, deren Coursbestimmung. — 28, 31. 36, 41, 51, 168.
——, Verrufung unterhältiger —. 159, 168.
——, zur Ausgleichung, deren Anwendung bei öffentlichen Kassen. — 159.
——, — —; zu- und unzulässige —. 168.
Münzfuß-Bestimmungen bei Anleihen, deren Zulässigkeit. — 257.
Münzwerth des preußischen Geldes im 24 Flor.-Fuß, dessen Festsetzung. — 261.
Municipalitäts-Eintheilung des Landes. — 182; s. auch Verwaltungs-Ordnung.
Municipalräthe, deren Anordnung ꝛc. — 182, 235.
——, deren Vorschlagung durch die Departements-Collegien. — 184.
Musikgelder; s. Tanzmusikgelder.
Mutterkorn, Reinigung der Brodfrüchte vom —. 115.

N.

Nachsteuer im Inlande, deren Abschaffung. — 201.
Nachtigallen, verbotenes Einfangen derselben. — 127.
Nachtswachen und Patrouillen, deren pünktliche Haltung. — 84.
Nachtzettel über in den Gasthäusern eingekehrte Fremde, deren Erforderniß. — 103.
Namen (Familien-) der Juden; s. Juden.

Nahrungsmittel, unreife, deren Nichtfeilbietung. — 145.

Neutralität der Stadt Wetzlar bei obwaltendem Kriege. — 146.

Niesbrauch der Eltern des Vermögens ihrer Kinder, dessen gesetzliche Dauer. — 207.

—— = Recht überlebender Ehegatten, dessen nähere Festsetzung. — 162.

Notariat, dessen Wahrnehmung bei Testamentserrichtungen durch die Justizbeamten. — 211.

——; s. Code Napoleon.

——s = Gebühren; s. Gerichtsgebühren.

Notarien, landesherrliche, deren Anordnung. — 153.

Nothfristen, prozessualische; s. Fristen.

Nutznießung; s. Nießbrauch.

O.

Oberkriegs = Commissariat, großherzogliches, dessen Aufhebung. — 266.

Obst, unreifes, dessen Feilbietung und Konfiskation. — 145.

P.

Papiere au porteur ꝛc.; s. Geld und Papiere.

Paßpolizei, in Bezug auf Fremde, deren Handhabung. — 103, 64, 222.

——, wegen herrschender Seuchen. — 88.

Patronatrechte, deren Fortbestand neben dem Code Napoleon. — 181.

Patrimonialrechte, deren Fortbestand neben dem Code Napoleon. — 181.

Pegel der Mühlen; s. Mühlenordnung.

Pensionen der Staatsdiener, deren Arrestfreiheit wegen Schulden. — 124, 216.

Personenstandsregister, deren Foliirung und Paraphirung. — 247.

Personenstandsregister, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.
——, Instruktion zur Führung derselben, — 193.
Pfänder, bewegliche, jüdischer Zinsenbezug von —. 73.
Pfändungen, wegen Schulden, desfallsiges Verfahren. — 1, 73.
Pfandhaus, dessen Errichtung. — 92.
Pfuschereien, medizinische, deren Verbot. — 107.
Polizeibehörden, deren Reorganisation. — 121.
Polizei in Bezug auf Armenwesen. — 100.
—— — — — Aufnahme verdächtiger Personen. — 5, 7.
—— — — — ausländisch herrschende Seuchen. — 88.
—— — — — Bauwesen. — 37.
—— — — — Beerdigungen. — 3.
—— — — — Begräbnisse und Kirchhöfe. — 171.
—— — — — Betteljuden. — 163.
—— — — — bettelnde Handwerksburschen. — 131.
—— — — — brandgefährliches Schießen. — 150.
—— — — — Brodbackordnung. — 22, 46; s. auch Brodbackordnung.
—— — — — Elementarschulen. — 122.
—— — — — Erhaltung der Singvögel. — 127.
—— — — — Feilbietung unreifer Früchte. — 145.
—— — — — Feldordnung, Frevel, Strafen ꝛc. — 11 8.
—— — — — Feuergefährlichkeiten, Feuer und Löschordnung — 14, 17, 76, 78, 84, 85, 101, 16.
—— — — — Fischerei-Ausübung. — 35, 66.
—— — — — Fleischtaxe und Verkauf. — 21, 40, 52, 75
—— — — — Fremde. — 84.
—— — — — fremde Bettler ꝛc. — 84.
—— — — — — Handwerksgesellen und Knechte. — 26.
—— — — — Fremden-Beherbergung. — 103.

Polizei in Bezug auf Garten- ꝛc. Frevel. — 79, 90.
——— — — — Gebäude und deren Reparatur. — 120.
—— — — — Genuß des Mutterkorns. — 115.
—— — — — Gesinde-Ordnung zu Wetzlar. — 221.
—— — — — Hazardspiele. — 126.
—— — — — Hebammenlohn. — 48.
—— — — — Hochzeitsfeierung. — 13, 24.
—— — — — Holzlesen und Waldfrevel. 102, 23.
—— — — — Hundehaltung und Hundswuth. — 106.
—— — — — Maaß und Gewicht. — 134, 49.
—— — — — Mahlwesen und Mühlen; s. Mühlenordnung.
—— — — — Marktfreiheit und Vorkaufen. — 38, 87, 93, 97.
—— — — — Medizinal-Gebühren-Taxe. — 175.
—— — — — medizinische Pfuscherei und Quacksalberei. — 107.
—— — — — Nachtspatrouillen. — 84.
—— — — — öffentliches Baden. — 129.
—— — — — — Sicherheit. — 164, 222.
—— — — — Reinigung der Abtritte. — 157.
—— — — — Spielsucht. — 140.
—— — — — Straßenreinigung. — 84, 104, 39.
—— — — — Straßenverengung zu Wetzlar. — 137.
—— — — — (die) Straßen zu Wetzlar. — 177.
—— — — — Vaccination der Kinder. — 138.
—— — — — Verunreinigung der Wege, Landstraßen und Spaziergänge. — 144.
—— — — — Viehseuchen. — 161.
—— — — — Viehweide. — 78, 135.
—— — — — Wachtordnung. — 89.
—— — — — Wirthshausbesuch an Sonn- und Werktagen. — 113, 74.

Polizei in Bezug auf Ziegenhalten. — 2, 11.

——, nächtliche, während der kaiserlichen militairischen Besetzung der Stadt Wetzlar. — 33.

Polizeipflege, deren Ausübung durch das General-Gouvernement. — 260.

Polizeistrafbestimmungen, herkömmliche, lokale; deren fortdauernde Anwendbarkeit. — 231.

Polizeistrafen, deren Normirung in Geld. — 139.

Polizeistunde rücksichtlich des Wirthshausbesuches. — 113, 25, 74.

Polizeitaxe der Fische. — 35, 66.

—— — Leder- und Schuhpreise. — 62.

—— des Fleisches, deren Festsetzung. — 40, 75.

—— — Tagelohns. — 15, 56.

—— deren Festsetzung. — 39, 59.

Polizei- und Tax-Ordnung, während der Reichskammergerichtsvisitation, deren Erlaß ꝛc. — 94.

——-Verwaltung zu Wetzlar, neue, deren Eintritt. — 99.

Postwesen, dessen neue Einrichtung, Verwaltung ꝛc. — 165.

Post; s. auch Briefpost.

Präfectur-Räthe, deren Vorschlagung durch die Departements-Collegien. — 184.

——-Rath, dessen Anordnung. — 182; s. auch Verwaltungs-Ordnung.

Präfecturen und Unterpräfectur, deren Bildung. — 182; s. auch Verwaltungs-Ordnung.

Predigten und Betstunden, deren wöchentliche Haltung und Besuch. — 57.

Preistaxen; s. auch Brodbackordnung und Polizeitaxe.

Privat-Statuten der Stadt Wetzlar, deren Aufhebung. — 182.

——-Versteigerungen von Mo- und Immobilien, deren Ordnung ꝛc. — 155.

Privilegien, besondere, provinzielle, städtische, persönliche und von Corporationen, deren Abschaffung. — 182.

Proclamation der Brautleute, kirchliche, Dispensation desfalls ꝛc. — 238, 41.

Promenaden; s. Spaziergänge.

Provinzial-Verfassungen und Privilegien, besondere, deren Abschaffung. — 182.

Prozesse, vor den Reichsgerichten schwebend gewesene, deren Fortsetzung. — 158.

Prozeßfristen; s. Appellation und Revision.

Prozeßgebühren; s. Gerichtsgebühren.

Prozeßinstanzen, deren Festsetzung. — 154.

Prozeßordnung bei Appellationen und Revisionen. — 142, 43, 66.

—— bürgerliche und peinliche, Einführung einer neuen —. 245.

——, Einführung der churmainzischen. — 111.

—— in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, französische, deren Wiederabschaffung. — 268.

—— in Wechselsachen, deren Festsetzung. — 252.

——; s. auch Cassationsgericht.

——; s. auch Reichsgerichte.

Publikation der Verordnungen durch ein Regierungsblatt. — 181, 83.

—— — — durch's Wochenblatt. — 99, 110.

Pupillen; s. auch Vormundschaften.

Q.

Quacksalbereien, deren Verbot ꝛc. — 107.

R.

Rathsconvocationen auf Ansuchen des Voigts, deren bedingte Zulässigkeit. — 8.

——, deren erforderliche Befolgung. — 12.

Rathsfreiheiten, deren Uebergang auf Wittwen von Rathsmitgliedern. — 42.

Rathsgebühren für Zeugenverhöre. — 67.

Rathsmitglieder, Bestrafung ihrer Nichtbeachtung geschehener Abladung. — 50.

Rathsverhandlungen, deren Geheimhaltung. — 53.

Realschulen; s. Schulwesen.

Rechnungswesen der Gemeinden, dessen Ordnung ꝛc. — 255.

Rechtsinstitute, besondere; deren Fortbestand neben dem Code Napoleon. — 181.

Rechtsordnung; s. Reformation ꝛc.

Rechtspflege bei Appellationen ꝛc., deren Art und Weise ꝛc. — 166.

——, deren Ausübung im Namen des Landesherrn. — 182.

——, deren Ordnung, Formen, Fristen ꝛc. — 142, 43.

——, Einführung einer neuen Gerichtsverfassung, Behufs derselben. — 244.

——, in den vor den Reichsgerichten schwebend gewesenen Prozessen. — 158.

——, Instanzenzug ꝛc., Behufs derselben. — 154.

——, in Wechselsachen, deren Art und Weise. — 252.

——, neue Gebühren-Taxe bei Ausübung derselben. — 248.

——, Reorganisation ꝛc. der Behörden, Behufs derselben. — 111, 21.

——; s. auch Cassationsgericht, Cognition, Prozeßordnung und Reichsgerichte.

——, Verträge mit dem Auslande über deren Ausübung in den gegenseitigen Gebieten. — 208.

Rechtsschulen, inländische, Beförderung ihres Besuchs. — 173.

Rechtsschule zu Wetzlar, deren Errichtung. — 170.

—— — —; s. auch Unterrichtsanstalten.

Refractaire; s. Desertion.

Reformation und Ordnung der Stadt Wetzlar, deren Erneuerung. — 4.

Regierungsblatt zur Verkündigung der Gesetze ꝛc. — 181, 83.

Regierung; s. Landesregierung.

Reichsangelegenheiten, Theilnahme der Stadt Wetzlar an denselben. — 34

Reichsgerichte, deren aufhörende Wirksamkeit ꝛc. — 158, 60.

——, Surrogirung der inländischen Gerichte an deren Stelle. — 210.

Reichshofrath, kaiserlicher, dessen aufhörende Wirksamkeit. — 160.

Reichskammergerichts-Visitation, Polizei und Taxordnung während derselben. — 94.

Reichs- und Kreis-Archive, deren Vereinigung mit den Landesarchiven. — 249.

Reichsverfassung, deren Auflösung ꝛc. — 153.

Reinigung und Polizei der Straßen. — 104, 39.

Religionsbekenntniß der Kinder aus gemischten Ehen ꝛc., dessen Regulirung. — 218.

—— evangelischer Kinder, deren dazu erforderliches Alter. — 223.

Religionsfreiheit, verfassungsmäßige, deren Festsetzung. — 182.

Religiosität, Maßregeln zur Beförderung derselben. — 57.

Repräsentative Behörden des Landes; s. Stände, Departements-Collegien und Munizipalräthe.

Retract-Recht, dessen Anwendbarkeit bei Privatversteigerungen. — 155.

——, dessen Fortbestand neben dem Code Napoleon. — 181.

Revision, deren Ordnung, Statthaftigkeit, Formen und Fristen. — 111, 42, 43, 54.

Rhent- (resp. Accise- oder Zoll-) Ordnung und Tarif. — 49, 68, 69, 98.

Ruhestörungen, sonntägliche und nächtliche, deren Verbot. — 113, 74.

S.

Salubrität, städtische, deren Erhaltung. — 157.
Salz-Accise, deren Festsetzung. — 61.
Sanitäts-Polizei in Bezug auf Genuß des Mutterkorns. — 115.
——-—— — — — Feilbietung unreifer Früchte. — 145.
Schaafe, Beschränkung ihrer Haltung ꝛc. — 11.
Scheidemünze, deren Anwendung bei öffentlichen Kassen. — 159.
——, deren Zu- und Unzulässigkeit ꝛc. — 168.
Scheintodte, Maßregeln gegen Beerdigungen derselben. — 171.
Schießen, brandgefährliches ꝛc., dessen Verbot. — 17, 150.
Schlachtlohn, dessen Festsetzung. — 59.
Schlachtvieh-Accise, deren Erhebung ꝛc. — 64.
Schöffen-Freiheiten, deren Uebergang auf Wittwen von Schöffen. — 42.
Schuh und Leder, Preistaxe derselben. — 62.
Schulden der Staatsdiener, Arrestfreiheit ihrer Gehälter und Pensionen wegen —. 124, 216.
Schuldentilgung, der Stadt Wetzlar, deren Bewirkung. — 128.
Schuldforderungen, Pfändungen wegen —. 1, 73.
Schuldner des Churfürsten von Hessen, deren Zahlungsverbindlichkeit an Frankreich. — 187.
Schule für Mädchen, deren Errichtung ꝛc. — 92.
Schulen, höhere, mittlere und niedere, deren Organisation, Dotation ꝛc. — 230.
Schulordnung, städtische, deren Erlaß, Erneuerung ꝛc. — 82, 96, 122, 80.
Schulwesen, städtisches, dessen Regulirung und Verbesserung. — 82, 96, 122, 78, 80.
——, überhaupt, dessen Organisation, Dotation ꝛc. — 230.

Schutzverwandte, Ablösung ihrer Lasten. — 202.
——n-Aufnahme, deren Regulirung. — 108.
Schwelgereien, Maßregeln gegen —. 113, 74.
Seidenmanufactur, deren Besteuerung. — 20.
——, — Schützung gegen Diebstähle. — 16.
Seuchen unter Menschen und Vieh, Maßregeln gegen deren Einschleppung ꝛc. — 88, 161.
Sicherheit, öffentliche, Maßregeln zur Erhaltung derselben. — 7, 163, 64, 222.
——, —, Spezialgerichte zur Bestrafung der Verletzungen derselben. — 231.
——, —, Wachtordnung Behufs Handhabung derselben. — 89.
——s-Corps; s. Gensdarmerie und Landessicherheitscorps.
Singvögel, deren Erhaltung. — 127.
Sittlichkeit in Bezug auf öffentliches Baden, deren Beförderung. — 129.
——, Maßregeln zur Beförderung derselben. — 5. 57.
Soldaten, Verbot des Ankaufs von Sachen von denselben. — 43.
Sonn- und Feiertage, deren Feierung, und Polizei der Wirthshäuser an denselben. — 113, 74.
Spaziergänge, Verbot deren Verunreinigung. — 144.
Special-Gerichte, deren Errichtung und Verfahren, Behufs der Criminaljustizpflege gegen Vagabunden, Diebe ꝛc. — 231.
Spiele, verbotene. — 140.
Spielsucht, Maßregeln gegen —. 126, 40.
Sporteln, früher herkömmliche, deren Wiedereinführung. — 264.
——-Taxe; s. Gebührentaxordnung.
Staatsdiener, Arrestfreiheit ihrer Gehälter und Pensionen wegen Schulden. — 124, 216.
——, deren Dienstvergehen und gerichtliche Verfolgung. — 239.

Staatshaushalt; s. Budget.

Staatskassen und deren Forderungen, deren Vorzugsrecht beim Conkurs der Gläubiger ꝛc. — 242.

Staatsrath, dessen Organisation und Obliegenheiten. — 182, 239.

——, großherzoglicher, dessen Aufhebung. — 266.

Staats-Schulden, deren Liquidation, Qualifikation und Tilgung. — 192.

——-Verträge; s. Cartel-Verträge und Verträge.

Stadt-Amt, dessen Cognitionsbefugnisse. — 111.

Stadtrecht; s. Reformation ꝛc.

Stadt-Verfassungen und Privilegien, besondere, deren Abschaffung. — 182.

Stände, deren Bildung und Befugnisse, Convocation und Ergänzung. — 182, 235.

——, deren Erwählung durch die Departements-Collegien. — 184.

——-Versammlung, deren Eröffnung ꝛc. — 186.

Statutar-Rechte; s. Reformation ꝛc.

Statuten der Stadt Wetzlar, deren Aufhebung. — 162.

Stempelabgabe, französische, deren Abschaffung. — 264.

——, früher herkömmliche, deren Wiedereinführung. — 264.

——, neue, nach Analogie der französischen Gesetze ꝛc. — 203.

——, Verwendung ihrer Intraden zu einem allgemeinen Schulfonds. — 230.

Stempelpapier, dessen Einführung ꝛc. — 117.

Sterberegister; s. Civilstandsregister.

Sterbfälle, Verbot des Leidpfennings und Kostenaufwandes bei denselben. — 23.

Steuer, außerordentliche vom Vermögen Behufs der Kriegskosten, deren Umlage. — 156.

——-Cataster, Vermessung der Güter ꝛc. Behufs desselben. — 105.

Steuerfreiheit vom Grundeigenthum, deren Abschaffung. — 213.

Steuern, indirekte, s. auch Accise-, Renth- und Zoll-Ordnung.

——; s. auch Enregistrement und Stempel.

——; s. auch Continental-Impost.

——; s. auch Mehlwage.

—— und Abgaben, öffentliche, deren Vorzugsrecht beim Conkurse der Gläubiger. — 242.

Steuer-Rückstände, Exekutions-Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Beitreibung derselben. — 251.

——-System, Einführung eines uniformen —. 182.

—— vom Gewerbebetrieb, deren Sätze. — 20.

—— — Leinenhandel, deren Entrichtung. — 29.

—— — Vermögen, deren Ausschreibung ꝛc. — 233.

—— — Viehhandel. — 11.

—— — fremden Branntwein. — 30.

—— von Fruchtausfuhr, deren Festsetzung. — 32.

—— — Leinweberstühlen, deren Entrichtung. — 71.

—— zur Armenverpflegung; s. Armenverpflegung.

—— — Ausgleichung der Kriegslasten, deren Erhebung. — 256.

—— zu Wetzlar, deren Ermäßigung und Regulirung. — 128.

—— — —, — Umlage und Erhebung. — 205.

Strafgesetzbuch, französisches, dessen modifizirte Einführung ꝛc. — 231.

Strafgewalt in polizeilicher und administrativer Beziehung, deren Grenzen. — 190, 254.

Strafmilderungs-Recht, des Landesherrn. — 182.

Strafnachlaß für zurückkehrende Deserteure ꝛc.; s. General-Pardon.

Straßen, öffentliche, deren Reinigung und Polizei. — 84, 104, 37, 39, 77.

Straßenreinigung zu Wetzlar von Düngerhaufen. — 84.

Straßenverengung zu Wetzlar, nächtliche, deren Verbot. — 137.

Straßen zu Wetzlar, Beseitigung von Mißbräuchen auf denselben. — 177.

Substitutionen, fideicommissarische; s. Fideicommisse.

Succumbenzgelder; s. Cassations-Gericht.

Summa appellabilis et revisibilis, deren Festsetzung. — 111, 42, 43.

T.

Tagelohn-Taxe, deren Festsetzung. — 15, 56.

Talglichter-Preiß, dessen Festsetzung. — 59.

Tanzmusikgelder, zum Besten der Armenfonds; deren Entrichtung. — 125.

Tanzmusik, öffentliche, deren beschränkte Zulässigkeit. — 174.

Taufen, im Hause, kirchliche Dispensation Behufs derselben. — 238, 41.

Taufregister; s. Civilstandsregister.

Taxe der Gebühren für Advokaten und Anwälde. — 119.

—— — — — Medizinalpersonen, deren Festsetzung. — 175.

—— der Gerichts- und Verwaltungs-Gebühren, neue, deren Festsetzung. — 248, 58.

Taxordnung der Gebühren ꝛc., ältere, deren Wiedereinführung. — 264.

Taxrolle für kirchliche Dispensationen. — 241.

Territorial-Eintheilung in Departemente ꝛc. — 182; s. auch Verwaltungs-Ordnung.

Testamente, deren ältere und neuere legale Form ꝛc. — 197, 226.

—— der Juden; s. Juden.

——, Errichtung, Wahrnehmung des Notariats durch die Justizbeamten bei derselben. — 211.

Todtengräber ꝛc.; ſ. Beerdigungen.

Tortur, deren Nichtanwendbarkeit in Kriminalfällen. — 188.

Trauerzeit der verwittweten Ehefrauen, desfalls zu- und unzuläſſige Dispenſation. — 214.

U.

Uneheliche Kinder, deren Confeſſionsbeſtimmung.— 218.

Ungeld von fremdem Branntwein. — 30.

Univerſität; ſ. Rechtsſchule.

Unterrichts-Anſtalten, höhere und niedere, deren Organiſation, Dotation ꝛc. — 230.

——-—; ſ. auch Schulen.

Unterthanen, deren geſetzliche Gleichheit; Feſtſetzung und Verwirklichung derſelben. — 182, 202.

V.

Vaccination der Kinder, deren Empfehlung. — 138.

Vagabundage, Maßregeln gegen —; ſ. Sicherheit.

Vagabunden, Behandlung der bettelnden Handwerksburſchen als —. 131.

——, Verbot ihrer Aufnahme. — 7.

Verdächtige; ſ. Sicherheit.

Verdienſttaxe; ſ. Gebührentaxe.

Vereidigungen; ſ. Eidesformeln.

Vereiuigungen, geſellige und andere, deren erforderliche Genehmigung. — 236.

Verfahren, gerichtliches, gegen Beamte, deſſen Art und Weiſe. — 239.

——, —; ſ. auch Prozeßordnung.

Verfaſſung des Großherzogthums Frankfurt. — 182.

Vermögens-Exportationen, Abgabenentrichtung vor der Verwirklichung derſelben. — 227.

Vermögens-Rechte der Eheleute und Eltern; s. Code Napoleon, Eheleute und Niesbrauch.

Vermögenssteuer, Behufs der Kriegskosten, außerordentliche, deren Umlage. — 156.

——, deren Ausschreibung ꝛc. — 233.

Vermögensverwaltung der Gemeinden, deren Ordnung ꝛc. — 255.

Verordnungen, deren Verkündigung durchs Wochenblatt. — 99, 110.

—— und Gesetze; s. Gesetze ꝛc.

Verpflegung armer elternloser und ausgesetzter Kinder, desfallsige Verpflichtung. — 259.

—— der Armen; s. Armenverpflegung.

Verschwägerte, Eheverbot zwischen denselben; s. Eheverbot.

Versteigerungen von Mo- und Immobilien, privative, deren Ordnung ꝛc. — 155.

Verstorbene; s. Beerdigungen.

Verträge mit dem Auslande über Ausübung der Rechtspflege in den gegenseitigen Gebieten. — 208.

——; s. auch Cartel- und Heirathsverträge.

Verwaltung der ehelichen Gütergemeinschaft; s. Gütergemeinschaft.

Verwaltungs-Gebühren-Taxe, neue, deren Festsetzung. — 248, 58.

——-Ordnung, neue, deren Festsetzung. — 191.

Verwaltungsrath, oberster, dessen Aufhebung. — 266.

Verwaltung; s. auch Landesregierung.

Verwaltungs- und Justizbehörden, deren Reorganisation, — 121.

Victualien-Markt, dessen Freiheit und Polizei. — 38. 87, 93, 97.

Viehaccise, deren Erhebung ꝛc. — 64.

Viehhandel, dessen Besteuerung. — 11.

Viehschlachtlohn, dessen Festsetzung. — 59.

Viehseuchen, Maßregeln gegen —. — 161.
Viehstand, Verbot des Ziegenhaltens. — 2, 11.
Viehtrift, deren Ordnung und Polizei. — 135.
Viehweide in Gärten, deren Verbot. — 78, 79.
Viehzucht; s. Schaafe und Ziegen.
Vindikations-Klagen wegen Geld und coursirender Papiere au porteur, deren Zu- und Unzulässigkeit. — 172, 94.
Vögel, singende, deren Erhaltung. — 127.
Vorkauf der zu Markt gebrachten Viktualien, dessen Verbot. — 38, 87, 93, 97.
Vormundschaften, Befreiung von der Uebernahme derselben. — 9.
——, deren Ordnung ꝛc. — 10, 17.
Vormundschaft, nothwendige Anordnung von Gegenvormündern ꝛc. — 207.
Vorstellungen, Gesuche ꝛc., deren Ordnung, Form, Gebührentaxe ꝛc. — 119, 240.

W.

Waaren, englische, deren Einfuhr-Erlaubniß. — 262.
——-Verkäufe im Kaufhause, deren Ordnung ꝛc. — 80.
Wacht-Ordnung, deren Erlaß. — 89.
Wagspiele; s. Hazardspiele.
Wahl-Collegien; s. Departementscollegien.
Waldfrevel durch Holzlesen, deren Bestrafung. — 102, 23; s. auch Holzdieberei.
Wasserscheu der Hunde; s. Hunde.
Wasserlauf in Mühlengraben; s. Mühlenordnung.
Wechsel-Recht und Prozeßverfahren, dessen Festsetzung. — 252.
Wegebau, Geldvorschuß-Erforderniß zum —. 105.

Wegegeld-Ordnung und Sätze, deren Erlaß und Festsetzung. — 95.
Wege und Landstraßen, Verbot deren Verunreinigung ꝛc. — 144.
Weinaccise, deren Ermäßigung. — 60.
Weinbergsfrevel, deren Bestrafung. — 90.
Weinpreistaxe, deren Festsetzung. — 39.
Weißbrod aus verbotenem Mehl. — 46.
Wetzlar, Abschaffung der Grundsteuerfreiheit zu —. 213.
——, allgemeine Schulordnung für die Stadt. — 180.
——, Beschränkung des Hausirhandels zu —. 225.
——, Einzugsgeld der sich zu — verheirathenden Ausländerinnen. — 55.
——, Errichtung einer Rechtsschule zu —. 170.
——, Gemeinde-Rechnungs- und Verwaltungswesen zu —. 255.
——, kaiserliche Besetzung der Stadt. — 33.
——, neue Polizeibehörden zu —. 99.
——, Neutralität der Stadt bei obwaltendem Kriege. — 146.
——, Ruherhaltung in der Stadt bei obwaltendem Kriege. — 176.
Wetzlar'sche Gesinde-Ordnung, deren Erlaß. — 221.
—— Reformation und Ordnung, deren Erneuerung. — 4.
Wetzlar'sches Archiv, dessen neue Organisation. — 249.
Wetzlar'sche Statuten, deren Aufhebung. — 162.
Wetzlar, Schuldentilgung, Steuermäßigung ꝛc. zu —. 128.
——, (Stadt) als Distrikt des Departements Frankfurt, dessen Verwaltungsordnung. — 182, 91.
——, (—,) deren Theilnahme an Reichsangelegenheiten. — 34.
——, Steuer-Umlage und Erhebung zu —. 205.

Wetzlar, Straßenpolizei zu —. 177.
——, Unterpräfektur-Distrikt, dessen Bildung ꝛc. — 182, 91.
——, Verbesserung des Schulwesens zu —. 178.
Wirthshäuser, Fremdenpolizei in Bezug auf —. 103.
Wirthshausbesuch an Sonn- und Werktagen, dessen Beschränkung. — 113, 74.
Wittwen, deren Wiederverheirathung; s. Trauerzeit.
Wochenblatt, als Publikations-Mittel der Verordnungen. — 99, 110.
——, Nichteinrückung der Gesetze und Verordnungen in dasselbe. — 183.
Wochenmarkt, dessen Freiheit und Polizei. — 38, 87, 93, 97.
Wohlthätigkeitsanstalten und besondere Commission zur Verwaltung derselben. — 100.
Wucherliche Zinsen, Strafbestimmungen desfalls. — 206.
Wundärzte, Beschränkung ihrer Kunstausübung. — 107.

Z.

Zehnten, deren Erhebung vor Abführung der Früchte. — 132.
Zehnterpfenning, dessen Entrichtung von ausgeführtem Vermögen. — 77.
Zehntordnung, deren bevorstehender Erlaß. — 132.
——, deren Erlaß. — 141.
Zeichenschulen; s. Schulwesen.
Zeugenverhöre, Gebühren dafür. — 67; s. auch Gerichtsgebühren.
——, zur Ermittlung der Abwesenheit von Personen, deren Art ꝛc. — 237.
Ziegen, Verbot ihrer Haltung. — 2, 11.
Zins, dessen Ablösbarkeit. — 54.

Zinsen der Juden von Faustpfändern. — 73.
—— und Renten, öffentlicher Kassen, deren prompte Entrichtung. — 19.
——-Wucher, Strafbestimmung desfalls. — 206.
Zoll-Ordnung und Tarif. — 49, 68, 69, 98.
—— von Fruchtausfuhr, dessen Festsetzung. — 32.
Zunamen der Juden; s. Juden.
Zunftwesen, dessen Beschränkung. — 108, 12.
Zusammenberufungen; s. Convocationen.
Zwangsmittel, gegen säumige Schuldner öffentlicher Gefälle. — 19.
Zwangsverfahren wegen Schuldforderungen, dessen Festsetzung. — 1, 73.
Zweikampf; s. Duelle.

[illegible]

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scotti, Johann Josef

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburg'schen, Solms-Braunfels'schen, Solms-Hohensolms-resp. Lich'schen, Nassau-Usingen'schen, Nassau-Weilburg'schen, Herzoglich Nassauischen und Wetzlar'schen (resp. fürstl. Primatischen, großherzogl. Frankfurt'schen etc) nunmehr Königl. preußischen-Landes-Gebieten, über Gegenstände der
Bd.: Fünfter Theil

Düsseldorf 1836

J.germ. 181 i-5,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552688-3